Hist lit part
L. 3. C. 17.

L. Germ. 202.d

~~Publ. germ. 797~~

Encyclopädie und Geschichte

der

Rechte in Teutschland

zum

Gebrauch bey Vorlesungen

von

D. Wilhelm Gottlieb Tafinger

ordentlichen öffentlichen Lehrer der Rechte zu Erlangen.

Erlangen

bey Johann Jakob Palm.

1789.

Seinem

verehrungswürdigsten Schwiegervater

Herrn

D. Johann Daniel Hoffmann

ordentlichen öffentlichen Lehrer des Staatsrechts auf

der hohen Schule zu Tübingen

mit

den Gesinnungen der dankbarsten Ehrfurcht und Liebe

gewidmet

von

dem Verfasser.

Württembergische Landesbibliothek

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Nicht leicht sind von einem Gegenstand academischer Vorlesungen im Allgemeinen so verschiedene Vorstellungen entstanden, als von juristischer Encyclopädie. Sie soll ein Anfangscollegium für den künftigen Juristen, und für den, der sich der Rechtswissenschaft nicht widmen will, eine Sammlung der nöthigen Rechtskenntnisse seyn, die er in seinen übrigen Verhältnissen nicht wohl entbehren kann. Selbst in der wissenschaftlichen Bearbeitung der juristischen Encyclopädie läst sich Verschiedenheit der Vorstellungen wahrnehmen, von welchen die verschiedenen Verfasser ausgegangen sind. Sie liegt vorzüglich in der mehreren oder wenigeren Verbindung der Rechtsgeschichte mit derselben. Aber sogar über den Vortrag der Rechtsgeschichte scheint man seit der Zeit nicht mehr einig zu seyn, da man Rechtsalterthümer von Rechtsgeschichte getrennt hat. Eine nachtheiligere wissenschaftliche Trennung als diese läst sich nicht wohl denken. Die Geschichte der Gesezgebung eines Volks ist Geschichte seiner bürgerlichen Erziehung, sie mus die Ent-

stehung seiner Rechtsbegriffe, und den Gang ihrer weiteren Ausbildung darstellen, mus aus der sittlichen oder politischen Lage des Volkes die Veranlassungen neuer Gesetze erläutern, die Fortschritte und Retrogradationen desselben in seiner Aufklärung bezeichnen, nicht blos um Beytrag zur allgemeinen Culturgeschichte zu seyn, sondern um das Eigenthümliche in den Rechtsbegriffen eines Volks von seiner ersten Entstehung an aufzufassen, das sich so oft in der neueren Gesezgebung nur in gewissen Folgerungen erhielt, welche uns unerklärbar seyn würden, wenn wir sie nicht als ererbte Züge einer ältern Verfassung erkennten. Alles dieses kann eine Rechtsgeschichte nicht leisten, welche die inneren Fortschritte einer Gesezgebung von den äusseren Schicksalen der Gesetze trennt. Ich behaupte damit die Unbrauchbarkeit dieses lezteren Theils der Rechtsgeschichte nicht; sie ist unentbehrlich für jeden, der den Gebrauch seiner verschiedenen Gesezbücher kennen lernen will, und als solche Sammlung höchstnothwendiger Vorkenntnisse von vorzüglichem Werth. Aber warum denn gerade diesem Theil unserer wissenschaftlichen Bemühungen das entziehen, was ihm Leben und Interesse geben mus, was demjenigen, der es weis, daß nicht Alles sogleich Geschichte ist, worinn Facten erzählt werden, der den Geist der verschiedenen Gesezе, nicht nur den äusseren Gebrauch derselben kennen lernen will, Geschmack für richtige Behandlungsart solcher Gegenstände beybringen, oder dem gebildeteren Freund der Geschichte Stoff zu neuen Beobachtungen darbieten kann? Bedenkt man vollends die ganz

sonder-

sonderbare Rechtsverfassung in Teutschland, daß es nicht blos Gesezgebung Eines Volkes ist, die wir kennen lernen müssen; daß die ungleichartigsten Theile sich in einander verwebten, deren Zusammenhang sich schlechterdings nicht errathen liesse, wenn wir nicht in den verschiedenen auf einander folgenden Rechtsbüchern und in der wissenschaftlichen Bearbeitung derselben den Uebergang gewisser Begriffe wahrnähmen, wodurch sich jene so heterogenscheinenden Theile zusammenfügten; daß von diesem factischen Verhältnis äusserst viel in der wissenschaftlichen Bildung der einzelnen in Teutschland geltenden Rechtstheile, und ihres positiven Verhältnisses abhieng, was uns ohne diese Darstellung dunkel bliebe: so sollte beynahe kein Zweifel übrig bleiben, daß Rechtsgeschichte die Entstehung der Gesezе, die historische sowohl als wissenschaftliche Entwicklung der Hauptbegriffe und Grundsäze jener einzelnen Rechtstheile und ihres positiven Verhältnisses enthalten müsse. Aber blos historisch läst sich keine Gesezgebung erläutern! Wie viele Begriffe die in jeder Gesezgebung liegen, sind philosophische Wahrheiten, oder, wenn man lieber will, Wahrheiten des practischen Menschenverstandes, die ein Volk oder seine Gesezgeber vorausseзten, nur nach individuellen Bedürfnissen vervollständigten, einschränkten oder modifizirten, und in Formen des bürgerlichen Rechts brachten. Wie soll der Erzähler der Rechtsgeschichte hier zu Werke gehen, wenn er Begriffe oder Säze in seinen Gesezen findet, deren Daseyn wohl aber nicht deren Entstehung ihm diese Gesezе beurkunden? Wie vollends da, wenn es Begriffe sind, die der öf-

ters unzulänglich vorbereitete Zuhörer nicht im Reinen, oder vielleicht gar nicht hat? Sollte diese Schwierigkeit nicht dadurch gehoben werden, daß man die allgemeinen philosophischen Rechtsbegriffe vorausschickte? Einmal würde man wenigstens den Vortheil erhalten, über Terminologie, und die mit den Ausdrücken in der Folge zu verbindenden Begriffe mit dem Zuhörer einig zu seyn; sodann aber, hätte man auch noch den weit grösseren Anblick, vergleichen zu können, wie in jeder Gesezgebung jene allgemeinen philosophischen Rechtswahrheiten verarbeitet wurden, dunkler oder deutlicher entwickelt immer zum Grunde lagen, wie der Menschenverstand auch hier, wenn geistlicher oder weltlicher Despotismus ihm Fesseln anlegte, wieder in seine grossen Rechte trat, wie die Gesetze des bürgerlichen Lebens nur dadurch ihre Würde behaupteten, daß sie vernunftmäsig waren. Und denn bliebe noch für die wissenschaftliche Bearbeitung dieser so grossen Menge von Rechtssäzen der gewis erhebliche Nuzen, die philosophische Zergliederung jener allgemeinen Grundbegriffe des Rechts nach ihren verschiedenen Objecten entwickelt als Führerin durch jene mannigfaltigen untereinander laufenden Theile der Rechtswissenschaft beyzubehalten, das philosophische Verhältnis jener einzelnen Theile in Beziehung auf ihre gemeinschaftlichen Objecte mit dem positiv entstandenen zu vergleichen, und bestimmte Rechenschaft von einem Plan abzulegen, dessen Mangel der tadelsüchtige Fremdling unserer Rechtswissenschaft vorwirft, ohne zu bedenken, daß es ein gedoppeltes Verhältnis der einzelnen Theile unserer Jurisprudenz gebe, das historisch

ent-

entstandene, und das an sich wahre, daß es kein Widerspruch seye, jeden einzelnen Theil nach seiner eigenthümlichen Entstehung zu untersuchen, und am Ende die Resultate dieser einzelnen Untersuchungen unter einen gemeinschaftlichen philosophischen Gesichtspunct zu bringen. Denn, fürwahr, so lange wir nicht jeden der besonderen Theile in seiner eigenen Entstehung verfolgen, so lange wir nur das heute noch brauchbare aus den einzelnen Theilen herausnehmen, und es noch so logisch schön zusammenstellen, so ist unsere Darstellung doch nur einseitig, sie führt uns von dem andern Hülfsmittel des Rechtsstudiums ab, von geschichtlicher Erforschung des Positiventstandenen, und des Eigenthümlichen der einzelnen Gesezgebungen, welche die positive Grundlage unserer teutschen Rechtsverfassung ausmachen. Und nur unserer teutschen Rechtsverfassung! Denn so schön auch der Anblick seyn dürfte, die Geschichte anderer, als der in Teutschland eingeführten Gesezgebungen zu durchlaufen, so dürfte doch der Plan zuweit umfassend für den Zweck einer philosophisch-historischen Uebersicht unserer teutschen Rechtsverfassung und Rechtswissenschaft seyn, er würde meine Kräfte übersteigen.

Schon aus dem bishergesagten scheint es mir zu erhellen, daß es nicht nur nicht nachtheilig, sondern nothwendig sey, Encyclopädie der in Teutschland geltenden Rechte und der darauf gegründeten Rechtswissenschaft mit der Geschichte derselben zu verbinden, wie Reitemeier *a*) vortreflich sagt, dem gebildeteren oder ungebildeten Freund der Rechtswissenschaft

a) in seiner Encyclopädie und Geschichte der Rechte.

so die Generalkarte des grossen Gebietes vorzulegen, das er durchlaufen mus, oder das er durchwandert hat, aber noch mit einem allgemeinen Rückblick überschauen möchte.

Diesen nemlichen Zweck zu bearbeiten wählte ich einen von jenem vortreflichen Gelehrten etwas abweichenden Weeg, theils aus der Ueberzeugung, daß da, wo so viel von eigener Vorstellung abhängt, es nicht wohl möglich seye, seine Ideen an die eines andern anzuschliessen, ohne dem Vortrag die nöthige Einheit zu entziehen; theils aber auch deswegen, weil jener vortreflichen Arbeit alle die Hülfskenntnisse der Rechtsgeschichte nicht beygefügt sind, in welchen, so trocken sie an sich sind, doch so mancher seine Wollust findet, und die doch zugleich wahrhaft unentbehrlich sind. Sein Plan war es sichtbar und auch der meine soll es seyn, d'Alemberts Idee von Encyclopädie auf unsere Rechtswissenschaft anzuwenden. Sie zu erreichen, würde mehr als die Arbeit eines Mannes erforderlich seyn, der durch neue Untersuchung jedes einzelnen Factums den inneren Zusammenhang der Gesezgebungsgeschichte besonders da herstellte, wo der Fleis der gelehrtesten Forscher noch nicht hindrang. Es würde die Arbeit eines ganzen Lebens und eines Kopfes seyn, der die einzelnsten Züge in ihren Mittelpunct zurückführen von diesem aus die grosse Uebersicht über das Ganze aufzufassen und das Einzelne wieder aus dem Ganzen aufzuhellen im Stande wäre. Wenn aber auch schon das Ideal vielleicht nie erreichbar ist, und von mir gewis nicht erreicht werden konnte, so schien mir doch die Unternehmung nicht überflüssig, die Entstehung der einzelnen Rechtsthei-

le in ihren Hauptzügen zu bemerken, und ihr Verhältnis gegeneinander darzustellen, wie es rechtlich entstund, und wie es philosophisch in Rücksicht auf die Objekte beschaffen ist, worauf sich doch am Ende alle, nur einzeln, beziehen. Bey der Darstellung der historischen Hauptzüge jener einzelnen Theile war es überdis nicht um's spezielle Detail zu thun, wie die besondersten Grundsäze bestimt und entwickelt worden seyen, sondern um den allgemeinerenUmris derRechtsideen eines jeden Zeitalters und um die Bezeichnung des Gangs, den die spezielle Entwicklung derselben nahm. Daß ich hätte weitläufiger seyn, und viel citiren sollen, wird mir bey denen nicht zum Vorwurf gereichen, welche den Zweck dieses Buches beurtheilen, den Anfänger nicht sogleich gelehrt, und den, welcher bereits die Wissenschaft also auch ihre Litteratur näher kannte, nicht aufs neue mit derselben bekannt zu machen. Ich wollte nur nach gewissen Gesezen citiren; diese waren, die Schriften zu nennen, die ich vorzüglich benuzte, oder besonders wichtig als Belege für solche Säze glaubte, welche mir noch nicht allgemeingeltend, aber doch würdig schienen es zu seyn. Denn allgemein erwiesene Dinge mit litterarischen Beweisen belegen verräth beym Citirenden mehr Glauben an das Gesagte als durchdachte Ueberzeugung, immer Mangel an richtigem Urtheil. Aber wenn ich dann in der Behandlung der Hauptsache selbst öfters gegen meinen Plan vielleicht zu weitläufig war, so geschah's doch nicht immer ohne Grund, wenns z. B. Gegenstände der jezigen allgemeinen Aufmerksamkeit waren, oder wenn ich glaubte, daß sie es seyn dörften, wenn mich vielleicht auch Vorliebe zu gewissen Ideen hinris;

denn

denn wer verweilt nicht gerne bey seinen Lieblingsgegenständen einen Augenblick länger, und wo war die unveränderliche Gränzlinie dessen, was noch gesagt, oder nicht mehr gesagt werden sollte? Nicht Ziererey ist es, wenn ich Kenner des Gegenstandes, den ich bearbeitete, bitte, mir ihre Bemerkungen mitzutheilen, wo ich den Zusammenhang der Dinge nicht richtig genug sah, oder wo eigene Beobachtung ihnen neue Züge darbot, welche in's Ganze der Darstellung gehören, und nichts könnte mir schäzbarer seyn, als wenn ich auch dadurch in den Stand gesezt würde, meine Arbeit nüzlicher zu dem Zweck zu machen, so viel möglich richtigen Geschmack für die Bearbeitung unserer Wissenschaft zu verbreiten, die ihre Würde unter andern Wissenschaften gewis nur dadurch verliert, daß sie öfters von Rechtsgelehrten selbst unwürdig behandelt wird.

Erlangen den 12. Sept. 1789.

Innhalt.

Innhalt.

I) Einleitung (S. - 4.)

a) Bestimmung der Begriffe von Encyclopädie und Rechtsgeschichte;

b) Ursachen ihrer nothwendigen Verbindung.

II) Abhandlung dieser beyden Gegenstände selbst: (Erstes Buch. S. 4 - 11.)

A) Vorläufige Entwicklung der allgemeinen Grundbegriffe der Jurisprudenz oder des natürlichen Rechts.

I) Grundsaz des Naturrechts, angewandt

II) insbesondere

a) auf Verhältnisse einzelner Menschen, oder allgemeines Privatrecht, (Erster Abschnitt. S. 12 - 16.) nach dessen Objecten:

1) Personenrecht. (Erste Abtheilung S. 17-21.)

2) Sachenrecht. (Zweyte Abtheilung.)

a) Rechte auf Sachen. (Erstes Capitel. S. 21 - 29.)

b) Rechte an Sachen. (Zweytes Capitel. S. 29 - 35.)

3) Recht bey entstandenen Streitigkeiten. (Drittes Capitel. S. 36 - 39.)

b) allgemeines Staatsrecht. (Zweyter Abschnitt. S. 39 - 55.)

c) all-

Innhalt.

c) allgemeines Völkerrecht. (Dritter Abschnitt. S. 56-62.)

B) Geschichte der einzelnen Theile des in Teutschland geltenden positiven Rechts. (Zweytes Buch.)

I) allgemeine Bemerkungen. (Erster Abschnitt S. 62-66)

II) Geschichte

A) derjenigen Rechtstheile, welche auf einer eigenen Gesezgebung oder besonders entstandenen Rechtsverfassung beruhen, der positiven Haupttheile unserer Jurisprudenz.

α) Geschichte des römischen Rechts. (Zweyter Abschnitt S. 66.)

A) bis auf Justinian. (Erster Hauptheil S. 68.)

1) Geschichte unter den Königen. (Erste Periode S. 69-75.)

2) zur Zeit der freyen Republik. (Zweyte Periode S. 75-77.)

a) öffentliche Verfassung des Freystaats. (Erste Abtheilung S. 77-82.

b) Privatrecht zur Zeit des Freystaats,

a) Darstellung der ursprünglichen Hauptideen desselben. (Zweyte Abtheilung S. 82-92.)

b) Erweiterungen des Privatrechts in diesem Zeitraum. (Dritte Abtheilung S. 93-120.)

3) römisches Recht unter den Kayfern bis zu Ende der Regierung Justinians. (Dritte Periode S. 120.)

a) bis zur Regierung Constantins. (Erste Abtheilung S. 121-133.)

b) von Constantin bis zum Regierungsende Justinians. (Zweyte Abtheilung S. 133-147.)

B) Geschichte des römischen Rechts nach Justinian. (Zweyter Haupttheil S. 148.)

1) griechisch-römisches Recht. (Erster Abschnitt S. 148-151.)

2) rö-

Innhalt.

2) römisches Recht im Occident. (Zweyter Abschnitt S. 151 - 160.

ß) Geschichte des Canonischen Rechts im allgemeinsten Verstand, oder des Kirchenrechts, vorzüglich in Beziehung auf Teutschland. (Dritter Abschnitt S. 160.)

A) Geschichte des päbstlich-canonischen Rechts. (Erster Haupttheil S. 161.)

1) bis zur gegründeten Hierarchie in der Mitte des neunten Jahrhunderts. (Erste Periode S. 163.)

a) Kirchenverfassung dieses Zeitraums. (Erste Abtheilung S. 163 - 171.)

b) Geschichte der Kirchengesezgebung innerhalb desselben. (Zweyte Abtheilung S. 171 - 176.

2) Geschichte des canonischen Rechts seit der gegründeten Hierarchie. (Zweyte Periode S. 177.)

a) Geschichte der Verfassung. (Erstes Capitel S. 177 - 182.)

b) Geschichte des päbstlich-canonischen Rechts. (Zweytes Capitel S. 183 - 197.)

B) Geschichte des canonischen Rechts, mit den Zusäzen, die es durch die Veränderungen in der teutschen Kirchenverfassung erhalten hat. (Zweyter Haupttheil S. 197 - 211.)

γ) Geschichte der eigenthümlichen Rechtsverfassung Teutschlands, und der neueren Haupttheile unserer Rechtswissenschaft teutschen Ursprungs. (Vierter Abschnitt S. 211.)

A) Geschichte des Lehnrechts. (Erster Haupttheil S. 214 - 225.)

B) Geschichte des teutschen Staatsrechts. (Zweyter Haupttheil S. 225.)

1) Staats-

Innhalt.

1) Staatsverfassung bis zur Landeshoheit der Reichsstände. (Erster Abschnitt S. 228.)

a) Geschichte der factischen Entstehung derselben. (Erste Abtheilung S. 229 - 245.)

b) teutsche Staatsgesezgebung in diesem Zeitraum. (Zweyte Abtheilung S. 245 - 248.)

2) Geschichte des Staatsrechts seit entstandener Landeshoheit zu Ende des dreyzehnten Jahrhunderts. (Zweyter Abschnitt S. 249.)

a) Fortschritte der factischen Entwicklung der teutschen Staatsverfassung. (Erste Abtheilung S. 250 - 255.)

b) Erörterung der wichtigsten teutschen Staatsrechtsgeseze dieser Periode. (Zweyte Abtheilung S. 255 - 267.)

c) wissenschaftliche Bearbeitung des teutschen Staatsrechts. (Dritte Abthl. S. 267 - 270.)

C) Geschichte des teutschen Privatrechts. (Dritter Haupttheil. S. 270.)

1) Aeussere Schicksale des Privatsrechts in Teutschland. (Erster Abschnitt. S. 272 - 290)

2) Innere Fortschritte desselben. (Zweyter Abschnitt. S. 290 - 306.)

D) Geschichte des peinlichen Rechts. (Vierter Haupttheil. S. 306 - 313.)

D) Entstehung des allgemeinen positiven Völkerrechts. (Fünfter Abschnitt. S. 313 - 319.)

B) Aufstellung der besonderen erst durch wissenschaftliche Bearbeitung entstandenen Theile unserer Jurisprudenz. (Sechster Abschnitt S. 319 - 323.)

C) Allgemeine Bemerkungen über das Verhältnis der einzelnen Rechtstheile gegeneinander. (Drittes Buch S. 323 - 328.)

Einleitung.

I.

Was Enzyklopädie der in Teutschland geltenden Rechte sey und leiste, und warum Rechtsgeschichte mit derselben verbunden werden müsse? dis zu bestimmen, ist die vorläufige Festsezung einiger Begriffe sowohl, als die historische Benennung der einzelnen Theile der Rechtswissenschaft nothwendig.

II.

Der allgemeine Begrif von Wissenschaft auf Kenntnis der sämmtlichen in Teutschland geltenden Rechte angewandt ist dieser, daß unsere Rechtswissenschaft die methodisch verarbeitete Summe aller in Teutschland geltenden Rechte sey *a*).

a) So lehrreich auch die Kenntnis aller Gesezgebungen des Alterthums und der heutigen Völker für den philosophischen Bearbeiter der Jurisprudenz seyn mus, dem diese ein Beytrag zu seiner allgemeinen Culturgeschichte des Menschen ist, so wird sie dennoch, selbst als Fragmentensammlung, das sie immer nur bleiben wird, unzweckmäsig für den Vortrag der ersten Grundideen derjenigen Gesezgebungen werden müssen, die wir als unsere Geseze und als unsere Rechtswissenschaft in Teutschland kennen lernen müssen.

III.

Enzyklopädie dieser teutschen Jurisprudenz (im allgemeinsten Sinn) ist summarische Darstellung des Innhalts und des gegenseitigen Verhältnisses der einzelnen Theile der Wissenschaft, welche die verschiedenen in Teutschland geltenden Rechte enthält *a*).

a) Man vergleiche zuerst über die allgemeine Idee der Enzyklopädie den Discours preliminaire de l'Encyclopedie im 1. Th. der Melanges de Litterature, d'Histoire et de Philosophie von d'Alembert. Amsterd. 1766. 8. sodann

Joh. Steph. **Pütters** neuer Versuch einer juristischen Enzyklopädie und Methodologie. Götting. 1767. 8.

Aug. Friedr. **Schotts** Entwurf einer juristischen Encyklopädie und Methodologie. 4te Ausg. Leipzig, 1787. 8.

Joh. Friedr. **Gildemeisters** juristische Encyklopädie und Methodologie. Duisburg, 1783. 8.

Joh. Friedr. **Reitemeyers** Encyklopädie und Geschichte der Rechte in Teutschland. Götting. 1785. 8.

IV.

Diese einzelnen Theile unserer Rechtswissenschaft beruhen entweder auf Gesezen und Rechtsgrundsäzen, die ihnen ursprünglich eigenthümlich sind (Hauptttheile) *a*), oder sie sind aus Zusammensezung neuerer einzelnen Geseze mit Grundsäzen aus jenen ursprünglichen Haupttheilen in Beziehung auf besondere Gegenstände *b*), öfters nur durch Bearbeitung einzelner Materien nach allen dieselbe betreffenden Rechtsgrundsäzen *c*), oder auch durch Festsezung gewisser aus allgemeinen Gründen

und

und von der Erfahrung abgeleiteter Grundsäze über die gesezliche Behandlung der Rechtsgeschäfte *d*) entstanden.

a) So z. B. Naturrecht, römisches, teutsches Privatrecht, Staats- Lehen- und Canonisches Recht.

b) wie der gemeine Prozeß, der Prozeß der höchsten Reichsgerichte.

c) z. B. das teutsche Privatfürstenrecht, das Eherecht.

d) wie die Theorie der Praxis.

V.

Wie soll nun der summarische Innhalt dieser Rechtstheile und ihr gegenseitiges Verhältnis dargestellt werden? Hier ist in Absicht auf Darstellung das Naturrecht von den positiven Rechtstheilen zu unterscheiden.

VI.

Dieses ist die Grundlage der ganzen Rechtswissenschaft. Es enthält alle die Hauptbegriffe und Grundsäze, welche aus der geselligen Bestimmung und Verhältnissen des Menschen fliessen, und bey jeder Gesezgebung zum Grunde liegen *a*). Es mus also auch hier in seinen Hauptideen, zugleich als juristische Ontologie, vor den übrigen positiven Theilen vorgetragen werden.

a) Io. Nicol. HERTIVS de iurisprudentia universali. in seinen Opusc. Frankf. 1737. 4. Vol. I. n. 1.

VII.

Der andere Gegenstand der Untersuchung, welcher die Hauptideen der positiven Rechtstheile und ihr positives Verhältnis umfaßt, beruht auf historischen

Gründen. Daher die Geschichte der Rechtswissenschaft verbunden mit der Enzyklopädie!

VIII.

Erst alsdann, wenn diese Untersuchung der allgemeinen natürlichen Rechtsbegriffe und Grundsäze, der Entstehung der positiven Rechtsideen der einzelnen Theile unserer Jurisprudenz so wohl als des positiven Verhältnisses derselben gegen einander geendiget ist, kann das Resultat dieser Untersuchungen zusammengestellt, und zugleich das objective Verhältnis dieser einzelnen Theile gegen einander gezeigt werden.

Erstes Buch.

Allgemeine Grundbegriffe der Jurisprudenz, oder Hauptideen des Naturrechts.

I.

Was Naturrecht sey? ist eine Frage, die erst durch wissenschaftliche Bearbeitung schwierig geworden ist.

II.

Man hat in neuern Zeiten Naturrecht von dem übrigen Gebiete der practischen Philosophie getrennt *a*), unerachtet es auf ebendenselben ersten Gründen beruht.

a) Nic. Hier. GVNDLING ius nat. et gent. Hal. 1728. und 1736.

Henr. KOEHLER exercitationes juris naturalis. Ien. 1729. 1740. 4.

Von der ferneren Geschichte des abgesonderten Naturrechts s. Hufeland über den Grundsaz des Naturrechts. Jena, 1785. 8. IV. Abschn.

III.

Freyheit, oder das Vermögen nach eigener Einsicht zu handeln, ist die erste Vorausfezung der practischen Vernunft. Ihr Daseyn fliest unmittelbar aus dem Daseyn der Vernunft *a*).

a) Kant in der Critik der practischen Vernunft. Riga, 1788. 8. S. 54.

IV.

Die Gründe, nach welchen die Vernunft unsern Willen zu Handlungen bestimmen soll, müssen allgemein und so beschaffen seyn, daß die Vernunft dieselbe als allgemeine Geseze für vernünftige Wesen erkennen kann *a*).

a) Dieser Saz ist einleuchtend, das Resultat der critischen Untersuchung seines Ursprungs falle dahin aus, daß dieses Grundgesez der practischen Vernunft sich für uns selbst als synthetischer Saz a priori aufdringe, der auf keiner, weder reinen noch empirischen Anschauung gegründet seye, oder für das Gegentheil dieser Behauptung.

V.

Dieses Prinzipium ist jedoch blos formal. Es mus, wenn es practisch brauchbar werden soll, mit einem materialen Grundsaz nach den Grundzügen dieser so bestimmten Form in Verbindung gestellt werden.

VI.

Und dieser oberste materiale Grundsaz, der so beschaffen seyn soll, daß selbst der ungeübte Menschenverstand ihn fassen und anwenden könne, ist wohl kein anderer, als der der allgemeinen Vollkommenheit oder Glückseligkeit.

VII.

Was zu diesem Zweck, der die Grundidee der practischen Philosophie ausmacht, führt, das zu thun, ist sittliche Nothwendigkeit, Pflicht. Ein jeder Saz, der eine solche Verbindlichkeit ausdrückt, ist ein Gesez, ist Recht im objectiven Sinn. Recht im subjectiven Sinn ist die Befugnis zu handeln *a*).

a) Adolph Dieter. Weber's Entwickelung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit. I. — III. Abth. 1784-87. 8.

VIII.

Zur Disziplinartrennung der Moral und des Naturrechts ist die Idee, daß dieses die Lehre von den vollkommenen oder Zwangspflichten, jene die Lehre von den unvollkommenen oder Liebespflichten, enthalten müsse, nicht hinreichend, so lange es keinen inneren unveränderlichen Unterscheidungscharakter dieser Pflichten gibt *a*).

a) A. F. Reinhards Sammlung juristischer, philosophischer u. critischer Aufsäze. I. B. 1777. III. St. I. Abh. Gedanken, wie ein System der practischen Weltweisheit am besten einzurichten?
Joh. Friedr. Flatt's vermischte Versuche. Leipzig, 1784. 8.

IX.

Zwang ist eine hypothetische Bestimmung der Pflichten, die ihnen unter gewissen Bedingungen zukömmt. Diese Bedingungen beruhen auf dem Folgesaz des obersten Prinzipiums der allgemeinen Vollkommenheit: Zwang ist nur, wenn er ein geringeres Uebel als die Nichterfüllung einer mir zustehenden Pflicht ist, zulässig.

X.

Zu Beurtheilung dieser leztern Frage gibt besonders die gesellige Bestimmung des Menschen, und die nothwendige Erhaltung des geselligen Lebens den Maasstab, dessen Fortsezung Gegenstand des Naturrechts ist.

XI.

Zu dem grossen Zweck der allgemeinen Vollkommenheit sind verschiedene Mittel: innere sittliche Ausbildung des Einzelnen und geselliges Leben.

XII.

Aus der Nothwendigkeit des geselligen Lebens als Mittels zu jenem Zweck, fliest nothwendig die Bestimmung äusserlicher Verhältnisse und gegenseitiger Einschränkungen. In Rücksicht auf diese wird oft Gebrauch der Gewalt unentbehrlich.

XIII.

Dis lehrt die dem allgemeinen Grundsaz der Sittlichkeit untergeordnete Wissenschaft des Natur-

rechts, welche sich mit dem ganzen Umfang der aufs gesellige Leben sich beziehenden äusseren Pflichten, selbst in wie ferne diese ein Gegenstand des Zwangs seyen *a*), beschäftiget.

a) Io. Nic. HERTIVS de socialitate primo naturalis iuris principio. Vol. I. n. 2. Francof. 1737. 4.

XIV.

Die Entwicklung der allgemeinen und besondern Grundsäze des Naturrechts nimmt den nemlichen Gang, wie die der allgemeinen practischen Philosophie. Der allgemeine Grundsaz wird auf die subjectiven Verhältnisse des Menschen angewandt, und aus dieser Anwendung, unter Voraussezung gewisser Bedingungen Regeln für seine äusserliche Handlungen in Beziehung auf geselliges Leben hergeleitet.

XV.

Nur Eine solche spezielle Regel kann Einen vorkommenden Fall entscheiden, denn nur Eine sezt gerade die besonderen Bedingungen dieses Falls voraus. Und da die spezielleren Säze immer dem allgemeinsten Grundsaz untergeordnet bleiben, so kann es geschehen, daß ein vorkommender Fall nur in diesem seine Entscheidung finde.

XVI.

So allein können wir das sogenannte Nothrecht *a*) erklären, ohne einen Widerspruch der aus dem nemlichen obersten Grundsaz abgeleiteten besonderen Vernunft-

nunftgeseze anzunehmen. Hierinn liegt die Verschiedenheit der inneren Anlage des Naturrechts und der positiven Geseze. Die lezteren können sich widersprechen, die Grundsäze des ersteren, wenn sie richtig abgeleitet sind, nicht.

a) Joh. Christ. **Claproth** Sammlung juriſt. philoſ. crit. Abh. Göttingen, 1742. 8. III. St. 3. Abh. S. 539.

XVII.

Untergeordnet bleibt also immer Naturrecht oder die Lehre von den aus der Natur des geselligen Lebens fliessenden Pflichten dem allgemeinsten Grundsaz der Sittlichkeit, zu deren Zweck geselliges Leben ein Mittel ist. (§. 11.)

XVIII.

Aus der Idee des geselligen Lebens nicht blos der Gesellschaft fliest die Festsezung der äusserlichen Verhältnisse des Menschen in Absicht auf allgemeine Bestimmung zur Geselligkeit sowohl als in der bürgerlichen Gesellschaft. Aus derselben fliest der Zusammenhang der Staatswissenschaft mit der allgemeinen Jurisprudenz *a*), und die Eintheilung der lezteren in architectonische und thetische.

a) v. **Dahlberg** über das Verhältnis der Moral und Politik.
Garve über die Verbindung der Moral mit der Politik ꝛc. 1788. 8.

XIX.

Was schon aus der allgemeinen Idee der geselligen Bestimmung des Menschen als Pflicht entspringt,

die unter vorausgesezten Bedingungen mit Zwang erprest werden darf und mus (§. 9.), das wird in der bürgerlichen Gesellschaft nur fester gestellte Pflicht, durch öffentliche Gewährleistung der Rechte des Einzelnen, welche in dem Wesen der bürgerlichen Gesellschaft liegt.

XX.

Aber auch das bestimmen Vernunftgeseze, welche Pflichten und Rechte aus dem Begrif von Staat fliessen, durch Anwendung allgemeiner Säze auf die durch die Staatsvereinigung entstehende öffentliche Verhältnisse.

XXI.

Staat ist nur Verbindung mehrerer Einzelnen zu Vervollkommnung des geselligen Lebens unter sich: Er hebt die allgemeinen Geseze der Geselligkeit nicht auf, sondern sezt für die vereinigte Anzahl Menschen nur neue dem allgemeinen gesezlichen Zweck untergeordnete Grundsäze in Beziehung auf jene neue Verhältnisse fest.

XXII.

So wie einzelne Menschen durch allgemeine Vernunftgeseze in äusserlichen Verhältnissen stehen, die durch wechselsweise Befugnisse und Einschränkungen bestimmt sind; so sind es auch, freylich mit besonderen subjectiven Bestimmungen Völker und Staaten gegen einander. Daher ist Naturrecht auf diese angewandt allgemeines Völkerrecht.

XXIII.

XXIII.

Und so zerfällt Naturrecht als die Summe der allgemeinen auf äusserliche gesellige Verhältnisse des Menschen sich beziehenden Vernunftgeseze in das Naturrecht des Einzelnen Menschen oder, wie ich es lieber nennen wollte, das allgemeine Privatrecht, das allgemeine Staats- und Völkerrecht.

HVGO GROTIVS de iure belli et pacis; ins Franz. übers. von Jean BARBEYRAC II. Thle. Amsterd. 1724. 4.

Henr. L. B. de COCCEJI Grotius illustratus, cum obs. et introd. Samuelis de COCCEJI, Breslau, 1744. sqq. T. IV.

Sam. PVFENDORF elementa iurisprud. nat. Ien. 1669. 8. de iure nat. et gent. Lond. Scand. 1673. 4. ins Franz. v. BARBEYRAC. Amsterd. 1734. 4. de officio hom. et ciuis Lond. 1673. 8.

Christ. WOLFF ius nat. meth. scientifica pertractatum T. VII. 1740. sq. 4.

Car. Ant. de MARTINI de lege nat. exercitationes VI. Vindob. 1770. 4.

- - - Lehrbegrif des Naturrechts. IIte Uebers. Wien, 1787. 8.

Io. Aug. Heinr. VLRICH Initia philosophiae Iusti, s. iuris Naturae Socialis et Gentium. Ienae, 1783. 8.

Ludw. Jul. Friedr. Hoepfners Naturrecht des einzelnen Menschen, der Gesellschaften und der Völker. Giessen 1787. 8.

Joh. Geo. Heinr. Feders Untersuchungen über den menschlichen Willen. Lemgo, 1779-86. III. Th.

Christ. Frid. Georg. MEISTER Bibliotheca iuris naturae et gentium, Pars I. Gött. 1749. II. III. 1757. 8.

Erster

Erster Abschnitt.

Naturrecht des Einzelnen Menschen oder allgemeines Privatrecht.

Unter den obigen Voraussezungen nun gibt es wechselseitige gesellige Befugnisse und Einschränkungen der Menschen, die auf dem untergeordneten *a*) Prinzipium beruhen: Behandle den andern nicht als Mittel zu deinen beliebigen Zwecken, verleze nicht, was zu dem Seinen gehört.

a) Unter dieser Einschränkung schliest dieses Prinzipium, wie mir däucht, am deutlichsten den besondern Gesichtspunct der Pflichten des Naturrechts auf. S. L. G. **Jacobs** Prolegomena zur practischen Philosophie, Halle, 1787. 8. Heinr. **Home** Untersuchung über die moralischen Geseze der Gesellschaft. a. d. Engl. Leipz. 1778. 8.

II.

Nach diesem allgemeinen Maasstab des Naturrechts müssen Handlungen beurtheilt werden, ob sie demselben gemäs oder zuwider seyen.

III.

Wenn jedoch Handlungen und rechtliche Verhältnisse beurtheilt werden sollen, so können noch besondere Gesichtspunkte nach besonderen Bestimmungen der Verbindlichkeiten hinzukommen. Es hängt viel davon ab, ob eine rechtsverbindende Handlung zu einer

ner gewissen Zeit, an einem bestimmten Ort, unter einer Bedingung, wegen einer Final-Ursache geschehen sollte, und bey einer Verschuldung, in welcher Gesinnung sie geschehen.

IV.

Sind einer Verbindlichkeit zeit- oder örtliche Bestimmungen beygefügt, so tritt ihre volle Wirkung erst mit Verflus der festgesezten Zeit, oder mit dem Zusammentreffen der örtlichen Bestimmung ein.

V.

Ist die volle Wirkung einer vorgenommenen Rechtshandlung auf die Ereignis eines zukünftigen dem Erfolg nach ungewissen Umstandes ausgesezt: so ist eine bedingte Verbindlichkeit vorhanden. Ist aber einer rechtlichen Handlung eine bestimmte Finalursache (modus) beygefügt, so tritt nur dann, wenn diese erreicht ist, die volle Wirkung ein.

VI.

Soll eine Handlung rechtlich verbindend seyn, so mus sie freywillig seyn. Eine freye Einwilligung, daß etwas geschehe, welche bey Gründung äusserer Verbindlichkeiten nothwendig ist, kan durch Worte oder Worten ähnliche Handlungen ausdrücklich, durch Handlungen, woraus sie durch Schlüsse gefolgert werden kann, stillschweigend erklärt werden. Das aus Gründen, nicht aus Handlungen, entstandene Urtheil eines Menschen, daß der andere einwillige, oder die Vermuthung

muthung des Consenses eines andern kann diesen nicht verbinden *a)*, höchstens ein Grund zur sittlichen Beurtheilung einer aus einem solchen Urtheil entsprungenen Handlung werden.

a) Joh. Christ. Friedr. **Meister** über die Pollicitationen und Gelübde nach den Grundsäzen des Naturrechts und der gesezgeberischen Klugheits-Lehre. Berlin, 1781. 8.

VII.

Zu einem Vertrag oder der Uebereinkunft Zweyer oder Mehrerer über Leistung und Annahme eines bestimmten Objects ist eben diese freye, deutliche Einwilligung nothwendig.

VIII.

Wenn ein sittliches Gesez verlezt worden, also Verschuldung oder Handlung gegen ein Gesez geschehen, so ist ein Unterschied, mit welchem Grad von Einsicht, also auch von sittlicher Freyheit, folglich mit welcher Gesinnung sie begangen worden, ob mit Vorsaz oder aus Nachlässigkeit; im ersten Fall ist es dolus, im andern culpa.

IX.

Auf diesem allgemeinen und besondern Maasstab beruht das Urtheil, wodurch einer für den Urheber einer mit gewissen Folgen zu verbindenden Handlung erklärt wird, (Imputation.) Erst wenn diese Regeln festgesezt sind, können die besonderen Verhältnisse, Befugnisse und Einschränkungen der Menschen und die darauf sich beziehende Handlungen beurtheilt werden.

X. Die

X.

Die Befugnisse und Einschränkungen des einzelnen Menschen coexistiren entweder zugleich mit dem Menschen, fliesen aus dem selbstständigen Daseyn eines Jeden unmittelbar, sind **angebohrne Rechte der Menschheit**, wie das Recht der natürlichen Freyheit und Gleichheit, das Recht eines guten Namens, das Recht alle Dinge auffer uns zu gebrauchen, und das Recht Wahrheit *a)* zu verlangen, und machen das **absolute Naturrecht** aus.

a) Wahrheit, dieses **instrumentum socialitatis**, nach der Sprache älterer Naturrechtslehrer, ist als unentbehrlich fürs gesellige Leben eine der ersten geselligen Pflichten. Selbst der Eid als eine Aeusserung, wodurch Gott als Zeuge (nach der Sprache positiver Geseze wohl gar als Rächer dieser Unwahrheit insbesondere) von der absichtlichen Wahrheit einer Aussage aufgefordert wird, verstärkt die Pflicht Wahrheit zu sagen an sich nicht. Nur für den Schwörenden wird er im einzelnen Fall die Verbindlichkeit zur ernstesten Prüfung seiner Aussage durch den gegenwärtigeren Gedanken an Gott verstärken. Ueber den naturrechtlichen Werth des Eides an sich und über den moralisch-politischen, den er für den Gesezgeber haben kann und mus, s. **Garve** in den Anmerk. zu Cicero's III. Buch von den Pflichten. 1788.

XI.

Oder es werden factisch entstandene subjective Verhältnisse vorausgesezt, (I. B. §. 14.) und die allgemeinen Grundsäze des Naturrechts auf diese angewandt, und dann entstehet das **hypothetische Recht der Natur.**

XII. Mit

XII.

Mit dieser Entwicklung der Gründe, worauf die Entstehung besonderer Naturrechtsgeseze unter Voraussezung besonderer vorhergegangener Thathandlungen beruht, beschäftiget sich das hypothetische Naturrecht. Diese ganze Summe hypothetischer Vernunftgeseze fürs gesellige Leben hat jedoch wieder ihre näher bestimmte Objecte, aus deren Begrif und Natur jene Säze abgeleitet werden müssen.

XIII.

Der Mensch ist nicht nur das Subject, für welches Vernunftgeseze da sind. Er als Mensch mit den seine Person unmittelbar betreffenden rechtlichen Bestimmungen ist selbst auch ein wichtiges Object der Geseze des positiven und des Naturrechts, in so ferne dieselbe aus den natürlichen Bestimmungen seiner Person fliesen *a*).

a) A. F. Reinhard in der angef. Sammlung IV. St. VI. Abh. Berichtigung der gewöhnlichen Erklärungen vom jure personarum und statu. S. 263.

XIV.

Auch Dinge auser uns, die Gegenstände unseres Gebrauchs seyn können, sind Objecte der Geseze nach den verschiedenen dieselbe betreffenden denkbaren Bestimmungen. Durch diese bilden sich verschiedene rechtliche Begriffe von Sachen, aus deren Natur nun die Grundsäze herzuleiten sind, welche die Befugnisse des Menschen als Subjects der Geseze in Beziehung gegen Sachen bestimmen.

XV.

Wenn nun angebohrne und hypothetische gesellige Rechte des Menschen vorhanden sind, die theils aus seiner ursprünglichen, theils aus den hypothetisch denkbaren Bestimmungen seiner Person fliesen, theils aus der Natur der Dinge ausser dem Menschen, welche gleichfalls Objecte des Rechts sind, abgeleitet werden, so entsteht nun noch die Frage: auf welche Art gelangt im Verweigerungsfall der Mensch zu seinen Rechten? Wie ist die Art, sein Recht zu verfolgen, durch allgemeine Vernunftgeseze bestimmt?

XVI.

Auf drey Hauptobjecte also bezieht sich dieses allgemeine Privatrecht: auf **Personen**, d. h. auf Menschen, mit ihren verschiedenen unmittelbar persönlichen Rechtsbestimmungen, auf Dinge ausser dem Menschen, die Gegenstände seines Gebrauchs seyn können, und auf die rechtliche Art und Weise seine Rechte geltend zu machen.

Erste Abtheilung.

Personenrecht.

I.

Das Personenrecht, das sich mit den Rechtsbestimmungen des Menschen an sich, ohne Rücksicht auf Sachen, also seiner Person, (mit seinem status) beschäftiget, betrachtet ihn selbst als Object der Geseze unter verschiedenen Gesichtspuncten:

II.

Das Recht eines freyen, nur den Vernunftgesezen untergeordneten Menschen bringt er zu allen Verhältnissen mit, so bald er vom physischen Daseyn in ein sittliches Leben übergeht. Nur er selbst kann durch eigenen Verzicht sich seiner Freyheit berauben, wenn er andern das Recht, über ihn zu disponiren, einräumt, und in so ferne ist Sklaverey dem Naturrecht nicht zuwider. Seiner Kinder Freyheit kann er nicht vergeben.

III.

Die Natur selbst gründet mittelbar oder unmittelbar noch andere besondere Verhältnisse des Menschen, die Ehe und die elterliche Gewalt.

IV.

Ehe ist eine möglichst genaue physische und sittliche Verbindung zweyer Personen verschiedenen Geschlechtes. Diese Hauptidee umfast alle spezielleren Zwecke derselben *a*).

a) Car. Ferd. HOMMEL de matrimonio fine propofito liberos procreandi legitimo. Lipſ. 1764. 4.

V.

Gewöhnlich geht vor der Ehe eine gegenseitige Erklärung beyder Theile, sich heyrathen zu wollen (sponsalien), voraus. Ehe und Sponsalien beruhen immer auf freyer Einwilligung.

VI.

Ehe ist eines der sittlichen Verhältnisse, das schlechterdings nach blosen Ideen eines unveränderlichen Zwangsrechts nicht beurtheilt werden kann. Man kann nicht bestimmen, wo Zwangs- und Liebespflichten der Eheleute sich von einander absondern.

VII.

Blos ein moralischer Grund kann gedacht werden, warum Heyrathen ganz naher Verwandten, die Glieder einer häuslichen Gesellschaft sind, schädlich seyn müssen. Die Idee von einer sittlichen Möglichkeit fleischlicher Vermischung unter solchen Personen dörfte leicht die Geseze häuslicher Sittsamkeit verdrängen *a*).

a) Aeusserst wichtig dörfte die Idee von der Traditions-Wahrheit dieser Säze seyn, wenn sie aus der Geschichte der Rechtsbegriffe der ältesten Völker, oder solcher, bey denen noch sichtbar unverfälschte Vorstellungsarten des Alterthums im Umlauf sind, vollständig beurkundet werden könnte. S. Car. Chph. HOFACKER diff. sistens historiam et rationem iuris incestum prohibentis. Tübing. 1787. 4.

VIII.

Gleich ist die Gesellschaft der Ehe nicht. Die Natur selbst erhob den Mann zum Beschüzer der Frau, und zum Oberhaupt der Familie.

IX.

Getrennt kann die Ehe nicht wohl werden, wenn Kinder vorhanden sind, deren Erziehung litte;

wenn aber kein Zweck der Ehe erreicht werden kann; und erreicht worden ist, allerdings. Wer die ausschliessende Rechte des andern vermöge der physischen Verbindung bricht, hat die Ehe selbst gebrochen, also auch die Rechte des Ehegatten nicht mehr.

X.

Polygamie, Polyandrie und Concubinat enthalten keine directe Verlezung des Seinen anderer Menschen, nur aus allgemeinen sittlichen Gründen sind sie im Ganzen nicht zu billigen.

XI.

Unmittelbar durch die Natur (denn wo kann stillschweigende Uebereinkunft bey Subjecten Statt finden, die noch keine Vernunft besizen?) entsteht die Verpflichtung der Eltern, für ihre Kinder zu sorgen. Diese Sorge ist nach physischen und sittlichen Bedürfnissen des Kindes nothwendig.

XII.

Haben Eltern die Pflicht der Sorge für ihre Kinder, die sich nach den zu- oder abnehmenden Bedürfnissen derselben erweitert oder vermindert, so haben sie auch die Befugnis der Mittel zu diesem Zweck, der in der möglichsten Beförderung körperlicher und sittlicher Vollkommenheiten des Kindes besteht.

XIII.

Sie sind also gegen andere befugt zu fordern, daß niemand in diesem Zweck sie stöhre, und gegen

die

die Kinder zu richtigem Gebrauch vernunftmäsiger Mittel, also auch vernunftmäsiger Gewalt.

XIV.

Dieser Umfang der elterlichen Befugnisse ist wichtig für den Zweck des äusseren geselligen Lebens, aber zugleich unmittelbar dem obersten Grundsaz der Sittlichkeit untergeordnet. Daher die edleren sittlichen Bande, auf welchen diese Gesellschaft beruht.

XV.

Auch Uebertragung elterlicher Rechte auf fremde Personen durch Annehmung an Kindes Statt ist an sich den allgemeinen Vernunftgesezen nicht entgegen.

XVI.

Elterliche Gewalt vermindert sich durch zunehmende Selbstständigkeit der Kinder in Absicht auf befehlsweise Leitung ihrer Handlungen, und geht in Ansehen über; sie hört auf durch Entsagung der Eltern auf ihre Rechte, so bald der Zweck derselben nicht mehr nothwendig ist, und durch den Tod.

XVII.

Im leztern Fall ist Uebernahme des Schuzes und der Sorge für einen elternlosen noch nicht selbstständigen Wayfen von Seiten eines Dritten das zweckmäsigste Mittel dem Mündel den Verlust seiner Eltern zu ersezen. Doch auch dieses Verhältnis der Vormundschaft, so wichtig es selbst fürs gesellige Leben ist, beruht auser der bürgerlichen Verfassung grösentheils auf blos moralischen Gründen.

Zweyte Abtheilung.

Sachenrecht.

I.

Dinge auſſer uns, die Gegenſtände unſeres Gebrauchs ſeyn können, Sachen ſind Objecte der Geſeze. (1. Abſchn. §. 14.)

II.

Die generellſte, aber ſchon hypothetiſche Eintheilung derſelben iſt in körperliche oder unkörperliche.

III.

Der Umfang der auf dieſe Objecte ſich beziehende natürlichen Rechtsſäze macht hier das Sachenrecht aus.

IV.

Vermöge dieſer Grundſäze entſtehen nun Rechte und Verbindlichkeiten. Dieſe kommen jedoch entweder einer Perſon unmittelbar auf eine Sache, oder einer Perſon gegen eine andere in Beziehung auf eine Sache zu.

Erſtes Capitel.

Rechte auf Sachen.

I.

Wenn ein Recht eines Menſchen auf eine Sache vorhanden iſt, ſo beruht daſſelbe auf einer Handlung, wodurch es erworben worden, und auf einem Geſez, wodurch die Handlung rechtliche Wirkung erhält. Jene iſt die Erwerbungsart, (modus acquirendi) dieſes der Titel.

II. Ei-

II.

Eigenthum im besonderen Sinn, nicht in so ferne es den Umfang von Rechten als unkörperlichen Sachen begreift, welche einer Person zustehen (dominium iuris), ist das Recht über eine körperliche Sache mit Ausschlus anderer zu disponiren (dominium rei corporalis).

III.

Die Ursache des hypothetischen Daseyns dieses Eigenthums liegt in einem nothwendigen Bedürfnis des geselligen Lebens, welches auch diese wechselsweise Einschränkung der Menschen und das darauf sich gründende spezielle Naturgesez von der Unverlezbarkeit des Eigenthums veranlaste.

IV.

Das angebohrne Recht Dinge ausser uns zu benuzen geht also hier durch Occupation *a*) oder durch Ergreifung einer Niemanden zugehörigen Sache mit der erklärten Absicht dieselbe sich zuzueignen, in Eigenthum über.

a) Ueber den Entstehungsgrund des Eigenthums. s. GROTIVS de I. B. et P. lib. II. c. 2. §. 5. Von dem Streit der Naturrechtslehrer über denselben. s. Höpfners Naturrecht, §. 48.

V.

Ist die Idee vom Eigenthum hypothetisch festgestellt, so gibt es noch verschiedene rechtliche Entstehungsarten desselben durch Uebergabe von einem Ei-

genthümer an den andern, und durch Zuwachs, (acceſſio) welcher dem Eigenthümer der Hauptſache *a*) zufällt, wenn dieſelbe nicht auf Koſten eines fremden Eigenthümers mit dieſer unzertrennbar vereiniget worden.

a) cujus natura major eſt ſpecies!

VI.

Aus der Idee des Eigenthums fliest für den Eigenthümer das dem Wohl des Ganzen untergeordnete Recht des Niesbrauchs, der Proprietät oder über die Subſtanz zu diſponiren, ſie zu beſizen, und von jedem unrechtmäſigen Beſizer zurückzufordern.

VII.

Steht Niesbrauch und Proprietät einer Perſon zu, ſo iſt das Eigenthum vollſtändig. Hat einer das eigenthümliche Recht des Niesbrauchs, der andere der Proprietät, ſo ſtehet jenem das nuzbare, dieſem das directe Eigenthum zu.

VIII.

Auch Einſchränkungen des Eigenthums können conſtituirt werden, wodurch ein Eigenthumsſtück die rechtliche Beſtimmung erhält, vermöge welcher dem Eigenthümer der vollſtändige Gebrauch des Eigenthumsrecht verſagt wird.

IX.

Er kann entweder mit demſelben etwas nicht thun dörfen, oder mus auf demſelben von einem andern Subject etwas leiden.

X. Steht

X.

Steht diese Einschränkung des Eigenthums einer Person zu, so ist die Dienstbarkeit persönlich. Liegt sie auf einer körperlichen Sache im Verhältnis gegen eine solche, so ist sie **real.** In beyden Fällen haftet sie auf der dienstbaren Sache unzertrennlich, und führt die Einschränkung der Rechte des Eigenthümers mit sich *a*).

a) Ein solches eingeschränktes Eigenthum erhält stillschweigend der Käufer eines gedruckten Buchs auf sein Exemplar, vermöge dessen er gegen den Verleger die Einschränkung des Gebrauchs desselben erhält, durch Nachdruck es nicht vervielfältigen zu dörfen, welche er selbst durch Bezahlung eines mit diesem Gebrauch verhältnismäsigen Preises anerkennt. S. Ehlers über die Unzuläsigkeit des Büchernachdrucks.

XI.

Eigenthum hört auf durch Untergang der Sache, durch ausdrückliche Entsagung und durch eine stillschweigende, welche mittelst beweisender Handlungen hinlänglich als Absicht erklärt wird, durch Dereliction.

XII.

Ist Eigenthum im geselligen Leben eingeführt, so mus, wenn der Zweck desselben, allgemeine Ordnung im Gebrauch der Dinge ausser uns erreicht werden soll, auch schon der Besiz einer Sache von äusserlich wichtigen Folgen seyn, weil ein dritter, zu dessen Seinem dieselbe nicht gehört, nicht befugt ist, mich in meinem Besiz zu stören.

XIII.

Durch das Factum des Besitzes, das entweder im Besiz einer körperlichen Sache oder im Gebrauch einer unkörperlichen besteht, in beyden Fällen also fortgesezte Ausübung eines Rechtsvortheils, in jenem wirklicher, in diesem analogischer Besitz ist, erhalte ich ein Recht auf die Sache, jeden dritten unbefugten davon abzuhalten, mein Besitz mag mit der Absicht dieselbe mir zuzueignen verbunden seyn, oder nicht *a*).

a) Dem dritten unbefugteu bin ich keine Rechenschaft von meinem Besitz schuldig, kann ihn behaupten, ich mag ihn in der Meinung eines rechtmäsigen Besitzes ausüben, (bona fide) oder nicht (mala fide). Aber dem Eigenthümer bin ich zu einem strengeren Ersatz alles bisher besessenen und sogar des Benutzten im lezтern Fall verbunden.

XIV.

Besitz kann nach allgemeinen Gründen nicht Erwerbmittel des Eigenthums werden, ausser in soferne er unvordenklich als höchstwahrscheinlicher, historischer Beweis gelten muß, daß kein anderer Eigenthümer der Sache seye oder seyn wolle. Eine bestimmtere Zeit zum Erwerb körperlicher Sachen durch fortgesezte Zueignung und Detention (usucapio) oder unkörperlicher, durch fortgesezten Gebrauch (praescriptio) festzusezen, gibt das Naturrecht keinen inneren Grund.

XV.

Auch wenn mir einer zur Sicherheit der gegen ihn habenden Forderung ein Recht auf eine Sache ein-

einräumt, so steht mir unmittelbar auf diese Sache das Pfandrecht zu, im Fall der Nichterfüllung von derselben meine Befriedigung zu nehmen, und jeden unbefugten davon abzuhalten.

XVI.

Daß nach dem Naturrecht auch auffer dem Fall des Vertrags, wodurch einer dem andern seine Erbschaft mit dessen Acceptation überträgt, Erbfolge Statt finde, der ganze Umfaug von activen und passiven Vermögungsrechten eines Verstorbenen nach Vorschrift allgemeiner Vernunftgeseze auf bestimmte Personen nach einer gewissen Ordnung übergehn, ist besonders in neueren Zeiten mehr belacht als widerlegt worden *a*).

a) Vergl. Rave Abh. vom Erbrecht, und in wieferne es aus den Gründen der Vernunft bestimmt werde? in den Versuchen aus dem Nat. R. S. 139. f.

XVII.

Sobald Privateigenthum eingeführt ist, sobald ist natürliche Erbfolge eben so hypothetisch nothwendig. Das Eigenthum der Dinge soll nicht ungewis seyn; würde es dieses nicht, wenn nicht die Idee einer selbst nach dem Tode des Eigenthümers fortzusezenden Masse seines Activ, und Paßivvermögens, einer Erbschaft entstünde? *a*)

a) GROTIVS de I. B. et P. lib. II. c. 7. §. 8. WOLFF I. N. P. VII. c. 5. §. 1031.

XVIII.

Die Familienerbfolge aus der Idee des Antheils der Glieder derselben an dem Vermögen des Verstorbenen,

benen, der nach näherer oder entfernterer Verwandtschaft wirksam wird, ist die einfachste. Doch ist wohl keine natürlichere Bestimmung der Erbfolge, als die, welche aus der gänzlichen Gemeinschaft der Güter nicht blos des Erwerbes unter Eheleuten entsteht.

XIX.

Auch das Testament als einseitige Erklärung des Eigenthümers, daß einer sein Erbe seyn, und von nun an das Recht erhalten solle, nach seinem Tode die übertragene Erbfolge anzutreten, ist in der Proprietät des Erblassers gegründet, der noch lebend das Recht auf einen dritten übertragen kann, nach seinem Tode zu erklären, ob er Erbe seyn wolle, oder nicht.

XX.

Diese Erklärung wirkt als einseitig zwischen dem Erblasser und Erben so viel, daß der Erblasser, da sie durch eine Gegenerklärung des andern noch nicht verbindend für ihn geworden, sie wiederrufen kann. Jeder dritte aber mus, dis nur von dem Erblasser wiederrufliche Recht des ernannten Erben, da es auf einer rechtmäsigen Verfügung des Erblassers über sein Eigenthum beruht, anerkennen, so lange es dieser nicht wieder aufgehoben hat, folglich auch nach seinem Tode, wenn er ohne diesen Wiederruf gestorben ist *a*).

a) **Claproth**: ob die Testamente nach dem Recht der Natur Statt haben? in den philos. und crit. Abhandlungen, IV. St. 10. Abh.

Io. Chr. RVDOLPH de ultimis voluntatibus iure naturae validis. Erlang. 1753.

XXI.

XXI.

Ist einem durch natürliche Ordnung oder durch den erklärten Willen des Erblassers die Erbschaft angetragen, so tritt er alsdann erst durch die Erklärung Erbe seyn zu wollen, in alle Vermögensrechte und Verbindlichkeiten desselben ein, so hat er sein Recht auf die Erbschaft zur vollen Wirkung gebracht.

Zweytes Capitel.

Rechte gegen Personen an Sachen.

I.

Diese werden durch Gründung der Verbindlichkeit einer Person gegen eine andere in Beziehung auf eine Sache festgesezt, also durch Verträge.

II.

Eine solche Uebereinkunft Zweyer oder Mehrerer über Leistung und Annahme eines bestimmten Objects besteht aus der ein- oder gegenseitigen Erklärung etwas leisten und dasselbe als verbindend geleistet annehmen zu wollen, aus Versprechen und Annahme desselben, oder aus Leistung und Annahme des Geleisteten.

III.

Der Grund der natürlichen Rechtsgültigkeit der Verträge liegt mittelbar in einer hypothetischen Nothwendigkeit des geselligen Lebens, unmittelbar darinn, daß durch den Vertrag ein Recht gegründet wird, das der Acceptirende zu dem Seinen zu zählen befugt ist.

IV. Aus

IV.

Aus der allgemeinen Lehre von Entstehung sittlicher Verbindlichkeiten fliest der Saz, daß die Uebernahme derselben vernunftmäsig frey geschehen mus. Folglich ist ein aus Gewalt, Furcht, Irrthum oder Betrug in Ansehung des wesentlichen Gegenstandes geschlossener Vertrag der Natur der Sache nach nichtig.

V.

Die Wirkung des durch wirkliche Leistung und deren Acceptation geschlossenen Vertrags ist, daß das geleistete Object zu dem Seinen des Acceptirenden gehört. Der Vertrag, der blos ein acceptirtes Versprechen ist, gibt dem Acceptirenden das Recht, von dem Promittenten die Leistung des Objects, von jedem dritten aber zu fordern, daß er seinem erworbenen Recht keinen Eintrag thue *a*).

a) Von Zeit, Bedingung und Finalursache hängt in Rücksicht auf Geltendmachung eines Vertragsrechts äusserst viel ab. S. oben I. Absch. v. 5 – 9. Alle diese von aussen hinzukommende Bestimmungen ändern das Wesen eines solchen Vertrags nicht, denn werden andere wesentliche Bestimmungen zu einem Vertrag hinzugefügt, die nicht in demselben liegen, so ist es nicht mehr derselbe Vertrag. Sind keine äussere zufällige Bestimmungen hinzugefügt, so wird aus der Natur des Vertrags die dadurch festgesetzte Verbindlichkeit hergeleitet. Hieraus erläutert es sich, was essentialia, naturalia und accidentalia der Verträge seyen.

VI. In

VI.

In Ansehung der äusseren Form sind alle Verträge des Naturrechts *a*) sich gleich, nur in Rücksicht auf das Object sind sie verschieden, und zwar im Allgemeinen, daß sie entweder vergeltliche sind, die eine gegenseitige oder unvergeltliche, die nur eine einseitige Prästation enthalten.

a) Der Name Contract ist also nach dem Naturrecht mit dem Vertrag völlig gleichbedeutend.

VII.

Unentgeltliche Verträge z. B. sind folgende. Schenkung, wodurch einer den andern unentgeltlich zum Eigenthümer seiner Sache macht. Diese ist entweder unter Lebenden, oder auf den Todesfall, wenn der Schenkende dem andern eine Sache schenkt, von der er erst nach seinem Tode das unwiderrufliche Eigenthum erhalten soll. (donatio mortis causa.)

VIII.

Leyhcontract ist unentgeltliche Verstattung des Gebrauchs einer Sache, der entweder bestimmt ist, (commodatum) oder unbestimmt (precarium.)

IX.

Unentgeltlich übernommene Verwahrung der Sache eines andern heißt der Hinterlegungsvertrag, depositum.

X.

Bey den vergeltlichen Verträgen wird entweder eine Sache gegen eine Sache, ein Factum gegen ein anderes, oder ein Factum gegen eine Sache geleistet.

XI. Hier

XI.

Hier wird nun bey vervielfältigten geselligen Verhältnissen nothwendig, Dinge ausser uns roh oder verarbeitet umzusezen *a*). Diß geschieht in den Fälleu, wo Waare gegen Waare nicht vertauscht, eine Sache für ein Factum nicht gegeben wird, durch Geld, welches eine Materie ist, die in grössere oder geringere Quantitäten zerlegt, als Maasstaab des Werths aller rechtlichen Gegenstände gebraucht wird.

a) Wenn dieses in der Absicht eines verhältnismäsigen Gewinns geschieht, so ist es Handel. S. Joh. Ge. Büschs Abh. von dem Geldsumlauf, in d. Einleitung. I Th. 1780. 8.

XII.

Der Werth einer Sache ist die Grösse ihres Nuzens. Dieser ist absolut, wenn er aus der Natur derselben, relativ, wenn er aus ihren hypothetischen Verhältnissen entsteht *a*).

a) Der auf Geld reduzirte Werth einer Sache heißt ihr pretium eminens, ihr Preis, und ist entweder der allgemein angenommene, gemeine, und als solcher entweder absolut oder hypothetisch; oder der besondere, den einer für sich darauf legt. Christ. Frid. SCHOTT de notione pecuniae, in collect. Diss. T. II. n. 15.]

XIII.

Durch einen vergeltlichen Vertrag wird einer ládirt, wenn er den Werth des von dem andern zu leistenden Objects für grösser hält, als er wirklich ist, und diesen grösseren Werth dem andern leistet *a*).

a) Wil-

a) Willigt er aber in den Affectionspreis wissentlich, so geschieht ihm nicht Unrecht.

XIV.

Namentliche Beyspiele vergeltlicher Verträge sind neben vielen unbenannten, Kauf, Miethe, Tausch, Sozietät.

XV.

Kauf ist Veräusserung einer Sache gegen eine bestimmte Geldsumme. Die Erhaltung der lezteren ist der Zweck der Veräusserung, daher wird vor geschehener Bezahlung der Käufer nicht Eigenthümer der gekauften Sache.

XVI.

Miethcontract ist eine Uebereinkunft über Leistung einer Handlung oder des Gebrauchs einer Sache für einen bestimmten Lohn.

XVII.

Tausch ist Abtretung einer Sache gegen eine andere. Sozietät ist eine von Zweyen oder Mehrern geschlossene Vereinigung ihrer Güter oder Bemühungen zum Erwerb gemeinschaftlichen Vortheils.

XVIII.

Von Verträgen, die bald vergeltlich, bald unvergeltlich sind, gibt das Darleyhen der Bevollmächtigungs, und der Erbfolgevertrag Beyspiele.

XIX.

Der Erbfolgevertrag ist entweder einseitige oder wechselsweise Uebertragung und Annahme der Erbfolge *a*). Uebertragung des Eigenthums einer Quantität auf einen andern gegen zugesagte Erstattung derselben, ist ein Darlehn, der Empfänger mag dem Darleyher

eine von Zeit zu Zeit bestimmt davon Statt des Nuzens zu leistenden Quantität, Zinsen, versprechen oder nicht.

a) Seine natürliche Rechtsgültigkeit fliest aus der Nothwendigkeit der Erbfolge und aus dem Recht des Eigenthümers, noch lebend über sein Vermögen auch auf den Todesfall zu disponiren.

XX.

Bevollmächtigung ist Auftrag *a)* und Uebernahme eines fremden Geschäfts.

a) Hierinn liegt die Verschiedenheit zwischen Mandat und eigenmächtiger Führung eines fremden Geschäfts, (negotiorum gestio.) Diese beruht auf vermutheten Consens, und bewirkt daher für den andern keine Verbindlichkeit. (I. Abschn. §. 6.)

XXI.

Auch die Arten, wie Rechte und so auch Vertragsrechte durch Sicherheitsleistung bestärkt werden können, sind von Wichtigkeit. Ein iedes Mittel zur Sicherstellung des Rechts eines andern heist **Caution.** Sie geschieht durch Bürgschaft, Pfandcontract und Eyd.

XXII.

Bürgschaft ist ein Vertrag über die Erfüllung der Verbindlichkeit eines Dritten auf den Fall der Unvermögenheit des Pflichtträgers.

XXIII.

Durch Verpfändung erhält der Gläubiger von dem Schuldner das Recht auf eine Sache desselben, im Fall der Nichtbefriedigung sich an diese zu halten.

XXIV.

Der promissorische Eyd gewährt an sich dem Rechthabenden keine äusserliche Verstärkung seines Rechts,

Rechts, nur die moralische Wahrscheinlichkeit der Erfüllung des Rechts vergrössert ihm derselbe. (I. Abschn. §. 10. n. *a.*)

XXV.

Vertragsverbindlichkeiten hören auf, wenn sie im strengsten Verstande persönlich waren, durch den Tod, durch Leistung des Objects, Solution, durch Untergang einer besonders versprochenen Sache ohne Schuld des Promittenten, durch Zusammentreffen einander gegenüberstehender Rechte in einer Person, Confusion, durch Compensation gegenseitiger ähnlicher und liquider Forderungen, und durch neue Verträge.

XXVI.

Beyspiele solcher Verträge sind Erlassung der Schuld durch Remission, Vergleich durch conventionelle Berichtigung gegenseitiger Ansprüche, Aufhebung der bisherigen Verbindlichkeit durch Festsezung einer neuen, Novation.

XXVII.

Expromission ist die Uebernahme einer fremden Schuld. Sie kann ohne Einwilligung des Schuldners geschehen. Geschieht sie mit seiner Bewilligung, so wird sie Ueberweisung einer Schuld auf einen Dritten, Delegation. Abtretung des Rechts gegen einen andern auf einen Dritten ist Cession. Auch diese ist, so wie Expromission rechtmäsig, wenn des Schuldners Lage dadurch nicht verschlimmert wird.

Dritte Abtheilung.

Recht bey entstandenen Streitigkeiten.

I.

Ein jeder ist verbunden, weil er den andern nicht als Mittel zu seinen beliebigen Zwecken behandeln darf, ihm das Seine nicht zu verlezen. Wer den andern als Mittel zu seinen beliebigen Zwecken behandelt, ihm von dem Seinen etwas dadurch entzieht, beleidiget ihn.

II.

Beleidigung also ist eine jede Verlezung der auf jenem Gesez beruhenden geselligen Einschränkungen.

III.

Beleidiget werde ich also im Gegentheil nicht, wenn in Hinsicht auf eine aus dem Ganzen entspringende Nothwendigkeit ein Dritter des Meinen sich bedient. Aber er beleidiget mich, wenn er zu seinen beliebigen Zwecken, eine zu dem Meinen gehörige Vollkommenheit mir entzieht oder nicht leistet.

IV.

Dann entsteht die Frage: wie behaupte ich das Meine, dessen Behauptung für mich nicht nur, sondern für das Ganze, für die allgemeine gesellige Ordnung wichtig ist?

V.

Die Beleidigung, Verlezung meines Rechts, mus jedoch wirklich vorhanden seyn, also wenn sie zweifelhaft wäre, erst bewiesen werden.

VI.

Der Beweis ist, der Natur der Sache nach, vernunftmäsige Beglaubigung eines bestrittenen Anspruchs.

VII.

Oft ist es nöthig, sein Recht und die Verlezung desselben zu beweisen, öfters nur eines von beyden. Ein angebohrnes Recht darf ich nicht beweisen, sondern nur zeigen, daß es verlezt worden ist, ein hypothetisches Recht, wenn der factische Entstehungsgrund desselben bezweifelt wird *a*), zugleich mit der geschehenen Verlezung, wenn auch diese in Zweifel gesezt ist.

a) In der bürgerlichen Gesellschaft kann der Fall eintreten, daß auch das hypothetische Rechtsprinzipium bewiesen werden mus.

VIII.

Wer ein Factum, d. h. eine Thathandlung, wodurch ein hypothetisches Verhältnis entstanden ist, anführt, mus es beweisen, er mag den Beweis durch Inductionen führen, oder durch jedes andere schickliche Mittel zur Beleuchtung der Wahrheit, durch Zeugen und Documente *a*), oder er mag auf den wirklichen Ausspruch seines Gegners den Beweis seiner Behauptung durch Eydesdelation gründen.

a) oder jenen artifiziellen Beweis durch Schlüsse mit dem natürlichen gewisser Thatsachen, woraus der zu beweisende Saz durch Schlusfolgen hergeleitet wird, verbinden.

IX.

Unvollkommen bleibt immer die Wirkung dieses Beweises, so lange dieselbe von dem Urtheil der inter-

essirten Theile abhängt. Ist jedoch Recht und Verlezung desselben ausser Zweifel, so ist Gebrauch der Gewalt als geringeres Uebel rechtmäsig, wenn das Recht nicht anders erhalten werden kann.

X.

Wie viel Gewalt nöthig sey, und in welchen Fällen? Dis kann nur aus allgemeinen Gründen angewandt auf die individuellen Bestimmungen eines jeden vorkommenden Falls bestimmt werden. So viel Gewalt zu dem Zweck der Erlangung des erwiesenen Rechts nöthig ist, so viel ist rechtmäsig *a*).

a) Daher das ius indefinitum des Beleidigten gegen den Beleidiger.

XI.

Wenn Zween oder Mehrere Gewalt gegen einander gebrauchen, so entsteht Krieg und aus diesem besondere durch diesen fortdauernden Gebrauch der Gewalt entstehende Pflichten und Rechte *a*).

a) Der Krieg ist also kein rechtloser Zustand, sondern gerade aus demselben entsteht, wie Grotius sagt, ein neuer ſtatus hominum per vim certantium, qua tales sunt.

XII.

Der Krieg ist rechtmäsig gegen den Beleidiger eines Rechts zum Ersaz des entzogenen Gegenstandes sowohl als des verursachten Schadens, und zu Feststellung künftiger Sicherheit; das leztere auch dann, wenn eine bevorstehende Beleidigung nicht anders als durch Gewalt abgewandt werden kann.

XIII.

Nur solche Mittel erlaubt der Krieg, die der Feind als Gebrauch der Gewalt mit Klugheit verbunden zu dem Zweck des andern erwarten kann, und nur so viele Mittel, als zu Erreichung des Zwecks nöthig sind. Auch nur in dieser Hinsicht ist die sogenannte occupatio bellica rechtmäsig.

XIV.

Der Vertrag, wodurch ein Krieg geendiget wird, heist Friede. Ist er durch überlegene Gewalt von dem Beleidigten erprest worden, so ist er als eine neue Beleidigung nicht verbindend für diesen.

Zweyter Abschnitt.

Allgemeines Staatsrecht.

MARTINI (Car. Ant. de) positiones de iure civitatis. Vindob. 1773. 8.

SCHRODT (I. F. L.) systema iuris publici universalis. Bamberg. 1780. 8.

HVBER de iure civitatis. c. not. Christ. THOMASII. Frcoft. et Lipſ. 1708. 4. cum commentariis N. C. de Lyncker cura Fischeri ibid. 1752. in 4.

I.

Der Staat ist eine Gesellschaft freyer Menschen zum gemeinschaftlichen Wohl unter eine höchste Gewalt vereiniget *a*). Dis leztere unterscheidet ihn von einem Volk.

a) GROTIVS definirt ihn: coetus perfectus liberorum hominum iuris fruendi et communis utilitatis causa sociatus.

II.

Staat hebt die allgemeine gesellige Verbindung der Menschen nicht auf, (I. B. §. 21.) er sezt nur neue Formen geselliger Verhältnisse unter den besonders vereinigten Staatsbürgern fest.

III.

Bey jedem Staat müssen Rechte und Verhältnisse der Einzelnen, Rechte und Pflichten der höchsten Gewalt und der Unterthanen, rechtliche Verhältnisse des Staats gegen andere Statt finden.

IV.

Diese umfast das allgemeine Recht der Regenten, der Inbegrif von Rechten und Verbindlichkeiten, die bey einem Staat eintreten.

V.

Es ist also entweder innerliches oder äusserliches. Jenes sezt die Rechtsverhältnisse innerhalb des Staates, dieses die Pflichten und Rechte des Staats gegen Auswärtige fest.

VI.

Das innerliche Recht der Staaten bezieht sich entweder auf Verhältnisse Einzelner gegen Einzelne oder auf öffentliche Verfassung des Ganzen. Jenes ist das bürgerliche Privatrecht, (ius civile privatum) dieses das innerliche Staatsrecht, (ius publicum internum civitatis).

VII.

Da nach allgemeinen Vernunftgründen das Naturrecht des einzelnen Menschen als allgemeines Recht der Vernunft auch das Privatrecht einzelner Menschen im Staate seyn mus, das Verhältnis der Staaten gegen andere aber aus der analogischen Anwendung der Rechte des Einzelnen gegen den Einzelnen auf Staaten als Individuen gegen Staaten angewandt wird, woraus das **allgemeine Völkerrecht** entsteht, so bildet sich nach Absonderung jener beyden Theile ein besonderer Theil des allgemeinen Rechts der Staaten, der die öffentlichen inneren Rechtsverhältnisse begreift, die aus der Idee eines Staates fliessen. Diesen nennt man das **allgemeine Staatsrecht**, (ius publicum universale).

VIII.

Sobald eine höchste Gewalt gegründet ist, sie mag bey dem ganzen Volk in der **Demokratie**, bey einigen des Volks in der **Aristokratie** oder bey **Einem** in der **Monarchie**, oder in einer Mischung dieser verschiedenen Züge der Verfassung festgesezt seyn, so ist ein Staat vorhanden. Je mehr Antheil ein Volk an den Regierungsrechten hat, desto mehr politische Freyheit kommt ihm zu.

IX.

Zu einem Staat gehört Vereinigung freyer Menschen, unio, unter eine höchste Gewalt, societas civilis, und Bestimmung der Art, die höchste Gewalt auszuüben, der Regierungsform. lex fundamentalis. Daß

dis alles durch drey zugleich zu schliessende Verträge geschehen müßte, möchte schwer zu behaupten seyn, da ehemals nicht jede, ungleiche Gesellschaft durch Vertrag entsteht *a*).

a) z. B. die elterliche.

X.

Staat als Verbindung zu gemeinschaftlichem sittlichem Wohl ist Erziehungsanstalt fürs gesellige Leben, und die höchste Gewalt ein nothwendiges Mittel jenem sittlichen Zweck. Aus diesem fliessen die Rechte und Pflichten der höchsten Gewalt, deren Endursache das möglichste Wohl des Staats, nicht blos äussere Sicherheit ist *a*).

a) Ob Politik nicht bisweilen lehre, einem von aussen kommenden Uebel ein anderes entgegen zu sezen? ist eine Frage, die die Erfahrung abweichend von theoretischer Philosophie zu entscheiden scheint.

XI.

Nur soweit, als die Erreichung dieser Pflichten erfordert, geht die Herrschaft des Regenten. Weiter erstreckt sich sein Recht nicht über die Handlungen des Bürgers. Dis ist die Gränze seiner bürgerlichen Freyheit.

Eberhards vermischte Schriften 1. Th. 1784. 8. S. 176.

XII.

Dem Regenten steht nach dem Zweck des Staats die Wahl zu demselben zu, das Recht auszuführen und Gehorsam von dem Bürger zu fordern.

XIII.

Unter die wichtigsten besonderen in der höchsten Gewalt liegenden Rechte gehört die Befugnis durch bekanntgemachte Vorschriften die Handlungen der Unterthanen nach dem Zweck des Staats zu bestimmen, Gesetze zu geben.

a) nicht blos zu bestimmen, was der Bürger thun, was er unterlassen soll, sondern auch wie er gewisse Handlungen thun soll.

XIV.

Die Gränzlinie, wie weit der Gesezgeber befehlen, selbst durch Gesetze Naturrechtsvorschriften modifiziren dürfe, beruht auf dem sittlichen Wohl der Gesellschaft, als einer äusserlichen Anstalt, sie ist eben daher nach den Bedürfnissen der leztern blos subjectiv.

a) Hufeland über d. V. Prot. Fürsten, unabänderliche Lehrvorschriften festzusezen, und darüber zu halten Jena 1788.

XV.

Nur Handlungen kann der Gesetzgeber bestimmen, nicht Gesinnungen, nicht Ueberzeugungen befehlen.

XVI.

Dieses Recht der Gesezgebung erstreckt sich über jede Handlung, die mit dem öffentlichen Wohl des Staats in Verbindung steht.

XVII.

Was für ein Recht hat er über die Kirche? Diese ist allgemein betrachtet eine Anstalt, die sich auf

Bil-

Bildung des Menschen im Verhältnis gegen Gott bezieht.

XVIII.

Der Zweck dieser Anstalt gehört nicht für das Gebiet der weltlichen Macht, insoferne er auf innere Bildung des Menschen gerichtet ist.

XIX.

Wird die Kirche eine äussere gesellschaftliche Vereinigung zu gemeinschaftlicher Gottesverehrung, so mus, wenn die Gesellschaft bestehen soll, Uebereinstimmung in der Art des Gottesdienstes, und wenn in dieser, auch in den Religionsgrundsäzen seyn.

XX.

Abtreten kann jeder von dieser Kirche, wenn ihr Gotttesdienst, und das Wesentliche, worauf die Form desselben sich bezieht, seiner Ueberzeugung nicht gemäs sind.

XXI.

Aber die Gesellschaft, die in eine auch äusserliche Kirche sich vereiniget, mus über den Zweck ihrer Vereinigung, über die Gründe worauf sie beruht, und über die Form derselben einig seyn.

XXII.

Nur dagegen, daß diese gesellschaftliche Anstalt nicht misbraucht, und durch falsche Lehrsäze oder unrichtige äussere Bestimmung des Gottesdienstes dem Staat nicht nachtheilig werde, kann die weltliche oberste Gewalt sich sezen, aber von ihr hängt es ab,

diejenige kirchliche Gesellschaft zu begünstigen, die mit dem sittlichen Zweck des geselligen Lebens die vereinbarste ist.

XXIII.

Die Gesellschaft aber, die über gemeinschaftliche Grundsäze und Gottesdienst einig ist, kann nun auch, wenn sie Vertragsweise besondere Lehrer aufstellt, von diesen fordern, daß sie ihre Grundsäze vortragen, oder des Lehramts sich enthalten.

XXIV.

Hier ist kein Zwang das glauben zu müssen, was Mehrheit der Stimmen glaubt, sondern wer freywillig Mitglied der äussern Kirche bleiben will, mus hören, was der Lehrer dem Begrif seiner Kirche gemäs, wenn sie diese bleiben soll, vorträgt, und der Lehrer darf gegen den Lehrbegrif nichts vortragen, wenn er dieser bleiben will. Abzutreten bleibt jedem frey *a*).

a) Selbst den Bedürfnissen einer Gemeinde ist es gemäs, gleichförmige Lehrsätze vorzutragen, wie wenige können prüfen? Wie wenige würden also durch vorgetragene mannigfaltige Widersprüche einzelner Lehrer nicht irre werden?

XXV.

Trägt nun eine Kirche ihre gesellschaftlichen Collegialrechte, also auch das Recht für ihre Fortdauer zu sorgen, auf den Regenten über, so übernimmt er die Pflicht und mit dieser das Recht, alles das zu verhindern, was zum Nachtheil oder Aufhebung der Gesellschaft dient, folglich auch eigenmächtige wesentliche

Abän-

Abänderungen des Lehrbegrifs oder des Gottesdienstes von dem auf einen von der Gesellschaft gebilligten Lehrbegrif verpflichteten Lehrer.

XXVI.

Erweitert und läutert sich aber die Summe religiöser Wahrheiten, wie es der Geist jeder vernunftmäsigen Religion erfordert, so ändere der Regent mit Beytritt der Kirche, deren Rechte er doch nur vertritt, und nur so weit vertritt, als er bey seinen Einsichten als Einzelner kann, den Lehrbegrif. Aendert er ihn ohne Beytritt der kirchlichen Gesellschaft, so übt er mehr aus, als ihm übertragen seyn konnte, und entzieht jedem Einzelnen das Recht seines nunmehro selbst äusserlich nothwendigen eigenen Urtheils. Bleibt er aber bey der hergebrachten Vorstellung, ohne die Kirche, seinen Constituenten, zur Wahrnehmung neuer Bedürfnisse aufzufordern, so thut er nicht alles, was er thun kann. In beyden Fällen wird die äussere Kirche, so wie jede menschliche Anstalt, unvollkommen bleiben.

XXVII.

Auch Bestimmung des Unterschieds der Stände wird in einem Staate nothwendig, nicht zur Verminderung oder Erhöhung des inneren Menschenwerths, sondern nur zur äusseren Vorschrift des persönlichen Betragens der Bürger nach einem gewissen Rang.

XXVIII.

Nach der Idee des Staats müssen selbst Tugenden des Bürgers eine Würde im Staate ihm geben.

Das

Das von andern anerkannte Bewuſtſeyn von Rechtſchaffenheit mus als Triebfeder für den ſittlichen Geſezgeber des geſelligen Lebens von höchſter Wichtigkeit ſeyn. Gänzlicher Verluſt dieſer Ehre (infamia) oder gradweiſe Verminderung derſelben (leuis notae macula) ſind ſelbſt im Staate wirkſame Motive zu Erfüllung geſelliger Pflichten.

XXIX.

So wie der Geſezgeber allgemeine Vorſchriften in Rückſicht auf Perſonen und auf Sachen geben kann, ſo kann er auch zum Wohl des Staats Abweichungen von dem gemeinen Recht fortdauernd für eine gewiſſe Claſſe von Perſonen oder Sachen, als beſonderes Recht, ius ſingulare, fortdauernd für Eine Perſon oder Eine Sache, als Privilegium, für eine oder mehrere Parſonen in Rückſicht auf Eine Handlung, durch Diſpenſation feſtſezen.

XXX.

Nicht nur neue Geſeze kann die höchſte Gewalt geben, ſondern auch ältere abſchaffen.

XXXI.

Auf dem Willen des Geſezgebers beruht alſo das Daſeyn poſitiver Geſeze, den er entweder ausdrücklich oder ſtillſchweigend erklärt. Ein unter ſtillſchweigender Einwilligung des Geſezgebers feſtgeſezter Rechtsſaz heist ein Gewohnheitsrecht. Es hat, wenn es erwieſen iſt, gleich verbindende Kraft mit dem ausdrücklichen Geſez.

XXXII.

XXXII.

Die Vorausſezungen zu dem Daſeyn eines Gewohnheitsrechts ſind: 1) Handlungen, die als nach bürgerlichen Rechtsgrundſäzen nothwendig zu verſchiedenen Zeiten gleichförmig und ſo geſchehen ſeyn müſſen, daß ſie mit allen dieſen Beſtimmungen dem Geſezgeber bekannt und nunmehro von dieſem durch ſein Stillſchweigen gebilliget ſeyen.

XXXIII.

Ein ſolcher gewohnheitsrechtlicher Saz, wenn er neuer entſtanden iſt, kann als ſtillſchweigend geäuſſerter neuerer Wille des Geſezgebers dem älteren Geſez derogiren. Nur dann, wenn derſelbe erklärt hat, ein Geſez ſolle nie anders als ausdrücklich abgeſchaft werden können, fällt alle ſtillſchweigende Gegenerklärung hinweg.

XXXIV.

Jede poſitive Geſezgebung mus der Unvollkommenheit ausgeſezt ſeyn, bey Verordnungen ins Ganze für einzelne Fälle oft zu allgemein, für mehrere Fälle durch Beſtimmung eines einzelnen zu ſpeciell, und dadurch in der Anwendung hart zu werden. Oefters kommt noch Dunkelheit des Geſezes hinzu.

XXXV.

Hier iſt Verdeutlichung des in dem Geſez dunkel geſagten, Interpretation, nöthig. Geſchieht ſie von dem Geſezgeber ſelbſt ausdrücklich oder ſtillſchweigend durch Billigung einer herkömmlichen Deutung, ſo iſt

ſie

sie authentisch; erklären andere den Inhalt der Gesetze, so ist die Interpretation doctrinell.

XXXVI.

Bezieht sich die leztere auf Erklärung des wörtlichen Ausdrucks, so ist sie grammatisch, auf Verdeutlichung des Sinns der Gesetze nach allgemeinen, auf das zu erklärende Gesez angewandten Vernunftregeln, so ist sie logisch.

XXXVII.

Der erste Grundsaz des leztern ist, den Sinn des Gesezgebers aus der innern oder aus der äusseren historischen Veranlassung des Gesezes zu erforschen. Spricht nun das Gesez zu allgemein gegen den Grundsaz der Verordnung, so ist die restrictive, spricht es zu speciell wider den allgemein anwendbaren Grund des Gesezgebers, so ist die extensive, spricht es nur undeutlich, die blos erklärende Interpretation nothwendig.

XXXVIII.

Wenn Gesetze wirksam seyn sollen, so mus der Gesezgeber seine Verordnungen vollstrecken können. Er mus äussere vortheilhafte oder nachtheilige Folgen mit den Handlungen des Unterthanen nach dem Verhältnis derselben zu dem auf das Wohl des Staats abzweckenden Gesez verbinden, belohnen und strafen können.

XXXIX.

Der Zweck der Strafe ist die Erhaltung des allgemeinen Wohls. Je mehr dieses verlezt worden,

desto grösser mus die Strafe seyn, zum warnenden Beyspiel für andere, und wo möglich zur Besserung für den Verbrecher.

XL.

Hat der Regent das Recht, mit dem Tod zu bestrafen? Daß dem Wohl des Ganzen selbst die Erhaltung des Einzelnen mit Recht aufzuopfern seye, erfordert das Daseyn des geselligen Lebens, wie vielmehr mus der Verbrecher, der die obersten Geseze des geselligen Lebens mit dem Bewustseyn der darauf gesezten Strafe verlezt hat, durch Todesstrafe, als das abschreckendste Beyspiel, zum Besten der Gesellschaft, oder zur Sicherheit derselben sein Leben verlieren.

XLI.

Wer das Recht zum Wohl des Staates zu strafen hat, mus auch die Mittel haben. Ist nun aber peinliche Frage, Gebrauch der Gewalt zur Untersuchung der Wahrheit, Tortur ein schickliches und erlaubtes Mittel?

XLII.

Behutsam, ohne Antworten dem Inquisiten an die Hand zu geben, gebraucht ist sie schicklich, von dem erwiesenen Verbrecher, die Art, wie er verbrochen, oder die Mitgenossen seiner Bosheit, die er eigensinnig verschweigt, zu erfahren. Ist sie eine schickliche Art der Gewalt, so ist sie auch, wie jede andere, als Mittel zum Zweck vernunft- und rechtmäsig.

XLIII.

XLIII.

Aus der Pflicht über die Geseze zu wachen und der derselben entgegenstehenden Vollstreckungsbefugnis fliest unmittelbar die dem Regenten zustehende richterliche Gewalt.

XLIV.

Der Staat sichert einem jeden das Seine auf den Fall der Beleidigung, und hebt in soferne die Selbsthülfe des Einzelnen auf. Um dieses zweckmäsig leisten zu können, mus derjenige, der die Gewalt des Staates hat, erst die Ansprüche der Streitenden nach dem Maasstab der Geseze prüfen, um sie zu entscheiden. In beyden zusammen besteht die richterliche Gewalt.

XLV.

Alle Rechtsstreite kann der Regent nicht schlichten, also trägt er diesen Theil seiner Function andern nach eben den Gesezen zu verwalten auf. Ihm aber, als Constituenten solcher Richter, die seine Rechte und Pflichten vertreten, bleibt immer die oberstrichterliche Gewalt, also dem Unterthanen die Berufung auf ihn erlaubt, die der Regent, wenn sie frevelhaft war, bestrafen kann.

XLVI.

Auch über das Vermögen des Staats, als eines der Mittel zum Zweck steht dem Regenten die Verwaltung zu. In soferne dieses zu den Bedürfnissen des Staates nicht hinreicht, in soferne ist jeder Bürger

von dem Seinen einen verhältnismäsigen Beytrag, Abgaben, zu leisten verpflichtet *a*).

a) Der Theil der Staatswissenschaft, welcher die Grundsäze lehrt, die Einkünfte des Staats auf die dem allgemeinen Besten angemessenste Art zu erheben und zu verwenden, heist die Cameralwissenschaft.

XLVII.

Erfordert es die nothwendige Erhaltung des Staates, so weicht selbst das ganze Eigenthum des Privatmanns dem Obereigenthum des Staates.

XLVIII.

Das Recht alle Geschäfte des Staats zu besorgen, mus dem zustehen, der die Befugnis und die Pflicht hat, alles zu thun, was zum Besten des Staates erforderlich ist. Er leitet also die äusseren sowohl als die inneren Geschäfte, und bestellt dem Staat seine Diener.

XLIX.

Diese Befugnis, Aemter und damit verbundene Würden zu ertheilen, sezt den Regenten in den Stand, im Namen des Staates Verträge mit Einzelnen über die Uebernahme gewisser öffentlicher, ihm untergeordneter Functionen zu schliessen.

L.

Als Richter kann er den pflichtvergessenen Beamten bestrafen, ihn, weil er seine Pflichten brach, seines Amtes entsezen. Gleich billig ist es nicht, daß,

weil der Beamte seine Stelle niederlegen kann, der Regent sie ihm eben so unbedingt entziehen könne.

LI.

Ueber alle Gegenstände des öffentlichen Wohls verbreitet sich die höchste Gewalt im Staate. Der Regent hat als dieser die Pflicht und das Recht der Oberaufsicht, daß nichts gegen das Wohl des Staates geschehe, und als Mittel zum Zweck das Recht Gewalt durch vereinigte Kräfte der Unterthanen zu gebrauchen, das Recht der Waffen.

LII.

Dieses Recht der Oberaufsicht mus durch alle Theile der Staatsverwaltung wirksam seyn. In demselben, so wie es nothwendig mit der vollstreckenden Gewalt verbunden ist, liegt das Recht der Polizey.

LIII.

Wenn auswärtige Staatsangelegenheiten besorgt, das Cameral-Wesen geordnet, und das mein und dein durch Gesetz- und Gerichtsverfassung auf den Fall eines Rechtsstreits, im Staate gesichert ist, so bleibt dennoch ein grosser Umfang von Regierungsgeschäften übrig. Mit diesem Umfang aller grösseren und kleineren Regierungsgeschäften, die sich auf unmittelbare Erhaltung und Beförderung allgemeiner Ordnung und Wohlfarth beziehen, beschäftiget sich die Polizey, die ein wesentlicher Theil der höchsten Staatsgewalt ist.

LIV.

Nicht blos äussere Sicherheit ist der Zweck des Staates, er hat höhere sittliche Zwecke, die in der

möglichsten Vervollkommnung des geselligen Lebens sich vereinigen. Auf alle diese Gegenstände der allgemeinen Glückseligkeit hinzuarbeiten ist der Regent verpflichtet und berechtiget.

LV.

Seine polizeyliche Sorge verbreitet sich über die moralische und physische Vervollkommnung der Bürger, daher auch über die Anstalten zu jenem ersteren Zweck, damit sie dem Zweck des Staates entgegen nicht gemisbraucht werden; dis fordert er mit eben dem Recht von der Kirche, wie von einer Gesellschaft im Staate. Hat sie ihm ihre innere collegialischen Rechte übertragen, so verwaltet er auch die innere Polizey, deren sie, wie jede grössere Gesellschaft bedarf.

LVI.

Die übrigen besonderen Gegenstände der Polizey sind Bevölkerung des Staats und Erhaltung der Gesundheit der Bürger, öffentliche Sicherheit, Erhaltung des National- und Privatvermögens, Beförderung allet Hilfsmittel des angenehmeren und bequemeren Lebens, der Künste, der Landwirthschaft und des Handels. Kurz Polizey ist der Schlusstein zu der Vollendung des Daseyns eines Staates.

Lamprechts Encyklopädie und Methodologie der ökonomischen-politischen und Cameralwissenschaft. Halle, 1785. 8.

LVII.

Polizeywissenschaft ist der Innbegrif der Grundsäze, über die Art und Weise, das Wohl des Staates

Staates durch unmittelbare Verfügungen zu beförderu.

LVIII.

Was der Regent nun in Betracht, der ihm zukommenden Rechte der höchsten Gewalt zu dem Zweck des Staates anordnet, dem zu gehorchen ist die Pflicht des Unterthanen, auch da, wo er zweifelhaft ist, ob die höchste Verfügung zweckmäsig seye.

LIX.

Geschieht aber offenbarer Misbrauch der höchsten Gewalt, helfen keine Mittel, welche die Ehrerbietung dem Unterthanen zuerst gebieten, dann schaffe er sich Recht durch Gebrauch der Gewalt! mit Hülfe seiner Mitbürger.

LX.

Den entschiedenen Tyrannen seze dann ein Volk selbst vom Thron, wenn auf andere Weise der Misbrauch seiner höchsten Gewalt und der Untergang des Staates nicht zu verhindern ist.

Dritter Abschnitt.

Allgemeines Völkerrecht.

Died. Heinr. Ludw. Frh. v. **Ompteda** Litteratur des gesammten sowohl natürlichen, als positiven Völkerrechts, nebst vorangeschickter Abhandlung von dem Umfang des gesammten sowohl natürlichen, als positiven Völkerrechts. II. Thle. Regensb. 1785. 8.

GROTIVS de I. B. et P.

Le Droit des Gens par Mfr. de VATTEL. Neuschatel 1773. III. Vol. 8.

I. F. L. SCHROODT systema iuris gentium. Bamberg, 1780. 8.

I.

Daß auch unter grössern Gesellschaften von Menschen Gesetze der Vernunft in Beziehung auf geselliges Leben Statt finden müssen, fliest aus der Bestimmung des Menschen zur Geselligkeit, welche zernichtet werden würde, wenn grössere Gesellschaften durch keine Bande des allgemeinen Vernunftgesezes verknüpft wären.

II.

Es fragt sich nur: welches sind diese Vernunftgesetze? Der unmittelbare Grund ihres Daseyns ist Sozialität, und diese Sozialität schliest die Nothwendigkeit wechselsweiser Einschränkungen und Befugnisse grösserer Gesellschaften gegen einander in sich.

III.

Menschen mögen sich ohne das Band einer bürgerlichen Oberherrschaft in ein Volk, oder unter dem-

selben in einen Staat vereiniget haben, so ist diese zu einem Zweck vereinigte Anzahl einzelner als Eine moralische Person oder Ein Individuelles Ganzes anzusehen, dessen einzelnen Mitgliedern, weil sie zu Einem Ganzen gehören, gewisse gemeinschaftliche Rechte zustehen.

IV.

Ist nun Volk oder Staat als ein Individuum anzusehen, welchem rechtliche, aus allgemeinen geselligen Verhältnissen entspringende, Prädicate zukommen, so steht Staat oder Volk als Einzelner dem Einzelnen gegen über, so sind eben die allgemeinen Vernunftgeseze des Naturrechts einzelner Menschen, auf Völker oder Staaten gegen einander angewandt, Geseze des allgemeinen Völkerrechts.

V.

Da jedoch Ein Volk als dieses Individuum spezifische Verschiedenheiten von dem Einzelnen Menschen hat, so erweitert sich dadurch jene Summe allgemeiner Naturrechtswahrheiten in Beziehung auf jene eigenthümliche Bestimmungen des Staates oder Volks, als Subjects des allgemeinen Völkerrechts.

VI.

Allgemeines Völkerrecht ist demnach der Inbegrif der natürlichen äusserlichen Rechte und Verbindlichkeiten einzelner Völker oder Staaten gegen einander. Es enthält also auch die allgemeinen Geseze des Verhältnisses eines Staates gegen auswärtige, und in so-

ferne das allgemeine auswärtige Recht der Staaten. Im Vortrag mit dem Naturrecht des Einzelnen Menschen verbunden, enthält es, um nicht zu wiederholen, was eine Folge der gemeinsamen Rechtsbeschaffenheit eines jeden Einzelnen Individuums ist, nur dasjenige, was aus den eigenen Bestimmungen des besonders veränderten Subjects, des Volks oder Staates fliest.

VII.

Volk oder Staat als moralische Person hat vermöge allgemeiner Vernunftgeseze eben die geselligen Einschränkungen und Befugnisse, die der einzelne Mensch hat. Daher fordert ein Volk mit Recht, daß es von keinem andern als Mittel zu seinen beliebigen Zwecken behandelt, an seinen Vollkommenheiten verlezt werde. Nothrecht im oben angegebenen Sinn, nicht als Widerspruch in den allgemeinen Grundsäzen, mus bey Staaten öfters eintreten.

VIII.

Ein jedes Volk, als sein eigner nur dem Gesez der allgemeinen Vollkommenheit untergeordneter Zweck, hat das Recht der natürlichen Freyheit, der natürlichen Gleichheit, selbst das Recht, Wahrheit zu verlangen, das Recht eines guten Namens, und die Befugnis, alle Dinge auffer ihm zu benuzen.

IX.

Dieses wird bald in festgesextes Eigenthum durch Occupation übergehen, und so wird die Idee eines

Ter-

Territoriums, des einem Volk eigenen Landes, worüber dasselbe nur gebieten kann, entstehen.

X.

Alle Sachen, die noch keinem eigen sind, folglich auch unbewohnte Ländereyen können ferner noch occupirt werden, wenn der occupirende Staat im Stande ist, dieselbe gegenwärtig in seiner fortdauernden Disposition zu erhalten *a*).

a) HVGO GROTIVS mare liberum, seu de iure, quod Batauis competit ad commercia Indica.

Ioh. SELDENI mare clausum.

Von diesen Schriften s. v. Ompteda am a. O. p. 521.

XI.

Auch Einschränkungen des Territorialrechts können unter Völkern festgesezt werden, wie unter Einzelnen bey dem Eigenthum *a*).

a) z. B. ius praesidii, Durchmarsch.

XII.

Die Verträge der Völker beziehen sich entweder auf Bestimmung besonderer Gegenstände, z. B. der wechselsweisen Handlung, oder auf eine nähere gesellige Verbindung zu gemeinschaftlicher Sicherheit, im leztern Fall sind es Bündnisse (foedera).

XIII.

Familienverträge unter den Regenten sind und sollen keine Staatsverträge seyn.

XIV.

XIV.

Verträge werden gewöhnlich durch Bevollmächtigte der Staaten oder Völker untereinander geschlossen. Diese Bevollmächtigten, denen alle, oder ein bestimmtes Geschäfte des Staats mit dem andern übertragen ist, sind als Gesandten gleicher Völker einander gleich, sie vertreten in Rücksicht auf dieses Geschäfte ihren Constituenten, sonst sind sie nicht exterritorial.

XV.

Eine Erklärung des Volks oder Staates an den andern, daß sein Gesandter seine Geschäfte in seinem Nahmen besorge, ist nothwendig. Dieses öffentliche Creditiv bestimmt entweder zugleich wie weit jeder Constituent die Handlungen seines Abgeordneten im Voraus gutheisse, oder ist mit einer dem andern Theil vorzulegenden Vollmacht verbunden.

XVI.

Staat oder Volk als moralische Person behält seine Verbindlichkeiten, so lange als es seine Pflichten nicht verlezt hat, oder als dieselbe nicht verändert worden sind.

XVII.

Auch zur Sicherheit der Rechte eines Volks kennt das Völkerrecht Hülfsmittel. Eydschwüre haben eben dieselbe moralische Verbindlichkeit wie für den Einzelnen; Pfandschaften, Bürgschaften eben dieselbe Rechtswirkung.

XVIII.

Garantie ist die angenommene Zusage eines Staates, dem andern mit Gewalt zu Behauptnng eines Rechts auf den Fall der Verlezung beyzustehen.

XIX.

Entstehen Streitigkeiten, so können diese durch Compromiß oder conventionel anerkannte Entscheidung eines Dritten, durch Vermittelung, durch Vergleich geschlichtet werden.

XX.

Repressalien, zugefügte Gegenbeleidigungen, und Retorsion durch erwiederte Anwendung unbilliger von dem einem Staat gegen die Bürger des andern gebrauchten Rechtsgrundsäze sind öfters die sichersten Mittel gegen Verlezungen.

XXI.

Das Recht bey entstandenen Beleidigungen Gewalt als geringeres Uebel nach gemachtem Versuch aller gelinderen Mittel gegen den Beleidiger zur Wiederstattung des erlittenen Schadens, und zu Feststellung künftiger Sicherheit Gewalt zu gebrauchen, tritt bey Staaten öfters noch nothwendiger ein, als bey einzelnen, da die Würde eines Staates strengere Genugthuung bey Beleidigungen erfordert.

XXII.

Die Grundsäze von den Rechten und Pflichten gegen den Feind sind die nemlichen.

XXIII. Auch

XXIII.

Auch während des Kriegs mit dem Feind geschlossene Verträge müssen gehalten werden, denn Krieg ist kein Zustand ohne Recht *a*).

a) z. E. Capitulationen, Waffenstillstand.

XXIV.

Der Friede ist verbindend als Vertrag wodurch der Krieg geendiget wird, für den Beleidiger in jedem Fall, für den Beleidigten, wenn er Recht erhalten, oder frey denselben anerkannt hat.

Zweytes Buch.

Geschichte der einzelnen Theile des in Teutschland geltenden positiven Rechts.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bemerkungen.

I.

Wie sind nun jene allgemeine Begriffe und Grundsäze des allgemeinen Privat- Staats und Völkerrechts durch positive Geseze oder herkommliche faktisch entstandene Rechtsverhältnisse bestimmt worden? Wie entstund das positive Verhältnis der einzelnen Haupttheile dieser positiven Jurisprudenz gegen einander? Was waren die Schicksale der wissenschaftlichen und practischen Bearbeitung derselben, und wie bildeten

sich

sich durch diese die neuen besonderen Theile unserer Rechtswissenschaft? Dis sind die Fragen, welche allein die Rechtswissenschaft auflöst.

II.

Geschichte der in Teutschland geltenden Rechte ist demnach **Darstellung** der Entstehung und historischen sowohl als wissenschaftlichen Entwickelung der Begriffe und Grundsäze der einzelnen in Teutschland geltenden Rechtstheile und ihres positiven Verhältnisses *a*).

a) Die Trennung der Rechtsgeschichte und Rechtsalterthümer war wohl die schädlichste für die wahre geschichtliche Bearbeitung der Jurisprudenz. Darstellung der einzelnen Rechtsmaterien nach ihren successiven Formen sollte für die Rechtsalterthümer, abgerissen von der Rechtsgeschichte, gehören. Jezt blieb Rechtsgeschichte die Schaale von dem Kern, der Geschichte der inneren Fortschritte jeder Gesezgebung getrennt, als Repertorium für mancherley Hülfskenntnisse jedoch immer noch brauchbar.

III.

Sie ist nicht Geschichte der einzelnen Geseze allein *a*), sondern sie stellt diese mit den Ursachen ihrer Entstehung und ihren auf diese sich beziehenden Bestimmungen in den Zusammenhang mit den innern Fortschritten der einzelnen Gesezgebungen und Rechtstheile im Ganzen, denn wenn sie pragmatisch seyn, Veranlassungeu und Resultate in Verbindung darstellen soll, so mus Geschichte der einzelnen Geseze der Geschichte des Ganzen untergeordnet seyn.

a) Sehr

a) Sehr bestimmt hat die verschiedenen Benennungen von historia iuris, historia legum und iurisprudentia chronologica angegeben. Christ. Frid. GLÜCK in introduct. in studium historiae legum positiuarum Germanorum. Hal. 1781. 8.

IV.

Erst dann, wenn der Begrif der verschiedenen Rechtsverhältnisse aus der Natur der Sache festgesezt, und die Geschichte ihrer positiven gesezlichen Bearbeitung aus den positiven Veranlassungen einzelner Gesezgebungen im Ganzen bearbeitet ist, schliessen sich die Gründe der positiven Geseze, das Eigenthümliche derselben, was sie von einander auszeichnet, der Geist der Geseze auf a).

a) de MONTESQUIEU Esprit de Lois. Leyd. 1749. 8.

V.

Die einzelnen Theile unserer Jurisprudenz sind entweder solche, die auf einer eigenthümlichen entstandenen Gesezgebung oder Rechtsverfassung beruhen, oder solche, die durch Zusammenstellung der Rechtsgrundsäze der einzelnen Haupttheile und neuerer einzelner Geseze unter besondere Gesichtspuncte durch wissenschaftliche Bearbeitung entstanden sind.

VI.

Jene waren die Grundlage unserer ganzen Jurisprudenz, sind also auch in der Darstellung die ersten. Unter einander selbst erläutern sie sich, so wie ein Theil auf die Bildung des andern von vorzüglicherem Einflus war.

VII.

Zuerst also die Geschichte der Hauptideen und Grundsäze des Römischen Rechts in Rücksicht auf Entstehung derselben vor und nach dem Einflus wissenschaftlicher Bearbeitung und Geschichte seiner neueren wissenschaftlichen Schicksale. Sodann die Geschichte des Canonischen und des damit verbundenen Kirchenrechts der Protestanten, Geschichte des teutschen Staats- und Lehnrechts, des privat und peinlichen, und des positiven Völkerrechts vor und unter ihrer wissenschaftlichen Bearbeitung, und durch diese der wissenschaftlichen und practischen Entstehung der besonderen einzelnen Rechtstheile.

VIII.

Allein in Hinsicht auf enzyklopädischen Vortrag kann nur geschichtliche Darstellung der Hauptideen und Grundsäze der einzelnen positiven Rechtstheile und der Entstehung ihres positiven Verhältnisses, dessen Vergleichung mit dem objectiven Verhältnis derselben, verbunden mit der Kenntnis der Hauptideen eines jeden einzelnen Rechtstheils den Gegenstand der von der Geschichte *a)* unzertrennlichen Enzyklopädie der in Teutschland geltenden Rechte ausmacht, geliefert werden.

a) Hier ist also nicht von Litterargeschichte unserer Jurisprudenz im Ganzen die Rede, welche den ganzen Umfang der Schicksale der wissenschaftlichen Bearbeitung der einzelnen Rechtstheile, und insoferne die wissenschaftlichen Erweiterungen derselben einzeln und im Ganzen mit der Biographie der Gelehrten, wodurch dieselbe bewirkt worden, begreift. Nur

einzelne Ideen jener Litterargeschichte begreift die Rechtsgeschichte selbst, in soferne sie Darstellung der Entstehung und historischen sowohl, als wissenschaftlichen Entwicklung der einzelnen Rechtstheile und ihres positiven Verhältnisses gegen einander ist.

Vergl. Dan. NETTELBLADT initia historiae litterariae iuridicae vniuersalis. Hal. 1774. 8.

Sodann über Rechtsgeschichte im Allgemeinen

BRVNQVELL (Io. Sal.) Historia iuris romano-germanici. Amsterd. 1730. 8.

HEINECCII (Io. Gottl.) Historia iuris ciu. rom. ac germ. cum obs. Io. Dan. RITTERI et Ioh. Mart. SILBERRADII. Argent. 1751. 1765. 8.

Zweyter Abschnitt.

Geschichte des Römischen Rechts.

POMPONIVS in L. 2. de orig. iur. Mehrere Commentarien hat hierüber gesammelt:

Io. Lud. VHL in opusc. ad histor. iuris et maxime ad Pomponii Enchiridion. Hal. 1735. 4.

Unter älteren Schriftstellern vorzüglich:

DIONYSIVS HALICARNASS LIVIVS und TACITVS, und für die Rechtsphilosophie der Römer CICERO, besonders de officiis und de legibus.

Ueber die Geschichte des römischen Staats:

Fergusons Geschichte des Fortgangs und Zerfalls der römischen Republik. a. d. Engl. 1784. 8.

GIBBON history of the decline and the fall of the Romain Empire. Lond. 1776. f. Der I. B. ins T. übers. von Fried. Aug. Wilh. Wenk. Leipz. 1779. 8.

Ueber römische Rechtsgeschichte:

Christ. Gottfr. HOFFMANN histor. iuris rom. Iustin. Vol. II. Leipz. 1734. 4.

Io. Aug. BACH historia iurisprudentiae rom. Leipz. 1775. 8.
Ge. SCHVBART de fatis iurisprud. rom. Ien. 1696. 8.

Ueber Verfassung und Rechtsalterthümer:

Car. SIGONIVS de antiquo iure populi rom. libri XI. cum animadu. GRAEVII et THOMASII Diff. proëm. Leipz. und Halle 1715. II. B. 8.
Ezech. Bar. a SPANNHEIM orbis romanus c. praef. Ioh. Gottl. HEINECCII. Halle und Leipz. 1728. 4.
Ioh. Gottl. HEINECCII Syntagma antiquit. romanar. 1734. 8.
Barnab. BRISSONIVS de formulis et solennibus populi romani. Lipſ. 1754. fol.
- - - de verborum, quae ad ius ciuile pertinent, significatione, ed. Io. Gottl. HEINECCII cum praef. Iust. Henr. BOEHMERI. Hal. 1743. fol.
Ant. SCHVLTING iurisprudentia vetus Anti - Iustinianea. Lipſ. 1737. 4.
Lud. Iul. Frid. HOEPFNER antiquum ius publicum Romanorum. Gliſſae 1776. 8.

I.

Die Geschichte des römischen Rechts ist in vielfacher Rücksicht merkwürdig. Wenn wir dasselbe, so wie es in der Justinianeischen Gesezsammlung Gesezbuch für uns geworden ist, verstehen sollen, so ist Geschichte der römischen Jurisprudenz vor und seit Justinian nothwendig.

II.

Das römische Recht erfuhr eine zweymal erneuerte wissenschaftliche Bearbeitung. Selbst als Gesezgebung bildete es sich zum Theil unter dem Einflus der

Wissenschaften; als Rechtssystem erhielt es im Occident aufs neue wissenschaftliche Bearbeitung, und durch diese zum Theil gesezliches Ansehen.

III.

Seine Geschichte zerfällt in zween Haupttheile: die Geschichte vor und seit Justinian.

Erster Haupttheil.

Geschichte bis auf Justinian.

I.

Unter dem Einflus einer Staatsverfassung, die verschiedene Abwechslungen durchlief, und unter verschiedenen Stuffen der Kultur bildete sich das Rechtssystem der Römer.

II.

Beynahe gleichzeitig laufen die Perioden ihrer Verfassungs, und Kulturgeschichte mit einander fort. Der Römer ist die ersten fünf Jahrhunderte Ackerbauer und Krieger, anfänglich roh in seinen Rechtsbegriffen, die ganze Periode hindurch sinnlich, selbst im bildlichen Ausdruck derselben. Doch sicherte selbst diese förmliche Einkleidung der Rechtsverfassuug einen desto steteren Gang ihrer Entwicklung.

III.

Künste und Wissenschaften kommen mit dem Reichthum von Asien und Afrika nach Rom, und nun trägt das Rechtssystem immer sichtbarer das Gepräge

höherer Cultur. Man verläßt allmählich das Bildliche der Formularjurisprudenz, und hält sich unmittelbar an das Wesen und die Natur der rechtlichen Verhältnisse.

IV.

Selbst der sinkende Geschmack des dritten und der folgenden Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung, dessen Spuren unverkennbar schon in den Gesezen Constantins und seiner Nachfolger liegen, konnte die Grundlage des so schön, anfangs auf practische Wahrheiten und Bedürfnisse der Verfassung gegründeten, nachher durch vervielfältigte Verhältnisse und Erfahrungsphilosophie erweiterten Rechtssystems nicht verdrängen.

V.

Doch bleibt immer die engste Verbindung der öffentlichen mit der Privatverfassung die herrschende Idee in der Geschichte des römischen Rechts. Daher theilt sich die römische Rechtsgeschichte nach den Hauptrevolutionen der Verfassung in die unter den Königen, der freyen Republik und unter den Kaisern.

Erste Periode.

Geschichte unter den Königen.

(245. Jahre.)

BALDVINVS ad leges Romuli et XII. tab. Paris 1554. f.

HOFFMANN hist. iur. Tom. II.

I.

Etwas über achthalb Jahrhunderte vor Christi Geburt trat in Rom eine Colonie auswandernder Al-

 baner

baner unter Romulus in die Staatsverein einer gemäsigten Monarchie zusammen.

II.

Der König war oberster Befehlshaber im Krieg und Frieden, der Senat, eine Versammlung von hundert Vätern, ihm in der Verwaltung der Staatsgeschäfte zur Seite. Das Volk, in dreyßig Curien und drey tribus getheilt, gab Geseze, wählte Obrigkeiten, beschloß Krieg und Frieden in den Comitiis curiatis.

III.

Staatskunst oder Volkssitte war es *a*), wodurch in die ganze Verfassung religiöse Ideen und Gebräuche verwebt wurden. Zusammenhängend mit derselben war die Aufstellung der Augurien, das von Numa gegründete Collegium pontificum unter dem Pontifex maximus, das Collegium fecialium unter dem Pater patratus.

a) ANT. CLARVS SYLVIVS in Comment. ad leges regias et 12. tab. Paris, 1603. 4.

IV.

Die Grundlage eines dreyfachen Unterschieds der Stände bildete sich schon jezo. Es gab Senatoren und Senatorische Geschlechter, (Patricier,) Equites, ursprünglich von Romulus in drey Centurien, als seine Leibwache gestiftet, in der Folge ihre ritterlichen Geschlechter, und Plebejer.

V.

Obrigkeitliche Aemter waren der Praefectus vrbi, mehrere Quaestores und der Tribunus plebis.

VI. Schon

VI.

Schon vor dem Ende des zweyten Jahrhunderts enthält die Verfassung auffallende Beweise der zunehmenden Grösse des Staates. Die kriegerische und politische Stärke desselben ordnete Servius Tullius durch den Census. Er theilte die Bürger nach ihrem Vermögen in sechs Classen, und diese in hundert drey und neunzig Centurien ab, gründete nach dieser Ordnung die Comitia centuriata, und bestimmte jedem Bürger seinen politischen Werth nur mit zu sehr verstärktem Einflus des Reicheren *a*).

a) Io. Wilh. IANI de censu Romanorum primo in s. Opusc. S. 31.

VII.

Jezt enthielten die tabulae census das Vermögen, die Würde, das Alter, das Amt, in der Folge wohl gar das Gewerbe eines jeden Bürgers.

VIII.

Das Privatrecht dieser Periode, in so ferne wir es kennen, ist einfach, doch unter den Königen schon nicht ohne Beweise erweiterter Rechtsbegriffe. Die Geseze der Könige, uns nur durch Tradition bekannt, enthielten jedoch nur Zusäze zur herkommlichen und nothwendigen Verfassung des geselligen Lebens.

IX.

Die erste Eintheilung der Menschen war in Sklaven und Freye, jener nach der Rohheit der Begriffe ein Gegenstand des uneingeschränktesten Eigenthums.

X.

Merkwürdig als Beleg für die Wahrheiten des hypothetischeu Naturrechts ist die älteste Familienverfassung der Römer, selbst mit ihren Abweichungen von den Bestimmungen einer reineren Rechtsphilosophie.

XI.

Durch die Ehe gieng die Frau in die Gewalt des Mannes über, wurde ein Theil seiner Familie und ein Genosse des häuslichen Gottesdiensts *a*).

a) Daher war die Ehe dem Römer diuini et humani iuris communicatio.

XII.

Das Symbol dieser Begriffe bestand in der Confarreatio, einer Erfindung des Romulus, und der wahrscheinlich sogleich damit verbundenen Coëmtio. Jene war ein Opfer von Brod (panis farreus) vor zehen Zeugen, wobey mit feyerlichen Worten die Frau den Uebergang in die Gewalt des Mannes (in manum mariti) zusagte.

XIII.

Durch Coëmtion kaufte die Frau sich bildlich in die Familie des Mannes ein. Einen Assem legte sie beym Eingang des männlichen Hauses nieder, einen gab sie dem Mann unter feyerlichen Worten, und einen legte sie opfernd auf den Altar der Hausgötter. Jezt war sie materfamilias.

XIV.

Ueber die Kinder hatte der Hausvater Rechte des Eigenthümers, er konnte sie tödten, verkaufen. Die Aufsicht des Staates erstreckte sich noch nicht über die innere Familienverfassung.

XV.

Auch Familienerbfolge fand unter den Römern Statt, aber zur Erhaltung des Mannsstammes. Nur durch männliche Agnaten konnte die Familie des paterfamilias fortgepflanzt werden, sie muste, wo möglich, mit ihren Sacris fortwähren.

XVI.

Die Töchter wurden Genossen fremder Familien, durch sie pflanzte sich das Geschlecht ihres Vaters nicht fort. Also erbte *a*) nur der Mannsstamm aus der Idee eines Sammteigenthums, zuerst die Söhne, als heredes sui, sodann die ferneren Agnaten von der familia oder gens.

a) wenigstens in der Folge gewis mit Ausschlus des weiblichen Geschlechts. *G. Iac. Perizonius* de lege Voconia feminarumque apud veteres hereditatibus. in Triad. Diss. Hal. 1722. 4. n. II.

XVII.

War der Sohn aus der väterlichen Gewalt durch einen dreymal wiederholten bildlichen Verkauf an einen Dritten (den pater fiduciarius) im vorausgesezten Vertrauen auf seine Wiederentlassung vor fünf Zeugen, dem libripens und Antestatus dichtungsweise Sklave des Käufers geworden, wieder an seinen Vater überlassen und von diesem in Freyheit gesezt, so hörte seine Familiengenossenschaft und sein Erbrecht auf.

XVIII.

Dis war die hergebrachte Rechtsordnung der Erbfolge. Doch bald entstund noch die testamen-

tarische; aber nur als Abweichung vom Gesez durch Gesez *a*).

a) Alb. Diet. TRECKELL de origine atque progressu testamentifactionis apud Romanos, cum praef. GEBAVERI. Leipzig 1739. 4.

XIX.

Auf den zu Religionsfeyerlichkeiten zusammenberufenen Comitiis calatis, wahrscheinlich curiatis, nannte der Erblasser seinen Erben. Jezt wurde das Gesez rogirt, daß dieser so gut der rechtmäsige Erbe des ersteren seyn solle, als wenn er dessen Sohn oder Agnate wäre.

XX.

Befand sich ein Römer im Aufbruch zur Schlacht, so konnte er vor einigen Zeugen seinen Erben ernennen, in procinctu testiren. Starb er, so thatens die Zeugen dem Volk kund, das den Erben, vielleicht sogar stillschweigend, bestätigte.

XXI.

Nun trat der Testaments, oder gesezliche Erbe in das Activ, und Passivvermögen des Erblassers ein, dessen Familie mit ihren Sacris auf ihn überging.

XXII.

Verträge verbanden zwar nach der Natur der Sache. Aber bald mußten äussere Formen für dieselbe als nothwendig erfunden werden, um volle Rechtswirkung klagbar hervorzubringen. Man kleidete die Verträge in die feyerliche Frage und Antwort der

sti-

stipulatio ein, und so entstund die Idee und die erste Gattung von Contract, einer durch ihre äussere Rechtsform bürgerlich verbindenden Uebereinkunft *a*).

a) Christ. Frid. Ge. MEISTER de in factum actionibus, in sylloge opusculorum ad ius ciuile eiusque historiam pertinentium. N. VII. Göttingen 1766. 8.

XXIII.

Die Gesezе der Römer über Verbrechen und Strafen waren roh und gelinde, sie verrathen Aberglauben und Rohheit, aber auch Sittenunschuld in der Sorge für die Unverdorbenheit des weiblichen Geschlechts.

XXIV.

Die Gerichtsverfassung, so weit wir sie kennen, war einfach. In wichtigen Sachen erkannte das Volksgericht unter dem Vorsiz des Königs. Minder bedeutende entschied wahrscheinlich der praefectus vrbi.

XXV.

Nicht ganz dritthalb hundert Jahre dauerte diese Verfassung. Tarquinius superbus wurde des Throns entsezt, vertrieben und sein Andenken vertilgt.

Zweyte Periode.

Rechtsgeschichte zur Zeit der freyen Republik.

I.

Die Gesezе der Könige galten als diese nicht mehr. Nur was in die Verfassung unentbehrlich ver-

verwebt war, galt jezt als Herkommen. Erst zu den Zeiten des Freystaats sammelte Papirius (Pontifex maximus) diese älteren geistlichen und weltlichen Rechte *a*).

a) Christ. Frid. GLÜCK de iure ciuili papiriano in opusc. iurid. fasc. II. Erlang, 1786. 8.

II.

Die Oberherrschaft eines Einzigen war jezt verdrängt. Ein Freystaat folgte auf die gemäsigte Monarchie, in welchem es einen langen Kampf der Stände gegen einander kostete, bis ihr Gleichgewicht durch den Sieg der Volksrechte über die Gewalt der Patrizier gegründet, denselben zu einer inneren Stärke erhob, durch die er zur Weltherrschaft gelangte.

III.

Die ersten zwey Jahrhunderte bezeichnet jener fortgesezte Kampf des Volks gegen den Senat die Geschichte der römischen Verfassung, und hemmt die schnelleren Fortschritte der Römer in ihrer Vergrösserung und Cultur.

IV.

Zuerst die Geschichte der Staatsverfassung und ihrer Veränderungen mit den Ursachen der schon vor dem Ende dieser Periode sinkenden Volksfreyheit, sodann die Darstellung der Hauptideen des Privatrechts zu Anfang derselben und die Geschichte seiner Erweiterung.

Erste

Erste Abtheilung.

Geschichte der öffentlichen Verfassung des Freystaats.

I.

Die ganze Gewalt des Staats war nun in den Händen des Senats und Volks, aber bey weitem überwiegend war der Einflus des erstern.

II.

Die Gewalt der Könige erhielten zween Consules, alle Jahre in den Comitiis centuriatis erwählt, Anfangs ohne Berufung auf das Volk, durch das Valerische Gesez dieses Vorzugs beraubt.

III.

Die Quaestores blieben, wie unter den Königen, aber die Stelle des Königs vertrat bey den Opfern der rex sacrificulus.

IV.

Im Nothfall wurde ein Dictator gewählt, mit der höchsten Gewalt im Krieg und Frieden; zu seiner Seite war der Magister equitum. Der Interrex war nur dann nothwendig, wenn das Amt der Consuls zu Ende war, zum Zusammenberufen des Volks zur neuen Wahl.

V.

Alle Magistratus wurden durch Senatoren besezt. Der Consul, ein Senator, hatte bey dem Mangel geschriebener Gesezе die Macht, das Volk durch

willkührliche Aussprüche zu drücken, dem Reichern war ohnedis schon überwiegender Einflus verstattet.

VI.

Die gedrückten Plebejer entwichen aus Rom, wählten ihre Volksrepräsentanten (Tribunos plebis), denen sie persönliche Unverlezbarkeit beylegten, und traten unter ihrer Anführung in eigene Comitia tributa zusammen.

VII.

Die willkührliche Richtergewalt der Consuls einzuschränken, war eine neue Gesezgebung nothwendig. Vermöge eines Volks, und Rechtsschlusses wurden drey Abgeordnete nach Griechenland geschickt, die Gesezе Athens und der andern Freystaaten zu sammeln *a*).

a) Von ihrem historischen Werth für die Geschichte des Römischen Rechts und von ihrem Inhalt s.

Io. Gottl. HEINECCII iurisprudentia Romana et Attica. Lugd. 1738 — 41.

Sam. PETITI Leges Atticae. Paris, 1642.

Nic. CRAGIVS de republica Lacedaemoniorm. in Iac. GRONOVII thesaur. antiq. graecar. T. V.

Verschiedene Abhandlungen von

Chr. G. HEYNE Vol. I. II. opusc. acad. select. Göttingen, 1785 und 87.

VIII.

Im J. 302. wurden Decemuiri legibus scribendis ernannt, und ihnen so lange alle höchste Gewalt übertragen. Aus altrömischem Herkommen und griechischen Rechten trugen sie zuerst mit Hülfe Hermodors

dors von Ephesus zehen, und nach einem Jahr noch zwo Tafeln, die Leges XII. tabularum zusammen, die, obgleich ihre Urheber, die Decemuiri abgesezt, und die alten Magistratus hergestellt wurden, im J. 305. gesezliche Kraft erhielten *a*).

a) Iac. GOTHOFREDI IV. fontes iuris ciuilis, einzeln und in OTTONIS thesaurus T. III. Als vollständige Compilation alles über diese Geseze Gesagten s. BOVCHAVD Commentaire sur la Loi des douze Tables. Paris, 1787. 4.

IX.

Zwar veränderte die Form der Staatsverfassung sich nicht durch diese Geseze, der alte Kampf des Volks gegen den Senat war nur noch heftiger unter den Tribunen, doch wurde sie durch bestimmte Festsezung allgemeiner Geseze für die Privatverfassung fester gegründet.

X.

Aller Theile der Staatsverwaltung bemeisterte sich allmählich das Volk mit den Senatoren. Sie wurden Anfangs tribuni militum consulari potestate, bald darauf Consules.

XI.

Damals entstund der in der Folge für die Rechtsverfassung so entschieden wichtige praetor, bestimmt zum Amtsverweser der Consuls, und zum Richter für Rom, Anfangs nur Einer für Rom, (praetor vrbanus,) bald noch einer für die Fremden daselbst, die keine Gemeinschaft des Römischen Rechts genossen,

(pere-

(peregrinus) und für mehrere Provinzen. Zuerst war diese Würde ausschliesslich für die Senatoren, bald gemeinschaftlich für das Volk.

XII.

Auch das Amt des Censors, des Oberaufsehers über das Staatsvermögen und den Census, und des Sittenrichters mit der Befugnis, den sittenlosen Bürger nachtheiligst auszuzeichnen, theilte der Senat bald mit dem Volk, und selbst die Würde des pontifex maximus.

XIII.

Ueber die Polizey des Staats, die öffentlichen Spiele, Gebäude und Strassen, und über Gegenstände des Gewerbes war der aedilis curulis mit der dahin einschlagenden Gerichtsbarkeit gesezt.

XIV.

Das Volk wollte sogar Gesezе ohne den Einfluss des Adels geben, der dagegen die plebiscita nicht anerkannte. Zwar hatten schon im J. 305. die Consuls L. Valerius und M. Horatius das Gesez rogirt, daß die Schlüsse der Volkscomitien (comitiorum tributorum) Gesezе seyn sollten, der dictator Q. Publilius Philo hatte es im J. 415. wiederholt, und doch wurde der Saz erst durch das Hortensische Gesez im J. 465. unerschütterlich festgestellt.

XV.

Jezt, da der Senat selbst noch keine Gesezе gab, nur vorläufig die abzufassenden Gesezе der Comitien

im

vorläufig guthies, waren Volksschlüsse (plebiscita) so gut Geseze als die aller Bürger des Staats. Die politische Freyheit des Plebejers war gleich gros mit der des Patriziers, der ganze Unterschied zwischen beyden bestand im Vorzug der Geburt.

XVI.

Nun war das Gleichgewicht der Stände gegründet, und jezt erhielt Rom jene überwiegende Grösse, die bey den gefahrvollsten Stürmen von aussen selbst da noch siegte, als schon das Schicksal allzureicher Freystaaten seine innere Ruhe störte, zu ungleich vertheilter Reichthum, unzertrennlich mit Sittenverderbnis verbunden *a)*, die Alleinherrschaft über den grösten Staat zum Ziel des Ehrgeizes Einzelner machte, und der ärmere grosse Haufe sich immer an Beschüzer anzuschliessen bereit war *b)*, die ihre Vergrösserung mehr als das Wohl ihrer Beschüzten zur Absicht hatten.

a) S. **Meiners** Geschichte des Verfalls der Sitten und der Staatsverfassung unter den Römern. Leipzig, 1782.

MONTESQUIEU sur les causes de la grandeur des Romains et de leur decadence, in der Amsterdamer Ausg. s. Werke.

b) Beweise hievon sind die leges agrariae, und die Schicksale der Grachen. S. **Ferguson** a. a. O. I. B. II. Buch, 2. 3. Kap.

XVII.

Das römische Gebiet erweiterte sich immer mehr, aber nicht alle Unterthanen waren römische Bürger.

Die Rechte des Latiums, Italiens und der Provinzen waren die Stufen des Verhältnisses der eroberten Länder zum Staat. Selbst da ganz Italien die römische Bürgerschaft durch das Julische Gesez im J. 664. erhielt, blieb der Unterschied noch zur gradweisen Begünstigung anderer Provinzen.

XVIII.

Die Fortschritte des römischen Staates an äusserer und innerer Grösse und an Cultur, die die Uebel des herrschenden Sittenverderbnisses milderte, bezeichnet die Geschichte der Erweiterung des Privatrechts auf das treffendste.

Zweyte Abtheilung.

Geschichte der Hauptideen des römischen Privatrechts zur Zeit des Freystaats.

I.

Die Grundlage des römischen Privatrechts sind die Gesezе der zwölf Tafeln. Aus den einfachen Bestimmungen derselben flos in der Folge der ganze Umfang des so sehr erweiterten Rechtssystems.

II.

In Rücksicht auf Alter und Adel blieben die römischen Geschlechter und Familien verschieden. Selbst die zwölf Tafeln bestätigten diesen Unterschied durch das Verbot der Heyrathen zwischen Patriziern und Plebejern. Sonst waren alle Familien gleich. Sie bestanden aus einzelnen Häusern unter einem Ober-

haupt,

haupt, dem paterfamilias, wurden durch Erzeugung in rechtmäsigen Ehen und durch Annahme an Kindesstatt fortgepflanzt.

III.

Ein Sittengesez, das die Heyrathen allzunaher Verwandten untersagte, kannten die Römer frühe. Die Heyrathen von Verwandten aufsteigender und absteigender Linie, zwischen Geschwistern und Seitenverwandten, unter welchen ein dem elterlichen ähnliches Verhältnis (respectus parentelae) Statt fand, waren frühzeitig verboten.

IV.

Die Ehe war rechtmäsig, die durch Kauf- und Religionsfeyerlichkeit geschlossen wurde. Jahrlanger, durch eine drey Nächte lang fortgesezte Abwesenheit der Frau aus dem Hause des Mannes nicht unterbrochener Besiz der Frau versezte den Mann in alle Rechte eines römischen Ehegatten.

V.

Sollte einer, der sein eigener Herr, sui iuris, war, Sohn und Familiengenosse eines andern Hausvaters werden, so muste seine Familie mit ihren sacris aufhören, die Nation das neue Verhältnis dieses Bürgers durch arrogatio auf den comitiis curiatis durch ein besonderes rogirtes Gesez bestätigen.

VI.

Trat ein Vater sein Kind in die väterliche Gewalt eines andern durch Adoption ab, so geschah nach einem

dreyfachen bildlichen Verkauf desselben vor Zeugen dem libripens und antestatus die Abtretung an den adoptirenden Vater.

VII.

So war die Familie gegründet, und die Verfassung derselben der vorherigen noch ganz ähnlich. Durch eine solche römische Ehe kam die Frau in die Gewalt (manus) des Mannes. Die väterliche zunächst ans Eigenthum gränzende Gewalt war ein ausschliesliches Recht des Vaters.

VIII.

Alles im Hause war ein Eigenthum des Familienhauptes. Ueber die wichtigsten Gegenstände seines Vermögens, die in dem Census aufgezeichnet, und als die unentbehrlichsten Bedürfnisse des ackerbauenden Römers die vorzüglichsten Theile seines Vermögens waren, hatte derselbe ein besonders durch die Geseze bestimmtes Eigenthum, (dominium Quiritarium) im Gegensaz gegen natürliches Eigenthum, das auf jede schickliche Weise auch von Fremden erworben werden konnte.

IX.

Diese wichtigsten Theile des Privatvermögens konnten nur unter bestimmten Feyerlichkeiten erworben und veräussert werden. Mancipatio war die älteste derselben. Sie hatte das Förmliche eines Kaufs, geschah vor fünf Zeugen, und dem libripens. Wer einen geheimen Fehler der veräusserten Sache verschwieg, war zum gedoppelten Ersaz verbunden. Was durch

Mancipatio veräuſſert werden muste, war res mancipi, alles Uebrige waren res nec mancipi *a*).

a) Die merkwürdige Stelle **Ulpians** aus dem liber regularum, in den Fragm. tit. 19. iſt dieſe:

„Mancipi res ſunt praedia in Italico ſolo, tam „ruſtica, qualis eſt fundus, quam vrbana, (als acceſ„ſio fundi) qualis eſt domus. Item *iura praediorum* „*ruſticorum*, velut via, iter, actus et aquaeductus. „Item *ſervi* et quadrupedes, quae dorſo collove do„mantur (zum Krieg oder Feldbau brauchbar) veluti „boues, muli, equi, aſini: caeterae res nec manci„pi ſunt. Elephanti et cameli, quamuis dorſo col„loue domentur, nec mancipi ſunt, quoniam *beſtia„rum* numero ſunt.

S. Franc. Car. CONRADI de veris mancipi et nec mancipi rerum differentiis liber ſing. Helmſt. 1739. 4.

X.

Die res mancipi vermehrten ſich höchſtwahrſcheinlich in der Folge nicht, wenn auch die Zahl wichtiger Vermögensgegenſtände zunahm. Denn man erfand bald eine andere feyerliche, oder bequemere Uebertragung des Römiſchen Eigenthums, die ceſſio in iure. Wem eine Sache abgetreten werden ſollte, der eignete ſie ſich vor dem Prätor zu, welcher ſie ihm zuerkannte, wenn der bisherige Eigenthümer nicht widerſprach.

XI.

Das Privateigenthum nun, das unter der beſonderſten Aufſicht des Staates ſtund, ſollte nicht ungewis ſeyn, wem es zukäme. Es war eine gerechte Fol-

ge der Nachlässigkeit, wenn nach einiger Zeit der Eigenthümer seine bisher entbehrte Sache verlohr. Wahrscheinlich aus den Gesezen des Solons kam die Verordnung in die zwölf Tafeln, daß liegende Güter in zweyen, bewegliche in einem Jahr durch vsucapio sollten erworben werden, wenn sie Gegenstände des Privateigenthums, in der Meinung eines rechtmäsigen Eigenthums *a*), durch einen rechtmäsigen Titel erworben, und eines solchen Erwerbes fähig *b*) waren.

a) von dieser sowohl als andern Bedeutungen des Wortes fides s. MEISTER de fide eiusque iure in vsucapione at praescriptione in Opusc. n. I.

b) z. B. nicht gestohlen.

XII.

Ueberhaupt erweitert sich schon der in der Natur der Sache liegende Begrif von den Rechtsvortheilen des Besizes, er wird sogar schon auf unkörperliche Dinge (possessio libertatis) ausgedehnt. Aeusserst einfach sind noch die Einschränkungen des Eigenthums; vorzüglich wichtig sind zum Feldbau brauchbare Grundstücke, praedia rustica, und die auf denselben haftende Dienstbarkeiten. (§. X. n. *a*)

XIII.

Zur vsucapio gehörte ursprünglich körperlicher Besiz, der bey der Freyheit oder bey Einschränkungen des Eigenthums nicht Statt fand, aber eine anhaltende Ausübung derselben konnte es geben, folglich dadurch, wie beym körperlichen Besiz, den fortgesezten

Ge-

Gebrauch solcher Rechtsvortheile. Daher entstund bald Usucapion der Dienstbarkeit oder Freyheit liegender Güter vsucapio, libertatis und seruitutis praediorum *a*).

a) M. Aurel. GALVANI de vsufructu dissertationes variae. ed. nov. Tubing. 1733. 4. N. XV.

XIV.

Knechte gehörten noch ganz in die Reyhe der Sachen, waren res mancipi. Sollten sie Personen werden, bürgerliche Freyheit erlangen, so geschah dis durch Aufzeichnung derselben in die Tafeln des Census auf Verlangen des Herrn, durch eine bildliche Behauptung ihrer Freyheit von einem dritten (per vindictam). War der Knecht freygelassen, so blieb er doch Familiengenosse seines Freylassers des Patronus.

XV.

Die Erbfolge war die testamentarische, oder die gesezliche ohne Testament (Intestaterbfolge). Waren mehrere Erben, so giengen Rechte und Verbindlichkeiten des Erblassers nach dem Verhältnis ihres Erbtheils auf sie über.

XVI.

Der Hausvater war längst schon Oberherr seines Hauses. Sein lezter Wille, wodurch er einen Erben einsezte, wann er auch der gesezliche nicht war, seinen Sohn, unerachtet er suus heres war, enterben, einen Vormund seinen unmündigen Kindern bestellen und Sklaven die Freyheit schenken konnte, trat jezt durch all-

gemeine Gesezvorschrift zum voraus bestätiget in die Stelle des vorigen Testaments durch ein besonderes Gesez. Doch behielt das neuere Testament per aes et libram in seiner äusseren Form noch die bildliche Vorstellung des Sazes, daß es ein von dem Staat gebilligtes Familiengesez sey, verbunden mit der Feyerlichkeit der Veräusserung der Familienrechte ausser der Verwandtschaft des Erblassers.

XVII.

Die gesezliche Erbfolge beruhte noch immer auf der zum Grunde liegenden Idee eines Familiensammteigenthums, dessen Zweck insbesondere Erhaltung des männlichen Stammes war. Das Gesez ertheilte sie dem Agnaten nach der Nähe der Verwandtschaft. Selbst die Tochter, als Agnatin des Vaters, succedirte ihm nicht *a*).

a) Car. Chph. HOFACKER in elementis iuris ciuilis Romanorum. Götting. 1784. §. 399.

XVIII.

Aber der Sohn vertrat seinen verstorbenen Vater, wenn diesem von einem Verwandten aufsteigender Linie eine Erbschaft anfallen sollte *a*).

a) Christ. GMELIN diss. exhibens historiam repraesentationis ex iure ciuili romano. Tubing. 1787.

XIX.

Wer als nächster Agnate der Erbe eines Unmündigen nach dem Gesez war, der muste auch sein Vormund seyn. Doch schlos der im Testament ernannte

Vor-

Vormund den gesezlichen aus, wie der Testamentserbe den gesezlichen.

XX.

War ein Mannbarer rasend oder ein Verschwender, und ohne einen Aufseher, so erhielt der nächste Agnate die Aufsicht über ihn und sein Vermögen, wurde sein curator.

XXI.

Die Begriffe von Conventionen, die ihrer Form wegen bürgerlich verbindend seyn sollten, sind bereits mannigfaltiger. Stipulation ist noch häufig die Formel für dieselbe; doch hat die Rechtssprache schon ihre eigenen Begriffe für die objective Verschiedenheit derselben, so daß in der Folge wenigstens nach den wesentlichen Erfordernissen eines Contracts die Form desselben bestimmt wurde.

XXII.

Die Feyerlichkeit der Mancipatio per aes et libram geschah bey solchen Contracten, wodurch Rechte auf einen Gegenstand des Quiritarischen Eigenthums übertragen wurden. Dis war der contractus nexi.

XXIII.

Die Gerichtsverfassung erhielt zwar durch die zwölf Tafeln ihre Form nicht, aber das Verfahren der Gerichte, oder der Prozeß, der auf dieselbe sich bezog. Die Darstellung des lezteren ist unzertrennlich von jener, daher dieselbe hier mit ihrem Einflus auf das Privatrecht.

XXIV.

Die Gerichte *a*) waren öffentliche oder Privatgerichte, je nachdem Rechtssachen, die unmittelbaren Bezug auf den Staat hatten, oder Verhältnisse einzelner betrafen, beurtheilt werden sollten.

a) S. obwohl nicht mit voller Befriedigung über einen der schwersten Theile der Römischen Verfassungsgeschichte Car. BRETI ordo perantiquus iudiciorum ciuilium eorumque solennia. Paris 1604. und bey HOFFMANN in historia iuris. Vol. II. Vollkommenste Befriedigung ist zu erwarten von HEYNE in Comm. I. II. de accusationem et iudiciorum publicorum ratione et ordine apud Graecos et Romanos. Götting. 1788. 89.

XXV.

In jenen richtete entweder das Volk selbst, ein magistratus war der Ankläger, oder ein peinlicher Richter, quaesitor, anfänglich besonders für einzelne Fälle bestellt, seit dem Anfang des VII. Jahrhunderts gewöhnlich durch den Prätor mit Zuziehung mehrerer Richter vertreten.

XXVI.

Vor jenem Volksgericht, zu welchem ein feyerlicher dreyfacher Aufruf des Beklagten geschah, oder vor dem quaesitor, wo der Ankläger von dem Verdacht boshaft erhobener Klage sich frey schwören und sich selbst in die Strafe des Verbrechens fällig durch die inscriptio in crimen erklären muste, wenn der Beklagte unschuldig seyn würde, erfolgte, nach Vorführung des Beklagten, dem Klagverein, dem mündlichen Vortrag der Klage und der Vertheidigung der Ausspruch.

XXVII.

XXVII.

Im Privatgericht, wo Streitigkeiten Einzelner entschieden werden sollten, erkannte Anfangs der Consul, dann der Prätor. Als aber der Klagenden zu viele wurden, so trug derselbe, wenn er nicht selbst erkannte und entschied, einzelnen Gehülfen die Erkenntnis auf.

XXVIII.

Ihm zur Seite stand das iudicium centumuirale *a*), in vier Collegien zertheilbar, welche einzeln erkannten, wenn die Wichtigkeit der Sache das volle Gericht nicht erforderte. Centumviralsachen waren Streitigkeiten über das Sachenrecht *b*), über Rechte Römischer Verwandschaft und über die so sehr begünstigte Freyheit des Bürgers, also Rechtssachen Einzelner, die doch zugleich Volksangelegenheit für die Römer waren.

a) Sibrand. Tetard. SICCAMA de iudicio centumuirali ex ed. Car. Frid. ZEPERNICK, Halae, 1776. 8.

b) Erkannten die centumuiri über Wiedererlangung einer Sache oder eines verlohrnen Besizes, so wurden sie recuperatores genannt.

XXIX.

Wenn der Prätor selbst erkannte, so hatte er dennoch zehen von den centumuiris zu Beysizern, nach deren Beystimmung er aussprach, decemuiros litibus iudicandis.

XXX.

War ein Besiz streitig, so entschied der Prätor durch Befehl oder Verbot den Besizstand durch Interdict.

terdict. War der Streit nur über das Recht, und das Factum im Reinen, so erkannte er wiederum selbst. War aber eine Untersuchung des Factums nöthig, so ernannte er Privatrichter, oder die Centumvirs sämtlich oder in einzelnen Collegien zu Richtern.

XXXI.

Der Anfang des Prozesses geschah mit der Anklage des gegenwärtigen Beklagten (vocatio in ius) vor dem praetor, und mit der Sicherheitsleistung des Beklagten für sein Erscheinen beym künftigen Gerichtstag *a*). Dis geschah in iure. Erkannte der Prätor selbst durch einen Privatrichter oder das Centumviralgericht, so geschah das übrige Verfahren (§. 26.) in iudicio.

a) MEISTER in progr. vindex et vas. in opusc. cit. n. VI.

XXXII.

Hatte ein magistratus die Befugnis über Rechtssachen aller Art nach den Gesezen zu erkennen und auszusprechen, verbunden mit dem Vollstreckungsrecht, so besas er die Jurisdiction im Allgemeinen. Sie zerfiel in zween Theile, das Recht zu erkennen und auszusprechen, und das Recht der Vollstreckung. Jenes war iurisdictio im besonderen Sinn, dieses imperium. Traf das leztere in eben derselben Person mit der Jurisdiction zusammen, so war es mixtum, war es abgesondert, merum *a*).

a) Ger. NOODT de iurisdictione et imperio. in operibus Lugd. Bat. 1735. f.

Dritte Abtheilung.

Geschichte der Erweiterungen des Römischen Privatrechts der freyen Republik.

I.

Zuerst einige allgemeine Bemerkungen über den Gang dieser weiteren Entwicklung des Rechtssystems, über die verschiedene Quellen, wodurch es seine Zusäze erhielt, und über die merkwürdigeren Fortschritte einzelner Materien.

II.

Die Kürze der zwölf Tafeln erzeugte Schwierigkeiten in der Anwendung der Geseze. Für zunehmende Cultur und vervielfältigte Rechtsverhältnisse waren sie zu kurz, zu einfach. Das Meiste war Anfangs in Formeln eingekleidet, die bald nicht mehr hinreichten alle Rechtsverhältnisse zu umfassen.

III.

Der Buchstabe des Gesezes war oft zu hart in der Anwendung, verordnete zu allgemein, schlos Fälle in der Anwendung aus, die bey aller Abweichung von den zu enge bestimmten hypothetischen Vorausseżungen des Gesezes dennoch unter die Regel desselben gehörten, oder dehnte die Vorschrift auf Fälle aus, die unter einen höheren Grundsaz der Billigkeit nach allgemeinen Vernunftgesezen gebracht werden sollten.

IV.

Jezt war die Erklärung des Gesezes und seine Anwendbarkeit zweifelhaft, wenn die Vorschrift des

bür-

bürgerlichen Rechts bey der Anwendung auf den einzelnen Fall dadurch gegen die allgemeine Vernunftgeseze stritt, daß derselbe neben den allgemeinen hypothetischen Voraussezungen des Gesezes, noch andere besondere factische Bestimmungen hatte, die dasselbe nicht in Berechnung nahm, die aber nach allgemeinen Vernunftgesezen nicht mehr unter jenen hypothetischen Naturrechts Grundsaz, (und was ist jedes vernunftmäsige, positive Gesez anders, als Wahrheit des hypothetischen Naturrechts?) sondern unter ein höheres Prinzipium zur Beurtheilung gehörten.

V.

Anfangs fühlte man dis als practische Wahrheit, daß der Wortinhalt des Gesezes oft zu hart werden müsse, man nahm die Fälle von der Regel aus, für welche sie zu hart war, reyhte sie aneinander, und bildete sich den Erfahrungssaz, daß eine durchgängig gleiche Anwendung eines positiven Gesezes, das doch nur allgemeine factische Voraussezungen festsezen konnte, der Vernunft zuwider seye, welche bey Beurtheilung einzelner Fälle die zufälligen besonderen Bestimmungen derselben in Berechnung zu nehmen lehrte.

VI.

Durch wissenschaftliche Entwicklung dieser Erfahrungssäze fand man nun die philosophische Rechtswahrheit, daß strenges Recht in der Anwendung nicht vernunftwidrig seyn dörfe, daß es zwar allgemeine bürgerliche Gesezе geben müsse, die um nicht Vernunftgesezen entgegen zu stehen, nach den Grundsäzen der

leztern

leztern in einzelnen Fällen durch Ausnahme derselben von dem positiven Gesez, gemildert werden müsten.

VII.

Die Vernunft sollte auch bey der positiven Gesezgebung nicht im Widerspruch mit sich selbst stehen, (I. B. §. 14.) die Grundsäze der Geseze musten einander untergeordnet werden, wenn sie nicht Vernunftwidersprüche enthalten sollten *a*).

a) Alb. BOLOGNETVS de lege, iure et aequitate rom. 1570. fol. Io. Lud. CONRADI de iuris et aequitatis consensu in opusculis e iure ciuili. Vol. I. Bremae 1701. 8. Als Grundidee des ganzen inneren Zusammenhangs des Römischen Rechts hat dieselbe durchgeführt Car. Chph. HOFACKER in cit. elementis iuris ciuilis Romanorum. Gotting. 1784. 8.

VIII.

Der Römer aber kannte noch keine Vorstellungen eines blossen unveränderlich seyn sollenden Zwangsrechts für sein Naturrecht: was in Beziehung aufs gesellige Leben allgemeine Vernunftwahrheit war, durch deren Anwendung keiner in irgend einem Fall, nach allen besonderen Bestimmungen desselben, verkürzt werden sollte, das war ihm sein aequum ius, aequitas naturalis, iuris gentium, die ihn lehrte, den strengen Ausspruch des positiven Gesezes der Milderung allgemeiner Vernunftgeseze zu unterwerfen.

IX.

Ein Gesez konnte nun auch durch besondere Vorschriften gegen den darinn enthaltenen Grundsaz in der

Folge

Folge für manche Fälle zu enge seyn, da der geselligen Verhältnisse immer mehrere wurden. Entscheidungsgründe auch für diese im Gesez nicht ausdrücklich enthaltene Fälle waren nothwendig. Natürlich wandte man also den generellen Grundsaz des auf einen besonderen Fall gerichteten Gesezes auf die nicht ausgedrückten Fälle durch analogische Interpretation desselben an.

X.

So muste man darauf geleitet werden, bürgerliche Verbindlichkeiten auch ohne äussere Formeln immermehr anzuerkennen, das Rechtssystem des Römers muste sich immer mehr den allgemeinen Wahrheiten des Naturrechts nähern.

XI.

Als man die Begriffe der verschiedenen Erkenntnisgründe des Römischen Rechts wissenschaftlich bildete und zerlegte, so gieng man den Weg der Beobachtung. Man sah den Menschen Gesezе seiner thierischen Natur befolgen, die von Wichtigkeit fürs gesellige Leben waren, z. B. der Trieb der Selbsterhaltung, der Fortpflanzung seines Geschlechts, man erkannte allgemeine Vernunftgesezе auch in Hinsicht aufs gesellige Leben, deren Erkenntnis die Würde des Menschen über das Thier erhob, (ius humano generi proprium, ius gentium) und beobachtete bürgerliche Gesezе, (ius ciuitatis cuiusque proprium) deren Vollkommenheit man immer mehr darinn fand, daß sie der allgemeinen Stimme der Vernunft nicht zuwider seyn sollten.

XII.

XII.

Die Quellen, wodurch das positiv-römische Recht in dieser Periode seine Erweiterungen erhielt, waren Gesezе des ganzen Volks, und Schlüsse der Plebejer, (leges und plebiscita) noch mehr aber practische Anwendung der ursprünglichen Säze des natürlichen sowohl als bürgerlichen Rechts in Bestimmung der immer mehr vielfältigten Rechtsverhältnisse, anfangs mit getreuer Anhänglichkeit an's Aeusserlich-Förmliche der Rechtsgeschäfte, zu dessen Vermehrung und Beybehaltung der besondere Vortheil des Adels noch ein näherer Anlas war.

XIII.

In den Händen desselben befand sich zuerst die ganze Bearbeitung der Jurisprudenz. Sie war mit Schwierigkeiten in der Ausübung verbunden, besonders wenn geklagt oder ein Privatgeschäfte mit besonderer Feyerlichkeit vorgenommen werden sollte. Für beyderley Bedürfnisse erfand man bestimmte Formeln.

XIV.

Legis actiones waren Klageformeln nach den Grundsäzen des bürgerlichen Rechts auf bestimmte Rechtsverhältnisse gerichtet. Actus legitimi unter gewissen Formeln vorgenommene feyerliche Privatrechtshandlungen, deren förmliche Feyerlichkeit an die Stelle des ehemals unmittelbaren Antheils des ganzen Volks trat *a*). Sie geschahen eben daher unbedingt,

nicht auf bestimmte Zeiten in ihrer Wirkung eingeschränkt, und durch keinen Bevollmächtigten, unter Einzelnen, oder vor einem Magistratus, je nachdem das Geschäfte eine Bestätigung desselben (auctoritatem) erforderte *b*).

a) und treten muste, seitdem dieses die kleinere Gesellschaft von Hausgenossen nicht mehr war, die an den Verhältnissen jedes Einzelnen unmittelbaren Antheil nehmen konnte, wenn sie auch selbst nach jenen Verfassungsbegriffen zugleich Volksangelegenheiten waren, wie z. B. Veräusserung einer quiritarischen Eigenthumssache, Freylassungen, Annahmen an Kindesstatt. Solche Handlungen, deren Formel jenen besonderen Antheil der Gesezgebenden Gewalt, jezt nur als vorläufig erklärt, ausdrückte, solche actus *legitimi* musten ihr Wesentliches, das in jener Gesezlichkeit bestand, auch in den rechtlichen Wirkungen beyhalten, daher waren die Grundsäze von der Arrogation, die doch an sich auf der Uebereinkunft des neuen Vaters und Sohnes beruhte, nicht aus der Natur des Vertrags, sondern des actus legitimi bestimmt. Was für eine wichtige Urkunde für die Geschichte der Rechtsbegriffe der wörtliche Ausdruck der Rechtssprache eines jeden Zeitalters seyn beweist, glaube ich, auch hier der Römische Name. Ueber diese Bemerkung im Allgemeinen S. SEGER de consilio veterum Iureconsultorum in coniungendis nominis ac rei definitionibus in cit. opusc. n. VII.

b) den Unterschied von actio legis u. actus legitimus aber ohne die histor. Ursachen desselben hat bestimt angegeben RITTER ad HEINECCII historiam iuris ciuilis lib. I. cap. 3. §. 45.

XV.

Die Patrizier und die Pontifices, damals noch ausschlieslich von diesem Stande gewählt, hielten die

For-

Formeln geheim, theilten sie den Bürgern nur einzeln mit auf ihr Ansuchen. Cnejus Flavius, der Sohn eines Freygelassenen, scriba des Appius Claudius machte sie im J. 449. bekannt, man nannte sie ius Flauianum.

XVI.

Die Senatoren machten neue Zusäze und Formeln; allein auch diese verbreitete Sextus Aelius Catus im J. 552. unter dem Volk. (Ius Aelianum).

XVII.

Es war ein grosser Gewinn für das Volk, daß die Kenntnis der Rechte immer allgemeiner, jezt sogar den Plebejern zu Theil wurde. Die Verrichtung des Rechtsgelehrten wurde immer wichtiger, über streitige Rechtsfragen Antwort zu ertheilen, (de iure respondere) rechtliche Aufsäze zu verfertigen, (scribere) Rath zu ertheilen, (cauere) und seit dem Anfang des sechsten Jahrhundert, Anleitung in der Gesezkunde, anfangs nur practisch, zu geben.

XVIII.

Der Gerichtsgebrauch (disputatio fori) *a*), besonders des Centumviralgerichts muste um so wichtiger seyn, da er die fortgesezte Interpretationen der Gesezе (ius per manus traditum) nach Grundsäzen der Analogie oder Aequität enthielt, die von der gesezgebenden Gewalt stillschweigend gebilliget, so wie andere Gewohnheiten (mores majorum) rechtliche Kraft erhielten *c*).

a) cv-

a) CVIACIVS ad L. 2. §. 5. D. de orig. iur.

b) diese war bey dem Volk, daher die individuellrichtige römische Definition des Gewohnheitsrechts, daß es ein ius tacito consensu populi introductum seye.

c) Io. Godofr. RICHTER de moribus maiorum, tanquam antiquissimo iuris romani fonte. Lipſ. 1744. 4.

XIX.

Was nun durch Volksgeseze oder Schlüsse der Plebejer, durch Interpretation derselben und gerichtliche oder andere Gewohnheit Rechtens geworden war, das nannte man ius legitimum, ius ciuile. Aber es gab noch eine wichtige Erweiterungsquelle des Rechtssystems, das ius honorarium *a*), das aus den edictis magistratuum entstund.

a) BACH historia iuris lib. II. cap. II. Sect. 3. §. 1.

XX.

Wann ein praetor vrbanus oder peregrinus, ein censor, aedilis curulis, sogar ein tribunus plebis *a*) oder in der Provinz ein magistratus sein Amt antrat, so machte er gewöhnlich die Grundsäze seiner Amtsführung durch ein Edict bekannt.

a) Die Volkstribunen gaben auch am Ende der Republik Edicte über die Verwaltung ihrer als Volksrepräsentanten sich angemasten höhern Gerichtsbarkeit.

XXI.

Für die Erweiterung des Rechtssystems waren nun die Edicta derjenigen Magistrate, vorzüglich wichtig, deren amtliche Verrichtung in der Ausübung bürgerli-

cher

cher Geseze bestund, das des aedilis curulis in wenigeren Fällen, des Prätors für die ausgebreitetste Anwendung derselben.

XXII.

Die Fälle, deren Bedingungen das ius ciuile vollständig und ausdrücklich enthielt, entschied der Prätor durch unmittelbare Anwendung desselben; drückte das Gesez nicht alle, die unter Eine Regel gehörten, aus, so wandte er den Grundsaz des Gesezes auf den ähnlichen, nicht ausgedrückten Fall an; sprach das besondere Gesez zu allgemein und dadurch zu hart für einzelne unter eine höhere Regel gehörige Fälle, so milderte er ex aequitate das ius strictum. Dis war das adjuuare, supplere und corrigere ius ciuile des Prätors.

XXIII.

Diese Grundsäze der Gesezanwendung beobachtete derselbe und diese, auf viele Fälle angewandt, enthielten die Edicta der Prätoren, und enthielten sie herkömmlich, je weniger vernunftmäsige Anwendung der Gesezе veränderlichen Regeln unterworfen seyn konnte, zumalen da es Grundsaz war, daß jeder, der neue unbillige Rechtsgrundsäze behaupten würde, sie auch gegen sich als anwendbar erkennen müsse.

XXIV.

Alle besonderen Erweiterungen der einzelnen Rechtsmaterien sollen hier nicht dokumentirt werden, und können es auch nicht in der geschichtlichen Darstellung,

da so viele aus der Natur der Sache flossen, sondern nur die eigentlich positiven Fortschritte der Hauptbegriffe und Grundsäze.

XXV.

Nur Gebohrne hatten zuvor Rechte der Menschen und Bürger; aber höchstunbillig war es, z. B. den Sohn, weil er nach dem Tode seines Vaters gebohren, vom väterlichen Erbe auszuschliessen. Deswegen bahielt man den noch zu gebährenden alle Rechtsvortheile der Gebohrnen vor.

XXVI.

Die Rechte des Herrn über den Sklaven waren noch gesezlich unverändert, aber das sittlichere Zeitalter milderte die Art sie zu behandeln eben so wie den Gebrauch der väterlichen Gewalt über die Kinder *a*).

a) Selbst ein von dem väterlichen abgesondertes Vermögen konnte der Sohn besizen, anfangs wenn er es im Kriegsdienst erworben hatte, in der Folge was er durch die militiam togatam erwarb, von dem Vater oder in Rücksicht auf denselben, oder anders woher erhielt. (peculium). Selbst Sklaven konnten ein peculium, jedoch von dem Herrn ganz abhängig, besizen.

XXVII.

Die Ehe wurde immer seltener durch bildliche Feyerlichkeit geschlossen, die Frau gieng nicht mehr wie zuvor in die häusliche Gewalt des Mannes über, seit man den gehörig erklärten Willen der interessirten Theile als hinreichend dieses Verhältnis zu grün-

den

den ansah. Jezt konnte dieselbe auch eigenes Vermögen besizen.

XXVIII.

Für unmündige Personen, wahrscheinlich auch weiblichen Geschlechts, sorgten die Geseze immer mehr. War kein Testaments, oder gesezlicher Vormund da, so muste vermöge des Atilischen Gesezes der Prätor mit Zuziehung der Volkstribunen einen bestellen, aber streitig war die Frage, wenn die Unmündigkeit aufhöre? *a*)

a) Io. Theoph. SEGER historia iuris romani de tutelis et curationibus in opuſculis iuris vniuerſi et hiſtoriae editis a Ioh. Lud. KLÜBNR Erlang 1788. Vol. I. n. 2.

XXXI.

Mannbare Personen hatten keinen tutor mehr, sondern nur Rasende, Verschwender und Unsinnige einen curator, der jezt auch gesezlich, testamentarisch, und obrigkeitlich seyn konnte *a*). Nicht eigentlich in Hinsicht auf die Curatel bestimmte das Lätorische Gesez im J. 490. die Gränze der Minderjährigkeit auf zurückgelegte fünf und zwanzig Jahre *b*).

a) SEGER breuis curarum historia ibid. n. 3.
b) Iul. Frid. HÖPFNER progr. de lege Laetoria et cura minorum 1781. 4.

XXX.

Aeusserst viele Erweiterungen erhielt das Erbfolgerecht. Ein Hausvater wenn er bey Vernunft war, konnte zum Erben ernennen, wenn er wollte. Aber

der Vernunft, und Billigkeit war es zuwieder, wenn er den nächsten Miteigenthümer seines Vermögens, seinen nicht emanzipirten Sohn, den heres suus, der die väterliche Erbschaft sogar antreten muste, ohne Ursache ausdrücklich enterbte.

XXXI.

War der Sohn ohne hinreichende Ursache ausdrücklich enterbt, so konnte er nun gegen die Handlung des Vaters zwar keine Klage, aber eine Beschwerde über die der elterlichen Pflicht zuwider geschehene Enterbung erheben. Sie war als vernunftwiedrig zu verwerfen. Der Gerichtsgebrauch *a*) erfand daher die querelam inofficiosi testamenti, zuerst für den ohne Grund enterbten nicht emanzipirten Sohn.

a) nicht das Glicische Gesez. S. Corn. van BYNKERSHÖCK obseruationum iuris romani cum praef. Io. Gottl. HEINECCII 1739. 4. lib. II. c. 12.

XXXII.

War der heres suus stillschweigend im väterlichen Testament übergangen, worinn ein anderer zum Erben ernannt wurde, so war dasselbe iure ciuili richtig, denn dieses gesezliche Erbrecht konnte nur durch ein besonderes Erbfolgegesez des Vaters ausdrücklich aufgehoben werden.

XXXIII.

Der Tochter *a*) und dem Enkel *b*), wenn der Erbasser sie präterirte, stand nur das Recht zu, als wären sie stillschweigend mit dem eingesezten Erben von

dem

demselben verbunden, an der dem leztern zufallenden Erbschaft Theil zu nehmen, wenn er suus heres war, Personenweise, wenn ein Dritter, zur Hälfte der Erbschaft.

a) Wahrscheinlich schon als Mittel, die Härte des entstandenen Rechtsgrundsazes zu mildern, (s. oben S. 88. §. 17.) daß Töchter nicht erbfolgefähig seyen, also auch ohne Nachtheil für das Testament prätertirt werden könnten, so wie die querela inofficiosi nach dem allgemein sittlichen Grund der elterlichen Pflicht, woraus sie entstund, auch auf Töchter ausgedehnt werden muste.

b) Enkel, wenn sie auch von Söhnen herrührten, waren schon nicht mehr so enge mit dem Grosvater verbunden, so wie Töchter mit ihren Vätern, sie konnten durch eine Mancipaeion aus diesem Verhältnis entlassen werden, warum sollten nicht auch die Folgen ihrer Präterition geringer seyn, als bey Söhnen unter väterlicher Gewalt? S. Car. Cphp. HOFACKER historia iuris ciuilis de exheredatione et praeteritione, Tubing. 1782. §. 7.

XXXIV.

Aber das Voconische Gesez vom J. 585. schränkte die Erbfähigkeit der Weiber aufs neue ein. Keiner, der in der Schazung aufgezeichnet war, und das sollte ursprünglich doch ieder römische Bürger seyn, durfte sein Vermögen auf eine Weibsperson vererben; selbst in Rücksicht auf besondere Vermächtnisse war die Befugnis des Erblassers zum Nachtheil jenes Geschlechts beschränkt *a*).

a) S. PERIZONIVS de lege Voconia.

XXXV.

Wenn nun der nicht emancipirte Sohn ohne gültigen Grund, dessen Beurtheilung nach Grundsäzen der Billigkeit dem Centumviralgericht überlassen wurde, ausdrücklich enterbt war, so stund ihm querela inofficiosi testamenti zu. Aber enterbt muste er seyn, also keinen Antheil als Erbe hinterlassen erhalten, wenn er das Testament als inofficios anfechten sollte.

XXXVI.

Dem Erblasser alle testamentarische Verfügung über sein Vermögen zu nehmen, war der hergebrachten Verfassung zuwieder, ihm dieses Recht zum Nachtheil seiner Kinder oder Eltern uneingeschränkt zu verstatten, höchst unbillig. Aber eine billige Mittelstrasse war es, wenn er denselben einen bestimmten Theil seines Vermögens, als Pflichttheil, hinterlassen muste.

XXXVII.

Schon das Voconische Gesez verordnete, daß einer durch besondere Vermächtnisse einem Dritten nicht mehr hinterlassen durfte, als seinem Haupterben, und dieser, auf den des Erblassers Familie mit Activ- und Passivvermögen übergieng, muste doch da seyn, und die Erbschaft antreten, wenn das Testament volle Rechtswirkung haben sollte.

XXXVIII.

Nach dem Falcidischen Gesez vom J. 713. *a*) war der Haupterbe befugt, von den besonderen Vermächt-

nissen

nissen den vierten Theil abzuziehen, wenn sie mehr als drey Viertheile der Erbschaft ausmachten *b*).

a) Franc. BALDVINVS ad leges Voconiam, Falcidiam, Iuliam, Paptam Poppaeam, Rhodiam, Aquiliam c. praef. Nic. Hier. GVNELING Hal. 1730. 8. p. 10.

b) Chr. Maur. SCHWOPE historia legis Falcidiae? Lips. 1763. 4.

XXXIX.

Die Quantität des dem Notherben zu hinterlassenden Pflichttheils bestimmte anfangs wahrscheinlich das Centumviralgericht, nachher wurde derselbe nach dem Maasstaab des Falcidischen Gesezes berechnet *a*). Wenn der Notherbe nicht ganz enterbt, aber an demselben verkürzt war, so konnte er gerichtlich die Vervollständigung seines Pflichttheils fordern. Ob enterbte Eltern und Geschwister schon gleich anfangs als berechtiget zur querela inofficiosi testamenti angesehen worden, ist zweifelhaft, wahrscheinlicher von den erstern. Misbraucht wurde sie von äusserst vielen *b*).

a) Frid. Gothofr. SCHLEGTENDAL de originibus legitimae ad imitationem Legis Falcidiae interpretatione prudentum introductae. Teutoburgi, 1752. 4.

b) Car. Frid. ZEPERNICK Diss. praes. Dan. NETTELBLADT historia iuris ciuilis de legitima portione parentum. Hal. 1773. 4.

XL.

Wurde dem Vater nach errichtetem Testament ein rechtmäsig erzeugtes Kind gebohren, so hob dis jenen lezten Willen von selbst auf, das Testament war ruptum.

XLI.

XLI.

Aeuſſerſt wichtig, und ganz den Begriffen von beſonders geſezlicher Erbfolge angemeſſen, war das Recht des Zuwachſes (ius accreſcendi). Wenn von zween oder mehreren eingeſezten Erben, einer nicht Erbe war, ſo fiel ſein erledigter Antheil dem Miterben aus dem Teſtament, ſo lange auch nur einer da war, zu *a*). Wenn zween oder mehrere auf eine Erbsportion, oder zu einem beſondern Vermächtnis, Legat, verbunden, eingeſezt waren, ſo trat das Recht des Zuwachſes für den gemeinſchaftlich eingeſezten ein, wenn ſeiner derſelben nicht Theil nehmen konnte oder wollte. Noch war das ius ciuile, wenn es ſchon aus Billigkeitsgründen ſich ſelbſt erweitert hatte, zu hart für einzelne Fälle.

a) CICERO de inuentione II. 21. „vnius pecuniae plures dif„ſimilibus de cauſis heredes eſſe non poſſunt: nec vn„quam factum eſt, vt eiusdem pecuniae alius teſtamen„to, alius lege, heres eſſet. Io. Aug. BACH de iure ac„creſcendi in opuſc. ex edit. KLOZII Hal. 1761. 8. n. VII.

XLII.

Waren z. B. emancipirte Kinder übergangen, ſo hatten ſie keine Nichtigkeitsklage gegen das Teſtament, und doch war die Uebergehung leiblicher Kinder unbillig; hatte der Sohn den Vater präterirt, der Freygelaſſene ſeinen Patron, ſo ertheilte der Prätor dieſen den Beſiz, des durch Präterition ihnen entzogenen erbſchaftlichen Vermögens, bonorum poſſeſſionem contra tabulas.

XLIII.

Wenn einem Teſtament bey aller ſeiner Rechtmäſigkeit an ſich eine zu ſeiner Gültigkeit nothwendige

von

von äusseren Umständen abhängige Erfordernis abgieng, so half der Prätor dem darinn ernannten Erben dadurch, daß er ihm den Besiz der Erbschaft nach dem Inhalt des Testaments, bonorum possessionem secundum tabulas, einräumte. Dis that er z. E. für den Erben, der in einem durch die Geburt eines ehlichen, vor dem Erblasser wieder gestorbenen, Kindes rumpirten Testament zum Erben ernannt war, für den Erben, der seine Freyheit verlohren und vor des Erblassers Tod wieder erlangt hatte, wahrscheinlich eben so für den Erben aus einem älteren Testament, wenn das neuere zu Gunsten desselben wieder aufgehoben war.

XLIV.

Selbst in der Form der Testamente, brachte der Prätor eine wichtige Aenderung hervor, er erkannte auf Testamente, wenn sie nur von sieben gegenwärtigen Zeugen gehörig unterzeichnet waren, und veranlaste die Unterlassung der mancipatio familiae per aes et libram durch diese Neuerung, die offenbar eine freyere Abweichung von dem altrömischen Rechtsbegriff eines Testaments war.

XLV.

Auch die Intestaterbfolge supplirte er ex aequitate. Emanzipirten Kindern gab er bonorum possessionem ab intestato, und wenn keine Agnaten da waren, Verwandten von weiblicher Seite, und in Ermanglung dieser Ehleuten, seitdem die Frau abgesondertes Vermögen von dem ihres Mannes hatte, gegeneinander.

XLVI.

In allen diesen Fällen supplirte und emendirte der Prätor durch die bonorum possessio das ius ciuile, allein er adjuvirte es auch durch sein Erbfolgeedict, und gab eben sowohl dem gesezlichen Erben *a*), der sie begehrte, die bonorum possessio.

a) z. B. ex edicto vnde liberi Kindern in und ausser väterlicher Gewalt, vnde legitimi, allen Civilerben. Io. Theoph. SEGER de Successorio edicto. Lipſ. 1769. 4. Gustav HVGO de bonorum possessionibus commentatio. Hal. 1788. 4.

XLVII.

Zum Erben konnte er niemand ernennen, aber den Civilerben sowohl, als den gegen allgemeine Billigkeit durch das ius ciuile aller erbschaftlichen Ansprache beraubten, oder den nicht ausdrücklich zur Erbfolge berufenen, sezte er mit derselben Wirkung in den Besiz der Verlassenschaft eines Verstorbenen, oder erhielt ihn darinn.

XLVIII.

Der Unterschied des Eigenthums in quiritarisches und bonitarisches blieb noch immer, nur der census wurde allmählich vernachläsiget. Zu Erlangung des Eigenthums einer körperlichen Sache wurde Uebergabe erfordert.

XLIX.

Die Rechte des Besizers wurden immer mehr befestiget. Ein Besizer, der in der Vorstellung eines

rechtmäsigen Eigenthums (bona fide) und vermittelst eines rechtmäsigen Titels besas, hatte ein Recht auf die Sache, konnte sie usucapiren, und hatte so lange ein Eigenthum des Besizes *a*).

a) GALVANVS de vsufructu c. 2. 5. n. 6.

L.

Der allgemeine Begrif von Dienstbarkeiten wurde jezt in seine Arten zerlegt. Freyheit und Dienstbarkeit eines Grundstück konnten, als Gegenstände des Eigenthums usucapirt werden, bis das Scribonische Gesez ums J. 720. diese Usucapion verbot.

LI.

Die Rechte des Pfandinhabers auf die Pfandsache wurde besonders mit Vervollständigung der Fälle, wo ein Pfandrecht gesezlich Statt finden sollte, näher bestimmt.

LII.

Verträge bewirkten noch immer nur eine natürliche Verbindlichkeit. Eine Convention mußte eine äussere Form haben, wenn sie klagbare Wirkungen hervorbringen, causam ciuilem obligandi haben, ein Contract *a*) seyn sollte.

a) Ein blosser Vertrag, wenn er nicht mit einem Contract sogleich verbunden oder demselben einverleibt, oder durch den Prätor bestätiget wurde, auch in der Folge wohl gar, jedoch erst später, durch Gesezе Civilwirkungen beygelegt erhielt, beruhte nur auf Gründen des natürlichen Rechts.

LIII.

LIII.

Die Lehre von den Contracten erhielt ihre meisten Bestimmungen durch die disputatio fori. Zu dem nexum und der stipulatio kamen bald neue Arten der Contracte hinzu.

LIV.

Ein Vater gab seiner Tochter, als sie von seinem Erbe nichts erhielt, einen Brautschaz, und muste ihr denselben geben, damit auch sie einen Beytrag zu den Beschwerden der Ehe trüge, oder ein dritter gab ihn. Diese Zusage des Brautschazes, dotis dictio, brauchte keine andere Form, sie war so wichtig für die Beförderung der Ehen, daß man ihr gleiche Wirkung mit der Stipulation beylegte.

LV.

Bald erfand man die feyerliche Einkleidung der Rechtsgeschäfte in schriftliche, nach einer besonderen Form verfaste Aufsäze, wobey die schriftliche Abfassung die Ursache und Form der bürgerlichen Verbindlichkeit war *a*) dis geschah z. B. wenn einer durch einen solchen Aufsaz den Empfang eines Darleyhens bekannte durch den contractus chirographarius.

a) Vortrefliche Bemerkungen hierüber s. bey HOFACKER in elementis iuris ciuilis romanorum §. 561.

LVI.

Die Entstehung der Contracte ist einer der wichtigsten Belege zur Geschichte der Cultur der Römer und

und ihrer vervielfältigten geselligen Bedürfnisse. Man konnte nicht alle Conventionen, deren volle bürgerliche Rechtswirkung nothwendig war, in Stipulation oder schriftliche Aufsäze einkleiden, und doch musten sie eine bürgerlich verbindende Form haben.

LVII.

Die Formularjurisprudenz nahm auch hier wiederum die Richtung, daß sie nicht nur dem Wesentlichen der Rechtsgeschäfte sich immer mehr näherte, sondern sogar oft die Natur einer Handlung als die bürgerlich verbindende Form derselben annahm.

LVIII.

Bey manchen Conventionen geschah die Uebergabe einer Sache, die zum Beweis der geschehenen Uebereinkunft hinreichend war, nunmehr den stärksten Grund der Verbindlichkeit erhielt. Diese Uebergabe als das Wesentliche der Handlung wurde jetzt auch zur Form und Ursache der bürgerlichen Verbindlichkeit des contractus realis, dessen Beyspiele das Darleyhen, der Leyh- und Pfandcontract *a*) und die Hinterlegung waren.

a) Die Uebergabe des Pfands machte die Form des Contracts aus. Wurde ein Pfand ohne dieselbe bestellt, so war's ein blosser Vertrag, (pactum hypothecae) dem jedoch der Prätor, da es offenbar den nemlichen Zweck hatte, auch die nemlichen Wirkungen beylegte.

LIX.

Manche Conventionen kommen so häufig vor, ohne eine blosse Erfindung des positiven Rechts zu seyn *a*),

wie die Stipulation oder der Literalcontract, daß sie mit besonderen Feyerlichkeiten nicht geschlossen werden konnten. Wer wollte alle die einzelnen Verhältnisse, wo einer kaufte, miethete oder vermiethete, einen Auftrag ertheilte, oder in Sozietät mit andern trat, durch Stipulationen, schriftliche Aufsäze oder Uebergabe einer Sache zu Civilverbindlichkeiten erheben? Es war kürzer hier den erklärten Consens der Parthieen auch als die bürgerliche Form der Verbindlichkeit anzusehen, man erfand contractus consensuales.

a) Daher die contractus iuris gentium des Römers im Gegensaz gegen die des iuris civilis.

LX.

Diese Contracte hatten nicht nur in der gemeinen Rechtssprache ihre Namen, sondern auch in dem Albo formularum des Prätors, durch welche sie bestimmt bezeichnet wurden. Daher waren sie contractus nominati. *a*).

a) MEISTER de actionibus in factum. §. 19.

LXI.

Nothwendigkeit und Erfahrung lehrten, daß es noch manche Conventionen gebe, deren volle bürgerliche Rechtsverbindlichkeit eben so nüzlich seye als der bisherigen benannten Contracte *a*); die ursprüngliche Idee, daß Verträge ohne äussere bürgerliche Form nur natürliche Verbindlichkeit bewirkten, verließ man nicht, und doch blieben nur wenige Namen in der Rechtssprache übrig, neue besonders benannte Contracte aufzu-

aufzustellen. Man erfand allgemeine, auf das Wesen solcher Conventionen gerichtete, Formeln ohne besondere Namen, die contractus innominatos: do ut des, do ut facias, facio ut facias, facio ut des *b*).

a) Merkwürdig ist es, daß der Eyd nach der gröberen auch römischen Vorstellung von dem unmittelbaren Aufruf der Gottheit zur Rache, wenn er unter Parthien auf Begehren der einen oder der andern mit aller Feyerlichkeit geschworen wurde, nicht als bürgerliche Form eines Contracts galt, nur vom Prätor als Vertrag unterstützt wurde. S. Iul. Frid. MALBLanc in doctrina de iuramento. Norimb. 1789. 8. lib. III. c. 12.

b) So kam einer der einfachsten ersten Verträge des geselligen Lebens, der Tausch nicht in die Reyhe der ursprünglich namentlichen Contracte, wurde erst später unter die unbenannten versezt, wahrscheinlich weil er den ältern Römern an sich zu einfach, zu wenig förmlich war, um ein Contract zu seyn. MEISTER l. c. §. 27.

LXII.

Manche dieser Contracte enthalten die Summe der daraus entspringenden Verbindlichkeiten bestimmt in der jedesmaligen Form der Convention, wie z. B. das Darleyhen; bey andern sind diese Verbindlichkeiten ihrer Natur nach so sehr von einzelnen Umständen abhängig, daß die vorläufige speziellere Bestimmung derselben unmöglich ist. Jene nannte man stricti iuris, diese bonae fidei contractus *a*).

a) Alb. BOLOGNETVS de verborum obligationibus verbunden mit dem (S. 95.) angef. Tract. de lege, iure et aequitate.

LXIII.

Aber wie, wenn einer nicht contrahirt, sondern z. B. dem andern ohne sein Wissen Geschäfte besorgt, oder wenn ein Vormund eine Vormundschaft geführt hatte, der Erbe eine Erbschaft antrat, mehrere eine Sache gemeinschaftlich besassen, einer ohne rechtlichen Grund sich hatte bezahlen lassen, und nun in beyden ersteren Fällen einer Schaden litt oder zufügte, im dritten und den folgenden keine Verbindlichkeit, etwas aus dem Testament zu leisten, anerkennen, von dem Miteigenthümer sich nicht trennen, oder die unrecht empfangene Zahlung nicht wieder erstatten wollte: konnte da das bürgerliche Gesez eine Einwilligung in diese Verbindlichkeiten nicht vermuthen, oder wenn sie auch nicht zu vermuthen und nicht geschehen waren, dennoch als wirklich geschehen annehmen?

LXIV.

Durch eine solche Fiction *a*), welche etwas mögliches aber nicht geschehenes als geschehen annahm, entstanden nun quasicontractus, solche factische Verhältnisse zweyer oder mehrerer, welchen das Gesez unmittelbar Wirkungen beylegte, als ob sie durch Contracte entstanden wären. Wo nun nach vorausgesezter Fiction Aehnlichkeiten dieser Verhältnisse mit wirklichen Contracten sich fanden, da paste auch analogische Anwendung der Grundsäze von diesen auf jene.

a) Ant. Dadin. ALTESERRAE de fictionibus iuris tractatus septem ex edit. Io. Frid. EISENHART. Hal. 1769. 8. Chr. Godofr. HOFFMANN de significatione et usu particulae quasi in iure Romano. Francof. ad Viadr. 1729. 4.

LXV.

LXV.

Noch gab es Fälle, wo das Naturrecht an sich wenigstens nicht durchgängig eine Zwangspflicht festsezt, aber doch persönliche Verbindlichkeit aus allgemeinen Vernunftgründen (ex aequitate) Statt finden muste, welchen es zuwider war, daß einer mit des andern Schaden sich bereichern, durch die Sache des andern Schaden leiden sollte *a*), oder wo der Erfüllung bereits festgesezter Verbindlichkeiten andere noch nicht gehobene Hindernisse entgegen stunden, die das Gesez erst heben muste *b*).

a) Belege hievon sind die Klage ob in iustam causam, die actiones noxales,

b) hievon die Actio ad exhibendum.

LXVI.

Oder es entsprangen aus wirklichen Verlezungen des Seinen eines andern persönliche Verbindlichkeiten nicht blos gegen den Staat für die Uebertretung der Gesezе, sondern auch gegen den Beleidigten zur Genugthuung, zu welcher einer verbunden seyn konnte, wenn er absichtlich den andern verlezt, oder, welches durch das Aquilische Gesez vom J. 573 *a*) versehen war, demselben einen körperlichen Schaden an dem Seinigen vorsäzlich oder unachtsam zugefügt hatte.

a) Ger. NOODT comm. ad legem Aquiliam, in operibus, Lugd. Bat. 1735. fol.

LXVII.

Verlezung bürgerlicher Strafgesezе, die als Zeugnisse verfeinerter und zugleich verdorbenerer Sitten

aber auch der Fortschritte der gesezgebenden Klugheit gleich merkwürdig sind, waren entweder, die vor das öffentliche Volksgericht gehörten, (delicta publica) oder solche, für welche eine Privatgenugthuung Statt fand (delicta privata). Doch bestrafte man auch diese öffentlich extraordinaria persecutione.

LXVIII.

Wenn Handlungen geschahen, die zwar nicht gegen ein bürgerliches Strafgesez stritten, und doch aus Gründen des allgemeinen Wohls eine Ahndung zur Folge haben musten, die dem Urheber der Handlung oder selbst einem Dritten zugeschoben werden konnten, so ahndete der Prätor dieselbe gerade so, als wären sie wahre Verbrechen, als quasidelicta.

LXIX.

Aus allen diesen Verhältnissen entsprangen Rechtsmittel, actiones legis, formulae agendi, die der Prätor den Parthieen ertheilte. Waren es Klagen in Rücksicht auf Personenbestimmungen eines Menschen, in so ferne er vermöge objectiver Personenbestimmungen des Gesezes gewisse Eigenschaften und Befugnisse für seine Person behauptete, so nannte man sie actiones de statu, praeiudicia, die erst entschieden werden musten, wenn von seiner Theilnehmung an der übrigen Gemeinschaft des bürgerlichen Rechts die Frage seyn sollte. Entsprang die Klage aus Rechten auf eine Sache, so waren es Realklagen, Vindicationes; aus Rechten an eine Sache vermittelst einer besonders verbindlich gemachten Person, so nannte man sie actiones personales, condictiones.

LXX.

LXX.

Einige der Klagen, die aus wirklichen oder Quasicontracten entsprangen, konnten in ihrer Form die ganze Summe der geforderten Verbindlichkeit ausdrücken, andere, vorzüglich die aus Rechtsverhältnissen wechselsweiser Verbindlichkeit entstunden, konnten das Object der Ansprache, weil es von einzelnen erst von dem Richter zu ermessenden Umständen abhieng, nicht mit vollständiger Bestimmtheit bezeichnen. Jene waren stricti iuris, diese bonae fidei actiones *a*).

a) S. vor allen andern der oben §. 61. n. a. angef. Bolognetus de verborum obligationibus.

LXXI.

Alle diese Klagen liefen in den ordentlichen Prozeßgang fort, (S. oben f. 91.) bey andern trat der Prätor unmittelbar durch eigene Erkenntnis in die Mitte; daher die remedia extraordinaria. Diesen gab er Statt, wenn Nothwendigkeit der öffentlichen Ordnung oder Gründe der Billigkeit *a*) ohne feyerlichen Rechtsgang eine entscheidende Verfügung erforderten.

a) d. h. vernunftmäßig gleicher Anwendung der Gesetze S. oben f. 94. f.

LXXII.

Das erstere geschah, wenn über einen Besizstand gestritten wurde, durch Befehls- oder Verbotsformeln, (interdicta) *a*). Das lezrere durch Widereinsezung in den vorigen Stand (restitutio in integrum), wenn einer nach dem allgemeineren Wortausspruch des bür-

gerlichen Gesezes die Befugnis sein Recht gerichtlich ausführen oder sonst von dem Seinen etwas verlohr, und dadurch unbillig verkürzt wurde *b*).

a) S. selbst über das Geschichtliche dieser Lehre Petrus Fridericus MINDANVS de interdictis commentarii. Wezlar 1731. 4. n. II.

b) Vom Ursprung der restitutio in integrum, sowohl als von dem ersten gesezlichen Document einer Art derselben, das wir in den Lätorischen Gesez haben S. Chr. Gottl. BIENER historia iuris ciuilis de restitutione in integrum. Lipſ. 1719. 4.

Dritte Periode.

Geschichte des Römischen Rechts unter den Kayſern bis zu Ende der Regierung Justinians. Vom Jahr 724. nach Erb. Roms, 30 Jahre vor Chr. Geb.

I.

Beynahe ein Jahrhundert schwankte der Staat zwischen Anarchie und Despotie Einzelner hin und her. Ein patriotischer Mord raubte dem grösten, seiner Freyheit nicht mehr mächtigen, Staat Cäsarn, den ersten Mann seines Zeitalters, da er eben seine Alleinherrschaft gründete.

II.

Behutsamer als Cäsar, nicht mit jenem nur dem grossen Kopf eigenen Bewußtseyn seiner Ueberlegenheit maste sein Neffe Octavius sich die Oberherrschaft an, die er Anfangs im Triumvirat mit Lepidus und

Antonius theilte. Jenen unterdrükte er, den furchtbarern Antonius unterwarf ihm der Sieg bey Actium. Auch jezt, da ihm niemand widerstund behielt er die oberste Gewalt unter dem Schatten der ehemaligen Verfassung des Freystaats, die er den Römern liess.

a) Io. Wilh. HOFFMANN Selecta capita ex historia triumuiratus. Francof. ad Viadr. 1733. 4.

III.

Im dreyssigsten Jahr der Oberherrschaft Augusts, 754 Jahre nach Erbauung Roms, wurde Christus gebohren. Mit ihm fängt eine neue Zeitrechnung an, wenn auch schon die Revolution selbst noch nicht anfieng, die seine Lehre bewirkte.

IV.

Unter den Einflus dieser Begebenheit theilt sich die Geschichte des Römischen Rechts bis nach Justinian in die Periode vor und seit Constantin dem Grossen.

Erste Abtheilung.

Geschichte der Römischen Staats- und Privatrechtsverfassung bis zur Regierung Constantins im Jahr 325.

I.

Im Jahr 727. nach Erbauung Roms nahm Octavius den Namen Augustus an, nachdem er sich schon zuvor die Macht des obersten Feldherrn als Imperator, das Proconsulat in den Provinzen, die Gewalt

und den Einflus der Tribunen des Volks, die Aufsicht über die Sitten der Römer und die Stelle des pontifex maximus angemast hatte *a*).

a) Chr. Gottl. SCHWARZ de Auguſtorum et Caeſarum Romanorum poteſtate. Altorf. 1717. id de numeranda tribunicia poteſtate Auguſtorum Caeſarumque Romanorum. ibid. 1721.

II.

In eben demſelben Jahr erhielt er die höchſte Gewalt, zwar nur auf zehen nachher von fünfen auf fünf Jahre fortgeſezt durch ein Geſez, das bey ſeinen Nachfolgern häufig erneurt und mit Zuſäzen vermehrt wurde, durch den lex regia, lex imperii, auguſtum priuilegium *a*).

a) Das Daſeyn eines ſolchen legis regiae bezweifelt Mart. Schoock de quadruplici lege regia. Frft. ad Viadr. 1668. 12. Noch zuvor de figmento legis regiae, Groening 1661. 12. Beweiſe für daſſelbe enthalten TACITVS hiſtor. lib. IV. c. 3. ERNESTI in excurſ. ad Tacitum h. l. Ian. GRVTER in inſcriptionibus antiqui totius orbis romani c. n. Marq. GVDII cura Ioh. Georg. GRAEVII Amſtelod. 1707. f. Vol. I. p. 242. Ioh. Frid. GRONOVIVS de lege regia. Lugd. Bat. 1678. 8.

III.

Tiber, der erſte Tyrann des wieder unterdrückten Roms, zog die Prätorianer ſeine Leibwache vor Rom zuſammen, gründete ein Inquiſitionsgericht über beleidigte Maieſtät (iudicium maieſtatis), und zernich-

tete durch die aufgehobene Volksversammlungen selbst die scheinbaren Uberreste politischer Freyheit.

IV.

Jezt waren die Rechte des Kayſers der Inhalt beynahe der ganzen Staatsgewalt. Nur war noch ein Unterschied zwischen dem aerarium des Staats und dem fiscus des Regenten.

V.

Der Senat übte unter dem herrschenden Einflus des Kayſers einen geringen Theil der höchsten Gewalt aus. Eines seiner wichtigsten, aber schon geschmälerten Rechte war noch die Verwaltung der geringeren Provinzen, der Antheil an den öffentlichen Berathschlagungen, an der Verwaltung des öffentlichen Schazes, und die Gesezgebung vorzüglich in Privatsachen.

VI.

Die Magistrate in der Hauptstadt waren noch zur Zeit des Freystaats die consules, iezt auch suffecti und codicillares, die Prätoren, öfters bis auf sechszehn vermehrt, die Quäſtoren und die Priester.

VII.

Unter den neuen kayserlichen Magistraten waren der praefectus urbi *a*), Policeybeamter, Peinlicher- und Appellations-Richter, und der praefectus praetorio *b*) die wichtigsten, der leztere Anfangs als oberster Militärbeamter, nachher die erste Würde im

Staate,

Staate; sodann die comites consistorii, und die quaestores candidati principis, dem Imperator als proconsul zur Seite.

a) Arn. DRACHENBORCHII libellus de praefectis urbi, praemissa auctoris vita recusus cura Io. Christ. KAPPII, Baruth. 1787. 8.

b) Io. Dan. RITTERI historia praefecturae praetorianae ab origine dignitatis ad Constantinum M. Viteb. 1745.

VIII.

In den Provinzen seiner Verwaltung sezte der Senat Statthalter, proconsules, der Kayser legatos Augusti pro praetore, praesides prouinciarum, in kleineren Provinzen procuratores. Egypten erhielt einen eques als praefectus augustalis, Alexandrien seinen eigenen iuridicus *a*).

a) Notitia utraque dignitatum cum orientis tum occidentis cum comment. Guid. PANCIROLLI, Venet. 1593. Lyon. 1608. fol. Iac. GVTHERIVS de officiis domus Augustae. Paris 1628. 4.

IX.

Die Erweiterungsquellen des Rechts waren jezt Schlüsse des Senats (Senatusconsulta) seit Tiber an der Stelle der Volksgeseze und constitutiones principum, entweder kayserliche Rechtsverordnungen aus eigener Bewegung erlassen, (edicta, leges edictales) oder an Magistrate in Hinsicht auf ihre Amtsführung gerichtet *a*), (mandata) auf Berichte derselben oder Bitten anderer ertheilt, (rescripta) oder feyerliche Entscheidungen streitiger Rechtssachen, (decreta).

a) Car.

a) Car. Eman. VIZZANIVS de mandatis principum. Von ihnen waren epistalmata, Befehle der Kayser an Magistrate in Rücksicht auf Privatsachen, verschieden.

b) Ant. SCHVLTING de rescriptis Imperatorum romanorum in T. I. commentat. acad. Hal. 1770. 8. Ergiengen die Rescripte auf obrigkeitliche Berichte, so waren's epistolae, in Angelegenheiten öffentlicher Gemeinheiten auf deren Bitten, sanctiones pragmaticae, auf Supliken einzelner ad- oder subnotationes. S. BRISSONIVS de formulis solennibus populi romani, lib. III. bes. p. 293.

X.

Von Volksgesezen unter August ist der lex Papia Poppaea de maritandis ordinibus *a*) beynahe noch allein wichtig. Begünstigung der Ehen vor dem Concubinat, und Sorge für den Fiskus scheinen die Hauptzwecke dieses Gesezes zu seyn.

a) Io. Gottlieb. HEINECCII ad legem Iuliam et Papiam Poppaeam commentarius. Amstel. 1031. 4.

XI.

Antworten der Rechtsgelehrten, welche jezt öffentliche Befugnis de iure zu respondiren erhielten, wurden von da an unveränderliche Vorschrift der Entscheidung für den Richter.

XII.

Durch fortgesezte Magistratsedicte, kayserliche Verordnungen, Interpretation der Rechtsgelehrten und wissenschaftliche Bearbeitung der Jurisprudenz

war

war das System jezt so erweitert, daß es mehr Anordnung und Einheit, als weitere Vervollständigung erforderte.

XIII.

Man führte das Privatrecht auf seine Hauptobjecte zurück: Personen- Sachen- und Klagen. Unter diesem Gesichtspunct erhielt die Rechtswissenschaft eigene Anfangsgründe sowohl, als Ausführungen einzelner Materien. Die Institutionen des Caius aus dem Zeitalter Hadrians sind für uns das merkwürdigste Beyspiel dieser Art *a*).

a) Die Namen eines Julius Paulus, Papinians, seines Gegners Ulpians und so vieler anderer würden ein eigenes Buch, mit Erzählung ihrer Schicksale verbunden, ausmachen. S. in Kurzem viel Vortreffliches bey BACH hist. iur. lib. III. cap. II. sect. V. Vorzüglich aber sind zu vergl. Vitae tripartitae iurisconsultorum veterum a Bern. RVTILIO, Io. BERTRANDO et Guil. GROTIO conscriptae editae a Io. Christ. FRANCK. Hal. 1718. 4. In Beziehung auf Caius und die Fragmente seiner vier Bücher der Institutionen s. SCHVLTING in iurisprudentia Anteiustinianea. Franc. Car. CONRADI in parergis, Helmst. 1735. 8.

XIV.

Bey all' dieser Vervollkommnung der Jurisprudenz entstund doch über die Interpretation der Gesezе ein Zwiespalt unter den Rechtslehrern. Unter August lebten M. Antistius Labeo und Caius Ateius Capito, jener ein Mann voll Freyheitssinn und Liebe für gleichbillige Gesezanwendung, dieser ein wörtlicher An-

hänger des Geſezes, auch der neuen Verfügungen des Unterdrückers der republicaniſchen Freyheit. Ihre Anhänger theilten ſich in Secten: die Nachfolger des Labeo Sabinianer und Caſſianer, die des Capito Proculianer und Pegaſianer; einige hielten die Mittelſtraſſe (iurisconſulti herciscundi) *a*).

a) a BOECKELEN de diuerſis familiis Iurisconſultorum in opusculis Lugd. Bat. 1678. 12. Auch bey Gottfr. SLEVOGT in opusculis de Sectis et Philoſophiae Iurisconſultorum. Ien. 1724. 8. Gottfr. MASCOV de ſectis Sabinianorum et Proculianorum cum Diatriba de Herciscundis. Lipſ. 1728. Car. Ferd. HOMMEL de principali cauſa diſſenſionum inter Labeonem et Capitonem horumque ſectatores. Lipſ. 1750. 4.

XV.

Dieſe Verſchiedenheit der Grundſäze muste beygelegt, älteres und neueres, civil und honorariſches Recht in Eines zuſammengeſtellt werden. Dis war der Zweck des Edicti perpetui, das K. Hadrian durch Saluius Iulianus zum unmittelbaren Gebrauch der Gerichte, nicht als wiſſenſchaftliches Syſtem zuſammengeſtellt, als zweyte allgemeine Privatrechtsgeſezgebung für den Römiſchen Staat bekannt machte *a*), ohne den Provinzen ein eigenes Edict zu geben *b*).

a) Laur. Andr. HAMBERGER de edicto perpetuo in opusculis cum praefat. Io. Ge. ESTORIS. Ien. et Lipſ. 1740. 4. Die Ordnung deſſelben hat Iac. GOTHOFREDVS, nach ihm HOFFMANN in hiſt. iur. T. II. reſtituirt. S. Io. Gottl. HEINECCII hiſtoria edicto.

edictorum edictique perpetui in opusculis posthumis ex ed. Io. Christ. Gottl. HEINECCII. Hal. 1744. 4.

b) BACH de edicto perpetuo prouinciali in opusc. cit. n. V.

XVI.

Dieses Edict enthielt die Resultate der bisher angeführten Erweiterungen des Privatrechts bis zum Ende des Freystaats und unter den Kayfern. Unter diesen kamen einige wichtige Zusäze, theils vor, theils nach Hadrian, in dieser Periode hinzu.

XVII.

Eingerissener Luxus und vervielfältigter Aufwand erforderten eine Verordnung der Nichtigkeit wucherlichen, mit Familiensöhnen geschlossenen, Contracte, so wie der Uebernahme fremder Verbindlichkeiten von Personen des andern Geschlechts. Jene enthielt das Senatusconsultum Macedonianum, diese das Velleianum, beyde aus dem ersten Jahrhundert der Kayser.

XVIII.

Die Testamentserbfolge war in der vorigen Periode genau bestimmt worden. Wenn einer Erbe seyn sollte, so muste er es seyn können; wenn er einen Erben ernannte, so muste er dazu befugt seyn. Gieng eines dieser beyden Erfordernisse ab, so erfand man die Uebertragung der einem andern bittweise zur Erstattung anvertrauten Erbschaft auf einen Dritten durch Fideicommisse.

XIX.

XIX.

August legte diesen Fideicommissen, zuerst durch sein Beyspiel, volle Rechtsverbindlichkeit bey *a*). Der fiduciarische galt als wirklicher Erbe mit Uebernahme der Verbindlichkeiten des fideicommittirenden Erblassers.

a) Anfangs musten die Consuls nachher ein besonders dazu aufgestellter Prätor mit denselben über Fideicommisse erkennen. SCHVLTING iurisprud. Antejust. p. 650. BACH hist. iur. lib. I. C. I. Sect. V. §. 2.

XX.

Nun trat mancher die fiduciarische Erbschaft nicht an, bis das Senatusconsultum Trebellianicum unter Nero ihn von den Wirkungen seiner erbschaftlichen Verbindlichkeit nach Erstattung derselben freysprach, unter Vespasian aber das Senatusconsultum Pegasianum ihm die Befugnis, den vierten Theil der Erbschaft zu behalten unter der Nothwendigkeit sie anzutreten beylegte *a*).

a) §. 3. 4. 5. I. de fideic. heredit.

XXI.

Auch einzelnen Verordnungen des Erblassers an seine Erben fieng August, und zwar zuerst durch sein Beyspiel, an, Rechtswirkungen beyzulegen. Es waren Briefe an die Gesez-, oder Testamentserben, codicilli, die in der Folge gar mündlich, und zum Beweis dessen vor fünf Zeugen errichtet wurden *a*).

a) Hiezu war die Rechtsfeyerlichkeit der Testamente nicht nothwendig, es wurde kein Erbe Statt des gesezli-

sezlichen ernannt. Vergl. HEINECCII Syntagma antiquitatum Romanarum, lib. II. tit. 23. §. 11-16.

XXII.

Die Verjährung blieb in der Usucapion die nemliche, seit das Scribonische Gesez diese Erwerbart bey Freyheit und Dienstbarkeiten unbeweglicher Güter aufgehoben hatte.

XXIII.

Eine Sache, die kein Gegenstand des römischen Eigenthums war, z. E. ein praedium prouinciale konnte nicht usucapirt werden. Für diese erfand man im Zeitalter Hadrians die Sicherheit ihres Besizes zu begründen, die Einrede eines langwierigen Besizes, (praescriptio longi temporis) mit der sich der zehenjährige redliche Besizer einer gehörig (iusto titulo) erworbenen Sache gegen den bisher gegenwärtigen, der zwanzigjährige gegen den abwesenden vorherigen Eigenthümer ihres Besizes schüzte, weil dieser den Besiz so lange durch erhobene Klage nicht anfocht *a*).

a) Von dieser genau zu bemerkenden Entstehung der longi temporis praescriptio nicht zur Aufhebung der Usucapion. S. die vortrefliche Auseinandersezung bey GALVANVS de vsufructu, cap. X.

XXIV.

Dienstbarkeit oder Freyheit unbeweglicher Güter konnten, wenn auch nicht usucapirt, doch durch fortgesezte Ausübung benuzt, analogisch besessen werden. Durch Nichtgebrauch dieses Vortheils giengen sie jezt unter eben denselben Bestimmungen verlohren *a*).

a) GALVANVS l. c. cap. XII.

XXV.

XXV.

Glückliche Zeiten des römischen Staates unter seinen weisesten Beherrschern wirkten selbst auf's Innere der Privatverfassung. Rom lebte unrer den menschenliebenden Antominen wieder auf, der Staat selbst machte beynahe noch eine Welt aus (orbis romanus), der grosse Gedanke eines allgemeinen Bürgerrechts vernünftiger Menschen unter dem Gebiete der Vernunft beseelte einen Mark Aurel *a*), er gab allen seinen Freygebohrnen Rechte Römischer Bürger *b*).

a) των εις εαυτον l. IV. 4. sagt er: „si intellectus nobis communis est, etiam ratio, qua rationales dicimur, communis „est: si ratio, etiam ea, quae quid agendum sit „quid omittendum praescribit, ratio communis est: „si haec, lex quoque communis est. Hoc si concedituר, ciues sumus: et hoc dato politiae alicujus „participes.„

b) Vergl. gegen SPANNHEIM in orbe rom Exerc. II. cap. I. Io. Paul. MAHNER comm de M Aurelio Antonino constitutionis de ciuitate vniuerso orbi Romano data auctore. Helmst. 1772. 8.

XXVI.

Aber das lezte kraftvollere Leben des Staats verschwand bald unter schändlichen Despoten, Bedrückern ihres Volks und Sklaven ihrer Heere. Bessere, der Crone würdige Regenten, wurden ihr immer zu frühe entrissen

XXVII.

So muste ein Volk ausarten, das in glücklicheren Zeiten der Weltherrschaft so würdig war. Den

gänzlichen Zerfall des Nationalcharacters und der Sitten begleitete der sinkende Geschmack in den Wissenschaften in der Jurisprudenz gedoppelt, seit die Gesezgebung in den Händen des Despotismus war.

XXVIII.

Aber in der Mitte des achten Jahrhunderts des römischen Staats hatte sich die wichtigste Begebenheit für das Menschengeschlecht ereignet, die klein und gehindert in ihrer ersten Entstehung desto allgemein wohlthätiger in der Folge wurde.

XXIX.

Unter der niedrigen aber unverdorbensten Menschenklasse fand die Lehre Jesu zuerst Eingang, und je bedrückter sie war, desto innigere Anhänger. Schon in dieser Lage bildete sich eine christliche Kirche, die ein Staat im Staate, und schon ausgeartete Menschenanstalt war, als Constantin sie zur herrschenden Kirche erhob.

XXX.

Selbst die bürgerliche Gesezgebung empfand den Einflus der veränderten Religions, und gottesdienstlichen Verfassung, aber schon ganz mit den unrichtigen Vorstellungsarten des minder aufgeklärten Zeitalters.

Zweyte Abtheilung.

Geschichte der Verfassung und Jurisprudenz von Constantin bis zum Regierungsende Justinians. Von 325-565.

Iust. Henr. BOEHMER diss. XII. iuris ecclesiastici antiqui ad Plinium et Tertullianum. Lipf. 1711. 4. Hal. 1729. 8.

" " " kurzer Entwurf des Kirchenstaats der ersten drey Jahrhunderte. Halle 1725. 8.

Lud. Timoth. Spittlers Geschichte des kanonischen Rechts bis auf die Zeiten des falschen Isidors. Halle 1777. 8.

" " " Grundris der Geschichte der christlichen Kirche. Göttingen 1788. 8.

Joh. Christoph Krausens Handbuch der christlichen, besonders teutschen, politischen Kirchengeschichte, I. B. Halle 1785. 8.

Für die Geschichte des römischen vom bürgerlichen Recht noch nicht ganz abgesonderten Kirchenrechts ist unentbehrlich.

Codex Theodosianus cum perpetuis commentariis Iac. GOTHOFREDI ex ed. Io. Dan. RITTERI. Lipf. 1736. f.

I.

Constantin durch die Uebermacht seines Heeres seit 325. einziger Oberherr des römischen Staats, von den Christen, die er begünstiget hatte, der Grosse genannt, gab dem Staat eine umgeänderte Verfassung, die, weil sie ihren Mittelpunct verlohr, die Theilung desselben und im Occident seinen Untergang veranlaste.

II.

Aus Haß oder Furcht vor den Römern vertauschte er den Aufenthalt zu Rom mit Constantinopel. Neurom wurde dem alten gleichgestellt, bekam seinen eigenen Senat, und da nur zween Consuls seyn konnten, einen derselben.

III.

Den furchtbarsten Feind der kayserlichen Oberherrschaft, den praefectus praetorio, sezte er zur Civilwürde herab, theilte das Reich in vier Statthalterschaften, (praefecturas) und sezte jeder einen solchen praefectus vor; den Truppen gab er eigene Befehlshaber (magistros militum) *a*) der quaestor palatii war sein erster Rathgeber, comites von verschiedenen Rang umgaben ihn.

a) Io. Andr DIEZ de forma imperii administrandi a Constantino M. sapienter et recte mutata. Lipſ. 1752. 4.

IV.

Kleinlichte Eitelkeit und orientalischer Stolz nährte sich jezt mit neuerfundenen Titeln. Die erste Würde im Staat, der patriciatus, fand seine Käufer, der nobilissimatus war der Rang der nächsten kayserlichen Verwandten.

V.

Constantins Gesezе hatten vorzüglich zween Zwecke; seine Casse und die Christliche Kirche, die er selbst ohne Staatsklugheit begünstigte *a*). Er sorgte

durch

durch Befehle für ihre Ausbreitung, hob ihr zu Gunsten die Knechtschaft aller der Sklaven auf, welche sich zu ihr bekannten, zerrüttete dadurch den Wohlstand der Güterbesizer, und gab dem Staat eine Menge elender Bürger *b*).

a) S. die Bekehrung des Kaisers Constantins des Großen nach ihren Ursachen und Wirkungen, a. d. Engl. Edward Gibbons (dem 18. und 20. Kap. des II. Bands seiner history of the decline and the fall of the Roman Empire) Altona, 1784. 8.

b) Vergl. hierüber die treffende Bemerkungen von Guil. Thom. RAYNAL in der histoire philosophique et politique des Etabliſſemens et du Commerce des Européens dans les deux Indes. Geneve, 1781. Tom. I. p. 10.

VI.

Die christliche Kirche erscheint jezt mit der Verfassung, die seit mehr, als dreyhundert Jahren sich gebildet hatte, auf einmal in der glücklichsten Lage, zuvor von dem allgemeinsten Duldungsgesez aller Religionen im Staate ausgenommen, jezt beynahe Unterdrückerin aller übrigen.

VII.

Von der einfachsten, gleichsten Gesellschaft hatte sich ihre Verfassung zu einer geistlichen Monarchie entwickelt, welche durch den aufgestellten Unterschied zwischen Layen und Clerisey in einzelnen Gemeinden, und durch überwiegendes Ansehen gewisser Gemeinden und ihrer ersten Geistlichen (Bischöfe) über andere ihres gleichen sich gründete.

VIII.

Diese geistliche Aristokratie verschiedener Bischöfe entstand durch Vortheile äusserer Lage, durch apostolischen Ursprung einer Gemeinde, und zu den Zeiten der Bedrückung durch die Nothwendigkeit eines allgemeinen Bandes, wozu eine Art von Subordination am geschicktesten war.

IX.

So hatte sich schon zu den Zeiten Constantins ein Verhältnis der geringern Bischöfe zu ihren Vorgesezten in einem gewissen Bezirk, zu dem Diozesan, und des Diozesans mit seinen Untergeordneten zum Bischof der Hauptstadt, Metropolitan, gebildet; die Anlage zur geistlichen Oberherrschaft einzelner durfte sich nur weiter entwickeln.

X.

Ueber den Lehrbegrif gab's schon jezt Uneinigkeiten genug. Man fühlte, daß wenn Kirche Kirche bleiben sollte, Einheit des Lehrbegrifs Statt finden muste *a*). Auf den Kirchenversammlungen, wo nur die Geistlichen denselben festsezten, wurde schon befohlen, was geglaubt werden sollte, besonders seit Constantin der Kirche das Recht eigener Gesezgebung nur unter seinem Vorsiz verstattete, und vollends, seitdem unter kayserlichem Befehl allgemeine Concilien (Synoden), nach der ersten zu Nicäa im J. 325. ausgeschrieben wurde.

a) H. P. C. HENKE historia antiquior dogmatis de vnitate ecclesiae. Helmst. 1781. 4.

XI.

XI.

Jezt lernte man den Namen Kezer (haereticus) kennen. Die Bischöfe erkennen nicht nur hierüber in ihren Gemeinden, so wie über andere Gegenstände der innern gesellschaftlichen Polizey der Kirche; ihre Disciplin geht in geistliche Gerichtsbarkeit über (audientia episcopalis).

XII.

Noch im nemlichen Jahrhundert theilte Theodos I. den Staat in das morgen- und abendländische Kayserthum. Im J. 353. tritt Arcadius im Orient, Honorius im Occident die Regierung an.

XIII.

Aber im Occident sollte eine neue kraftvollere Menschenart neue Kräfte unter das ausgeartete Menschengeschlecht bringen, eine neue Verfassung muste in Europa aus den Trümmern der bisherigen hervorgehen *a*).

a) Bis diese Völker des Occidents zu höherer Ausbildung reiften, bewahrte der Orient einstweilen die Kenntnisse auf, die seit dem zwölften Jahrhundert nach Europa verpflanzt neue Fähigkeiten antrafen, und die herrlichsten Früchte allmählich hervorbrachten.

XIV.

Die lezten zwanzig Jahre des abendländischen Kayserthums rissen sich um die armselige Oberherrschaft neun auf einander folgende Regenten, bis die Barbaren statt des abgesezten Kayfers aus ihrer Mitte Odo-

acern zum Herrscher wählten. Schon im Jahr 489. verdrängte ihn Theoderich, König der Ostgothen, wieder, als er Italien und Rom seinem Szepter unterwarf, ohne den Ueberwundenen ihre Geseze zu nehmen, die er verehrte *a*).

a) Sein Edictum, grösstentheils ein Auszug römischer Geseze, s. bey Frid. LINDENBROG in codice legum antiquarum. Francof. 1613. f.

XV.

Im Orient waren die Kayser meistens Theologen und Despoten, oft bey allem angemasten Glanz klein genug, durch Tribute von den Barbaren den Frieden zu kaufen. Die Gesezgebung erweiterte sich mehr durch die Anzahl neuer Constitutionen, als durch innere Verschönerung des Systems. Das Zeitalter der blossen Sammler war für die Jurisprudenz gekommen.

XVI.

Das Verdienst einer Sammlung dieser Geseze hatte der Codex Gregorianus und Hermogenianus, beyde Privatsammlungen unter Constantin oder seinen Söhnen. Der erstere enthielt wahrscheinlich die Geseze bis auf Constantin, der andere das Supplement. Von beyden kennen wir nur einige Fragmente *a*).

a) S. SCHVLTING. in iurisprud. Anteiust. p. 683.

XVII.

Diese Privatsammlungen waren nicht hinreichend für die damaligen Bedürfnisse einer verworrenen Rechtsverfassung. Eine von der höchsten Gewalt selbst angeord-

geordnete Rechtssammlung entsprach denselben wenigstens besser. Theodos der jüngere veranstaltete sie durch acht Rechtsgelehrte, und machte sie im J. 438. bekannt *a*).

a) S. die zu Anfang dieser Abth. angeführte Ausgabe des Codex Theodosianus, mit den vortreflichen prolegomenis Iac. GOTHOFREDI, und Ioh. Sal. BRVNQVELL de codice Theodosiano eiusque in codice Iustinianeo vsu. Ien. 1719. 4. und in s. opusc. ex ed. Henr. Io. Otto KOENIG. Hal. 1774. T. I. 8.

XVIII.

Er schickte sie selbst an Valentinian III. zur Bestätigung und Bekanntmachung im Occident *a*), auch bezieht sich dieser selbst auf die Entscheidung des corporis Theodosiani *b*). Beweisgrund genug für Gültigkeit dieser Gesezе im Occident, wenn wir keine andere Beweise seines damaligen Ansehens hätten *c*)!

a) S. die zweyte Novelle desselben im VI. Th. II. B. des Ritterischen Codex Theodosianus.

b) in der zwölften Novelle ebendaselbst.

c) z. B. an dem Breuiarium Aniani und den sogenannten responsis Papiani; wovon jenes auf Befehl Alarichs, Königs der Westgothen, im J. 506. von Anian, seinem Referendar und Goarich, seinem Hofpfalzgrafen, als Auszug oder Abschrift des Theodosianischen Codex mit Anmerkungen über den Gothischen Gebrauch oder Nichtgebrauch einzelner Römischen Gesezе begleitet, bekannt gemacht wurde; diese aber ein ähnlicher Auszug Römischer Rechte aus der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts waren, die bey den Burgundionen, ob auf König Gundebalds Befehl? ist gänzlich unerwiesen, mit ihrem wahrscheinlich ganz zufälligen Namen erschienen. S. Chr.

Chr. Gottl. BIENERI commentarii de origine et progressu legum iuriumque germanicorum. P. I. Lipf. 1787. p. 280. 295. fq.

XIX.

Auch nach Theodosens Gesezgebung vermehrte sich die Zahl der kayserlichen Geseze. Der grössere Zerfall des Griechischen Kayserthums wurde auf einige Zeit unter Anastasius und Justin gehemmt.

XX.

Unter Justinian erwachte das alte Kriegsglück der Römer wieder. Narses eroberte das Ostgothische Reich, und unterwarf es dem Byzantinischen Kayserthum.

XXI.

Justinian *a*) selbst weder Held noch Gesezgeber, hatte trefliche Feldherrn und gute Juristen, die an seiner Stelle das Bedürfnis ausfüllten, das er doch wenigstens, vielleicht auch nur dunkel, fühlte, als ausgefüllt aber sich zueignete.

a) Ioh. Pet. de Ludewig vita Iuſtiniani. Hal. 1731. 4.

XXII.

Seit Theodosens Gesezgebung hatte man das Förmliche der Jurisprudenz grossentheils, höchstens mit Beybehaltung der Folgen ehemaliger Prinzipien, verlassen, ohne jedesmal etwas Besseres dafür zu geben. Die Rechtswissenschaft lag in einer Menge Bücher begraben.

XXIII.

XXIII.

Schon im J. 529. erschien Justinians erste Gesezgebung, (der Codex Iustinianeus) der an die Stelle aller ältern Sammlungen treten sollte.

XXIV.

Eine materienweise Zusammenstellung der Rechtsgrundsäze älterer Schriftsteller für die Jurisprudenz war das Zweyte, was Justinian dem Tribonian (magister officiorum, quaestor palatii und consul honorarius) und sechszehen Rechtsgelehrten binnen zehen Jahren zu vollenden auftrug. Sie waren in drey Jahren mit den Pandecten fertig; die Ordnung des edicti perpetui gab auch hier die beynahe zufällige Fächerlage für das grosse Repertorium der Jurisprudenz.

XXV.

Die Stellen der vierzig Schriftsteller, aus welchen diese Sammlung zusammengesezt wurde, waren meistens wörtlich beybehalten, nur wo es nothwendig schien, von den Compilatoren verändert *a*), die Pandecten (π. D. ff.) selbst waren in sieben Theile, funfzig Bücher, und diese in Titel vertheilt. Die lezteren enthielten nun die einzelnen Excerpte aus älteren Rechtsbüchern, die jedesmal mit dem Namen ihres Verfassers und des Buchs *b*), woraus sie genommen, durch Aufschriften bezeichnet sind *c*).

a) So entstunden die emblemata Triboniani, die sich selbst durch die Nothwendigkeit der veränderten Verfassung rechtfertigten, wenn sie auch schon dem Geist der Schriftsteller selbst nicht immer angemessen waren.

ren. Pandecten waren nicht zuerst zur gelehrten Sammlung der media iurisprudentia, sondern zum damaligen practischen Gebrauch bestimmt. S. Io. Iac. WISSENBACH emblemata Triboniani; nov. ed. cum praef. Io. Gottl. HEINECCII Hal. 1736. 8. womit zugleich verbunden ist Io. WYBONIS Diss. de Triboniano ab emblematibus Wissenbachii vindicato. Christ. Frid. Ge. MEISTER de principio cognoscendi emblemata Triboniani. in opusc. n. IV.

b) S. das Verzeichnis dieser Schriftsteller bey Abr. WIELING. in iurisprudentia restituta. Amstel. 1727. 8. p. 57. sq. und der Bücher ebendas. p. 61. sq.

c) Ueber den Gebrauch der Inscriptionen. S. Henr. BRENCMANN de legum inscriptionibus, und Bern. Henr. REINOLD de inscriptionibus legum Digestorum et Codicis. ebendas. in part. poster. p. 145. sqq.

XXVI.

Die Pandecten waren beynahe ganz in lateinischer Sprache verfertiget *a*), als Justinian aufs neue dem Tribonianus, Theophilus und Dorotheus einen kürzeren Abris des Rechtssystems als Anfangsgründe (institutiones) zu verfassen auftrug. Die Ordnung nach den Objecten des Rechts und das Muster des Cajus wurden befolgt. Sie wurden lateinisch in Bücher und Titel abgetheilt d. 21. Nov. 533. die Pandecten erst d. 16. Dez. bekannt gemacht. Gesezliche Kraft erhielten beyde d. 30. Dez. desselben Jahres.

a) Erst im Mittelalter wurden die einzelnen griechischen Stellen von Burgundio übersezt. S. Guido PANCIROLLVS de claris legum interpretibus ex recens. Chr. Gottfr. HOFFMANN. Lipsi. 1721. 4. lib. II. c. 15.

XXVII.

Auch einen neuen codex in zwölf Bücher und diese in Titel eingetheilt lies Justinian verfertigen, den er mit Abschaffung des alten im J. 534. promulgirte.

XXVIII.

Noch vor Vollendung der Pandecten muste derselbe ältere Streitigkeiten der Rechtsgelehrten in Hinsicht auf besonders vorgetragene Fälle entscheiden. Fünfzig solcher Entscheidungen wurden in den codex repetitae praelectionis eingerückt *a*). Alle sind von den Jahren 531 - 533. an Iohannes und Iulianus praefectos praetorio gerichtet unter dem Consulat des Lampadius und Orestes oder zwey Jahre nachher *b*) erlassen.

a) Edm. MERILLII commentarius in L. Decisiones Iustiniani. Paris. 1618. 4. in operib. Neap. 1720.

b) Christ. Frid. SCHWAKZ de fastorum romanorum formula: post consulatum. Altorf. 1735. 4.

XXIX.

Meistens in griechischer, mehrere auch in lateinischer, und einige in beyderley Sprache erschienen noch seit den J. 535 — 559. neuere Verordnungen Justinians (*νεαραι διαταξεις*, nouellae constitutiones) öfters abweichenden Innhalts von den vorhergehenden Gesezen und zuweilen unter sich selbst verschieden *b*).

a) Io. Frid. HOMBERGK ZU VACH nouellae constitutiones Dn. Iustiniani, ex graeco in latinum conuersae et notis illustratae. Marp. 1717. 4. Ferd. Aug. HOMMEL de textu nouellarum originario. Lipf. 1736. 4. AEMIL. Lud. HOMBERGK ZU VACH de textu nouel-

nouellarum originario. Marp. 1741. 4. ID. de collectione nouellarum a Iuſtiniano facta. Marp. 1741. 4.

b) ein chronologiſches Verzeichnis der Novellen S. bey WIELING in iurisprud. reſtit. p. 167.

XXX.

Jezt war der alte Codex abgeſchaft; die Pandekten und Inſtitutionen in einem gedoppelten Colliſionsfall. Dieſe ſind, als Auszug aus den Pandekten, von geringerem Werth, als abſichtliche neuere Abweichungen von jenen wichtigeren Innhalts. Der Codex, als neueres Geſez, derogirte beyden, die Novellen allen älteren Geſezen, und ſich ſelbſt untereinander nach dem Zeitalter ihrer Promulgation.

XXXI.

Juſtinians, oder ſeiner Rechtsgelehrten groſſes Verdienſt war möglichſt vollſtändige Beſtimmung der meiſten Rechtsverhältniſſe mit allen ihren einzelnen Beſtimmungen, mehr nach der Natur der Sache, als mit Anhänglichkeit an Formeln und Säze des altrömiſchen Rechts. Seine Geſezgebung iſt fürs geſchichtliche Studium des Römiſchen Rechts vollſtändige Sammlung der Reſultate aller bisherigen Erweiterungen deſſelben, mit genauer Bezeichnung deſſen, was er ſelbſt abänderte, verbunden.

XXXII.

Immer iſt noch die Grundidee des Syſtems das richtige Verhältnis der Grundſäze gleicher Rechtsbilligkeit zum ſtrengen Recht. Im Perſonenrecht hörte al-

ler

ler Unterschied der verschiedenen Freygelassenen auf; es gab neue Arten der Freylassung. Der Herr war nicht mehr uneingeschränkter Eigenthümer des Sklaven, man hatte längst dessen Menschenrechte anerkannt.

XXXIII.

Die väterliche Gewalt ist grossentheils den Vorschriften der Natur gemäs, nur mit übriggebliebenen Folgen ehemaliger Rechtsbegriffe. Neue Arten, Kinder von derselben zu befreyen, eine vollständige und mindervollständige Adoption wurden erfunden *a*).

a) In Adoption gegebene Kinder bleiben dennoch, als nächste Blutsverwandten, Erben ihrer leiblichen Eltern.

XXXIV.

In Sachenrecht wird der Unterschied von rebus mancipi und nec mancipi aufgehoben. Usucapion, und Erlöschung eines Rechts durch Nichtgebrauch erhalten bey unbeweglichen Sachen gleiche Bestimmungen von Zeit mit der praescriptio longi temporis *a*). Bewegliche Sachen werden in drey Jahren verjährt. Ein neuer Zeitraum wird für die Verjährung solcher Sachen erfunden, die den bisherigen Gattungen derselben nicht unterworfen waren.

a) L. un. de usuc. transf. GALVANVS de usufructu. cap. XI. n. 17.

XXXV.

Die Testamentserbfolge wurde mit Beybehaltung der bonorum possessio gegen und nach dem Testa-

ment, und mit Auseinandersezung aller der besondern Fälle, wo es geltend blieb, nichtig, aufgehoben, oder zu rescindiren war, bestimmt. Testament selbst ist noch immer feyerliches besonderes, Erbfolgegesez, und daher nothwendig mit bestimmter Erbseinsezung verbunden. Die Form der Handlung aus älterem Civil, und Prätorischen Recht zusammengesezt.

XXXVI.

Jezt kann nur von und an solche fideicommittirt werden, welche testiren und Erben seyn können. Besondere Fideicommisse und Legate werden einander gleich gestellt, das Trebellianische und Pegasianische Senatusconsultum in Eines zusammengezogen.

XXXVII.

Codizille als Zusäze zur Testamentserbfolge galten nunmehr durch die Gültigkeit des Testaments, (iure testamenti) zur Intestaterbfolge war ihnen wenigstens einige Feyerlichkeit nothwendig.

XXXVIII.

Die Gesezeserbfolge erhielt ganz den veränderten Grund der Blutsverwandtschaft *a*). Agnaten und Cognaten erhielten ein gleiches Recht zu erben *b*). Auch wenn Agnation aufgehört hatte, dauerten diese Wirkungen der Cognation fort.

a) Nov. 118. Daher fielen viele Fälle der bonorum possessio ab intestato hinweg; die beybehaltenen blieben adjuvandi iuris civils causa, nur die der Eheleute, in Ermangelung aller successionsfähigen, blieb als wirkliches Supplement des iuris ciuilis.

b) wenn

b) wenn auch schon die Art zu succediren bey liberis suis und emancipatis unterschieden blieb.

XXXIX.

Diese verschiedene Erben zerfallen in Classen: Descendenten, nähere Ascendenten mit Geschwistern des Erblassers von beyden Banden, oder ihren Kindern, Halbgeschwister und ihre Kinder, sodann entfernte Verwandten. Ausser diesen erbt noch die arme, nicht dotirte Frau von ihrem Mann, Collegien ihre unbeerbte Mitglieder und der Fiscus.

XXXX.

In den Hauptideen und Grundsäzen der Lehre von persönlichen Verbindlichkeiten wurde nichts verändert. K. Zeno hatte eine neue Art von Consensualcontracten, den contractus emphyteuticarius, die Ueberlassung des nuzbaren Eigenthums eines Gutes gegen eine jährliche Abgabe aufgestellt. Der Prozeß bekam seine vollständigere Ausführung. Die unveränderliche Formeln der Klagen waren längst abgeschaft, aber die bestimmte, aus der Natur eines jeden Verhältnisses entspringende Klagen selbst nicht, wenn auch schon nicht alle actiones extraordinariae wurden.

XLI.

Die Strafgeseze erhalten unter dem Einflus der Religion neue kennbare Zusäze. Oeffentliche und Privatverbrechen gehören vor iudicia extraordinaria. Man kannte nur den Anklageproceß in diesen Fällen:

Zweyter Haupttheil.

Geschichte des Römischen Rechts seit Justinian.

Erster Abschnitt.

Griechisch Römisches Recht.

Edm. BONEFIDII de iure orientali libri III. Paris. 1573. 4.
Io. LEVNCLAVII ius graeco - romanum cura Marq. FREHERI. Francof. 1596. II. Tom. f.

I.

Auch davon ist die Kenntnis nothwendig, weil die neueren griechischen Geseze, besonders, je näher sie dem Justinianischen Recht waren, desto brauchbarer als Erklärungsmittel sind.

II.

Justinian hatte selbst noch einige, beynahe ganz lokale Verordnungen, z. B. XIII. Edicta, erlassen. Auch seine Nachfolger vermehrten die Zahl der griechischen Geseze. K. Basilius Macedo veranstaltete endlich eine neue Gesezsammlung, (προχειρον των νομων) welche sein Sohn K. Leo (Philosophus) als vollständigere Sammlung der Basiliken *a*) (των βασιλικων διαταξεων) ums J. 886. vollendete, und Constantin (Porphyrogenetus) im J. 910. aufs neue verbesserte.

a) Basilicorum libri XL. ex ed. Car. Annib. FABROTTI. Paris 1647. f. VII. B. von diesen 60 Büchern sind nur 41. ächt und ganz. Das 49 - 52ste Buch hat Wilh. Otto REIZ ächt edirt in Gerh. MEERMANNI Thesauro iuris civilis et canonici, Hagae Com. 1751. fq. Tom. V.

Io. Alb. FABRICII bibliotheca graëca Vol. XII. Hamb. 1740. p. 425. Lud. Iul. Frid. HOEPFNER pr. praetermiſſa de Baſilicorum libris. Giſſ. 1774. 4.

III.

Wichtig, aber blos zur Geſezerklärung *a*) der Juſtinianeiſchen Geſeze ſind die novellae Leonis *b*) und einiger folgenden Kayſer:

a) S. Caſp. Ach. BECK de novellis Leonis earumque uſu et auctoritate. c. animadv. Car. Frid. ZEPERNICK. Hal. 1779. 8.

b) Heinr. Scrimger gab ſie zuerſt Griechiſch mit den Juſtinianeiſchen Novellen zu Baſel 1558. f. heraus; Heinrich Agyläus überſezte ſie ins Lateiniſche. Baſel 1561. 8.

IV.

Im Orient hörte das Studium der Geſeze nicht gänzlich auf. Zu Conſtantinopel und Berytus waren Lehrſtühle für daſſelbe errichtet. Ueber die Pandecten hatte zwar Juſtinian verboten, etwas anderes, als paratitla *a*) zu ſchreiben. Theophilus *b*), Juſtinians Zeitgenoſſe, wenn auch nicht Mitarbeiter an den Inſtitutionen, umſchrieb und überſezte dieſe in's Griechiſche *c*). Auch die Pandecten und der Codex fanden ihre Ueberſezer *d*).

a) L. 2. §. 21. C. de vet. iur. enucl. Paratitla waren Supplemente einzelner Titel aus andern Geſezſtellen entlehnt. S. HEINECCII hiſt. iur. lib. I. c. VI. §. 391. n. β.

b) S. Io. Henr. MYLII Theophilus S. de graecarum iuris inſtitutionum earumque auctoris hiſtoria,

aetate, auctoritate, fatis, dotibus, naevis, liber singularis Lugd. Bat. 1733. 8. und verbunden

c) mit der besten Ausgabe dieser paraphrasis von Wilh. Otto REIZ, Hag. Com. 1752. 4. II. Vol.

d) HEINECCIVS l. c. §. 402.

V.

Fast zu grösserem Ansehen, als Justinians Novellen selbst, gelangte die Epitome Novellarum Iuliani ungefähr vom J. 570, jemehr sie sich durch bestimmte Darstellung des blos Wesentlichen jener Gesetze auszeichnete *a*).

a) IVLIANI epitome novellarum Iustiniani cum variis lectionibus et glossario Franc. FITHOEI, Paris 1609.

VI.

Selbst im XIV. Jahrhundert *a*) schrieb Constantius Harmenopulus sein noch jezo zur Erklärung brauchbares προχειρον των νομων *b*), als Supplement zu der ecloga Basilii, die wir selbst nur fragmentenweise kennen.

a) so bestimmt nach Fabricius u. a. das Zeitalter desselben HEINECCIVS ibid. §. 407. n. V.

b) Theod. Ad. SVALEMBERG gab es zuerst zu Paris 1540. heraus. Die beste Ausgabe ist in den Supplementen des Meermannischen Thesaurus.

VII.

Constantinopel blieb lange der Siz der Künste, des Luxus und vergleichungsweise selbst wissenschaftlicher Kenntnisse, doch immer weniger ausschliessend,

seitdem in Europa, besonders Italien, Frankreich und den Niederlanden ein neuer Geist der Untersuchung erwacht war und der Handel neuen Wohlstand verbreitete. Die Stadt machte zulezt das Kayserthum aus, das noch die Ueberreste seiner Cultur durch Flüchtlinge den Europäern mittheilte, als Muhammed II. es dem Türkischen Szepter im J. 1453. unterwarf.

Zweyter Abschnitt.

Römisches Recht im Occident.

Burc. Gotth. STRVV historia iuris, Ien. 1718. 4.

BIENER in den angef. commentariis de origine ac progressu legum iuriumque germanicorum etc. Lipf. 1787. T. I. lib. III. cap. 1. 2.

I.

Justinian hatte selbst seine Gesezе für verbindend in Italien erklärt *a*), auch galten sie als solche, vorzüglich in Rom und im Exarchat, den Ueberbleibseln der Griechischen Eroberungen seit dem Eindringen der Longobarden und der Stiftung ihres Reichs. Im übrigen Italien blieb der Gebrauch des Römischen Rechts *b*), aber nicht mit genauer Unterscheidung, was von Theodos oder Justinian herrührte *c*), oder wohl gar sonst Privatsammlung oder Auszug Römischer Rechte war *d*).

a) in der sanctio pragmatica: pro petitione Vigilii, cap. II.

b) S. Iac. GOTHOFREDI prolegomena codicis Theodosiani. Henr. Christ. de SENKENBERG methodus iuris-

prudentiae Francof. 1756. 4. digreſſio III. de receptione iuris romani in Italia et Germania.

c) Lex romana war der allgemeine Name in der Urkundenſprache. S. Lud. Ant. MVRATORII antiquitates medii aeui. Mediol. 1739. f. T. II. Diff. 22.

d) Hieher gehört brachylogus iuris civilis, ſive corpus legum paulo poſt Iuſtinianum conſcriptum etc. c. not. perpet. Ludov. PESNOTI, Pardulphi PRATEJI et Nic. REVSNERI, edit. et praef. Henr. Chriſt. SENKENBERG. Francof. et Lipſ. 1743. 4.

II.

In Rom ſelbſt, auch wohl in Ravenna, war ſeit Juſtinian wieder eine Schule ſeines Rechts *a*). Der Biſchof zu Rom und der Clerus ſorgten beyde für ſeine Erhaltung, es enthielt zu viel Vortheilhaftes in Rückſicht auf Kirchenverfaſſung, als daß man es hätte verlaſſen ſollen *b*), auch da das Exarchat im achten Jahrhundert aufhörte, und in Rom ſelbſt, unter dem Einflus der Longobarden und nachher der Franken, die Oberherrſchaft des Kayſers in ein zweifelhaftes Anſehen immermehr übergieng.

a) S. Franc. Car. CONRADI de ſcholae iuris civilis romanae fatis bey Io. Frid. EISENHART in inſtit. hiſtoriae iuris litterariae, Helmſt. 1763. 8.

b) Beweiſe hievon S. bey BIENER in origin. legum iuriumque Germ. §. 76. 77. und die auffallendſte in den einzelnen Stellen von Gratians Dekret.

III.

Im ehemaligen Gallien diſ, und jenſeits des Rheins fand ſich praktiſcher Gebrauch des Römiſchen, nicht immer des Juſtinianeiſchen Rechts *a*). Dieſes kannte

kannte man in Italien, besonders die Institutionen, den Codex, selbst die Pandecten, wenigstens stückweise *b*), die Novellen aber in einer damaligen lateinischen Uebersezung.

a) Vielfältige Proben hievon enthalten die Formeln Marculphs und anderer bey Bouquet im Recueil des historiens des Gaules et de la France, Tom. IV. p. 465. f.

b) die Beweise hievon enthalten besonders die Schriften über den Codex Florentinus π. wovon unten.

IV.

Zu Ende des zehenden Jahrhunderts wird die Kenntnis des Römischen Rechts immer mangelhafter, der Gebrauch in Urkunden ist seltener *a*).

a) S. MVRATORII Antiq. cit. T. III. Diss. 43. 44.

V.

Mit dem Ende des eilften Jahrhunderts erwacht das Studium desselben wieder zu Ravenna *a*), und zu Anfang des zwölften zu Bononien durch Irnerius und seine Schüler *b*).

a) S. (Maur. SARTI) de claris Archigymnasii Bononiensis Professoribus a Saec. XI. usque ad Saec. XIV. Tom. I. P. I. Bonon. 1769. Lud. Victor' Com. SAVIOLI Annali Bolognesi. Balsan. T. I. II. 1764. f. Quaestiones de Irnerio historicae a iuris pontificii et caesarii collegiis Bononiensibus excussae 1641. bey Herm. CONRING de origine iuris germanici, Helmst. 1665. 4. p. 327.

b) Irnerius, Lanfrancus, Pepo u. s. w.

VI.

Die Pandecten lernt man wieder ganz kennen, theilt sie in das Digestum vetus, vielleicht als das am

längsten bekannte Bruchstück, das infortiatum und novum *a*) die griechischen Stellen übersezt Burgundio *b*)

a) Digestum vetus lib I. - XXIV. tit. 2. infortiatnm - lib. XXXVIII. tit. 3. novum.

b) nicht Bulgarus. S. PANCIROLLVS l. c. lib. II. c. 15.

VII.

Die Glossen, Erklärungen der Justinianeischen Geseze, welche als Bemerkungen zu den einzelnen Gesezstellen nach der Weise des Irnerius beygesezt wurden, mehr Werke des Scharfsinns in Darstellung der in den Gesezen bestimmten Fälle, als des Geschmacks oder historischer Gelehrsamkeit *a*), waren das wirksame Hülfsmittel der Verbreitung derselben *b*).

a) S. Ioh. Aurelii de IANVARIO respublica Iurisconsultorum, Neap. 1731. 4. p. 104.

b) Io. Sal. BRVNQVELL de sectis et controversiis iuris Iustinianei interpretum, quos glossatores appellamus, Ien. 1725. 4.

VIII.

Von hundert und sechzig Novellen kannten die Glossatoren acht und neunzig, die sie höchstwahrscheinlich in neun collationes theilten und glossirten, aber nur nach der lateinischen Uebersezung *a*).

a) S. BIENER l. c. §. 75. n. 12.

IX.

Aus diesen Novellen rückten dieselben, und wohl schon andere vor ihnen *a*) in den Codex da Auszüge ein,

ein, wo sie von demselben abgehen, zugleich mit einigen Gesezen Kayser Friedrichs des ersten und zweyten, alle unter dem Namen Avthenticae *b*)

a) Cornel. van BYNCKERSHOECK de auctoribus et auctoritate avthenticarum in opuſculis ex ed. Franc. Car. CONRADI. Hal. 1729. 4. T. I.

b) Biga libellorum avthenticas codicis repet. prael. earumque hiſtoriam illuſtrantium, ed. et praefatus eſt de fontibus et ratione enarrandae hiſtoriae avthenticarum D. Car. Frid. ZEPERNICK, Hal. 1788.

X.

Die Sammlung dieſer Gloſſen, die als Quellen der Entſtehung älterer durch herkömmlichen Gebrauch gebildeter Meinungen und in Verbindung mit den practiſchen Rechtsbegriffen ſpäterer Zeiten als Erklärungsurkunden neuerer teutſchen Geſeze neben ihrem inneren Werth äuſſerſt wichtig ſind, brachte Franz Accurſius um's J. 1220. *a*) zu Stande. Seine Methode blieb auch unter ſeinen Schülern. Das Studium des röm. Rechts verbreitete ſich durch alle cultivirtere Staaten unſeres Welttheils.

a) PANCIROLLVS l. c. lib. II. c. 29

XI.

Die Dialectik der Araber gab, nach Europa verpflanzt, auch dem Studium der Geſeze eine neue Richtung *a*). Caſüiſtiſche Bearbeitung der Jurisprudenz durch Anwendung römiſcher Rechtsſäze auf tauſend neuerſonnene Fälle, mit der ausgebreitetſten Geſezkenntnis verbunden, waren das Verdienſt eines Bartolus und Baldus im vierzehnten Jahrhundert *b*).

a) Noch iſt dieſe Idee einer ſolchen juriſtiſchen Dogmengeſchichte, verbunden mit dem §. X. angeführten

ſelbſt

selbst unmittelbaren Interesse dieser Untersuchung, nicht verfolgt, indessen z. B. die Theologie zur Aufklärung ihrer heutigen Form die wichtigsten Vortheile dadurch erhielt.

b) Die litterarische Notizen von demselben, so wie von den Civilisten S. D. Joh. Heinr. Otto Königs Lehrbuch der allgem. juristischen Litteratur, 1 Th. Halle 1785. §. 110. u. f.

XII.

Als aber Alterthumskunde und Sprachstudium zum herrschenden Geschmack wurden, so erwachte seit dem Anfang des sechszehnten Jahrhunderts der ehemalige Geist des römischen Rechtsstudiums wieder, so schön, als zu den glücklicheren Zeiten der Gesezgebung selbst. Frankreich, selbst Spanien wetteiferten mit Italien, hatten einen Alciat, Cujacius und Augustinus *a*); auch Teutschlands Rechtsgelehrte träten in den Rang der ersten Civilisten ihres Zeitalters, schrieben und dachten Römisch. Aeltere Jurisprudenz, selbst mit Vernachläsigung ihrer vaterländischen, war der ausschliessende Gegenstand ihres alle Schwierigkeiten besiegenden Fleisses.

a) Frankreich hatte seinen Cujacius, Balduinus, Contius, Italien mit Frankreich Alciatus, den Wiederhersteller der eleganteren Jurisprudenz, Spanien seinen Augustinus, Teutschland einen Udalricus Zasius, Halcander, Freher u. s. w.

XIII.

Die Holländer, vorzüglich durch Feinheit ihrer Sprachkenntnisse, leisteten viel ins Ganze, mehr noch

ins

ins kleinere Detail der wissenschaftlichen Bearbeitung. Ihrer Nachahmung verdanken wir noch jezt nicht selten den Misbrauch sogenannter Gelehrsamkeit in Aufhäufung litterarischer Beweise oft für die entschiedensten Säze *a*).

a) vom wissenschaftlichen und rechtlichen Verhältnis des römischen Rechts s. unten.

XIV.

Der neuere Gebrauch über Compendien, statt des gesezlichen Textes, selbst auf Akademien zu lesen, verschafte, doch selbst dis nicht immer! den Vortheil einer mehr geordneten Uebersicht, zog aber auch desto mehr vom allgemeineren Selbststudium der Geseze ab.

XV.

Die critische Kenntnis der einzelnen Ausgaben des Justinianeischen Rechts sollte eigentlich mit der Kenntnis der älteren Handschriften verbunden werden *a*). Statt diese mühsam zu vergleichen, sammelt man jedoch häufig Varianten der erstern, die oft nichts anderes, als Abweichungen neuerer Abdrücke von einander sind.

a) Nachrichten hievon s. bey Christ. Henr. ECCARD in hermeneutica iuris c. not. Car. Frid. WALCHII. Lipſ. 1778. 8. §. 83.

XVI.

Doch selbst diese, mit gehöriger Unterscheidung gebraucht, sind nicht unerheblich *a*). Eine gewöhnliche lesart der einzelnen Theile des Justinianeischen Rechts war zugleich mit den Glossen im Umlauf. In dieser

Form

Form nun erschienen sie zuerst einzeln und dann als corpus iuris civilis zusammengedruckt.

a) Das Wichtigste hierüber s. in gedrängter Kürze bey Car. Christ. HOFACKER in principiis iuris civilis romani - germanici. §. 63 - 69.

XVII.

Das sechszehnte Jahrhundert war auch das Zeitalter einer gereinigteren Critik. Mit Weglassung der Glossen erschienen die Pandecten ex officina Roberti Stephani *a*). Einen neuen Schwung gab Gregor Haloander der critischen Behandlung des römischen Rechts. Die Pandecten gab er nach der Lesart des Florentinischen und anderer Manuscripte *b*), die Institutionen *c*), den Codex *d*); hundert sieben und dreyssig Novellen griechisch, von ihm selbst ins Lateinische übersezt *e*), heraus. Doch besserte er öfters den Text, oder übersezte auch freyer, als der strenge Rechtshistoriker es wünschte.

a) Paris, 1527. 8. 5 Bände.
b) Nürnberg, 1529. 4.
c) ebend. 1529. 8.
d) ebend. 1530. f.
e) ebend. 1531. f.

XVIII.

Auch der glossirten Ausgabe des corpus iuris nach der Lesart des Hugo a Porta *a*) wurden Varianten beygefügt. Eben so der Sennetonischen *b*). Die Vintimilliussche *a*) entstand aus zusammengesezten gewöhnlichen, Haloandrinischen und Florentinischen Lesarten.

a) Lyon

a) Lyon, 1552. 4.
b) ebend. 1549. f.
c) Paris, 1548. 8.

XIX.

Die Erscheinung dieser Florentinischen, ehemals zu Pisa befindlichen Handschrift, die, wenn auch nicht das Original Justinians im Occident, doch die Quelle aller neueren Handschriften war, durch die Bemühungen der Taurellier zu Florenz *a*), so wie die vollständigere griechische Ausgabe der Novellen, Edicte Justinians und der leoninischen Novellen von Scrimger *b*), die lateinische Uebersezung derselben von Agylaus *c*) und ein Supplement der zum Codex gehörigen Constitutionen von Anton Augustinus *d*) sind die wichtigsten kritischen Ereignisse der Justinianeischen Gesezsammlung.

a) Florenz, 1553. f. cf. Henr. BRENCMANNI historia pandectarum, Traject. 1722. 4. Ge. Chr. GEBAVERI narratio de Henrico Brencmanno. Goetting. 1764. 4. Die ganze Litteratur des gedoppelten Streits über die Auffindung und Ankunft dieses Codex zu Pisa, und ob derselbe die Quelle aller Abschriften sey, die wir besizen? S. in Walchs Noten zu ECCARDI hermenevtica iuris. §. 69. sq.
b) Basel, 1558. f.
c) ebend. 1561. 4.
d) Ilerda, 1567. 4.

XX.

Auf diese folgte erst die Ausgabe des Dyonisius Gothofredus *a*), sodann die von Simon von Leu-

wen

wen *b*). Eine glänzendere Ausgabe des corpus juris von Peter ab Area Baudoza *c*), die Gebauerische nach Brecmannischen, vom Florentinischen Codex gesammelten Manuscripten *d*), und die beste Novellenübersezung von Johann Friedrich Hombergk zu Vach *e*).

a) Lyon, 1508. 4.
b) Amsterdam, 1663. f.
c) Lyon, 1593. 4.
d) Göttingen, 1776. 4. I. Th.
e) Marburg, 1717. 4.

Dritter Abschnitt.

Geschichte des Canonischen Rechts im allgemeinsten Verstand, oder des Kirchenrechts, (iuris ecclesiastici) in Teutschland.

S. Ioh. Ern. FLOERCKE praenotiones iurisprudentiae ecclesiasticae. Hal. 1755. 8.

Vor allen andern Christ. Frid. GLÜCK praecognita uberiora universae iurisprudentiae ecclesiasticae positivae Germanorum. Hal. 1786. 8.

Neben den oben zur Geschichte des römischen Rechts unter Constantin angeführten Schriftstellern

S. Gerh. von MASTRICHT historia iuris ecclesiastici cum praef. Christ. THOMASII. Hal. 1719. 8.

Chph. Math. PFAFFII origines iuris ecclesiastici cum dissertationibus rarioribus. Tubing. 1756. 4.

I.

Canonisches Recht, im allgemeinsten Verstand genommen, begreift die rechtlichen Verhältnisse, welche die Christliche Religion, nicht Christus in der Absicht eines weltlichen Gesezgebers *a*), in Kirche und Staat hervor-

hervorgebracht hat, mit ihren gesezlichen und gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen.

a) S. Io. Chph. DOEDERLEIN in comm. qua ostenditur, Christum alienum fuisse a legibus civilibus ferendis, in Opusculis theologicis. Ien. 1789. p. 73. sq.

II.

Im engern Verstande bezeichnet es blos die Sammlung von Gesezen, welche die abendländische Kirche unter päbstlicher Bewilligung oder Autorität erhalten hat.

III.

Alle übrigen Zusäze des Kirchenrechts entstunden erst durch neuere Veränderungen in der Verfassung der Kirche.

IV.

Die Geschichte desselben theilt sich daher in die Geschichte des eigentlichen Päbstlich-Canonischen Rechts, und für uns Teutsche in die Geschichte desselben in Verbindung mit den neueren Zusäzen, die es durch die Veränderungen in der Teutschen Kirche erhalten hat.

Erster Haupttheil.

Geschichte des Päbstlich-Canonischen Rechts.

Ueber die Quellen des älteren Kirchenrechts s. GLÜCK l. c. Cap. III. sect. I. tit. 1. p. 134. sqq p. 145.

Musterhafte critische Beurtheilung der einzelnen älteren Kirchenrechtsdokumente, verbunden mit Geschichte der Verfassung, enthält durchgängig Spittlers Geschichte des Canonischen

nischen Rechts. Ein Verzeichnis derselben s. bey Ioh. Ge. WALCH in bibliotheca theologica selecta. Tom. III. Ien. 1762. cap. VII. p. 875. sqq.

Bibliotheca iuris Canonici veteris in duos tomos distributa etc. opera Guil. VOELLI et Henr. IVSTELLI. Paris 1661. fol.

Guil. BEVERIGII Synodicon, s. pandectae canonum Sanctorum etc. Oxon. 1762. f.

Paul. Ios. de RIEGGER de collectionibus juris ecclesiastici antegratianei. Vien. 1765. 4.

Andr. GALLANDII de vetustis canonum collectionibus Dissertationum Sylloge. Venet. 1778. f.

Petr. de MARCA de concordia sacerdotii et imperii. cum access. Iust. Henn. BOEHMERI. Francof. 1708. f.

Franc. FLORENS de origine, arte et auctoritate iuris canonici, in operibus ex edit. Ignat. Chph. LORBER a STOERCHEN. Norimb. 1756. Tom. I.

Iean DOVJAT histoire du droit canonique. a Paris, 1677. 8.

I.

Beym ersten Anblick dieser Gesezgebung fällt vor allen andern die Frage auf: Wie geschah es, daß in einer anfänglich gleichen Gesellschaft, die sich zur Bekenntnis der Lehre Jesu vereinigte, ein Einziger als Oberherr derselben aufstund? Sodann: welche Gestalt bekam die Kirchengesezgebung unter der Leitung dieses Einzigen?

II.

Diese Fragen enthalten den Grund der beyden Hauptperioden der Geschichte des Päbstlich, Canonischen

schen Rechts; I) Geschichte desselben bis zur gegründeten Hierarchie, II) Geschichte seit den Zeiten der gegründeren Hierarchie.

Erste Periode.

Geschichte des Canonischen Rechts bis um die Mitte des neunten Jahrhunderts.

I.

Da die Verfassung der Kirche sich anfangs nicht nach vorläufig festgesezten Prinzipien, sondern faktisch bildete, worauf alsdenn die Kirchengesezgebung erst ihre Richtung erhielt, so ist Verfassungsgeschichte nothwendig für die Geschichte der Kirchengesezgebung die erste Erläuterungsquelle.

Erste Abtheilung.

Geschichte der Kirchenverfassung dieses Zeitraums.

A) Bis auf Constantin den Grossen.

I.

Die Christliche Kirche hatte sich bis zu der Zeit, da Constantin die Christliche Religion zur herrschenden im Staate erhob, zu einem Staat im Staate entwickelt.

II.

Aus der einfachsten Demokratie hatte sich diese Gesellschaft zu einer geistlichen Aristokratie gebildet, welche auf den festgesezten Unterschied zwischen Layen

und Geistlichkeit in einzelnen Gemeinden, und durch überwiegendes Ansehen gewisser Gemeinden oder vielmehr ihrer Bischöfe über andere ihres gleichen sich gründete.

III.

Diese geistliche Aristokratie verschiedener Bischöfe entstand durch Vortheile äusserer Lage, öfters durch ehrgeizige Anmassungen, besonders aber durch die Nothwendigkeit eines allgemeinen Bandes unter den verschiedenen Gemeinden, wozu eine Art von Subordination am geschicktesten war.

IV.

So hatte sich schon vor Constantin die Grundlage des Metropolitan, und Diözesan, Systems im Orient gebildet, ohne daß die höchste Gewalt im Römischen Staate sich um innere Verfassung der Christlichen Kirche bekümmert hätte.

B) Verfassungsgeschichte seit Constantin.

I.

Dieser, als erklärter Beschüzer der Christlichen Religion, lies der Kirche ihre Autonomie. Die Schlüsse der Conzilien waren ihre Geseze in Glaubens, Disziplin, und andern Sachen. Doch behielt sich der Kayser die oberherrliche Aufsicht vor, die sich bey Zusammenberufung und Versammlung ökumenischer Synoden *a*), und in der Folge noch durch viele Kayserliche Constitutionen, besonders zu Gunsten der Kirche, äusserten.

a) S.

a) S. Spittlers critische Untersuchung der Sardicenfischen Schlüsse, in Jo. Ge. Meusels Geschichtsforscher. IV. Th. N. 2. S. 33. und 87. Geschichte des Canonischen Rechts. §. 11. n. i. S. 44. Ge. Dan. Fuchs Bibliothek der Kirchenversammlungen des vierten und fünften Jahrhunderts. I. Th. Leipzig, 1780. bes. in der Einleitung. Io. Domin. MANSI nova et ampliſſima collectio ſacrorum conciliorum. Venet. 1759. nach ſ. Tode fortgeſezt bis 1780. 24. B. f. Von den übrigen Conzilienſammlungen S. WALCH l. c. cap. 7. ſect. II. §. 2. 3.

II.

Streitigkeiten über Lehrſäze der Religion wurden bald zum Werkzeug der Verfolgungsſucht und des Ehrgeizes unter den Biſchöfen der Chriſtenheit. Immer ſtrebte einer über den andern ſich zu erheben.

III.

Auf der Synode zu Nicäa im J. 325, die zu Befeſtigung des Lehrbegrifs gegen die Arianer veranſtaltet war, wurden die Vorzüge der drey erſten Biſchöfe der Chriſtenheit von Rom, Alexandrien, Antiochien beſtätiget, dem mindermächtigen Biſchof von Jeruſalem wenigſtens gleicher Rang zugeſtanden.

IV.

Einen mächtigen Nebenbuhler bekam der angeſehenſte Biſchof von Rom an dem Biſchof von Conſtantinopel, dem auf der Synode daſelbſt im J. 381. unter den vier erſten Patriarchen der Chriſtenheit der Rang ſogleich nach dem Biſchof von Altrom, aber

ohne Einflus der politischen Eintheilung des Staats in vier Präfecturen *a*) verstattet wurde.

a) S. Spittlers Geschichte des Canonischen Rechts §. 12: n. r. S. 54.

V.

Jezt bezeichnet beständiger Streit dieser grossen Bischöfe um Rang und Macht den Zeitraum von mehr als zweyhundert Jahren, indessen sich auch im Occident die Metropolitanverfassung ausbildet.

VI.

Besonders aber seit dem siebenten Jahrhundert verbinden sich mehrere Umstände, den Bischof von Rom zum allgemeinen Bischof, wenigstens der occidentalischen, catholischen, Kirche zu erheben.

VII.

Kayser Phocas gab ihm den Titel eines ökumenischen Bischofs (episcopi episcoporum). Dis legte den ersten Grund zur Trennung der lateinischen und Griechischen Kirche, und bestätigte wenigstens im Occident das höhere Ansehen des Bischofs von Rom.

VIII.

Die Kirchen von Antiochien und Alexandrien wurden durch die Einfälle der Araber im siebenten Jahrhundert zu unbedeutend. Ihre Bischöfe musten aufhören, Nebenbuhler des Bischofs von Alt, oder Neurom zu seyn

IX. Die

IX.

Die abnehmende Macht der Byzantiner in Rom und im Exarchat befreyte den Römischen Bischof vom Despotismus der Kayser; nur die Longobarden hielt sein religiöses Ansehen nicht immer in Ehrfurcht, um die Römer vor ihren Angriffen zu sichern.

X.

Unter dem Schuz des Römischen Bischofs verbreitet sich die Christliche Religion durch mehrere Länder von Europa. Unter solchen Völkern, in einem solchen Zeitalter war ein Mittelpunct der Vereinigung für die Kirche nöthig, wenn sie sich erhalten sollte, je länger Religion und Kirche fast nur ein äusseres Band waren, das Menschen und Völker vereinigte, bis einst der ausgesäete Saame durch Jahrhunderte geläutert, zur höheren Wohlthat für das Menschengeschlecht werden konnte *a*).

S. Tyge Rothe von der Wirkung des Christenthums auf den Zustand der Völker von Europa. a. d. Dän. I. und II. Th. Kopenhagen, 1775. und 77.
Ebenderselbe von der Hierarchie und der päbstlichen Gewalt. I. und II. B. a. d. D. Ebendas. 1781. 8.

XI.

Noch mehr als durch geistliches Ansehen erhebt sich der Bischof von Rom in diesem Zeitraum durch seinen Einflus in die politischen Angelegenheiten von Europa.

XII.

Seiner frommen Salbung dankt Pipin das Vorurtheil des rechtmäsigen Besizes der Fränkischen Krone. Dafür kommt er den Römern gegen die Longobarden zu Hülfe, und schenkt ihrem Bischof einen beträchtlichen Strich Landes, den er diesen entris.

XIII.

Noch mächtiger beschüzt Carl der Grosse Hadrian den ersten; er erobert das Longobardische Reich, und vermehrt die Schenkungen seines Vaters an den Bischof zu Rom Leo der dritte krönt ihn dagegen zum Römischen Kayser.

XIV.

Jezt ist der Römische Bischof in dreyfacher Rücksicht merkwürdig: als weltlicher Fürst in seinem Gebiet, wahrscheinlich einem Theil des ehemaligen Exarchats, als Bischof seiner, und als Oberhaupt der Christlichen Kirche.

XV.

Bischof seiner Kirche wurde er durch Wahl des Clerus, des Senats und Volks zu Rom, und durch Bestätigung des Kayfers. Als dieser hatte er die oberste Verwaltung der Einkünfte der Römischen Kirche, die bischöfliche immer weiter ausgedehnte Gerichtsbarkeit, und den Vorzug eines Vorstehers der ersten, rechtgläubigen Kirche.

XVI.

Die Rechte des Oberhaupts der Kirche, die er sich anmaste und die man ihm einräumte, erweiterten sich immer mehr, so wie Staats- und Kirchenverfassung grossentheils unter seinem Einflus sich entwickelten.

XVII.

Fast überall schlossen die Lehrer des Christenthums an ihn sich an. Eben so auch in Teutschland, wo sich mit dem Christenthum zugleich die Metropolitan, und Diözesanverfassung der Kirche, mit Anerkennung des obersten Bischofs zu Rom, verbreitete *a*).

a) Io. Iac. MASCOV de primatibus, metropolitanis et reliquis episcopis ecclesiae Germanicae. Lipſ. 1741. 4. Io. Chph. GATTERER Diſſ. praevia de adornanda in posterum Germania sacra medii aeiv. Altorf. 1752. 4.

XVIII.

Die Einkünfte jeder Bischöflichen Kirche fielen in eine gemeinschaftliche Masse, woraus jeder, der zum Dienst der Kirche gehörte, seinen Unterhalt erhielt. Bald aber entstehen geistliche Benefizien.

XIX.

Carl der Grosse hatte sich zwar bemüht, bey den reicheren Kirchen auch Schulen zu stiften, zu welchem Ende er die Chorherren zum gemeinsamen Leben anhielt. Aber diese Anstalt dauerte nicht lange. Die Canonici bekamen jeder besonders angewiesene Einkünfte, und fiengen an, jeder für sich zu leben.

XX.

Auch im Occident hatte sich das Mönchswesen verbreitet, Benedict von Nursia gab ihm eine bestimmtere, für die Gesellschaft wohlthätige Einrichtung. Sittliche und Landescultur wurde dadurch befördert. Die Mönche sind ein Mittelding zwischen Layen und Clerus. Ihre Klöster, der Wohnsiz übriggebliebener besserer Kenntnisse, vervielfältigen und bereichern sich, doch bleiben sie und ihre Aebte dem Bischof des Sprengels untergeordnet.

XXI.

Ein wichtiger Schritt, die Macht des Römischen Bischofs zu erheben, geschah durch die aufkommende Exemtionen der Klöster von der Unterwürfigkeit gegen die Bischöfe. Jezt erhielten dieselbe ihre eigenen Priester zum Gottesdienst in ihren Kirchen, und sahen sich befreyt von aller andern geistlichen Subordination als Klöster des Römischen Sprengels an.

XXII.

Ein gleicher Geist der Unbotmäsigkeit ergrif in diesem Zeitraum die untergeordneten Bischöfe gegen die Auctorität der Metropolitane und der Provinzialsynoden. Sie suchten die Diozesansubordination aufzulösen, und jeden gemeinen Bischof mit seinem Metropolitan in eine Linie gegen den Römischen Bischof zu stellen. Man lehrte diesen immer mehr, die ganze abendländische Kirche wie seinen Sprengel, und bald sich selbst als Herrn derselben zu betrachten.

XXIII. Dis

XXIII.

Dis wurde besonders durch den Betrug, wahrscheinlich eines solchen rebellischen Geistlichen, in der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts mittelst Verfälschung der bisherigen Kirchenrechtsdokumente bewirkt, der, wenn er auch sonst nicht kenntlich genug wäre, durch Vergleichung der Kirchenverfassung vor und nach derselben unwidersprechlich am Tage liegt.

Zweyte Abtheilung.

Geschichte der Kirchengesezgebung bis in die Mitte des neunten Jahrhunderts.

I.

Observanz war bey der aus dem kleinsten Anfang sich entwickelnden Gesellschaft der Christlichen Kirche statt positiver Gesezgebung. Wie die Gesellschaft grösser, und Anordnung vervielfältigter Angelegenheiten nothwendiger wurde, kamen Provinzialsynoden, seit Constantin aber auch ökumenische zusammen, und übten hier die Autonomie aus, welche durch unterlassene genauere Bestimmung des Verhältnisses der höchsten weltlichen Macht zur geistlichen der Kirche geblieben war.

II.

Die Kayser gaben zwar auch Gesezе für die Kirche, aber mehr für äussere Verhältnisse derselben. Doch zweifelte niemand an einer oberherrlichen Aufsicht des Kaysers auch über ihre innere Verfassung.

III. Die

III.

Die Schlüsse ökumenischer Synoden, wenn sie allgemein anerkannt wurden, oder bürgerlicher Folgen wegen anerkannt werden musten *a*), waren die Geseze der Kirche. Durch sie wurden unter kayserlicher Aufsicht und Bestätigung Glaubensformeln, Kirchenverfassung und Disziplin festgesezt.

a) S. z. B. Nov. 115. c. 3. §. 14.

IV.

Oft erhielten aber auch Schlüsse der Provinzialsynoden, wenn sie durch innern Werth oder zufällige äussere Anwendbarkeit sich empfahlen, allgemeingesezliches Ansehen in der Kirche.

V.

Apostolischer Ursprung einer Gemeinde erwarb ihr den Ruf der Orthodoxie, und bey zweifelhaften Lehrsäzen den Entscheidungen ihrer Bischöfe grosses Gewicht. Kein Bischof brachte es hierinn so weit, als der Römische mit seinen Decretalen.

VI.

Observanzen, vorzüglich von apostolischen Gemeinden, waren von gleich grossem Ansehen. Sie wurden als Sazungen, die, weil sie in apostolischen Gemeinden entstanden, der apostolischen Lehre gemäs seyen, betrachtet, und canones apostolici seit dem fünften Jahrhundert *a*) genannt. Ein Nahme, dem

Unwis-

Unwissenheit und frommer Betrug in der Folge grosse Vorzüge beylegen.

a) Zuerst kommt diese Benennung in den Acten der Synode zu Ephesus vom J. 431. vor. s. Spittlers Gesch. des Can. Rechts. §. 14. Ueber die Bedeutung des Wortes: canon. S. v. MASTRICHT l. c. n. 5.

VII.

Das Schicksal dieser Synodalschlüsse, Decretalen und apostolischen canonum hieng sehr viel vom Sammler ab, wie der sie in seinen Codex eintrug, oder auslies, und dann von der grösseren oder minderen Ausbreitung dieser Sammlungen selbst, die man seit dem fünften Jahrhundert, aber ohne öffentliche Autorität, zu verfertigen anfieng.

VIII.

Besonders bekannt ist der codex canonum unter dem Namen der Prisca. Als erster systematischer Auszug dieser Quellen des älteren Kirchenrechts ist die collectio canonum des Iohannes Scholasticus merkwürdig, so wie dessen nomocanon, eine Zusammenstellung des kayserlichen und des eigentlichen Kirchenrechts *a*). Ausserordentliches Glück machten im sechsten Jahrhundert die Sammlung des Dionysius exiguus *a*), und die collectio canonum vel capitulorum Martins, Bischofs von Braga, die in der Folge von einem ihrer Besizer, vielleicht auch Vermehrer, Isidor, einem Spanischen Bischof, bekannter wurde *c*). Besonders wichtig ist der codex canonum, den der Römi-

sche

sche Bischof Hadrian der erste Carln dem Grossen verehrte *d*).

a) Spittlers Gesch. des Can. Rechts. §. 25 - 28. Ebenderselbe §. 34. und in der kritischen Untersuchung des sechzigsten Laodiceischen Canons. S. 50. f.

b) GLÜCK in praecogn. §. 172.

c) Spittler §. 55.

d) Io. Chph. RVDOLPH nova commentatio de codice canonum, quem Hadrianus I. P. R. Carolo M. dono dedit. Erlang. 1777. 8.

IX.

In der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts ereignete sich nun mit der Sammlung von Kirchengesezen, die sich von Spanien aus unter dem Namen Isidors verbreitet hatte, der Betrug, der in der Critik der Quellen des älteren Kirchenrechts und in der Geschichte der Hierarchie und des Menschenverstandes selbst gleich wichtig ist *a*).

a) Dav. BLONDELLVS in seinem Pseudo - Isidorus et Turrianus vapulans. Genev. 1628. 4. bestätigte diese Entdeckung der Magdeburgischen Centuriatoren. Spittler schärfte, sichtete die älteren Beweise, stellte neue aus dem inneren Zusammenhang der Geschichte auf, und zeigte den Einflus dieser Begebenheit ins Grosse der damaligen Geschichte. S. §. 65. der Gesch. des Can. Rechts.

X.

Unter dem Namen der Isidorschen *a*) Sammlung erscheinen auf einmal in diesem Zeitraum Handschriften von codicibus canonum, von den bisherigen, selbst

selbst aus Rom herrührenden, himmelweit verschieden, den ältern Abschriften der Isidorschen Sammlung sogar an Ausdruck und Innhalt höchst unähnlich. Und doch sollten diese Handschriften nichts als vollständiger Codex der Isidorschen Sammlung, und noch im achten Jahrhundert nach Westfranken gekommen seyn!

a) vom Namen Isidorus Mercator s. GLÜCK l. c. §. 174. n. 4. 2.

XI.

Es sollen Decretalen Römischer Bischöfe aus den drey ersten Jahrhunderten seyn, und doch enthalten sie ganze Stellen aus Schriften des fünften und sechsten Jahrhunderts, reden von einer Kirchenverfassung und in einer Sprache, die selbst das dritte Jahrhundert noch nicht kannte. Entweder ist die ganze Kirchengeschichte der ersten Jahrhunderte Erdichtung, oder ists Pseudoisidor!

XII.

Der Zweck dieser Sammlung war, Aufruhr unter den Suffraganbischöfen gegen die Metropolitane zu verbreiten. Wahrscheinlich ein solcher Suffragan war es a), der solche Decretalen Römischer Bischöfe der drey ersten Jahrhunderte im neunten verfertigen lies, als ob es älteste Kirchenverfassung wäre, daß kein Metropolitan und keine Provinzialsynode einen andern Bischof ohne Zuthun des Bischofs zu Rom strafen könne. Und bey diesem gewann's, wer zuerst an ihn als Oberherrn sich wandte.

a) Ueber

s) Ueber den Verf. s. Franc. Ant. DÜRR de suffragiis seu vicariis generalibus in pontificalibus episcoporum Germaniae. Mogunt. 1782. §. 1. n. c. p. 4. Das Vaterland dieser Sammlung ist Westfranken, höchstwahrscheinlich der Maynzische Sprengel.

XIII.

Zu Rom wuste man nichts von dieser Sammlung, doch merkte Bischof Nikolaus bald, als man über ihre Aechtheit bey ihm anfragte, daß sie ihm nicht schaden würde, verwarf anfangs blos die Gründe, die dagegen vorgebracht wurden, und erklärte sie endlich selbst als gültig, weil sie Schreiben Römischer Bischöfe enthielte.

XIV.

Nicht als ob der Bischof von Rom alle seine Rechte erst durch diese Decretalen erhalten hätte! Der Glaube an sein Ansehen muste schon gros seyn, wenn es ihm gelingen sollte, durch ein solches Document mit dem unwissenden Menschenverstand zu spielen, der selbst an Betrug glaubte, wenn er zunächst vor ihm lag.

XV.

Jezt war der Römische Bischof allein Herr der Kirche; das bisherige Subordinationssystem verlor seinen Nachdruck, und die Provinzialsynoden ihr Ansehen, seit der Pabst jeden ihrer Aussprüche aufheben konnte. Allgemeine Synoden gab's ohnehin keine mehr.

Erste Abtheilung.

Geschichte des Canonischen Rechts seit den Zeiten der gegründeten Hierarchie, besonders in Beziehung auf Italien und Teutschland.

Erstes Capitel.

Geschichte der Verfassung in Teutschland.

Spittlers Kirchengeschichte.

Ign. Mich. Schmidts Geschichte der Deutschen. Ulm, 1785 - 87. 8. B. 8.

I.

Durch Ausbreitung der Pseudoisidorschen Decretalen wurde vollends der Römische Bischof der Mittelpunct der ganzen Verfassung der occidentalischen Kirche und ihr Oberherr. Aber selbst von dieser Zeit an ereignen sich Fortschritte seiner Macht, die man damals kaum erwarten konnte.

II.

Er war von jeher als Bischof von Rom dem jedesmaligen Herrn, und seitdem es wieder Kayser gab, dem Kayser unterworfen. Selbst als weltlicher Fürst in seinem Gebiet war er zu unmächtig, um eine bedeutende Rolle zu spielen. Kayser Otto der erste, Nachfolger und Nachahmer Carls des Grossen, bereicherte ihn mit noch beträchtlicheren Schenkungen, und machte ihn auch als Fürsten in Italien bedeutend.

III.

Fortdaurender Einflus in den Staaten des Occidents hatte inzwischen eine Politik des Römischen Stuhls erzeugt, deren Hauptidee, jede Zeit und jeden Umstand zu seiner Vergrösserung zu benuzen, selbst der schwächere Kopf, wenn er Pabst wurde, auffassen und geltend machen konnte, je leichter das leztere nach solchen Vorbereitungen seyn muste, wo Schwäche und Niedrigkeit mancher Päbste, selbst Mishandlungen, die sie erdulden musten, den ganzen Gang der Hierarchie nicht zerrissen, höchstens ihre Fortschritte nur aufhielten *a*). Wie furchtbar muste erst der Mann von Talenten in dieser Würde werden?

a) Chr. Wilh. Fr. Walchs Historie der Päbste. Götting. 1756. 8.

IV.

Bisher wurde der Bischof zu Rom von dem dasigen Clerus und Volk gewählt, und vom Kayser bestätiget. Im J. 1059. aber veranstaltete Nicolaus der zweyte eine Synode, und auf dieser die Verordnung, daß die Wahl des Römischen Bischofs nur den Cardinälen zustehen solle. Der bisher reelle Antheil des übrigen Clerus und Volks wurde auf blose Acclamation herabgesezt, und das kayserliche Bestätigungsrecht — als päbstliches Privilegium behandelt.

V.

Noch hatte die Kirche keinen solchen Gebieter auf dem Römischen Stuhl, wie Gregor den siebenten *a*)

in der zweyten Hälfte des elften Jahrhunderts. Dieser war's, der sich zum Tyrannen über den Menschenverstand aufwarf, vor dem ein deutscher Kayser sich in den Staub beugen muste. Jezt wurde der Römische Stuhl untrüglich, über alles erhaben, der Staat der Kirche unterworfen, alle Königreiche als Eigenthum des Römischen Stuhls erklärt, die der Römische Bischof und Statthalter Christi nach Willkühr verleyhen könnte *b*).

a) Die Zeichnung seines Characters s. in Spittlers Kirchengeschichte III. Per. §. 17.

b) S. die pragmatische Geschichte des Hildebrandismus aus ächten und zuverläsigen Quellen gezogen und zur Beleuchtung aller finstern Gegenden in unserm deutschen Vaterlande aufgestellt von einem katholischen Geistlichen. I-II. B. Leipzig, 1787. 8 Die siebenundzwanzig dictatus Gregors, die schon Mastricht a. a. O. S. 65. nach Baronius anführt, s. ebendas. zugleich mit critischer Beurtheilung ihres historischen Werths im II. B. S. 51.

VI.

Jedem andern Bischof wird der Name Pabst untersagt, der ganze Canzleystyl wird umgeformt, und zu allen den Mishandlungen der Ton angegeben, welche die Kayser seither von den Päbsten litten.

VII.

Die Mönche werden wirkliche Geistliche; der ganze Clerus dem Gesez der Ehelosigkeit unterjocht, damit er an nichts hienge, als am Interesse der Kirche.

VIII.

Auch für die Nachkommenschaft streute Gregor den Saamen lange fortdaurender Zwietracht aus. Er veranlaste durch die Behauptung, daß kein Geistlicher von der Hand eines Weltlichen Güter verliehen erhalten könne, den grossen Investiturstreit, der im Wesentlichen selbst durch das Wormser Concordat im J. 1122. nicht gehoben wurde *a*).

a) Io. Wilh. HOFFMANN Diss. ad concordata Henrici quinti et Calisti secundi de investituris episcoporum et abbatum. Viteb. 1739. 4.

IX.

Hier that, als ob nur über die Form der Investitur gestritten würde, der Kayser auf die Belehnung der Teutschen Bischöfe und Aebte durch Ring und Staab Verzicht; der Pabst räumte ihm die Belehnung durch den Scepter mit weltlichen Gütern und Rechten ein. Für die Wahlfreyheit derselben, die der Kayser nunmehr allgemein zusagte, erhielt er das Recht, gegenwärtig bey den Wahlen zu seyn, und wenn ein Zwiespalt dabey entstund, nach dem Rath der Metropolitane und Bischöfe dem bessern Theil den Vorzug zu geben *a*). So war dem Kayser das längst, aber nur einzeln, vergebene Recht, Bischöfe und Aebte zu ernennen, entzogen, aber das Verhältnis der weltlichen Macht zur geistlichen nur desto schwankender, der Weeg zu neuen Anmassungen nur desto mehr geöfnet.

a) Anders bestimmte sich dasselbe in Frankreich, anders in Teutschland. S. des Abbé de VERTOT ori-

origine de la grandeur de la Cour de Rome et de la nomination aux Evêchés et aux Abbaïes. a Lausanne, 1745. 8.

X.

Ein neues Mittel, zunächst über die Christenheit zu herrschen, war die Schwärmerey der Creuzzüge. Ueber sechs Millionen Europäer kostete es, um den Unglaubigen ein Land zu entreissen, das sie wieder eroberten. Der einzige Gewinn war für die Cultur von Europa.

XI.

Indeß man das gelobte Land eroberte, der Pabst gegen entschlossenere Kayser seine Anmassungen verdoppelte, selbst den edlen, ihm so furchtbaren Hohenstaufischen Stamm vertilgte, und neue Ruthen durch Inquisition und Interdict erfand, um väterlich das Menschengeschlecht damit zu züchtigen, erreichte seine Macht die höchste Stuffe.

XII.

Ein eigenes Kezergericht verfolgte jeden, der die Befehle der Kirche nicht glaubte. Nach heimlicher Verfolgung und Anklage, und einem Prozeß, der die Vertheidigung des Beschuldigten unmöglich machte, sprach der geistliche Richter das Bluturtheil aus; der weltliche Arm muste es wohl vollstrecken.

XIII.

Monarchen und Einzelne zitterten längst vor dem Bannstrahl, der sie von aller Gemeinschaft der Kirche

ausschlos. Aber kräftiger noch war das Interdict, die Aufhebung aller gottesdienstlichen Gemeinschaft über ein ganzes Land mit den schröcklichsten Zeichen des Fluchs ausgesprochen; es ris selbst den treuesten Unterthanen von seinem Regenten los.

XIV.

Das Mönchswesen artete durch die Bettelorden, anfänglich neue Werkzeuge der päbstlichen Gewalt, vollends aus. Jezt hatte die Kirche in allen Theilen ihrer Verfassung ihre bestimmte Richtung nach dem grossen Mittelpunct, dem Stuhl zu Rom, erlangt. Geistliche Ritterorden und neuerrichtete Mönchsorden dankten ihr gesezliches Daseyn der Bestätigung des Pabsts. Die Reichthümer der Kirchen und der Nationen flossen in seine Schazkammer; auch sein weltliches Gebiet erweitert er, wie er allmählich die Rechte weltlicher Oberherrschaft selbst über Rom behauptet.

XV.

Diese Züge der Kirchenverfassung sind derjenigen Kirchengesezgebung, die unter Päbstlicher Veranstaltung im zwölften und den drey folgenden Jahrhunderten zu Stande kam, dem Päbstlich-Canonischen Recht sichtbar eingeprägt.

Zweytes Capitel.

Geschichte des Päbstlich-Canonischen Rechts seit gegründeter Hierarchie.

I.

Seit der Verbreitung der Pseudoisidorschen Sammlung beruhigte man sich im Occident mit dieser Quelle des Kirchenrechts. Regino, Abt zu Prüm, schrieb zwar zu Anfang des zehnten Jahrhunderts eine Sammlung desselben, noch mit seltenerer Erwähnung Isidors, aber höchstwichtig für Fränkische Kirchen- und Verfassungsgeschichte *a*). Desto angefüllter von Isidorschen Grundsäzen ist das decretum Burchards, Bischofs von Worms, im Anfang des eilften Jahrhunderts für seinen Sprengel geschrieben *b*) *).

a) REGINONIS abatis Prumiensis de ecclesiasticis disciplinis et religione Christiana libri duo. cum not. Steph. BALUZII. Paris, 1677. recus. Vienn. cura Paul. Ios. de RIEGGER. Vienn. 1765. cf. GLÜCK praecognita. §. 174.

b) BURCHARDI Wormatiensis ecclesiae episcopi Decretorum libri XX. etc. Colon. 1548. fol. ibid. 1560. Paris. 1549. 8.

*) Von den Sammlungen Anselms, Bischofs von Lucca und des Cardinals Theodat s. v. MASTRICHT n. 260. 273. und vom ersteren Ge. Cphp. Hambergers zuverläsige Nachrichten III. B. n. 788.

II.

Zu Ende des eilften oder zu Anfang des zwölften Jahrhunderts schrieb Ivo, Bischof zu Chartres,

seine excerptiones ecclesiasticarum regularum a), ähnlich mit Bischof Burchards Decret, aber mit Zusäzen aus Römischem Recht und den Gesezen der Fränkischen Kayser. Ob er zuvor ein ähnliches, ihm zugeschriebenes Werk verfast, ist zweifelhaft.

a) Selbst die Aechtheit der Ausgabe: Decretum beati Ivonis - Carnotensis episcopi septem ac decem partibus constans ed. Io. MOLINAEVS. Lovan. 1561 f. ist verdächtig. GLÜCK eod. §. 174.

III.

Bey der allgemeinen Oberherrschaft des Pabsts, bey seiner erweiterten weltlichen Herrschaft im Kirchenstaat, bey der Menge von Fällen, die er, wenn sie auch schon für geistliche Gerichtsbarkeit nicht gehörten, doch vor seinen Richterstuhl zog, musten der päbstlichen Entscheidungen viele werden, mit den Fortschritten dieses Einflusses seine Decretalen sich häuffen.

IV.

Die Entscheidungsgründe dieser Decretalen waren zuerst wohl Religions, und hierarchische Grundsäze, so wie sie fortschreitend sich entwickelten; in andern Fällen aber, die sich nicht dahin bezogen, solche Rechtsprinzipien, welche durch den in Rom beständig gebliebenen Gebrauch des Römischen Rechts, mit damaliger Verfassung und Begriffen vereinbart, sich gebildet hatten.

V.

Das zwölfte Jahrhundert war das Zeitalter des allgemein werdenden Enthusiasmus für Römisches Recht. Man las zu Bologna, bald in andern Städten Italiens, und zu Paris über dasselbe, und schien des Kirchenrechts vergessen zu wollen; bis Gratian *a*) in der Mitte dieses Jahrhunderts zu Bologna sein decretum *b*) verfertigte.

a) Kein Mitglied des Camaldulenserordens, selbst nicht einmal gewis ein Mönch! S. SAVIOLI Annali Bolognesi S. 261. Ios. Ant. de RIEGGER de Gratiano, auctore decreti in opusculis ad historiam et jurisprudentiam praecipue ecclesiasticam pertinentibus. Friburg, 1773. 8.

b) Ant. AVGVSTINI de emendatione Gratiani libri duo. c. not. Steph. BALVZII et Ger. V. MASTRICHT Duisb. 1678. recus. cur. Ios. Ant. de RIEGGER. Vienn. 1764, 1.

VI.

Seine Muster waren die Arbeiten der Bischöfe, Burchard und Ivo, zugleich auch seine Quellen neben Stellen der Bibel, Apostolischen Sazungen, Conzilienschlüssen, Römischem Recht und besonders Decretalen Römischer Bischöfe *a*) u. s. w. Die Ordnung des Werks war so ziemlich nach den Institutionen, die äussere Eintheilung in drey Theile, den ersten derselben in hundert distinctiones, den zweyten in sechs und dreyßig causas, jede derselben in quaestiones, und diese in canones, den dritten, der in fünf distinctiones zerfällt. Einzelne Stellen aber sind

entweder von Gratian blos gesammelt, oder ihm eigen. Was die Aufschrift Palea über einzelne Stellen seye, ist zweifelhaft und unwichtig *b*).

a) GLÜCK in praecogn. §. 25. 26.

b) ebenderselbe §. 27.

VII.

Bisher war Kirchenrecht oder Kenntnis der Kirchengeseze ein Theil der Theologie. Aber seitdem sein Gebiet über so viele Gegenstände erweitert, und die Zahl seiner von so verschiedenen Zeiten, Urhebern und Gegenden herrührenden Quellen so vervielfältigt war, so wurde es nothwendig, es zur eigenen Wissenschaft zu erheben, ältere und neuere Quellen zu sammeln, und unter sich zu vereinigen, daher der frühe Name concordantia discrepantium canonum des Gratianeischen Decrets, wenn auch schon nicht von ihm selbst erfunden.

VIII.

Gesezliches Ansehen erhielt diese Privatsammlung, in soferne sie Stellen aus älteren Rechtsdocumenten enthielt *a*); denen man zuvor schon gesezliche Kraft beylegte, nicht die eigenen Stellen Gratians. Daß man darüber in Bologna las, verbot wenigstens Eugen der Dritte nicht *b*).

a) Beweise für diesen Saz s. bey GLÜCK l. c. §. 26. n. II.

b) Die Zweifel des Anton Augustinus de emendatione Gratiani lib. I. dial. 3. gegen die Bestätigung Eugens des Dritten vermittelst seiner Erlaubnis darüber zu lesen

sen, sind durch das Calendarium archigymnasii Bononiensis, dessen Aechtheit selbst durch das bedeutende Stillschweigen eines Bolognesischen Geschichtschreibers, des Grafen Savioli a. a. O. verdächtig wird, nicht gehoben. S. die Bemerkung des Rezensenten in den Göttingischen gelehrten Anzeigen v. J. 1785. S. 1699. f. Sollte nicht selbst die Annahme des Decrets, ohne die eigenen Zusäze Gratians, ein Beweis seyn, daß der Pabst entweder dasselbe blos als Sammlung, wozu jedoch kein denkbarer Grund vorhanden war, oder vielmehr gar nicht bestätiget habe? Das Gegentheil behauptet Iust. Henn. BOEHMER de varia decreti Gratiani fortuna §. 12. introductionis ad Corpus iuris Canonici. Hal. 1747. 4.

IX.

Man las nicht nur über das Decret, sondern glossirte auch darüber; es wurde eben so allgemeines Studium wie das Römische Recht, nur für die Bedürfnisse der Geistlichkeit noch unmittelbarer nothwendig, als dieses. Jezt gab es Legisten und Decretisten, und, als die Verfassung der Academien ihre bestimmtere Ausbildung und höhere Vorzüge von den Römisch-Teutschen Kayfern erhielten, Doctoren beyder, der geistlichen und weltlichen Rechte *a*).

a) Herm. CONRING de antiquitatibus academicis. Goetting. 1739. 4. Diff. IV. p. 133. sqq.

X.

Die Glossen vieler Canonisten *a*) sammelte zuerst, im Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts, ein Teutscher, Johannes Semeca, Probst zu Halberstadt *b*).

Die-

Diese Sammlung, die man seine glossa ordinaria nannte, und die der Römischen Rechtsglosse des Accursius an Ansehen gleich war, verbesserte unter Gregor dem neunten Bartholomäus von Brescia *c*).

a) De claris Archigymnasii Bonon. Professoribus. T. I. P. I. p. 287 - 316.

b) ibid. p. 326. SILBERRAD ad HEINECCII hist. iur. lib. II. Cap. III. §. 63. n. b. p. 875.

c) PANCIROLLVS lib. III. c. 7.

XI.

Das zwölfte und dreyzehnte Jahrhundert, besonders die erste Hälfte des leztern, war der Zeitpunct der grösten päbstlichen Hoheit und Macht, auch des ausgebreitetsten oberstrichterlichen Ansehens, das der Römische Stuhl in weltlichen Dingen immer mehr sich anmaste *a*). Selbst das Kirchenrecht in Gratians Decret war für die Päbstliche Macht des dreyzehnten Jahrhunderts nicht mehr erweitert genug. Privatsammlungen *b*), wenn sie auch schon auf Schulen und in Gerichten von Ansehen waren, wurden doch nie so ganz nach dem Zweck des Römischen Hofs gesammelt *c*).

a) Io. Ge. ESTOR de adpellationibus ad curiam Romanam. Ien. 1747.

b) Ant. AVGVSTINI antiquae collectiones decretalium. Ilerd. 1576. cum praef. Car. LABBAEI et notis AVGVSTINI et CVJACII. Paris, 1609. fol. 162. I. 4. per Aubert. MIRAEVM. Paris, 1621. fol.

c) Iust. Henn. BOEHMER de decretalium pontificum Romanorum variis collectionibus et fortuna. vor dem II. Th. seines corpus iuris canonici.

XII. Eine

XII.

Eine solche Sammlung übertrug Gregor der neunte einem Freund des Päbstlichen Stuhls, Raymund von Pennaforte *a*), die er im J. 1234. mit dem Verbot aller künftigen Privatsammlungen bekannt machte.

a) de claris Archigymn. Bonon. Professoribus T. I. P. I. p. 331.

XIII.

Der Innhalt dieser Sammlung war, wie die Decretalen selbst, auf mannigfaltige Gegenstände gerichtet, selbst Spuhren Teutscher Rechte sind darinn unverkennbar *a*). Sie sollte auf die damalige Verfassung passen, wenn man nur den Rechtssaz hatte, der darin lag. Daher die Abkürzungen und Interpretationen, welche Gregor dem Sammler erlaubte *b*). Die Quellen, woraus er schöpfte, waren meistens Decretalen, Conzilienschlüsse, Sentenzen der Kirchenväter und Römisches Recht und die Glosse zu demselben. Das Ganze war unter gewissen Hauptrubriken zusammengestellt *c*), in Bücher, fünfe an der Zahl, Titel mit Aufschriften und Capitel, diese auch wohl in §. abgetheilt. Auch über diese Decretalen wurde reichlich glossirt, bis Bernard von Parma, Canonicus zu Bologna, die glossa ordinaria sammelte *d*).

a) ECKHARD hermenevtica juris lib. I. cap. VIII. §. 343. C. n. WALCHII.

b) Just. Henn. Böhmer rückte die ausgebliebenen Stellen an ihrem Ort wieder ein, und stellte so ihren Zusammenhang wieder her.

c) Der

c) Der bekannte Vers enthält dieselbe: iudex, iudicium, clerus, ſponſalia, crimen.

d) GLÜCK in praecogn. §. 39.

XIV.

Seit dem J. 1234. hatten ſich neue Decretalen gehäuft; alle Zweifel über ihren Gebrauch zu heben, lies Bonifaz der achte ein ſechstes Buch der Decretalen zu dem vorigen fünften, nach derſelben Einrichtung ſammeln, die er im J. 1298. bekannt machte *a*). Die gloſſa ordinaria hiezu wurde von Johannes Andreä *b*) verfaßt.

a) Io. Chph. KOCH de Bonifacii VIII. P. R. Sexto decretalium libro. Giſſae 1772. in opuſculis iuris canonici. p. 43.

b) PANCIROLLVS lib. III. c. 19.

XV.

Zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts ſammelte Clemens der fünfte viele ſeiner eigenen Decretalen und die Schlüſſe einer unter ſeinem Vorſiz gehaltenen Synode zu Vienne, und machte ſie den Cardinälen im J. 1313. bekannt *a*). Erſt ſein Nachfolger, Johann der zwey und zwanzigſte, promulgirte ſie im J. 1317. *b*) und ſchickte ſie, nach der Weiſe ſeiner Vorgänger, an die Academien (ad generalia ſtudia).

a) Ge. Lud. BOEHMER de clementinis, in obſervationibus iuris canonici. Goetting. 1766. 8. n. 1.

b) Sie behielten den Namen Clementinae bey, die Gloſſe nahm den Namen ſeptimus decretalium liber, womit einige ſie bezeichneten, nicht an. Die Ein-

thei-

theilung war die nemliche, wie bey den Decretalen Gregors des neunten, nur daß hier die Capitel Clementinae genannt wurden. Johann Andreä und Franz Zabarella glossirten sie. GLÜCK l. c. §. 43.

XVI.

Dis waren die geschlossenen Sammlungen des Canonischen Rechts, collectiones in corpore iuris clausae. Noch kam ungefähr um's Jahr 1340. eine Sammlung von zwanzig Decretalen Johanns des zweyundzwanzigsten, extravagantes *a)* Iohannis XXII. und gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts eine andere von Decretalen Urbans des vierten bis zu Sixt dem vierten zu Stande, extravagantes communes; beydes Privatsammlungen, aber weil sie Decretalen enthielten, von gleich grossem Ansehen mit den vorigen *b)*!

a) extravagantes, weil sie ausser den bisherigen Sammlungen nur einzeln sich vorfanden.

b) Iust. Henn. BOEHMER de decretalibus diff. cit. §. 17.

XVII.

Dis sind die eigentlichen *a)* Bestandtheile derjenigen Sammlung des Päbstlich-Canonischen Rechts, welche man corpus iuris canonici nennt, welches durch besonders zu Rom aufgestellte Correctoren von seinen Fehlern, wenn schon nicht ganz, gereiniget, Pabst Gregor der dreyzehnte bekannt machte, "damit "es, so wie es in Rom gedruckt wäre, immerdar "ganz und unverfälscht erhalten würde" *b)*.

a) Die

a) Die Sammlung des Petrus Matthäi (Mathieu) von noch einigen aussengebliebenen Decretalen der Päbste, als septimus decretalium liber, erhielt kein gesezliches Ansehen, so wie Paul Lancellots Institutiones juris canonici. GLÜCK l. c. §. 46.

b) S. die Päbstliche Bulle vom 1. Jul. 1780. im Anfang des corpus iuris canonici.

XVIII.

Die gedruckte Ausgabe des corpus iuris canonici vor der Gregorianischen sind, wenn sie nicht als critische Beyträge, oder durch die beygefügte Glosse brauchbar sind, minderwichtig, als diese selst, welche im J. 1580. in vier Folianten zu Rom als gesezliche Ausgabe herauskam. Vortreflich und mit Benuzung aller critischen Hülfsmittel a) bearbeitet, ist die Ausgabe von Justus Henning Böhmer b).

a) von den übrigen Ausgaben s. NETTELBLADT init. histor. litterar. iur. §. 463.

b) Halle, 1747. gr. 4.

XIX.

So weit umfassend, als die Römische Gesezgebung, war das Canonische Recht nicht. Es enthielt die Grundsäze der ganzen päbstlich, hierarchischen Verfassung und die Belege derselben zusammengestellt. Das ganze Gebäude beruhte auf der vorausgesezten höchsten Gewalt und Würde des päbstlichen Stuhls.

XX.

Das Verhältnis der Kirche zum Staat wurde jezt aus der Vorausseżung bestimmt, daß der Bischof von Rom Statthalter Christi, als dieser das geistliche

Schwerdt

Schwerdt seye, dem das weltliche, die Civilgewalt, untergeordnet seyn müsse.

XXI.

Als ob aus der höchsten Gewalt des Pabsts die Rechte der einzelnen Bischöfe, Geistlichen und Kirchen ausgegangen wären, ganz dem Gang seiner entstandenen und gebildeten Gewalt zuwider, dehnte der Pabst seine Herrschaft über die ganze abendländische Kirche, an jedem Ort, so gut er konnte, aus. Der Umfang dieses geistlichen Staates begrif grössere und kleinere Abtheilungen, Provinzen, Diözesen, Parochien.

XXII.

Viele Befugnisse übte der Pabst selbst aus, mehrere zugleich mit dem Consistorium der Cardinäle. Seine eigenthümlichen Rechte in verschiedenen Ländern verwaltete er häufig durch Legaten, entweder legatos a latere, aus dem Collegium der Cardinäle, oder nuncios aus der übrigen Geistlichkeit.

XXIII.

Die Bischöfe übten geistliche Gerichtsbarkeit im Namen des Pabstes aus: so sagte der Pabst, ohne zu bedenken, daß jene eine bischöfliche Gerichtsbarkeit von der Kirche hatten, ehe ein Pabst war! Sandte er einen Nuncius, seine Stelle in einer Provinz zu vertreten, so war er hierinn dem Bischof auch in Ausübung der Gerichtsbarkeit gleich, und war noch grös-

ser; denn an den Pabst und nunmehro an ihn ergiengen auch Berufungen in weltlichen Händeln *a*).

a) So gerieth weltliche und geistliche Gerichtsbarkeit unter sich, und diese in ihrer inneren Einrichtung selbst in beynahe unauflösbare Verwirrung.

XXIV.

Nicht blos Ehre und Herrschsucht, noch ein stärkerer Eigennuz machte das Joch des Römischen Stuhls drückend. Auch im Innern der kirchlichen Verfassung zog er an sich, was er nur konnte, vergab Benefizien, wo man's nur gelten lies, und zog ungeheure Schäze in seine Schazkammer. Er vergab Sünden ums Geld, selbst auf viele Jahre voraus. Auf den Einkünften der Benefizien vom ersten Jahr, da sie einer besas, lagen immer mehr erhöhte Abgaben. Das Pallium, ein Zeichen höchster geistlicher Würde für Erzbischöfe und in der Folge für Bischöfe, wurde für ungeheure Summen verkauft und muste eingelöst werden.

XXV.

Das Canonische Recht enthielt die Verhältnisse der Geistlichen unter sich in Rücksicht auf Subordination und Rang, es bestimmte aber auch die Verhältnisse der ganzen Kirche sowohl als der einzelnen Geistlichen zum Pabst, und oft gerade der ganzen Anlage eines geordneten Subordinationssystems zuwider.

XXVI.

XXVI.

Aber nicht blos Personenverhältnisse des geistlichen Standes waren ein Gegenstand dieser Gesezgebung. Der Lehrbegrif der Kirche von der Ehe, daß sie ein Sakrament und Bild der unzertrennlichen Vereinigung Christi mit seiner Braut, der Kirche, sey, wirkte neue Bestimmungen in Beziehung auf Schliessung und Trennung derselben, alles unter dem Einflus der Kirche, die sich im Besiz glaubte, Religionsgrundsäze zu deuten und ihre Deutung zur Vorschrift bürgerlicher Geschäfte zu erheben.

XXVII.

Der Concubinat wurde aus theologischen Gründen abgeschaft, neue Berechnungen der Verwandtschaft und Schwägerschaft festgesezt. Wo Religionsgrundsäze angebracht werden konnten, sie mochten noch so misverstanden seyn, so geschah es. Das Sachenrecht selbst blieb nicht unberührt. Es gab eine Menge geistliche Sachen, Güter der Kirchen, Einkünfte der Geistlichen, Zehenten u. s. w., diese alle erhielten ihre Bestimmung. Die so politisch schön geordnete Lehre der Römer von der Verjährung bekam theologische Zusäze. Dem Besiz wurden neue rechtliche Wirkungen beygelegt.

XXVIII.

Im Prozeß waren Abänderungen des Römischen Rechts bey der veränderten Gerichtsverfassung nothwendig. Zwar behielt man bey, was nicht unmittel-

bar auf dieselbe sich bezog. Das Uebrige wurde durch Grundsäze ergänzt, die der Gerichtsgebrauch aufstellte und zum Theil erforderte. Der Unterschied, ob über ein Recht oder über einen Besizstand gestritten wurde, lag schon in der Natur der Sache und in den ausserordentlichen Erkenntnissen des Prätors durch Interdicte. Er blieb auch im Canonischen Recht, nur wurde jezt petitorischer und possessorischer Prozeß daraus, und da ebenderselbe Richter über Besiz und Rechtsansprüche erkannte, so fand jezt Verbindung possessorischer und petitorischer Klagen statt. Manche possessorische Klagen erforderten schleunigere Beendigung, manche eine vollständigere Verhandlung.

XXIX.

Auch die Lehre vom Beweis erhielt neue Zusäze, keine aber mehr als die vom Eyd, dessen rechtliche Wirkungen theils aus unberichtigten, theils aus hohen Vorstellungen von der Würde der Handlung bestimmt wurden.

XXX.

Auch über Verbrechen, und nicht blos der Geistlichen in ihren Aemtern, erkannte das Canonische Recht, sondern auch über Vergehungen wider die Kirche, über Kezerey, Abfall, Trennung und Simonie, sowohl als gegen andere sittliche Pflichten.

XXXI.

Wie aber verhalten sich die einzelnen Stellen dieser Sammlungen des Canonischen Rechts? Sind sie

in

in verschiedenen Sammlungen enthalten, so geht die neuere der älteren vor, nur die extravagantes communes nicht, da sie nicht als Sammlung, sondern als einzelne Decretalen gelten, deren einzelne Gültigkeit also auch nach dem eigenen Zeitalter einer jeden beurtheilt wird. Sind es Stellen ebenderselben Sammlung, so geht die ältere der neueren vor; sind sie ungewissen oder gleichen Alters, so verschaft entweder der Gebrauch oder der innere Werth einer solchen Stelle den Vorzug vor den übrigen *a*).

a) GLÜCK in praecogn. §. 79.

Zweyter Haupttheil.

Geschichte des Canonischen Rechts mit den Zusäzen, die es mit den Veränderungen in der Teutschen Kirchenverfassung erhalten hat.

I.

Wissenschaftlicher Gebrauch hatte das gesezliche Ansehen des Päbstlich, Canonischen Rechts in Teutschland schon vorher befördert, ehe Gregor der dreyzehnte das corpus iuris canonici verbessert zu einer Zeit promulgirte, wo der Staat und die Catholische Kirche selbst in Teutschland schon seit zwey Jahrhunderten, doch mit dem unstäten Muth des Halbaufgeklärten, gegen ein Joch kämpften, das ihnen durch die Grundsäze jener Gesezgebung auferlegt war, zu furchtsam, um es für immer abzuschütteln, oder durch den ehrwürdigeren Schein des längst hergebrachten Besizes geblendet.

II.

Wo fieng Uebertreibung an, von rechtmäsiger Gewalt des Pabstes sich zu trennen? War's mit den Zeiten Pseudoisidors, wo ein solcher Betrug schon Eingang finden konnte, oder seit Gregor dem siebenten, der sich doch nur herausnahm, was man dem gegründeten Despotismus einräumte.

III.

Historisch lies sich wohl die Gränze nirgends finden, das Verhältnis des Pabsts und der catholischen Kirche zum Staate zu bestimmen, das durch eine fortschreitende Reihe von Irrthümern sich gründete. Zwar drang Wahrheit durch, als die Macht der Finsternis am höchsten war, aber der Schritt vom Einsehen zum Vollbringen war und wird noch lange unsicher seyn, wenn der Staat nicht in seine ursprünglichen Rechte eintritt, mit einemmal, nur nicht vertragsweise! die Gränzlinie festsezt, welche die Kirche als äussere Gesellschaft der höchsten weltlichen Macht unterwirft, ohne der Anstalt selbst die Würde und die Rechte ihrer eigentlichen Bestimmung zu entziehen.

IV.

Belege für dis alles sind die Zusäze, die das catholische Kirchenrecht seit der Zeit erhielt, da der gröste Theil der Päbstlich, Canonischen Rechtssamm. lungen bereits einzeln verfertiget war.

V.

Seit dem vierzehnten Jahrhundert wirkten mächtige Ursachen zusammen, das Ansehen des Pabsts auch in Teutschland zu vermindern. Frankreich hatte in Avignon gezeigt, wie ein König den Pabst demüthigen könne, als dieser in Teutschland noch Kayser Ludwig den Bayern mishandelte.

VI.

Aber schon war das Gefühl für Teutsche Freyheit erwacht. Teutschland unterstüzte den durch Bannstrahl verfolgten Kayser, seine Fürsten, geistliche und weltliche, sahen und fühlten den Misbrauch der päbstlichen Gewalt. Der Menschenverstand fieng an, seine eigenen Rechte zu fühlen.

VII.

Die Misbräuche in der Kirche sollten abgeschaft, der Zerfall der Kirchenzucht gehemmt, die Gewalt des Pabstes in ihre Gränzen zurückgebracht werden. Eine allgemeine Kirchenversammlung zu Costniz entschied den Zwiespalt zwischen mehreren Päbsten, und sezte sich vor, das grosse Werk der Kirchenreformation zu vollbringen, da sie zugleich in dem unglücklichen Huß die heiligsten Rechte der Menschheit verlezte. Allein der ungewählte Pabst schließt im J. 1417. Verträge (Concordate) mit jeder der Nationen, in welche die Versammlung eingetheilt war, um einstweilen nur auf fünf Jahre im Besiz der bisher ausgeübten Befugnisse zu bleiben, und versprach eine neue Synode.

VIII.

Die fünf Jahre waren vorüber, ohne daß Teutschland an seine Freyheit dachte. Es brauchte noch lange, bis eine neue Synode im J. 1431. zu Basel zu Stande kam. Hier waren die Väter des Conziliums einig, daß die Päbstliche Ertheilungen geistlicher Benefizien, alle Simonie, Erkaufung des Palliums und die Annaten aufgehoben seyn, die geistliche Gerichtsbarkeit ausser der Ordnung nicht unterbrochen werden, dem Pabst nur in Appellationssachen zukommen, und der Gebrauch der Excommunication und des Interdicts nicht mehr willkührlich seyn sollte.

IX.

Aber die Väter des Conziliums entzweyten sich mit Eugen dem vierten und unter sich, sezten ihn ab, und Felix den fünften an seine Stelle. Jezt waren zween Päbste und zwo Kirchenversammlungen. Zwischen beyden erklärte Kayser Albrecht der zweyte seine und die Neutralität des Reichs; nur die Schlüsse des Conziliums zu Basel, so lange dasselbe noch unbestritten war, wurden feyerlich den 26. März 1439. angenommen *a*).

a) von Horix gab sie zuerst im J. 1763. zu Maynz unter dem Titel: Concordata nationis germanicae integra p. 21 - 61. heraus. Die zweyte Ausgabe erschien zu Frankfurt und Leipzig, 1771. 8. p. 38 - 134. Die Basler Dekrete aber mit einem historischen Commentar und dahin gehörigen Urkundensammlung hat aufs neue herausgegeben Chph. Wilh. KOCH in der Sanctio pragmatica illustrata. Argent. 1789. 4.

X.

So schien das Verhältnis des Pabsts zur Teutschen Kirche eine bestimmtere Form zu erhalten; die Fürsten Teutschlands hielten fest darüber, der Pabst sollte die Acceptation der Basler Decrete anerkennen; er schien nachgeben zu müssen.

XI.

Er stellte vier Urkunden den 5. 7. Febr. 1447. aus, erkannte die Schlüsse der Väter zu Basel für unverlezbar, bis durch einen Legaten (den er nach Teutschland zu schicken versprach) Uebereinkunft getroffen, oder durch ein zusammen zu berufendes Conzilium anders beschlossen seyn würde *a*).

a) donec per Legatum, „ut praedictum est, concor„datum fuerit, vel per concilium, quod — con„vocare proponimus, *aliter* fuerit ordinatum.„ KOCH cit. l. in sylloge documentorum. n. VII. p. 184.

XII.

Nebenher erklärte er in einer eigenen Urkunde, was er hier, um Einigkeit zu erhalten, zuzugestehen genöthiget worden, wenn es gegen die Lehre der heiligen Väter, oder zum Nachtheil des Römischen Stuhls gereichen sollte, seiner Krankheit halber als nicht zugestanden oder nicht erklärt *a*).

a) „Decet Romani Pontificis *prudentiam*, quae per eam „iuxta qualitatem temporum aguntur, taliter mode„rari, ut eis sedi Apostolicae aut Romanae ecclesiae „nullum praejudicium generetur — — — quoniam „pro-

„propter imminentem nobis aegritudinem non vale-
„mus, omnia per eos petita et per nos conceſſa,
„cum ea integritate judicii et conſilii examinare et
„ponderare, quae rerum magnitudo et gravitas re-
„quirit.„

In der Neuen Sammlung der Reichsabſchiede. Frankf. 1747. f. I. Th. S. 178.

XIII.

Wenn nun hier die Baſler Decrete unbedingt von dem Pabſt bey ſolcher Geſinnung und bey ſo ſchlauer Vorſichtigkeit angenommen waren, wie gieng's zu, daß Nicolaus der fünfte durch ſeinen Legaten mit Kayſer Friedrich dem dritten ein neues Concordat *a)* ſchlos, in welchem der gröste Theil der dem Pabſt durch die Baſler Decrete entzogenen Befugniſſe ihm wieder eingeräumt wurden? Wenn die Baſler Decrete, ſo wie ſie von Kayſer Albrecht acceptirt, und durch die ſogenannte Fürſtenconcordate vom Pabſt (unbedingt?) anerkannt worden, zu dem neuen Wiener Concordat wie Regel zu den Ausnahmen ſich verhielten, woher denn die wahrſcheinlich allgemeine Anerkennung dieſer Ausnahmen von den Teutſchen Kirchen, woher das unbegreifliche Dulden der fortdauernden, der Regel nach doch für immer abgeſtellten, Anmaſſungen *b)*?

a) den 17. Febr. 1748. zu Wien, nicht zu Aſchaffenburg. Bey KOCH l. c. n. XIII. p. 201.

b) Vergl. Io. Phil. GREGEL de iuribus nationi Germanicae ex acceptatione Decretorum Baſileenſium quaeſitis per concordata Aſchaffenburgenſia modificatis aut ſtabilitis. Magunt. 1787. 8. ſodann Spittlers Geſchichte der Fundamentalgeſeze der Deutſchkatholiſchen Kirche im Verhältnis zum Römiſchen

Stuh-

Stuhle. im Göttingischen historischen Magazin. I. B. II. St. S. 347. f. III. St. S. 474. und KOCH in historia sanctionis pragmaticae. cap. I. II. l. c. p. 1 - 50.

XIV.

Unsicher scheint die Grundlage eines neu aufzustellenden katholischen Kirchenrechts immer, wenn sie auf die acceptirten Basler Decrete gebaut wird, nachdem sie Jahrhunderte lang nie mit Nachdruck benuzt wurde. Möchte der glücklichste Erfolg die neueren Bemühungen der Teutschen Erzbischöfe *a*) krönen! möchte das Catholische Teutschland durch uneigennüziges Mitwürken jedes Einzelnen zum Wohl des Ganzen vom Druck verjährter Vorurtheile befreyt werden!

a) S. Resultat des Emser Congresses von den vier deutschen Erzbischöfen unterzeichnet ꝛc. Frankf. 1787. 8.

XV.

Zunehmende Cultur, Studium des Canonischen Rechts, und Aufnahme anderer Wissenschaften auf Universitäten seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts auch in Teutschland, die Erfindung der Buchdruckerkunst, des treffendsten Mittels schnell und nachdrücklich auf ganze Völker zu wirken, selbst der allzuderbe Misbrauch der kirchlichen Gewalt mit dem allgemeinsten Sittenzerfall verbunden, bereiteten die grosse Begebenheit vor, oder machten sie nothwendig, die das sechzehnte Jahrhundert vor allen andern in der Geschichte des menschlichen Verstandes auszeichnet *a*).

a) Ge-

a) Geschichte der Entstehung, der Veränderungen und der Bildung unseres protestantischen Lehrbegrifs vom Anfang der Reformation bis zu der Einführung der Concordienformel von G. J. Plank. Leipz. 1781 - 88. I. II. B. III. B. I. St.

XVI.

Klein in ihrem ersten Anfang, aber unerwartet gros in ihrer Ausbreitung und wohlthätig auch bey all dem Uebel, das sie mit sich führen muste *a*), selbst für die Bildung ihrer Gegner war die Reformation der Christlichen Kirche und Lehre, die ein Augustinermönch, D. Martin Luther, Professor zu Wittenberg seit 1517. anfieng und bewirkte.

a) K. L. Reinholds Ehrenrettung der Lutherischen Reformation. Jena 1788. 8.

XVII.

Gros war der Eindruck, den der Eifer Luthers gegen den Ablashandel veranlaste, noch gröfser die Wirkung seiner Standhaftigkeit, die in jedem Hindernis neuen Anlas fand, das Angefangene zu vollenden. Selbst der Teutsche Reichstag legte dem Pabst hundert Beschwerungspuncte der Teutschen Nation vor *a*).

a) I. F. GEORGI gravamina nationis Germanicae contra sedem Romanam. Francof. 1725. 4.

XVIII.

Unter Fürsten und unter dem Volk in und ausser Teutschland fand seine Lehre eben so heftige Anhänger als Gegner. Als die Glaubensfreyheit der

erste-

ersteren durch einen Schluß des Reichstags aufhören sollte: so protestirten einige Stände; fünf Fürsten und zwo Städte des Reichs übergaben das Jahr darauf muthvoll ihr Glaubensbekenntnis auf dem Reichstage zu Augsburg, wo es vor dem Kayser und dem gesammten Reichstag den 25. Jun. 1530. verlesen wurde.

XIX.

Als ob eine unsichtbare Hand der Macht ihrer erbitterten mächtigeren Gegner den Nachdruck benommen hätte, erhielten die Protestanten schon im Jahr 1552. durch den Vertrag zu Passau öffentliche Religionsübung in Teutschland, durch den Religionsfrieden im J. 1555. aufs neue bestätiget. Die Artikel des Friedens wurden dem Reichsabschied ebendesselben Jahres einverleibt, aber auch dabey die Protestanten vertragswidrig verkürzt *a*).

a) S. Pütters historische Entwicklung der Staatsverfassung des Teutschen Reichs. Göttingen, 1789. I. Th. V. B. 5. Abschn.

XX.

Indes die Augsburgische Confessionsverwandten die Freyheit ihres Glaubensbekenntnisses erkämpften, ein neuer Lehrbegrif und eine neue Kirche entstund, heilte die Synode zu Trident die Gebrechen der catholischen Kirche nicht, wenn sie auch schon im geistlichen Recht, z. B. über die Ehe, Abänderungen machte. Ihre Schlüsse wurden selbst nicht einmal

von

von der ganzen catholischen Kirche angenommen a), und, wo dis auch geschah, ohne Nachtheil der Concordate.

a) GLÜCK praecogn. §. 69. 79.

XXI.

Die Augsburgischen Confessionsverwandten hatten die Freyheit ihres Glaubensbekenntnisses gesezlich erhalten; jezt entstund eine neue Kirche, selbst in juristisch-politischem Sinn, mit neuen Verhältnissen gegen die Catholische, und in ihrem Inneren.

XXII.

Eine Verfassung der Kirche war in jedem Lande nothwendig. Sie war in die ursprünglichen Rechte einer neu entstehenden Gesellschaft wieder eingetreten. Aber Gleichheit konnte nicht bleiben. Die Geistlichkeit fieng wieder an zu herrschen; der Landesherr, wenn er selbst von der Kirche war, erhielt oder bemeisterte sich ihrer collegialischen Rechte, die er theils für sich, theils durch seine Consistorien ausübte.

XXIII.

Ein wichtiger Theil der ihm anvertrauten kirchlichen Regierung war die geistliche Gerichtsbarkeit, nur nach den Gränzen ihres ursprünglichen Begrifs eingeschränkt, und die geistliche, nicht blos landesherrliche Oberaufsicht.

XXIV.

Was zum Zweck der Kirche gehörte, deren Rechte er vertritt, nur das konnte er verfügen, nichts gegen ihre wesentliche Einrichtung; und diese Rechte konnte er nur so weit ausüben, als der Einzelne in die Stelle eines Ganzen treten kann, also „nicht „zwingen zu glauben, sondern nur äusserlich zu weh„ren, daß man die Leute mit falscher Lehre nicht „verführe.„ *a*)

a) Luthers Worte. s. Hufeland über das Recht protestantischer Fürsten, unabänderliche Lehrvorschriften festzusezen. S. 23. Planks Geschichte des protestantischen Lehrbegrifs. II. Th. S. 53.

XXV.

Und doch geschah bald selbst unter den Protestanten eigenmächtige Bestimmung des Lehrbegrifs anders als in der Augsburgischen Confession. Streitigkeiten unter den Gliedern der neuen Kirche machten, wie die Theologen der lutherischen Parthie glaubten, eine neue Festsezung des Lehrbegrifs nöthig. Die angesehensten Theologen verfasten eine Concordienformel, und mehrere Fürsten machten sie zum Gesez.

XXVI.

Jezt hasten und verfolgten die Anhänger der ächt lutherischen und der reformirten Lehre Zwingels und Calvins sich untereinander, bis Verfolgung und Uebermacht der Catholiken zur gemeinschaftlichen Vertheidigung sie aufrief. Erst der Westphälische Friede

im J. 1648. gründete das Verhältnis der Protestanten gegen die Catholische Kirche, und jener unter sich, in Teutschland unerschütterlich fest.

XXVII.

Völlige politische Gleichheit beyder Religionstheile wurde gesichert. Der Pabst that nicht Verzicht auf seine geistliche Gerichtsbarkeit, aber daß sie suspendirt seyn sollte, erkannte er. Zur Ausgleichung der Rechte, welche seit dem Krieg Catholiken und Protestanten ausgeübt zu haben behaupteten, wurde der Besizstand des Entscheidungsjahres 1624. und wo es thunlich war, eines Entscheidungstages des 1. Jan. 1624. festgesezt. Keine andere als die drey angeführte Religionen sollten in Teutschland aufgenommen werden *a*).

a) S. Pütter a. a. O. II. Th. VII. B. 4. Abschn.

XXVIII.

Natürlich hörte jezt die Verbindlichkeit des Canonischen Rechts als päbstliche Gesezgebung für die Protestanten auf. Allein es war durch den Gerichtsgebrauch aufgenommen, und warum sollte man es da abschaffen, wo Verschiedenheit des catholischen Lehrbegrifs vom protestantischen sich in den Rechtssäzen nicht äusserte?

XXIX.

Aber wo Veränderung des Lehrbegrifs oder der Kirchenverfassung auch neue Rechtssäze erforderte, da

da musten diese neue Wahrheiten erst aufgestellt und entwickelt werden; und offenbar blieb hier z. B. in Ansehung der Ehe manches Schwankende, wenigstens nicht durch positive ausdrückliche Sanction bestimmt.

XXX.

Keine Frage war wichtiger als die: wie sollte der rechtliche Werth der Säze bestimmt werden, die im Mosaischen Recht oder von Christus aufgestellt wurden, welche die älteste Kirche als verbindende Gesezе annahm? Sollten die Bestimmungen des Mosaischen Rechts und des neuen Testaments in Rücksicht auf verbotene Grade, oder auf Ehscheidungen ihrer Bestimmung nach selbst allgemein politisch verbindend seyn, oder nicht? *a*)

a) S. Joh. Dav. Michaelis mosaisches Recht. I - VI. Th. Frankf. 1775. 8. und über die Ehgesezе Mosis. Götting. 1768. 4.

XXXI.

Zunächst war das Mosaische Gesez für die Juden gegeben, wie paste es denn auf uns? Man muste die Behauptung ihrer Verbindlichkeit vor dem Vorwurf der Abgeschmacktheit sicher stellen, und unterschied die Ceremonial-, Civil- und Sittengesezе Mosis, nur die leztere konnten verbindend seyn *a*). Aber wo liegt der Unterscheidungscharacter jener blos sittlichen von den bürgerlichen Gesezen?

a) Vergl. Hugo GROTIUS de iure belli et pacis, Lib. I. c. I. §. 15. Christ. THOMASII institutiones iurisprudentiae divinae. Hal. 1717. 4.

XXXII.

Solche Sittengeseze waren doch gewis diejenigen, die Christus in Beziehung auf die nemlichen Gegenstände wiederholte oder aufstellte. Warum sind denn aber diese gerade blos bürgerliche Zwangsgeseze für uns, war er bey diesen allgemein politischer Gesezgeber? Oder bleibt das nicht allgemein bekannte ius divinum universale doch wenigstens für diejenigen allgemein verbindendes Zwangsgesez, welchen es bekannt wurde?

XXXII.

Dem sey, wie ihm wolle! Die Praxis der Protestanten hat diese Geseze als bürgerlich verbindend angenommen *a*). Nur Schade, daß selbst der allgemein sittliche Grund, der für sie streitet, gerade wegen seiner Allgemeinheit nicht hinreichend ist, die innere Schwierigkeiten der Erklärung jener Geseze in einzelnen Fällen zu heben.

a) Ioh. Aug. HELLFELD de valore legis mosaicae hodierno, len. 1755. Car. Chph. HOFACKER principia iuris civ. Rom. Germ. T. I. §. 10.

XXXIV.

Mit diesen Zusäzen wurde das Kirchenrecht wenigstens von Protestanten bereichert, das seit Anton Augustinus unter Catholiken und Protestanten neue Aufklärung fand, je vollständiger und gereinigter die critische und historische Kenntnis der Quellen desselben wurde *a*). So stellte man den ganzen Inbegrif von Rechtsgrundsäzen zusammen, welche Christliche

Reli-

Religion und Kirche besonders in Teutschland hervorbrachten, sie mochten ins Gebiete des Staats, oder Privatrechts gehören, oder theilte dasselbe wieder in catholisches und protestantisches Kirchenrecht.

a) GLÜCK in praecogn. p. 322 — 344.

Vierter Abschnitt.

Geschichte der eigenthümlichen Rechtsverfassung Teutschlands, und der neueren Haupttheile unserer Rechts, wissenschaft Teutschen Ursprungs.

I.

Schon die Geschichte des Canonischen Rechts zeigt den veränderten Gang, den der menschliche Geist vorzüglich seit dem Zeitpunct nahm, da der grosse Römische Staat im Occident zerfiel.

II.

Und doch ists gerade diese Gesezgebung, deren Rechtsbegriffe noch am meisten in ihrem Ursprung an die Vorstellungsarten des Römischen Rechts sich anschliessen.

III.

Es ist wichtig, hier den Faden aufzufassen, der die Geschichte der neueren, seit dem fünften Jahrhundert allmählich entstandenen Staaten, besonders die Geschichte Teutschlands und seiner zum Theil unter dem Einflus jener Vorstellungen gebildeten Rechte

mit älterer Geschichte und älteren Begriffen aneinander knüpft. Wie sollten wir sonst das Räthsel einer zusammengesezten Rechtsverfassung erklären, die aus den ungleichartigsten Theilen entstund.

IV.

Lange hatte die cultivirtere Welt nur einen Staat, den sie selbst ausmachte: Rom. Das Uebergewicht, das ihm Aufklärung und Stärke der Staatsverfassung selbst unter den Kayfern der ersten Jahrhunderte gab, nahm sichtbar ab, seitdem das Volk durch seine Laster und unter dem Joch des militarischen Despotismus ausartete. Es konnte der wilden Tapferkeit der Teutschen Völker nicht widerstehen, die es nie zu unterdrücken vermocht hatte.

V.

Statt eines Staates bildeten sich jezt mehrere Teutsche Staaten in Europa, indeß Völker eines anderen Stammes, Slavischen Ursprungs, auch wieder eigene Staaten stifteten, eigenthümlich in ihrer Einrichtung, aber nie von wichtigem Einflus auf die Bildung der Teutschen Verfassung im Ganzen *a*).

a) S. Joh. Christoph Krausens Grundris der jezigen, besonders der Europäischen Staaten. Halle, 1788. 8.

VI.

Rom mit dem ganzen Umfang seiner Oberherrschaft hatte sich ehemals zu einem Staat gebildet, daher die Einheit und der schnellere Gang seiner Entwiklung und zunehmenden Grösse. Die Teutschen Völker in

meh-

mehrere Staaten abgesondert, verband ein solches gemeinschaftliches Interesse nicht. Teutschland selbst, anfangs in seine Hauptvölker, und als dieser Unterschied sich allmählich verlohr, in viele kleinere Staaten getheilt, konnte nie in gleichen Fortschritten sich entwickeln, der ganze Gang seiner Cultur *a*) muste langsamer werden. Die Teutschen hatten keine Griechen zu Lehrern.

a) S. Friedr. Jon. Fischers Sitten der Europäer im V. und VI. Jahrhundert. 1784. 8. und vortrefliche Beyträge zur Culturgeschichte der Teutschen S. in D. H. Hegewischs allgemeiner Uebersicht der Deutschen Culturgeschichte bis zu Maximilian dem ersten. Hamburg, 1788. 8.

VII.

So war lange zwischen einzelnen Staaten kein politisches Band, das sie verknüpfte; Teutschland selbst, in einzelne Interessen getheilt, ein Schauplaz immer fortdauernden Streites, bis die getheilten Kräfte in ein ruhigeres Gleichgewicht kamen, und ein Staatssystem sich bildete, wodurch Teutschland zur Wohnstätte bürgerlicher Freyheit wurde, und ganz werden könnte, wenn seine Regenten es thätig wollten.

VIII.

Die Grundlage unserer Teutschen Verfassung war kriegerisch; die Züge derselben erstreckten sich durch öffentliche Einrichtnng des Staats und durch Verhältnisse Einzelner. Das Band der Lehensverfassung ver-

knüpfte Regenten und Unterthanen nicht blos zur kriegerischen Vertheidigung unter einander, ihre Form verbreitete sich auch über friedliche Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft.

IX.

Aber wie soll nun die Geschichte dieser Rechtsverhältnisse, wie die factische Entstehung und Entwiklung derselben, bis sie zu wissenschaftlichen Wahrheiten erhoben wurden, dargestellt werden? Wenn auch schon Staats, Lehen, Privat, und peinliche Verfassung nicht scientifisch abgesondert sich bildeten, so hatte doch Lehensverfassung auf Staatseinrichtung, beyde aber auf Privatrechte der Einzelnen herrschenden Einflus. Die Geschichte der Teutschen Hauptrechtstheile zerfällt daher in die des Lehen, Staats, Privat, und peinlichen Rechts.

Erster Haupttheil.

Allgemeine Geschichte des Lehenrechts in Teutschland.

Tyge Rothe Nordens Staatsverfassung vor der Lehenszeit. a. d. Dän. übersezt von Reichel. 1784. 8.

Wilh. Robertsons Geschichte der Regierung Kayser Carls des fünften. a. d. Engl. von Mittelstedt aufs neue durchgesehen mit Anmerk. von Jul. Aug. Remer. Braunschweig, 1778. III B. 8. im I. Th.

Gilb. Stuarts Abris des gesellschaftlichen Zustandes in Europa in seinem Fortgang von Rohigkeit zur Verfeinerung. Leipz. 1779. 8.

Versuch einer pragmatischen Geschichte der Lehen aus den Zeiten vor Errichtung der Fränkischen Monarchie bis zu Erlöschung des Fränkischen Stammes. 1785. 8.

Justus Mösers Osnabrückische Geschichte. I. II. Th. Berlin, 1788. 8.

Chr. THOMASII origines feudales. Hal. 1710. und Selecta capita historiae iuris feudalis in selectis feudalibus. Hal. 1728. 8.

Io. Chr. LÜNIG corpus iuris feudalis Germanici. Lipſ. 1727. f. III. Tom.

Henr. Chr. SENCKENBERG corpus iuris feudalis Germanici. Giff. 1740.

I.

Wie entſtund in Italien und Teutſchland jenes ſo viel umfaſſende geſellige Band, das durch Ertheilung des nuzbaren Eigenthums einer Sache den Beſizer zu beſtimmter Treue und Dienſten gegen den Obereigenthümer verpflichtete? die Lehensverfaſſung, die als Urſprung unſerer Staatsverfaſſung hiſtoriſch, und durch ihre heutige Fortdauer ſelbſt rechtlich wichtig iſt?

II.

Alle Völker Teutſchen Urſprungs in Europa hatten dieſe Verfaſſung. Sie lag im Geiſt des Zeitalters, in der erſten geſelligen Vereinigung Einzelner in mehrere Staaten, in dem kriegeriſchen Freyheitsſinn der Völker, die ohne Einheit ihrer Verfaſſung in der Staatsvereinigung die Vortheile geordneter bürgerlicher Freyheit unter dem innern Schuz eines tapfern kriegeriſchen Staats nicht kannten, lange Zeit nur in der Ueberlegenheit gegen Feinde den Zweck der Staatsverfaſſung ſuchten, oft ſogar die bürgerliche Ordnung wieder zerſtörten, die von einzelnen Regenten aufgeſtellt war.

III.

Erste Ursache und Ursprung der Lehensverfassung waren im Norden die nemliche wie in Frankreich oder Teutschland, oder bey den Longobarden in Italien, nur die Entwicklung war unter dem Einflus eigenthümlicher Veranlassungen in einem Staate früher, im andern später, so wie ihre Fortdauer unveränderter in dem einen Staate, in dem andern vermischt durch Uebergang in eine andere Verfassung.

IV.

Aus nomadischen Völkern wurden die Teutschen, wo sie nach neuen Wanderungen in kultivirteren Ländern sich festsezten, oder wo sie auch nur festere Wohnsize wählten, Landeigenthümer und Ackerbauer. Freylich geschah bey jenen der Uebergang schneller und auffallender, als bey diesen.

V.

Kriege einzelner Völker mit den Römern und unter sich füllen die langwierige Periode der Teutschen Geschichte seit der Bekanntschaft mit den Römern bis zur Erscheinung der Franken aus; sie waren die Hinderniße der schnelleren Ausbildung jener Völker, und sind es jezt noch für die genauere Kenntnis ihrer Verfassung in der wichtigen Periode ihrer ersten Entwiklung.

VI.

Die Franken erhoben sich frühzeitig über andere Teutsche Völker, sie zernichteten die lezten Ueberreste Römischer Oberherrschaft in Gallien, und vereinigten unter Chlodowich mehrere Teutsche Stämme zu der festeren Grundlage des grossen Fränkischen Staats.

VII.

Eroberungen hatten den Staat gegründet, gemeinschaftliche Vertheidigung muste ihn erhalten. Die Erhaltung des besessenen Landes war Angelegenheit der ganzen Nation. Jeder freye Grundeigenthümer (Allodienbesizer) war durch den Heerbann *a*) dazu verpflichtet.

a) Wozu Heerbann die freyen Landeigenthümer in Teutschland verpflichtete, da sie noch nicht in Dörfern (Villis) beysammen lebten, dazu verband die Arimannia die Longobarden in Italien. Hier hatten sie ein bebautes Land erobert, konnten schneller Vervollkommung des geselligen Lebens lernen, zu gemeinsamer Wohnung sich vereinigen, und durch diese zu gemeinschaftlicher Vertheidigung, und zu gemeinschaftlicher, bey jeder näheren Verbindung nothwendigen, auch noch so einfachen Polizey, und dis alles unter Aufsicht der höchsten Gewalt. Vergl. vor allen andern Io. Lud. KLÜBER de arimannia. Erlang. 1785. 8.

VIII.

Der König war oberster Heerführer seines Volks, und besas, aber mehr, wie es scheint, im Namen der

Nation, die höchste Gewalt im Staate, welche gewöhnlich auf seine Nachkommen übergieng.

IX.

Der Staat, oder in dessen Namen der König, behielt bey jeder Eroberung grossen Antheil am Grundeigenthum der Nation, der, seiner Verwaltung unterworfen, mit zu seinem Unterhalt bestimmt war.

X.

Nur zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtete der Heerbann die freyen Bürger. Der König, so wie der Privatmann, hatte aber oft Vertheidigung bey Privatfehden nöthig.

XI.

Daher theilte mancher grössere Stücke Landes zur Benuzung an andere aus gegen Leistung bestimmter Treue und Kriegsdienste. Der König an die mächtigeren im Staate, eben so der grössere Güterbesizer an mindermächtige, um die Zahl seiner Mannen zu vermehren.

XII.

Zuvor war schon Einrichtung des Staats für die Ausübung der Rechte der höchsten Gewalt im Krieg und Frieden nöthig. Der König hatte dieselbe an Herzoge, als Heerführer in einzelnen Provinzen, und an Grafen, Richter in besondern Districten, und wohl auch Anführer der Mannschaft in denselben übertragen.

tragen. Wer war schicklicher zum Vasallen des Königs, als ein solcher Herzog oder Graf?

a) So wie zu besonderer Treue und Kriegsdiensten die beneficia militaria, so gab es auch beneficia palatina und praefecturalia bey den Franken, deren Benefizialverfassung in der Folge nach Italien in das Longobardische Reich übergiengen. S. Ge. Lud. BOEHMER Observationes iuris feudalis. Goetting. 1784. 8. n. II. de feudis ex veterum Francorum beneficiia enatis, n. III. de natalibus fidei vasalliticae.

XIII.

Benefizien wurden nur auf Lebenszeit verliehen, doch wurden sie öfters dem Sohn wieder ertheilt. Eine besondere Ursache, die Begünstigung Spanischer Flüchtlinge, veranlaste zuerst die Erblichkeit derselben in Frankreich a), die sich immer mehr befestigte.

a) S. BIENER de origine et progressu legum iuriumque Germanicorum §. 63.

XXIV.

In Teutschland hatte der König und jeder mächtigere Edle seine Leute. Es war nothwendig, daß der Grosse in der Zahl derselben seine Sicherheit, der Schwächere bey dem stärkeren Lehensherrn seinen Schuz suchte.

XV.

Jezt bot mancher sein Gut dem Mächtigeren an, daß er es ihm wieder zu Lehen verliehe, doch sollten auch seine Nachkommen das Lehen behalten.

Die

Die feuda *a*) oblata wurden erblich unter den Vasallen, und bald wurde der Unterschied schwer, zu wissen, was gegebene oder angebotene Lehen seyen *b*).

a) Der Ausdruck feudum kommt im zehnten Jahrhundert wenigstens zuverläsig vor. S. Io. HEUMANN explicatio diplomatum quorundam, quae feudi mentionem primam facere perhibentur. in exercitationibus iuris universi. Alt. 1749. 4. p. 69.

b) Gilb. Stuart a. a. O. S. 34. 64. 83.

XVI.

Conrad der Salier erklärte zu Mayland im J. 1037. durch ein Gesez die Kriegslehen für erblich unter dem Mannsstamm einer Familie. Söhne und Enkel sollten den Vätern, Brüder den Brüdern im väterlichen Lehen folgen *a*). Auch in Teutschland trug dis bey, die Erblichkeit der Lehen zu befördern.

a) S. Henr. Chr. SENKENBERG corpus iuris feudalis. Giffae, 1740. 8. p. 432.

XVII.

Auch der Zweck der Lehen erstreckt sich weiter als auf Kriegsdienste und vervielfältiget sich so wie die Gegenstände der Belehnung. Rechtsvortheile mancher Art, nicht blos liegende Güter, mehrere oder einzelne Rechte der höchsten Gewalt, so wie Privatbefugnisse einzelner werden jezt ein Gegenstand der Lehensverleyhung *a*).

a) Vortrefliche und gelehrte Bemerkungen hierüber, besonders über Gerichtsbarkeit als Gegenstand der Belehnung S. in Joh. Ludw. Klübers Versuch

über

über die Geschichte der Gerichtslehen. Erlang, 1785. 8.

XVIII.

So hatte sich das Lehenswesen durch Staats- und Privatverfassung verbreitet, viele neue Rechtsverhältnisse und Begriffe waren entstanden, die in der Natur der Lehen lagen, oder auf positive Bestimmungen sich gründeten.

XIX.

Italien begnügte sich seit erwachtem Rechtsstudium nicht mehr mit blos practischem Gebrauch seiner Gesezе und Gewohnheiten. Aus den Lehenrechtssammlungen der beyden Bürgermeister zu Mayland Obertus ab Orto und Gerardus Niger, aus Lehens-Gesezen der Römischen Kayser und dem allgemeinen Gewohnheitsrecht von Italien verfaste in der zweyten Hälfte dieses Jahrhunderts ein Unbekannter eine neue Sammlung, den liber feudorum *a*).

a) Ge. Lud. BOEHMER de aetate vetustae consuetudinum feudalium Longobardicarum collectionis, quam vulgo *libros feudorum* vocant. in observ. iur. feud. n. 1.

XX.

K. Friedrich I. soll ihn nach Bologna geschickt haben, wenigstens wurde darüber glossirt und gelesen. Die Glossen des Hugolinus a Porta Ravennate verlohren sich unter den vollständigeren des Iacobus Columbinus de Regio, welche Iacobus ab Artizone verbesserte *a*). Die Eintheilung der Sammlung selbst in zwey Bücher geschah erst durch die

Glos-

Glossatoren *b*), und die Verbindung derselben mit dem corpus iuris civilis unter dem Namen der zehnten Collation der Novellen im dreyzehnten Jahrhundert *c*), wodurch es zum akademischen und Gerichtsgebrauch auch in Teutschland gelangte.

a) PANCIROLLVS de claris legum interpretibus lib. II. c. 31.

b) S. Godofr. Dan. HOFFMANN Diss. de unico iuris feudalis Longobardici libro cum orat. de antiquissima quadam iuris feudalis Longobardici editione duos illius libros neutiquam distinguente. Tubing. 1760. 4.

c) BOEHMER l. c. §. 14 - 17. Die capitula extraordinaria, welche Iacobus ab Artizone beyfügte, enthalten mehrere Kayserliche Gesezе. Des Antonii MINVCCII liber de feudis im funfzehnten Jahrhundert, so wie die veränderte Sammlung des Cujacius erlangte kein gerichtliches Ansehen. S. Schnauberts Erläuterung des in Teutschland üblichen Lehnrechts. 1784. 4. S. 35.

XXI.

So entstund eine eigene Lehnrechtswissenschaft wieder unter dem Vorgang der Italiener, da indessen in Teutschland von eigener wissenschaftlichen Bearbeitung des Lehnrechts die Frage noch nicht war.

XXII.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Lehnsherrn und des Vasallen wurden jezt bestimmt; der leztere verliert nur zur Strafe seine Lehen, wenn er die Pflichten des Vasallen gegen den Lehensherrn oder gegen andere verlezte, aber auch nicht für alle Lehnsfehler. Sonst hat er ein Recht auf dasselbe, das er auf seine Erben überträgt.

XXIII. Aber

XXIII.

Aber diese müssen lehensfähig, aus rechtmäsiger Ehe entsprossen, der Regel nach männlichen Geschlechts und des Standes seyn, um Vasallen seyn zu können. Erst unter solchen Personen kann von Lehenserbfolge die Frage seyn. Söhne, und Enkel verstorbener Söhne mit demselben succediren zugleich im Lehen, nur da nicht, wo ein Umfang von Rechten der höchsten Gewalt verliehen wird, wie bey Herzogthümern, Graf, und Markgrafschaften *a*), oder in andern Fällen, wo Vorzug der Erstgeburt, des Alters in einer Linie (Majorat), oder im ganzen Geschlecht (Seniorat) Statt findet.

a) II. F. 55.

XXIV.

Verträge über Lehenserbfolge oder testamentarische Verfügung der Vasallen über ihre Lehen konnten ohne lehensherrliche Bestätigung nicht gelten. Der Lehensherr kann mehrere Vasallen zugleich fürs Gegenwärtige oder für die Zukunft belehnen.

XXV.

Die verschiedenen Arten der Belehnung, so wie die Gegenstände derselben wurden festgesezt. Auch ein eigenes gerichtliches Verfahren in Lehenssachen erfunden, dessen Hauptgrundsaz persönliche Gleichheit der Lehnsrichter oft mit den Vasallen war, selbst wenn der Lehensherr mit dem Vasallen stritt.

XXVI.

XXVI.

Zwar wurden seit dem zwölften Jahrhundert auch Teutsche Lehnrechtssammlungen verfertiget. Der Vetus auctor de beneficiis *a*) aus der Mitte oder dem Ende desselben war die Grundlage des Sächsischen und Schwäbischen Lehnrechts, das einen Theil des Sachsen- und Schwabenspiegels ausmacht *b*). Auch an einzelnen Lehenshöfen sammelten sich besondere Lehenrechtsgewonheiten *c*).

a) S. Corpus iuris germanici publici ac privati, ex bibliotheca Senckenbergiana emissum cura Gust. Ge. KOENIG DE KOENIGSTHAL. Francof. 1760. 66. Tom. II. P. II. p. 191. sq. Gottl. WERNSDORF de aetate veteris libelli, qui iura beneficialia tradit. Viteb. 1789. 4. v. Selchow Geschichte der in Teutschland geltenden Rechte §. 348.

b) Von diesem, so wie von dem Lehnrechtsbuch, das den dritten Theil des Kayserrechts ausmacht, s. unten Gesch. des Teutschen Privatrechts.

c) S. v. Selchow a. a. O. §. 353.

XXVII.

Auch das Lehnrechtsstudium wurde nach Teutschland, nach der Methode der Akademien von Italien, selbst im Geschmack der Römischen Rechtslehrer verpflanzt. Einzelne Materien wurden jedoch mit Anwendung auf Teutsche Verfassung abgehandelt, besonders die Lehre von den Regalien; aber allgemeine Grundsäze des Teutschen Lehnrechts wurden nicht entwickelt, da auch hier das Einheimische lange Zeit dem Frem-

Fremden nachstund. Ein Vorzug des leztern, den ihn selbst neuere geschichtliche Bearbeitung des vaterländischen Lehnrechts, wenigstens in Rücksicht auf Allgemeinheit des Hülfsgebrauchs so lange nicht entziehen wird, als allgemeine Geseze Teutschlands nicht in die Stelle desselben treten.

XXVIII.

So konnte das Lehnrecht unter dem Einflus seiner wissenschaftlichen Bearbeitung, ein besonderer Theil unserer Rechtsverfassung und Wissenschaft werden, seine Säze mochten ihrer objectiven Beschaffenheit nach auf teutsches Staats, oder Privatrecht sich beziehen.

Zweyter Haupttheil.

Geschichte des Teutschen Staatsrechts.

Neben den zur Geschichte der Lehensverfassung angeführten Schriftstellern sind vorzüglich hier zu bemerken:

A) die verschiedenen Glossarien, ohne deren Gebrauch eigenes Studium der Teutschen Verfassung unmöglich ist: unter denselben vorzüglich

Car. DU FRESNE domini DU CANGE glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis. Paris 1733. fol. T. I - VI. cum D. P. CARPENTIER Supplemento ibid. 1766. f. T. I - IV.

Io. Ge. WACHTER glossarium Germanicum. Lipf. 1737. f.

Christ. Gottl. HALTAVS glossarium Germanicum medii aeui cum praef. Io. Gottl. BÖHMII. Lipf. 1758.

B) Schriftsteller über die Geschichte der Staatsverfassung und des darauf gegründeten Staatsrechts:

DE BUAT (Comte) les origines ou l'ancien gouvernement de la France, de l'Allemagne et de l'Italie: Ed. corr. Paris 1789. 8. III. Vol.

Ioh. Phil. DATT volumen rerum Germanicarum novum, sive de pace imperii publica libri V. Ulm 1698. f.

Corpus iuris publici ad ductum institutionum iuris publici Phil. Reinh. VITRIARII elaboratum a Ioh. Frid. PFEFFINGER. Gotha 1740. IV. Tom. 4. acc. Chr. Gottl. RICCII repertorium locupletissimum ibid. 1741. Francof. 1776. 4.

Burc. Gotth. STRVV corpus iuris publici imperii nostri R. G. Ien. 1738. 4.

Hector Wilh. von Günderrode von der Staatsverfassung des Teutschen Reichs unter der königlichen und kayserlichen Regierung Otto's des ersten, in dessen sämtlichen Werken, herausgeg. von D. Ernst Ludw. Posselt. Leipz. 1781. I. Th. S. 167.

Ebendesselben teutsches geistliches Staatsrecht unter der Regierung Otto's des ersten. ebend. S. 315.

Jac. Paul von Gundling Teutsches Staatsrecht zu den mittlern und absonderlich K. Conrads des III. Zeiten. Jen. 1746. 8.

Sim. Friedr. Hahns Teutsches Staatsrecht unter den Kayfern Conrad dem III. und Friedrich dem I. Frankf. und Leipz. 1740. 8.

Io. Wilh. HOFFMANN ius publicum, quod in S. R. I. interregni magni temporibus obtinuit. Frf. ad Viadr. 1740. 4.

Dav. Ge. Strube Versuch des Teutschen Staatsrechts unter König Rudolf dem I. in seinen Nebenstunden. IV. Th. Hannover 1755. 8. S. 84.

Chr. Cottl. HALTAVS memoria iuris publici S. R. I. certi in medio aeuo ope diplomatum certa. Lipf. 1735.

Io. STEP. PÜTTER ſpecimen iuris publici medii aevi de inſtauratione Imperii Romani ſub Carolo M. et Ottone III. facta eiusque effectibus. Götting. 1784. 8.

Ebendeſſelben hiſtoriſche Entwicklung der heutigen Staatsverfaſſung des Teutſchen Reichs, I-III. Th. Göttingen 1788. 8.

I.

Teutſches Staatsrecht, d. h. einen gewiſſen Umfang von Beſtimmungen der Staatsverfaſſung Teutſchlands gab es nothwendig ſeit der Entſtehung des Staates, ſie möchten herkommlich oder geſezlich ſeyn, wenn man auch ſchon noch keine Wiſſenſchaft des Staatsrechts hatte.

II.

Die Verfaſſung des Staats entſtand nicht durch ein erſtes Grundgeſez, nicht durch eine Revolution. Es koſtete eine lange Reyhe factiſcher Entwicklungen bis Geſeze hinzu kamen, das Zweifelhafte herkömmlicher Verfaſſung zu beſtimmen. Daher iſt Geſchichte der Teutſchen Reichsgeſeze noch lange nicht Geſchichte des Teutſchen Staatsrechts, ſelbſt der Innhalt derſelben ohne Kenntnis des Vorhergehenden in der Verfaſſung räthſelhaft.

III.

Zwar iſt die Geſchichte der Teutſchen Staasverfaſſung eine aneinander hängende Reyhe ſucceſſiver Fortſchritte und Entwicklungen, deſto ſchwieriger alſo auch die Feſtſezung der Gränzpuncte ihrer verſchiedenen

Perioden. Doch ist die Verschiedenheit derselben vor und nach jenem Zeitraum, da Landeshoheit der einzelnen Reichsstände in ihren Gebieten, und die Eintheilung Teutschlands in eine Menge einzelner Staaten sich festsezten, unläugbar auffallend, und wohl die schicklichste Grundlage der Eintheilung für diesen Theil der Geschichte.

Erster Abschnitt.

Geschichte der Teutschen Staatsverfassung bis zur entstandenen Landeshoheit der Reichsstände am Ende des dreyzehnten Jahrhunderts.

I.

Geschichte der Teutschen Staatsverfassung ist offenbar Darstellung der publizistischen Resultate der Teutschen Reichsgeschichte *a*). Sie beruht, wie diese auf Ableitung gewisser Säze aus Thatsachen, deren Ursache oder Wirkung sie waren, mit einigen Bestimmungen zusammen gestellt, welche die höchste Gewalt durch ausdrückliche Vorschriften festsezte.

*) Vorzüglich wichtig für diesen Gesichtspunct, Entstehung und Fortschritte der Staatsverfassung als Grundlage der Reichsgeschichte zu betrachten, ist die Einleitung in die Geschichte des Teutschen Reichs zum Behuf zukünftiger Rechtsgelehrten, von Joh. Eph. Krause. Halle 1782. 8.

II.

Da die Geschichte der Teutschen Staatsverfassung Abstraction allgemeiner Säze aus einzelnen Thatsachen ist,

ist, so dringt sich dem Forscher derselben möglichst vollständige Untersuchung der Particulargeschichte *a*) einzelner Völker, Gegenden und Territorien so wie einzelner Züge jener Verfassung als unentbehrliches Bedürfnis auf. Denn erst diese sichert uns vor dem Fehlschlus vom Einzelnen auf's Ganze.

a) Hätten doch recht viele Teutsche Staaten einen Geschichtschreiber, wie Hannover an seinem Spittler, Hessen an Wenck! Von der Litteratur der Teutschen Reichs- und Spezialgeschichte S. Krause a. a. O. S. 6. f.

III.

Von der innern Verfassung Teutschlands als eines von Frankreich abgesonderten Staates verbunden mit Italien und der Römischen Kayserwürde ist hier die Frage, und zwar die gedoppelte: von der factischen sowohl als gesezlichen Entstehung der Hauptzüge derselben.

Erste Abtheilung.

Geschichte der factischen Entstehung der Teutschen Staatsverfassung.

I.

Teutschland hatte seine Verfassung mit der Fränkischen Monarchie gemein, ursprünglich den Heerbann, dann die Benefizialverfassung, die demselben eine andere Gestalt gab, bis sie vollends in Feudalconstitution mit Erblichkeit der Lehen übergieng.

II.

Die erste Trennung Teutschlands von Frankreich, deren bleibende Folgen sich erhielten, geschah durch den Vertrag von Verdun im J. 843. Italien, das im J. 800. in Carln dem Grossen erneuerte Römische Reich, so wie die Teutsche Monarchie knüpfte noch kein aus der innern Anlage dieser Staaten entstehendes Band.

III.

Seit Otto dem ersten blieb Italien und die Kayserwürde ununterbrochen bey den Königen von Ostfranken oder Teutschland. Otto der dritte und Pabst *a*) Gregor der fünfte sollen eine Realverbindung dieser Reiche festgesezt haben. Erst seit Conrad dem Salier wird den Teutschen Königen die Oberherrschaft von Italien und Rom nicht wiedersprochen, aber nirgends läst sich eine Umänderung der Verfassung eines jeden Reiches wahrnehmen.

a) Der Pabst, der zwar Carln den Grossen und die Ottonen zu Kayserrn, aber doch mit Bewilligung des Römischen Volks krönte, der selbst noch ein Unterthan des Kayserrs war? S. Günderrode Staatsverfassung des Teutschen Reichs unter Otto dem ersten §. 4. 5.

IV.

Selbst von der Zeit an, da historische Unkunde der folgenden Jahrhunderte das Römisch-Teutsche Reich als Fortsezung des ehemaligen Römischen Staats und der viertlezten von Gott angeordneten Monarchie behandelte, zeigte sich in der innern Verfassung Teutschlands

lands keine Veränderung aus dem Einflus jener Vorstellung. Auf diese war der Bezug jener Meinung sehr unwichtig, selbst wenn der gewählte Teutsche König sich blos Römischer König schrieb, und keiner sich Kayser zu schreiben wagte, ehe er die apostolische Krönung erhalten hatte.

V.

Ursprünglich war der König oberster Feldherr und oberster Richter seines Volks, der Mittelpunct aller höchsten Gewalt, deren einzelne Theile er den Bedienten des Staates verlieh, und doch nichts weniger als unumschränkt; wenn gleich die Gränzlinie zwischen seinen und den Rechten des Volks nicht genau gezogen, nur in den herrschenden Begriffen der Nation von ihrer Freyheit gegründet lag.

VI.

Auf dem Marsfeld beschlagte er sich zwar mit seinem Volk und den Grossen desselben, aber noch war's keine ordentliche Theilnahme der leztern an den Rechten der höchsten Gewalt.

VII.

Die Entstehung eines förmlichen Reichstags, wo Repräsentanten des Volks die Majestätsrechte mit dem König theilten, und der Einflus der höheren Geistlichen, die selbst zu weltlichen Reichsständen sich erhoben, bleibt eines der dunkeln Probleme der Teutschen Verfassung, so bald man die ganze Erscheinung als Wirkung einer vorangegangenen Ursache ansieht *a*).

a) Vergl.

a) Vergl. Just. Friedr. Runde vom Ursprung der Reichsstandschaft der Bischöfe und Aebte. Göttingen 1775. 4. Prüfung einer Hypothese der Rundischen Preisschrift ꝛc. im IV. Th. des Geschichtforschers, von Joh. Ge. Meusel S. 207.

VIII.

Auch die Geistlichen, selbst Bischöfe und Erzbischöfe stunden unter dem König, er ertheilte ihnen ihre Rechte durch Investitur mit Ring und Staat. Die Kirche war noch dem Staat untergeordnet, der erste Bischof selbst war noch seinem König oder Kayser in der Folge unterworfen.

IX.

Unter dem Einflus des Königs wurden allgemeine und Provinzialsynoden des Fränkischen Reichs gehalten. Diese waren öfters von Bischöfen und weltlichen Grossen gemischt, und berathschlagten über Angelegenheiten der Kirche und des Staates.

X.

Seit Pipins Thronbesteigung wurden die weltlichen und geistlichen Grossen immer mehr zu Ständen des Reichs, je entscheidenderen Antheil sie an den Angelegenheiten desselben nehmen konnten.

XI.

Die gemischten Synoden gehen allmählich in förmliche Reichstäge über, werden Eines mit denselben. Die Erz- und Bischöfe auch einige Aebte werden mit welt-

lichen

lichen Rechten ohne Rücksicht auf Diözesan Verhältnisse beliehen, sind öfters sogar Lehnsleute der Krone, und stellen sich jezt unter dem Schuz des geistlichen Ansehens den weltlichen Ständen des Reichs gleich; hatten sogar hier noch den Vorzug vor den weltlichen Vasallen, daß der Bischof der Kirche immer wieder die Rechte seines Vorgängers erbte, da noch keine Erblichkeit grösserer weltlichen Lehen Statt fand.

XII.

Seit Kayser Heinrich dem vierten erhoben sich die Stände des Reichs immer mehr auf Kosten der kayserlichen Gewalt. Im zwölften Jahrhundert wird es vollends durch drey Beyspiele ausser Zweifel gesezt, daß Teutschland ein Wahlreich seye. Die grossen Fürsten, die mit Erzämtern von Alters her beliehen waren, erhielten jezt herrschenden Einflus auf die Kayserwahl, die sich nach der neuen Römischen Bischofswahl richtete, und erhoben als principes electores sich über die anderen Teutschen Fürsten.

XIII.

Kirche und Hierarchie verhalten sich nunmehr im umgekehrten Verhältnis zum Staate. Das Geistliche Schwerdt siegt über das weltliche, der Staat ist der Kirche wie der Leib der Seele unterthan. Zuerst wird die Wahl des Römischen Bischofs, so dann durch das Wormser Concordat die der Teutschen Bischöfe unabhängig vom Kayser. Der ehemalige Landesherr

des Römischen Bischofs wird blosser Schuzherr (advocatus) der ganzen Römischen Kirche.

XIV.

Teutschland war in eine Menge Gauen *a*), kleinere öfters nach physischer Beschaffenheit abgesonderte Districte vertheilt. Ursprüglich theilte es sich in seine grosse Völkerschaften, die unter ihrem Herzogen stunden; allein es gab auch andre Herzoge für einzelne Provinzen. Die Grafen waren dem Herzog als Heerführer, ursprünglich wohl nicht als höheren Richter untergeordnet. Die Markgrafen und Landgrafen regierten in den Provinzen, wo keine Herzoge waren.

a) Chronici Gottwicensis tomus prodromus. Tegernsee 1732. fol. Vortrefliche Bemerkungen über die Verfassung der Gauen im Allgemeinen S. in Chp. Jac. Kremers Geschichte des Rheinischen Franziens, herausgegeben von Andreas Lamey. Mannheim 1778. 4.

XV.

Schon Carln dem Grossen war die Macht der Herzoge verdächtig gewesen. Wie viel furchtbarer muste sie seyn, seitdem auch grössere Lehen erblich wurden? Bey den Carolingern waren am königlichen Hofe Pfalzgrafen, die im Namen des Königs oder in seiner Gegenwart zu Gericht sassen. Nun sezte man solche Pfalzgrafen in die Provinzen, als Richter über Sachen, die von der Gerichtsbarkeit der Herzoge befreyt waren, als Verwalter der königlichen Cammergü-

ter,

ter, und Stellvertreter abwesender Herzoge, aber auch als Gegengewicht der herzoglichen Macht. Denn diese sollten ohne Beystimmung des Pfalzgrafen nichts wichtiges unternehmen.

XVI.

Doch diese Pfalzgrafen wurden selbst wiederum erblich, und mit den herzoglichen Familien vereiniget, wenn sie nicht erloschen. Nur der Pfalzgraf am Rhein erhielt sich, zugleich aber auch in der Eigenschaft eines grossen weltlichen Fürsten.

XVII.

Der Name, Ursprung und die Befugnisse dieses Pfalzgrafen sind noch jezo im Ganzen genommen nicht erläutert. Der Pfalzgraf am Rhein ist neuer als alle andere. Aber in Rheinfranken war auch kein Herzog, der den Königen furchtbar werden konnte, der König war es selbst, oder bestellte einen in seinem Namen. Dis geschah seit Heinrich dem dritten und vierten nicht mehr, und doch muste ein höchster Aufseher in diesen Landen seyn: dazu wurde ein Pfalzgraf am Rhein ernannt *a*).

a) Mit dieser nicht blos muthmaslichen Darstellung stimmt wenigstens der ganze Zusammenhang dieser Geschichte überein, wie Hufeland in dem Versuch einer Berichtigung des Ursprungs der Pfalzgrafschaft am Rhein im Teutschen Merkur 1789. Nr. 1. mit dem feinsten Forschungsgeist gezeigt hat.

XVIII.

XVIII.

Wenn der König oder Kayser selbst einen Streit hatte, wer sollte darüber richten? Vor seinen Fürsten an seinem Hofe konnte er nur von Ebenbürtigen beurtheilt werden. Welcher Fürst aber konnte dis Richteramt (die andern waren Beysizer) besser übernehmen, als der Rheinpfalzgraf, der die Stelle des Herzogs in Rheinfranken im ersten Teutschen Herzogthum vertrat, der erste weltliche Fürst des Reiches war *a*).

a) So scheint sich wenigstens der geschichtliche Ursprung des Factums, daß der Rheinpfalzgraf Richter über den Kayser war, zu erläutern. S. des Rheinpfalzgrafen Richteramt über den Kayser kein Mährchen, von Hufeland in der historischen und geographischen Monatsschrift von Fabri und Hammerdörfer IV. St. Apr. 1788. Nr. 43.

XIX.

Lange war die Würde eines Herzogs, eines Markgrafen, Würde des Amts, das er im Herzogthum oder der Markgrafschaft verwaltete. Jezt entstunden dergleichen Geschlechtswürden, Herzogthümer ohne herzogliche Provinzen, durch kayserliche Erhebung solcher Ländereyen, die solchen Grossen zustunden, in der Folge durch Standeserhöhungen weltlicher und geistlicher Herrn.

XX.

Die Zersplitterung oder Veränderung der grossen Herzogthümer seit dem zwölften und dreyzehnten Jahrhundert

hundert begünstigte den Uebergang der kleineren Reichsstände in ihren erblichen Lehen und Allodien zu Landesherrn. Viele Grafen und Herrn schrieben sich damals schon von ihren Stammschlössern; diese Geschlechtsname wurden es jezt auch für die Territorien.

XXI.

In Schwaben, Franken und im Elsas hatten die Herzogthümer ganz aufgehört, auch hatten sich die Herzoge selbst nicht durchgängig zu Landesherrn in ihren ehemaligen Herzogthümern erhoben. Mancher Edelmann stund jezt, wenn er nicht unter einen Landesherrn kam, unmittelbar unter dem Kayser, eben so mancher Prälat.

XXII.

So war aus dem Zerfall des Lehnswesens die Anlage zu neuen Vortheilen entstanden, die, wann sie auch durch die Langsamkeit der Entwicklung des Territorialsystems der schnelleren Cultur Teutschlands nicht förderlich waren, doch den edelsten Vorzug der Teutschen Nation, Sicherheit vor Despotismus in der Folge begrundeten.

XXIII.

Desto wirksamer auf die Cultur der Teutschen waren seit dem zwölften Jahrhundert ihre vervielfältigten Verhältnisse des Umgangs mit den Italienern durch die Anhänglichkeit ihrer Kayser an Italien, durch die Akademien, den Handel *a)* nach Italien und nach der

Ostsee *b*), durch die Creuzzüge *c*) und das Ritterwesen *d*) wenn es auch schon nicht so schön als in Frankreich gedeyte. Doch keines dieser Mittel war so wohlthätig, als die Gründung der Teutschen Städteverfassung.

a) S. Io. Ge. MEVSEL de praecipuis commerciorum in germania epochis. Erlang 1780.

b) Friedr. Chph. Jonath. Fischers Geschichte des teutschen Handels vorzüglich im I. Th. Hannover 1785. 8.

c) l'Esprit de Croisades, ou histoire politique et militaire des guerres entreprises par les Chretiens contre les Mahométans, pour le recouvrement de la Terre-Sainte. a Dijon 1780. IV. Vol. 8.

d) Das Ritterwesen des Mittelalters nach seiner politischen und militarischen Verfassung a. d. Franz. des Herrn de la Curne de Sainte-Palaye mit Anmerk. Zusäzen und Vorr. von Joh. Ludw. Klüber I. Th. Nürnberg 1786. II. Th. 1788. 8.

e) A. F. H. Normanns kurze Geschichte der ältern deutschen Nationalverfassung, der Entstehung und Aufnahme deutscher Städte ꝛc. Hamburg 1782. 8.

XXIV.

Schon zur Zeit der Römer hatte es Städte am Rhein gegeben, die ihre eigene Verfassung, ihre eigenen von ihnen selbst erwählten Magistrate hatten, municipia. Aber im innern Teutschland gab es noch lange Zeit keine.

XXV.

Der gesellige Zwang des städtischen Lebens war dem roheren Teutschen zuwider. Wenn auch schon

ge-

gemeinsame Vertheidigung gegen Ueberfälle die Anstalt Kayser Heinrichs in der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts nothwendig machte, Burgen zu erbauen, wo man gegen den Feind sich halten, vorräthige Lebensmittel aufbewahren, auch bey Gelagen sicherer zusammen kommen konnte, und Besazungen für dieselbe zu ernennen *a*), so waren es doch noch keine Städte mit der eigenen Verfassung einer geordneten besondern Gesellschaft, so wenig als die königlichen Pfalzen oder Meyerhöfe, so viel auch daselbst Menschen beysammen lebten.

a) Lud. Thimoth. SPITTLER de origine et incrementis urbium Germaniae, commentationum societatis regiae scientiarum Gottingensis Tom. IX. p. 82. sq.

XXVI.

Selbst die ehemaligen römischen Städte in Teutschland hatten viel gelitten, durch Eroberungen teutscher und Ueberfälle fremder Völker. Doch erhielt sich die Grundlage ihrer Verfassung, die Freyheit ihres eigenen nur dem König untergeordneten Regiments. Sie waren civitates regales *a*).

a) Joh. Friedr. Moritz historisch-diplomatische Abhandlung vom Ursprung der Reichsstädte, insonderheit der freyen Reichsstadt Worms. Frankf. und Leipz. 1756. 4.

XXVII.

Durch Handel einen der auffallenderen Beweise zunehmender Entwicklung der Begriffe eines Volks,

durch

durch die wichtigen Vortheile bürgerlicher Sicherheit wurden diese Städte mächtig und blühend. Die Kayser selbst vermehrten die Zahl derselben durch Privilegien, so wie seit dem elften Jahrhundert unstreitig die Anzahl solcher Pläze zunahm, die ohne das Privilegium eigener Verfassung unter den Herzogen oder Grafen stunden.

XXVIII.

In Italien hatten sich inzwischen die grösseren Städte der Macht der kayserlichen Magistrate entzogen, und Rechte einer des Kayſers Oberherrschaft untergeordneten innern Regierung (Regalien) angemast. Durch den Frieden zu Costniz muste Kayser Friedrich I. im J. 1186. *a)* einräumen, was er so lange bekämpft hatte.

a) Bey den meisten Ausgaben des corpus juris civilis als Anhang.

XXIX.

Die kleinere Staaten dachten sich jezt dem alten Rom gleich, und ahmten seine Verfassung nach. Die Teutschen Kayserlichen Städte (Freye Reichsstädte) lernten sie wiederum von diesen, und erhoben sich zu der Würde und den Rechten der Reichsstandschaft.

XXX.

Auch die anderen Städte, die jezt Stadtrecht erhielten, bildeten ihre Verfassung nach dieser Aehnlichkeit, ihr Verhältnis zum Reich oder den Territorien,

ritorien, worinn sie lagen, mochte zweifelhaft, oder ihre Unterwürfigkeit gegen einen Landesherrn mochte entschieden seyn, welches jedoch erst später erfolgte.

XXXI.

Nunmehr war die Eintheilung in Gauen *a*) veraltet. Die geistlichen Stände hatten Rechte der höchsten Gewalt in ihren Bezirken, die weltlichen Herrn vererbten ihre Lehen, und übten jezt auch Regalien aus, womit sie in ihren Allodien beliehen wurden. Kayser Friedrich der zweite selbst bestätigte den ersteren im J. 1220. den leztern 1232. ihre Rechte *b*). Die Zahl der Reichsstädte hatte sich vermehrt, noch mehr aber der andern Städte, die nun auch ihre eigene Verfassung, (Stadtrecht) ihre eigenen Gerichte und Schöppenstühle erhielten.

a) von Günderrode von den vorzüglichsten Ursachen, welche den Zerfall der Eintheilung Teutschlands in Gauen veranlast haben im 1. Th. seiner Werke, S. 361.

b) Joh. Jac. Schmauß corpus iuris publici 1774. 8. p. 4-8.

XXXII.

Die Gerichtsbarkeit, die ehemals in den Gauen Statt fand, deren Verhältnis zur herzoglichen und pfalzgräflichen vielleicht nie eine genaue Bestimmung erhielt, hatte als Gaugerichtsbarkeit aufgehört. Die herzoglichen Landgerichte änderten sich mit der Veränderung der Herzogthümer.

XXXIII.

Von jeher sassen Könige und Kayser an einzelnen Hoftagen mit den anwesenden Grossen zu Gericht. Aber kein stehendes höchstes Gericht am kayserlichen Hofe war bestellt, ausser dem Pfalzgrafen, und dieser war nicht immer bey Hofe.

XXXIV.

Italien und Sizilien hatten schon in der zweyten Hälfte des zwölften Jahrhunderts einen eigenen höchsten Richter Namens des Kaysers, iudex curiae imperialis; einen ähnlichen Hofrichter finden wir in Teutschland unter Kayser Friedrich dem zweyten *a*) im J. 1235. gesezlich von demselben, wo nicht zuerst aufgestellt, doch bestätiget *b*).

a) S. meine Diss. (praes. HOFACKER) de origine iudiciorum curiae imperialis Italici et Germanici, et utriusque inter se nexu. Tubing. 1783.

b) unter Friedrich dem ersten zuverläsig nicht. Der Urtheilsspruch vom 1155. worauf Senckenberg diese Behauptung eines älteren Hofgerichts gründet, gegen welche ich in der angef. Diss. §. 25. aus dem Zusammenhang der Geschichte argumentirte, ist von einer curia principum, nicht von einem iudicio curiae imperialis, in den *Monumentis Boicis* Tom. VII. p. 384.

XXXV.

Der Reichshof erhielt jezt einen Hofrichter, (aber noch ohne beständige Beysizer,) der ein Freymann seyn, wenigstens ein Jahr beym Amt bleiben, alle Tage, nur

nur die heiligen ausgenommen, zu Gericht sizen, und über alles richten sollte, nur nicht über Fürsten und hohe Leute, wo es gehet an ihren Leib und an ihre Ehre, an ihr Recht, an ihr Erb, an ihr Lehen, das wollte der Kayser selbst richten *a*).

a) Joh. Heinr. von Harpprecht Staatsarchiv des Kayserlichen und Reichscammergerichts, I. Th. Ulm 1757. 4. S. 25.

XXXVI.

Noch hatte der Kayser mit den Landesherrn in ihren Gebieten gleiche Jurisdiction. An der Stelle der ehemaligen herzoglichen oder pfalzgräflichen Gerichte entstunden jezt eigene kayserliche Landgerichte, und zuerst in Westphalen die sogenannten Freygerichte, und Fehmgerichte.

XXXVII.

Das Herzogthum Engern und Westphalen hatte Kayser Friedrich der erste dem Erzbischof von Cölln verliehen. Den Blutbann, damals wahrscheinlich noch ein Recht, das der Landesherr vom Kayser selbst verliehen erhalten muste, konnte der Erzbischof als Geistlicher nicht ausüben, konnte ihn auch nicht verleyhen.

XXXVIII.

So wurden Freystühle, gewisse Stellen, ernannt, wo dergleichen peinliche Gerichte gehalten werden sollten, die der Kayser aufstellte. Der Herr des Orts konnte da Stuhlherr seyn, aber den Richter, oder den

Freygrafen, konnte nur der Kayser beleyhen, welches selbst in der Person des Stuhlherrn, wenn er dazu fähig war, öfters geschah *a*).

a) S. Klüber über die Geschichte der Gerichtslehen, S. 58. f.

XXXIX.

Die Freygrafen dehnten jezt ihre Gerichtsbarkeit, die sie vom Kayser hatten, die also noch überall zugleich mit der ständischen galt, unglaublich aus. Wer von dem Freygericht abwesend verdammt wurde, entgieng durch die heimliche Acht schwerlich seinen Verfolgern, denn durch ganz Teutschland verbreitete sich der furchtbare Arm dieser Gerichtsbarkeit.

XL.

In den sächsischen Städten, wo allmählich städtische Polizey aufkam, sah man die Nothwendigkeit ein, Verbrechen der Bürger zu ahnden, auch ohne Angabe eines Klägers. Welche Anstalt konnte nach damaliger Vorstellung zweckmäßiger hiezu seyn, als ein weltliches Inquisitionsgericht, oder die sogenannten heimlichen oder Fehmgerichte? *a*)

a) Unter den neuern Schriftstellern hierüber vergl. vorzüglich Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover, I. Th. S. 61. f.

LXI.

Auch diese misbrauchten ihre Gewalt, ihr Untersuchungsprozeß erschwerte die Rechtfertigung der Beklagten.

XLII.

Fehmgerichte wurden ursprünglich auch ohne Freygrafen gehalten, sie waren Werkzeuge entstehender Städtepolizey; aber sey's, daß sie mit den Freygerichten sich vermischten, oder von Zeitgenossen, die den lästigen Druck von beyden fühlten, verwechselt wurden, sie waren wenigstens lange genug eines der schwer zu zernichtenden Werke der Finsternis.

XLIII.

So war die Grundlage der Teutschen Verfassung beschaffen, die wichtigsten Grundzüge derselben, die festgesezten eigenen Rechte der Stände in ihren Territorien lagen wenigstens im roheren Umris da, als noch der grosse Ruhepunct des sogenannten Zwischenreichs im dreyzehnten Jahrhundert wenigstens ihre erste Fortdauer zu sichern hinzu kam. Aber eben diese Mannigfaltigkeit der Verhältnisse, der Streit der weltlichen Macht mit der geistlichen, der Gegensaz der kayserlichen und reichsständischen Anmassungen hatten noch Jahrhunderte nöthig, bis sie ins Gleichgewicht kamen.

Zweyte Abtheilung.

Geschichte der Teutschen Staatsgesezgebung bis zu entstandener Landeshoheit der Reichsstände.

Einleitung in die Geschichte der teutschen Reichsabschiede. Vor dem I. Th. der neuen Sammlung der Reichsabschiede. Frankf. 1747.

I.

Die Geschichte der ersten Hauptperiode der teutschen Verfassung enthält nur wenige schriftliche Documente, wodurch dieselbe im Ganzen oder Einzelnen bestimmt worden wäre, äusserst wenige, deren unmittelbarer gesezlicher Gebrauch sich unverändert erhalten hätte.

II.

Die Capitularien der Fränkischen Könige oder Kayser waren gröstentheils Schlüsse der gemischten Reichstäge, öfters auch eigene Verordnungen der Kayser *a*). Sie enthalten vorzüglich Anordnungen der Gerichtsverfassung, Verhältnisse der Kirche und geistlichen Gerichtsbarkeit, Beyspiele des Ansehens der Geistlichkeit, und auffallende Bekanntschaft mit römischem Recht *b*).

a) Capitularia Regum Francorum, additae sunt Marculfi Monachi et aliorum formulae et notae doctissimorum virorum. Stephanus BALVZIVS Tutelensis edidit a. 1677. Nova editio - curante Petro de CHINIAC T. I. II. Paris 1780. fol.

b) Sehr viel Schönes über diese Capitularien S. bey BIENER in commentar. de orig. legum iuriumque Germ. lib. II.

III.

Die Zahl dieser Capitularien muste mehrere Jahrhunderte hindurch ansehnlich, manche derselben wieder unbrauchbar werden. Die Sammlungen derselben, die wir kennen, sind von Abt Ansegisus zur Zeit Ludwigs

wigs des Frommen, von Benedictus Levita, einem Diaconus zu Maynz voll pseudoisidorscher Grundsätze, die quatuor additiones capitularium von einem unbekannten Verfasser, sodann diejenige, welche Kayser Lothar veranstaltete, und Pabst Leo der vierte anerkannte *a*). Der Gebrauch dieser Capitularien veraltete, so wie Verfassung des Staats und der Kirche sich änderte, wenn auch schon die Sammler des zwölften Jahrhunderts z. B. Gratian sie benuzten, oder sie vermischten sich mit der grossen Quelle des mittleren Staatsrechts, mit hergebrachter Verfassung.

a) Vergl. BIENER l. c. §. 54 - 56.

IV.

Ein grosser Theil der öffentlichen Einrichtung des Teutschen Staats geschah herkömmlich, ohne schriftliche Urkunden, wenn auch schon in der Folge Documente von Verträgen Ottens des ersten mit dem Pabst, von Anordnungen Ottens des dritten und Gregors des fünften über die Churfürsten, von Heinrichs des zweyten Ertheilung der Regalien an den Römischen Stuhl, selbst die bekannte constitutio de expeditione romana *a*) erschienen, deren historischen Werth sorgfältige neuere Critick zernichtete, oder zweifelhaft machte.

a) in der neuen Sammlung der Reichsabschiede I. Th. S. 3.

V.

Bleibender in seinen Folgen wäre der Vertrag zu Verdun, noch mehr aber das Wormser Concordat vom J. 1122.

Wichtig für Italien war die Verordnung von den Regalien K. Friedrichs des ersten *a*) zugleich für Teutschland dessen gedoppelter Landfriede, so wie seine Verfügung auf dem Reichstags zu Nürnberg gegen Mordbrenner und Friedensstörer im J. 1187.

a) II. F. 56.

VI.

Noch erheblicher als alle diese Gesetze, und fortdaurender in ihren Folgen waren Friedrichs des zweyten Verordnungen zu Gunsten der geistlichen und weltlichen Stände des Reichs *a*), besonders aber der Reichsabschied zu Mainz vom J. 1235. *b*), hauptsächlich in Beziehung auf den allgemeinen Landfrieden und die Aufstellung eines beständigen kayserlichen Hofrichters.

a) S. die vor Abth. n. XXX..

b) Neue Sammlung der Reichsabsch. I. Th. S. 19. zugleich auch diplomatisch wichtig als erstes Teutsches Reichsgesez in Teutscher Sprache. S. Ioh. Cph. GATTERER de linguae germanicae epocha diplomatica, in commentationibus societatis regiae scientarum Gottingensis Vol. II. p. 52. und de epocha linguae theotiscae in publicis imperii constitutionibus. ibid. Vol. III. p. 3.

Zweyter Abschnitt.

Geschichte des Teutschen Staatsrechts seit entstandener Landeshoheit zu Ende des dreyzehnten Jahrhunderts.

I.

Auch seit dem Zeitpunct, da die Rechte der Stände des Reichs ihnen als Inbegrif eigener Rechte zu kamen, die sie durch die Form der Belehnung unter Lehnspflicht erhielten, blieben diese Folgen der Lehensverfassung noch sichtbar, zugleich aber entstund noch eine andere herrschende Idee, die weitere Ausbildung und Entwicklung der Territorialverfassung selbst.

II.

Viele der Grundzüge der Teutschen Verfassung bedurften nur vollständigere und nähere Bestimmung, vorzüglich durch Festsezung der Gränzen der einander noch entgegenstehenden kayserlichen und landesherrlichen Rechte. Neue Verhältnisse kamen hinzu; und mit diesen allmählich festere urkundliche Bestimmung angefangener Veränderungen, und festere richtigere Entwicklung der Rechtsgrundsäze selbst.

III.

Dreyfach ist also der Gesichtspunct dieser neueren Periode des Teutschen Staatsrechts: Geschichte seiner factischen, seiner gesezlichen und wissenschaftlichen Fortschritte, aber die beyden erstern beynahe unzertrennlich in mancher Hinsicht.

Erste Abtheilung.

Fortschritte der factischen Entwicklung der teutschen Staatsverfassung.

I.

Auch das Territorialsystem durchlief noch eine lange Reyhe von Entwicklungen, bis es zu seiner festen heutigen Dauer kam, bis nicht nur Regentenrechte im Innern der einzelnen Staaten festgesezt, sondern auch ihr Verhältnis zu Kayser und Reich als solcher bestimmt, und der Begrif einer der Hoheit des Kaysers und Reichs untergeordneten höchsten Staatsgewalt, welche den Regenten als Beherrschern solcher Staaten und als Mitständen des Reichs zusteht, der Reichsständischen Landeshoheit, sich bildete.

II.

Eigenes Interesse der Kayser, die selbst Landesherrn waren, beförderte oft die Erweiterung dieser Rechte, wenn schon die Macht des Kaysers und das Reichsgut, dessen Verwaltung ihm zu kam, dabey litt.

III.

In den einzelnen Territorien bildete sich eine eigene Form der innern Verfassung, abhängig vom Einflus äusserer Umstände, jedoch häufig mit Nachahmung der allgemeinen Reichsverfassung, besonders in Entstehung der Landstände und in der Folge in Anordnung der höhern Landesgerichte.

IV.

Die Reichsstädte wurden Demokratien oder Aristokratien, oder aus beyden vermischt, doch blieb unter allen Territorien in diesen der unmittelbare Einflus des Kayſers am stärksten.

V.

Die Territorialrechte erstreckten sich nur aufs Innere dieser Staaten. Anordnungen, deren Wirkungen auf ganz Teutschland sich erstreckten, blieben Rechte des Kayſers und des Reichs, z. B. Gesezgebung, oder sie blieben besonderer Vorbehalt des Kayſers, z. B. das Recht Privilegien, Standeserhöhungen zu ertheilen.

VI.

Kein Theil der ältern Verfassung stand der festen Bestimmung der landesherrlichen Rechte im Gegensaz der kayserlichen so sehr im Weege, als die Gerichtsbarkeit.

VII.

Zwar erhielt sich die Reyhe der kayserlichen Hofrichter, bis in der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts ein Cammergericht in dessen Stelle trat. Inzwischen herrschte doch der Misbrauch der Evocationen ständischer Unterthanen vor auswärtige kayserliche Landgerichte; zur höchsten Beschwerde aber wurden die westphälischen Gerichte.

VIII. Die

VIII.

Nach langen Befehdungen und langem Gebrauch der Selbsthülfe, den die Gesezgebung bisher nicht verhindern nur einschränken konnte, ereignete sich endlich unter Maximilian dem ersten die grosse Revolution, daß alle Selbsthülfe abgestellt, ein allgemeiner Landfriede bekannt gemacht, und von Kayser und Reich im J. 1495. das noch heute fortwährende Cammergericht mit einem bleibenden Richter und beständigern Beysizern errichtet wurde.

IX.

Jezt wurden die Westphälischen Gerichte allmählich verdrängt. Wie zuvor schon die Churfürsten, so erhielten jezt die Landesherrn priuilegia de non evocando, daß ihre Unterthanen nicht vor auswärtige Gerichte gezogen werden sollten, und damit das Cammergericht nicht unter der Last der Appellationen erläge, wurde zugleich zu Gunsten landesherrlicher Gerichtsbarkeit die Appellationsfreyheit ihrer Unterthanen durch Privilegien aufgehoben oder beschränkt.

X.

Die altteutsche Sitte, durch Schiedsrichter einen Rechtsstreit austragen zu lassen, war von den Reichsständen auch seit K. Friedrichs des zweyten Bestellung eines Hofrichters beobachtet, und jezt denselben als bleibendes Vorrecht einer eigenen Austrägalinstanz bestätiget.

XI.

Die Gerichtsbarkeit des Cammergerichts erhielt erst durch die Eintheilung des Reichs in Kreise ihren Nachdruck, und die allgemeine gesellige Ordnung eine unmittelbare Stüze.

XII.

Es sollte dem Kayser ein Reichsregiment an die Seite gesezt werden; zu demselben sollte jeder Churfürst einen Mann, eben so des Kaysers Erblande, Oesterreich und Burgund, die übrigen Reichslande aber in sechs Kreise getheilt, gleichfalls jeder einen Beysizer stellen.

XIII.

Nach eben dieser Einrichtung präsentirten die Stände des Reichs ihre Beysizer des Cammergerichts. Selbst da das Reichsregiment aufhörte, blieb doch die Eintheilung in Kreise zu Erhaltung des Landfriedens und Vollstreckung cammergerichtlicher Urtheile, ihre Anzahl von sechsen wurde auf zehen vermehrt, die ganze Anstalt allmählich zu einer der nüzlichsten militärisch-politischen Einrichtungen ausgebildet.

XIV.

Die Gerichtsverfassung schien ihren geordneteren Gang zu erhalten, nur die Fortdauer der Landgerichte störte denselben, zum Theil aber auch die Erhebung des ursprünglichen kayserlichen Staatsraths zu einem höchsten dem Cammergericht gleichen Gericht des Reichs, die

die in den Verhandlungen des westphälischen Friedens von den Ständen bestritten im Frieden selbst als bekannt vorausgesezt, ein grosser Gewinn für die kayserliche Macht, aber auch für Teutschland selbst durch schleunige Rechtshülfe wurde.

XV.

Im persönlichen Verhältnis der Stände gegen einander und ihrem Antheil an der Behandlung der Reichstagsgeschäfte giengen seit dem lezten Viertel des sechzehnten Jahrhunderts wichtige Veränderungen vor: genauere Absonderung der geistlichen und weltlichen Stände, Festsezung einer Gränzlinie zwischen alten und neuen Fürsten vom Besizstand der Stimmen im Fürstenrathe bey dem Reichstag 1582. hergeleitet, und Bestimmung einer bleibenden Zahl dieser mit den damaligen Territorien von nun an verbundenen Stimmen. Eben so wurden in der Folge die Curiatstimmen der reichsständischen Grafen, Prälaten und Städte geordnet.

XVI.

Die Wachsamkeit der Stände des Reichs über den Besiz ihrer hohen Befugnisse machte die fortdaurende Ausübung ihres Antheils an der höchsten Gewalt, die fortdaurende Besorgung dieser Angelegenheiten, deren Gegenstand öffentliche Wohlfarth in ihren einzelnen Theilen ist, nothwendig. Gleich wachsam war das höchste Reichsoberhaupt in Ausübung seiner Befugnisse. So entstund die Verfassung des gegenwärtigen seit 1663. fortdaurenden, nur jezt durch Commissarien

des Kayſers, Geſandte und Abgeordnete der Stände, verſammelten Reichstags.

XVII.

So gros nun der Vorzug der Fürſten und Stände des Reichs iſt, Theil an den wichtigſten Majeſtätsrechten zu nehmen, und Landesherrn in ihren Territorien zu ſeyn, ſo gros iſt auch die Würde des Teutſchen Bürgers, daß ſein Regent ihm befehlen, aber nicht Unrecht thun kann, denn der Regent und der Bürger haben Einen höchſten Richter.

Zweyte Abtheilung.

Geſchichte der wichtigſten teutſchen Staatsrechtsgeſeze dieſer Periode.

Neue und vollſtändige Sammlung der Reichsabſchiede ꝛc. in vier Theilen. Frankf. 1747. f.

Joh. Jac. Schmauß corpus iuris publici. 1774. 8.

Carl Friedr. Gerſtlachers Handbuch der teutſchen Reichsgeſeze nach dem möglichſt ächten Text in ſyſtematiſcher Ordnung. I - IX. Th. Frankf. u. Leipz. 1786. f. 8.

Ebendeſſelben corpus iuris germanici publici et priuati. I. B. 2te Aufl, 1786. II - IV. B. 1784 - 89. 8.

Abhandlung von der Geſchichte derer wichtigſten teutſchen Reichsgrundgeſeze 1767. 8.

I.

Es war ſchon ein groſſer Fortſchritt in der Ausbildung Teutſchlands, daß ſeine Verfaſſung nicht mehr der bloſſen Leitung einer factiſchen Entwicklung ihrer urſprüng-

ursprünglichen Grundlage überlassen, daß die Bestimmung vieler wichtigeren Verhältnisse durch Urkunden geschah.

II.

Alle diese Urkunden nun, bezeichnet der allgemeine Name teutscher Staatsgeseze, weil ihr Inhalt verbindend für Teutschland wurde, er mochte vertragsweise oder durch Schlüsse der gesezgebenden Gewalt festgesezt seyn. Aber nicht alle diese Geseze beziehen sich auf Staatsverfassung, nicht alle enthalten die Grundlage noch heute fortdaurender Verfassung des teutschen Staates.

III.

Unter dem grossen Vorrath sind für die Geschichte des Staatsrechts diejenigen vorzüglich wichtig, welche als Documente der Entstehung noch jezo fortdaurender Züge der Verfassung, oder als Grundgeseze der heutigen Staatsverfassung anzusehen sind.

IV.

Unter diesen Gesezen ist die goldene Bulle die erste. Ein Reichsgrundgesez, dessen Inhalt auf zween Reichstägen zu Nürnberg im J. 1356. beschlossen, und in einer mit einem goldenen Siegel behängten lateinischen Urkunde Kayser Carls des vierten aufgezeichnet wurde.

V.

Längst schon hatten die Churfürsten durch vorzüglichen Antheil an der Kayserwahl und an den Regierungsgeschäf-

geschäften des Kaysers *a*) durch höheres Ansehen, und durch die muthvolle Vertheidigung der reichsgesezlich im J. 1338. aufgestellten Unabhängigkeit der kayserlichen Würde gegen den Pabst Kraft der Churverein zu Rense sich zu den ersten Fürsten des Reichs und seiner Verfassung erhoben.

a) J. D. von Olenschlager Staatsgeschichte des Römischen Kayserthums in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. Frankf. 1755. 4.

VI.

Noch waren jedoch die Verhältnisse der Churfürsten, die Kayserwahl selbst nicht genau genug bestimmt. Diese Bestimmung war der Hauptgegenstand der goldnen Bulle *a*). Der Ort sowohl, als die Art und Weise der Wahl wurden festgesezt, die Zahl der Churstimmen auf drey geistliche und vier weltliche bestimmt, die leztere auf ein besonderes, untheilbares, der Erstgeburtsfolge unterworfenes Churland gelegt, das Reichsverweseramt geographisch unter die Churfürsten von Pfalz und Sachsen vertheilt, dem erstern als Rheinpfalzgrafen sein Richteramt über den Kayser, so wie überhaupt den Churfürsten ihre hohen Vorzüge und Rechte bestätiget oder vermehrt.

a) J. D. von Olenschlager neue Erläuterungen der goldenen Bulle. Frft. 1766. 4.

VII.

Höchst wohlthätig war der allgemeine Landfriede und die Errichtung des Cammergerichts im J. 1495. Jezt wurde Faustrecht und Selbsthülfe auf immer abgeschaft,

geschaft, und das höchste Reichsgericht, dem die Gerechtigkeitspflege anvertraut war, mit einer eigenen Rechtsordnung in eben demselben Jahr versehen.

VIII.

Die Schicksale dieses Gerichts selbst, die innere Entwicklung seiner Verfassung sind in die Geschichte der wichtigsten Ereignisse der teutschen Staatsverfassung beyder vorlezten Jahrhunderte verwebt *a*). Auch die fortgesezte Bestimmung der Grundsäze des rechtlichen Verfahrens bey demselben steht mit den Fortschritten der teutschen Reichsgesezgebung, so wie des Verfahrens der höheren Territorial-Gerichte im engsten Verhältnis.

a) Die Hauptschriftsteller und viele Bemerkungen über diesen im Ganzen noch nicht bearbeiteten wichtigen Theil der teutschen Verfassungs- und Rechtsgeschichte S. in m. seel. Vaters institution. iurisprudentiae Cameralis. Tub. 1775. 8. Sect. I. T. 2.

IX.

Auch die Veränderungen in der Kirche brachten Neuerungen in der Cammergerichtsverfassung hervor.

X.

Durch den Passauer Vertrag im J. 1552. noch mehr aber durch den Religionsfrieden war eine neue protestantische Religion und Kirche als verfassungsmäsig anerkannt, zwar noch immer mit Verkürzung der Protestanten, doch schon mit Anerkennung des Sazes, daß beyderley Religionsverwandten gleiche Rechte zustehen,

stehen, auch nunmehro Cammerrichter und Beysizer, desgleichen andere Personen von beyden Religionen bestellt werden sollten.

XI.

Dis enthielt die neue im J. 1555. bekannt gemachte Cammergerichtsordnung zugleich mit vollständiger Bestimmung des Prozesses aus teutschen, römischen und besonders canonischen Rechten; mit mancher auffallenden Aehnlichkeit zwischen der Rota Romana und dem höchsten Reichsgericht von Teuschland.

XII.

Die Kreisverfassung erhielt indessen durch die Erklärung des Landfriedens im J. 1522. zu Nürnberg ihre genauere Anordnung; in Beziehung auf dieselbe als Werkzeug der Vollstreckung cammergerichtlicher Urtheile wurde eine eigene Executionsordnung dem Reichsabschied von 1555. einverleibt.

XIII.

Inzwischen kamen neue Geseze hinzu. Beschwerden über cammergerichtliche Misbräuche, Anfragen und Vorschläge des Cammergerichts zu Verbesserung des gerichtlichen Verfahrens veranlasten dieselbe, besonders den Deputations-Abschied, welchen eine dazu niedergesezte Deputation von Reichsständen im J. 1690. zu Speyer verfaste.

XIV.

So war eine neue Ordnung für das Cammergericht nothwendig, allein es kam nur ein Conzept der

Cammergerichtsordnung zu Stande, das im J. 1613. dem Reichstag vorgelegt, und noch nicht bestätiget worden ist.

XV.

Das Cammergericht stand von jeher unter kayserlicher und ständischer Aufsicht, und erhielt durch Visitationen, denen es ursprünglich jedes Jahr unterworfen seyn sollte, auch in neueren Zeiten noch manche wichtige Verbesserung, ist selbst jezo noch ein Gegenstand der neuesten kayserlichen und ständischen Fürsorge.

XVI.

Die Art Krieg zu führen hatte sich durch Veränderung im Lehenswesen und durch die Erfindung des Schiespulvers verändert. Jezt waren bey einem Reichskrieg Beyträge der Stände zu den Kriegsbedürfnissen an Geld sowohl als Mannschaft nothwendig. Beydes wurde durch Reichsmatrickeln festgesezt, unter welchen die vom J. 1521. noch heute gebraucht wird, wenn gleich auch diese zum Theil fehlerhaft und nachherigen Veränderungen unterworfen war *a*).

a) S. Joh. Chph. Rudolphs Entwurf einer Geschichte der in Teutschland geltenden Reichsgeseze §. 125.

XVII.

So wie zur kriegerischen Verfassung, so waren auch zum Unterhalt des Cammergerichts Beyträge des Reichs, jedoch diese fortlaufend, nothwendig. Eine eigene Matrickel wurde zu diesem Ende schon im

J. 1500.

J. 1500. verfertiget, nachher aber nach den Bedürfnissen der Zeit verändert.

XVIII.

Durch Anordnung des Landfriedens und der Gerichtsverfassung war der grosse Umfang der Gegenstände des allgemeinen Wohls noch nicht erschöpft. Bey einem Volk, das aus dem Zustand kriegerischer Rohheit zum erstenmal mit schnellerem Schritt übergieng, muste sittliche Bildung, Anstalten zu unmittelbarer Erhaltung öffentlicher Ordnung für die Gesezgebung von höchster Wichtigkeit seyn. Es entstunden allgemeine Polizeygeseze, zuerst die Reformation guter Polizey im J. 1530, 1548, und die Polizeyordnung von 1577, alle noch ganz mit Heilung der sittlichen Gebrechen ihres Zeitalters beschäftiget, aber zu mangelhaft für die Bedürfnisse der einzelnen teutschen Staaten nach den verschiedenen Abwechslungen ihres sittlichen und politischen Zustandes.

XIX.

Eine neue Gährung hemmte die Fortschritte Teutschlands in seiner Cultur, und drohte den Umsturz seiner Verfassung. Nur wechselsweise Entkräftung der erbittertsten Gegner, Staatsklugheit Frankreichs, das die Sache der Protestanten in Teutschland gegen Oesterreich schüzte, während es seine protestantischen Bürger verfolgte, und der Schuz des Schwedischen Volkes, das seinen Gustaf Adolf dabey verlohr, gaben Teutschland nach dreyssigjahrlangem Krieg

seine Ruhe wieder, und gegenseitige Behutsamkeit sezte jezt die streitigen Verhältnisse desto unerschütterlicher fest *a*).

a) S. Joh. Chph. Krause Lehrbuch der Geschichte des dreyssigjährigen Kriegs und Westphälischen Friedens. Halle 1781. 8.

XX.

Im J. 1648. den $\frac{14}{24}$. Oct. wurde das gedoppelte Friedensinstrument zu Münster und Osnabrück unterzeichnet. Der gemeinschaftliche Inhalt war die Sache der teutschen Stände und der Protestanten, der besondere des münsterischen die Uebereinkunft des Kaysers mit Frankreich, des osnabrückischen die Uebereinkunft mit Schweden *a*).

a) Die beyden Friedensinstrumente, so wie die bisher angeführten Reichsgeseze S. nach der besten Lesart in Gerstlachers corpus iuris publici, hier vorzüglich aber in dem Handbuch, nach den Materien mit den übrigen Gesezen zusammengestellt. Die wichtigste Erläuterungsquelle des westphälischen Friedens sind Joh. Gottfr. von Meiern acta pacis publica, oder westphälische Friedenshandlungen und Geschichte vom J. 1643 - 1648. Hannover 1734 - 36. VI. Th F. Acta pacta exsecutionis publica, oder Nürnbergische Friedensexsecutionshandlungen und Geschichte. Hanov. u. Göttingen 1736 - 37 I. Th. F. Joh. Lud. Walthers Universalregister über beyde. Göttingen 1740. F. Endlich noch acta comitialia Ratisbonensia oder Regensburgische Reichstagshandlungen und Geschichte. Leipz. u. Göttingen 1738 - 40. II. Th. F.

XXI.

Die reichsständischen Territorien wurden als eigene Staaten anerkannt, mit dem Recht Bündnisse, Krieg und Frieden zu beschliessen, nur nicht zum Nachtheil ihrer Pflicht gegen die Hoheit und das Wohl des Reichs.

XXII.

Der Passauer Vertrag und der Religionsfriede wurden bestätiget *a*), eine völlige Gleichheit der protestantischen und catholischen Kirche sollte aufgestellt werden; Mehrheit der Stimmen galt in Religionssachen nicht.

a) S. oben p. 207. f.

XXIII.

Die Verhältnisse der lutherischen und reformirten Kirche wurden festgesezt; die Staaten dieser beyderley Kirchen jedoch wiederum in ihrem gemeinschaftlichen Interesse der protestantischen Freyheit in das Corpus evangelicorum vereiniget.

XXIV.

Frankreich und Schweden schlossen den Frieden als Paciscenten, und garantirten ihn zugleich auf immer. Jezt war nur noch nöthig, das zu vollziehen, was durch den Frieden beschlossen war. Dis geschah durch das kayserliche Restitutionsedict vom 8. Dez. 1648. und durch die Executionsrezesse zu Nürnberg im J. 1649. und 1650.

XXV.

Was noch übrig war, und dessen gab es noch sehr viel, wurde auf den Reichstag zu Regensburg ausgesezt, dessen Schlüsse vom J. 1653, 54. aber vorzüglich nur das Justizwesen betrafen, und unter dem Namen des neuesten Reichsabschieds bekannt sind; denn seither gabs keinen Abschied eines getrennten Reichstags mehr, sondern nur einzelne Schlüsse.

XXVI.

Der Reichshofrath war als gleiches höchstes Gericht in Teutschland mit dem Reichscammergericht im Westphälischen Frieden anerkannt, er vertrat sogar mit Ausschlus des leztern die kayserliche Erkenntnis oder Gerichtsbarkeit in Italienischen Rechtssachen, in Gnaden- und andern Sachen „Fürstenthümer und „Grafschaften belangend, so vom Reich ohne Mittel „zu Lehen rühren, so einem Theil gänzlich und end„lich abgesprochen werden sollen„ welche der Kayser schon in der Cammergerichtsordnung 1555. sich vorbehalten hatte.

XXVII.

Zwar hatte Carl der fünfte zuerst eine Reichshofrathsordnung verfertigen lassen, Ferdinand der erste im J. 1559. eine solche bekannt gemacht, Rudolf der zweyte dieselbe verbessert, und Mathias im J. 1617. eine neue Ordnung verfast. Keine derselben wurde von dem Reich anerkannt, im Westphälischen Frieden der Reichshofrath auf die Cammergerichtsordnung verwiesen,

wiesen, bis endlich Kayser Ferdinand der dritte im J. 1654. aber ohne jemalige Anerkennung der Reichsstände eine neue Reichshofrathsordnung mit Beybehaltung der Cammergerichtsordnung im Wesentlichen bekannt machte.

XXVIII.

Schleunige Abhelfung selbst nothwendiger Bedürfnisse bezeichnete nie den Gang der teutschen Staatsgesezgebung. Zu viele Interessen Einzelner durchkreuzten sich von jeher, so auch in der Geschichte der kayserlichen Wahlcapitulation.

XXIX.

Unumschränkt waren die teutschen Könige und Kayser nie, am wenigsten verstatteten dis die entstandene Landeshoheit, die Rechte der Reichsstandschaft, der besondere Antheil der Churfürsten an manchen Regierungsgeschäften. Der allgemeine Regent von Teutschland übernahm von jeher auch positive Pflichten und Gränzen seiner Gewalt.

XXX.

Als aber ein furchtbarer Kayser in Carl dem fünften Teutschland bevorstund, so wars nothwendige Vorsicht, vertragsmäsig die Bedingungen festzusezen, welche das Reich vor willkührlicher Gewalt des Kaysers sichern sollten.

XXXI.

Noch als Maximilian lebte, unterzeichnete Carl der fünfte den 24. Dez. 1518. auf Veranlassung der

meisten Churfürsten eine Urkunde, in der er seine zukünftige Pflichten erkannte *a*). Die feyerliche Wahl geschah erst im folgenden Jahr, wobey der Innhalt jener Urkunde dem neuen Reichsoberhaupt von den Churfürsten vorgelegt und aufs neue von ihm anerkannt wurde.

a) Gottfr. Dan. Hoffmanns vermischte Beobachtungen aus denen teutschen Staatsgeschäften und Rechten III. Th. Ulm. 1762. 8. S. 3.

XXXII.

Seither dauerten diese im Namen des Reichs geschlossene Verträge der Churfürsten mit dem neugewählten Kayser fort; auch neue Bestimmungen wurden in die Wahlcapitulation in der Folge eingerückt.

XXXIII.

Die Fürsten beschwerten sich, daß man sie von Mitbestimmung der Capitulation ausschlos, man nahm auf ihre Erinnerungen Rücksicht, aber zur Abschaffung der Capitulation wurden sie nicht gezogen. Der Westphälische Friede erledigte den Streit nicht, so wenig als die folgenden Reichstäge. Erst im J. 1711. verglich man sich über das Project einer beständigen Wahlcapitulation. Seither adcapitulirten die Churfürsten aufs neue, und die Fürsten protestirten feyerlich dagegen.

XXXIV.

So sind selbst die Rechte des Kaysers durch Vertrag bestimmt, und können nach den Bedürfnissen der

Zeit

Zeit immer aufs neue bestimmt werden. Es ist die höchste Würde des Reichsoberhaupts, der Erste in der Aufrechterhaltung der teutschen Verfassung, in der Beobachtung jener heiligen Geseze der teutschen Freyheit zu seyn.

Dritte Abtheilung.

Geschichte der wissenschaftlichen Bearbeitung des teutschen Staatsrechts.

Pütters Litteratur des Teutschen Staatsrechts. I. Th. Göttingen 1776. II. Th. 1781. III. Th. 1783. 8.

I.

In den langsamen Fortschritten unserer teutschen Verfassung und Cultur und in dem daraus entstandenen Mangel vollständiger gesezlicher Urkunden lag die Ursache der späteren wissenschaftlichen Entstehung und Ausbildung des teutschen Staatsrechts.

II.

Wenn auch schon im vierzehnten Jahrhundert die Rechte des Kaysers und der weltlichen Macht gegen den Pabst vertheidiget, auf den Universitäten Teutschlands über Longobardisches Lehnrecht commentirt, und in dieser Verbindung manche Rechtsmaterie, z. B. die Lehre von den Regalien erörtert, oder wohl gar seit Peter von Andlo in der zweyten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts über Verfassung des Teutschen Reichs im Ganzen geschrieben wurde, so geschah es doch nicht aus Gründen der Teutschen Verfassung, die

man

man geschichtlich zu wenig kannte, und das leztere besonders ganz im Geschmack der Lieblingswissenschaft des Zeitalters, des Römischen Rechts.

III.

In den Reichsgesezen nannte Max der erste Justinian seinen Vorfahrer am Reich, die Rechtsgelehrten fanden die Verfassung des Römischen Staats im Römisch-Teutschen Reich; vielleicht gar ein neuer Grund, den Anfang wissenschaftlicher Bearbeitung des Teutschen Staatsrechts zu verhindern!

IV.

Das Cammergericht veranlaste manche thetische Ausführung staatsrechtlicher Gegenstände von seinen Beysizern und von solchen, welche die Rechte streitender Theile verfochten, aber alles zu sehr nach römischer Form. Die wissenschaftliche Bearbeitung gelang nicht eher, als bis man Sammlungen der teutschen Staatsrechtsurkunden hatte, ältere Verfassung historisch untersuchte, und Grundsäze des allgemeinen Staatsrechts entwickelte *a*).

a) In diese Periode fiel der erste akademische Staatsrechtslehrer Dominicus Arumäus zu Jena im Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts, Johann Limnäus, Herrmann Conring, Hugo Grotius u. a.

V.

Je mehr die Hülfsquellen zur Kenntnis teutscher Verfassung sich vervielfältigten, je bestimmter

dieselbe durch Reichsgrundgeseze festgesezt, je fleis-
siger das Studium der Geschichtschreiber des Mit-
telalters betrieben wurde, desto vollständiger wurde
das System des teutschen Staatsrechts und seiner
Quelle, der Reichsgeschichte.

VI.

Historische Critik berichtigte besonders in neueren
Zeiten den Materialienvorrath; das Studium der Ur-
kundensammlungen mit der Kunst, ihre Aechtheit und
ihr Zeitalter zu prüfen, bot festere Gründe an, Dun-
kelheiten und Sagen in der teutschen Verfassungs-
geschichte aufzuhellen, zu beweisen oder zu verwerfen.
Philosophie berichtigte die Methode, und führte zu
vollständigerer Entwicklung der Grundsäze des allgemei-
nen Staatsrechts und ihrer Anwendung auf teutsche
Verfassung.

VII.

So bildete sich jezt ein neuer Hauptheil unserer
Rechtswissenschaft, anziehend durch die Schwierigkeit
seiner Untersuchung sowohl als durch die grossen Ge-
genstände, die er umfast.

VIII.

Dieser Inbegrif von Rechtsgrundsäzen, wodurch
die teutsche Staatsverfassung bestimmt wird, umfaste
alle die rechtlichen Verhältnisse, welche die Kirche in
der Verfassung des Staats hervorgebracht hat, die
Grundsäze über die allgemeine Regierung des Reichs
und einzelner Territorien. Aber in eben so viele Thei-

le,

le, als er Hauptgegenstände hat, wurde er auch wieder zerlegt. Man sonderte geistliches Staatsrecht vom weltlichen, allgemeines Reichsstaatsrecht vom Territorialstaatsrecht ab, einzelne Länder oder Staatscörper in Teutschland erhielten sogar wiederum ihre eigenen Staatsrechtssysteme.

Dritter Haupttheil.

Grschichte des teutschen Privatrechts.

Hieher gehören neben den Glossarien vorzüglich

Herm. CONRING de origine iuris germanici. Helmst. 1643. Ien. 1719. 4.

Chr. Gottfr. HOFFMANN specimen coniecturarum de origine et natura legum Germanicarum. Lipf. 1715. 4.

Io. Gottl. HEINECCII historia iuris civilis et germanici.

Joh. Heinr. Christ. von Selchow Geschichte der in Teutschland geltenden Rechte, 1789. 8. IV. Th.

Carl Friedr. Walchs Geschichte der in Teutschland geltenden bürgerlichen Rechte. Jena, 1780. 8. II. Th.

Friedr. Christ. Jonath. Fischers Entwurf einer Geschichte des teutschen Rechts. Leipz. 1781. 8.

Litteratur des germanischen Rechts. Leipz. 1782. 8.

I.

Wenn Rechtsgeschichte die Geschichte der äusseren Schicksale einer Gesezgebung sowohl als der Entstehung und Erweiterung der Hauptbegriffe und Grundsäze derselben enthalten soll, so haben wir in diesem Sinn noch keine Geschichte des teutschen Privatrechts, son-

sondern nur eine äussere Geschichte der teutschen Privatrechtsgeseze *a*).

a) S. meine Abh. über die Bestimmung des Begrifs der Analogie des teutschen Privatrechts und der Grundsäze dasselbe zu bearbeiten. Ulm, 1787. 8. S. 37. u. f.

II.

In der ursprünglichen Anlage des teutschen Privatrechts so wie in den Schicksalen seiner ganzen folgenden Entwicklung, in der Freyheit jedes Volks und jeder kleineren Gesellschaft unter sich, nach welchen Gesezen sie wollte zu leben, die so lange fortdauerte, als die teutsche Staatsverfassung keine Einheit hatte, lag der Grund dieser eigenthümlichen Beschaffenheit unseres teutschen Rechts.

III.

Beynahe alles in dieser Geschichte ist einzeln. Einzelne Gesezе, Gewohnheiten, häufig blos eigenthümlich für einzelne Völker, Gegenden, Territorien, oder Gesellschaften. Kein gemeinschaftlicher Fortschritt im Ganzen, aber nicht selten gleichzeitige Rechtssitten von entgegengesezter Art bezeichnen diese Geschichte unseres vaterländischen Rechts.

IV.

Aber auch die Kenntnis der besonderen Rechtsinstitute ist nothwendig, und je sichtbarer sie sich nicht nach vorläufig festgesezten Prinzipien entstunden, desto unentbehrlicher ist die geschichtliche Untersuchung dieser Entstehung.

V.

So auffallend daher das Bedürfnis einer solchen Geschichte ist, welche die äusseren Schicksale der teutschen Geseze mit den Gang der inneren Fortschritte derselben verbände, so kann bis jezt der Geschichtforscher, dem es nicht blos um Namen und Titelkunde zu thun ist, mehr nicht thun, als es wagen, nach vorausgeschickter Geschichte der Schicksale des Privatrechts in Teutschland, die Resultate seiner Beobachtung über die innern Fortschritte der teutschen Gesezgebung zu entwerfen.

Erster Abschnitt.

Geschichte der äusseren Schicksale des Privatrechts in Teutschland.

I.

Auch dieser Theil der Geschichte ist so zufällig zusammengesezt, beurkundet ganz die Erziehungsgeschichte des teutschen Volks, das so lange entweder durch Vorurtheile geleitet oder seiner Freyheit überlassen war.

II.

Der Mangel an totalen Fortschritten unserer Privatrechtsverfassung verstattet keine chronologische Abtheilung der Perioden dieser Geschichte. Nur ein Entwurf der einzelnen, so oft neben einander entstehenden Theiel dieser Verfassung scheint dem Gegenstand am angemessensten zu seyn.

III.

Von dem Zeitraum, da die Teutschen zuerst ein ackerbauendes Volk wurden, fehlen alle gesezliche Urkunden dieses Volks. Es war ein neuer Fortschritt in seiner Ausbildung, als es anfieng, seine Gesezе zu schreiben *a*).

a) Petr. GEORGISCH corpus iuris germanici antiqui c. praef. Io. Gottl. HEINECCII. Hal 1738. 4.

IV.

Die Franken waren unter den teutschen Völkern die ersten, welche geschriebene Gesetze hatten, zuerst das Salische, noch auf teutschem Boden anfangs wahrscheinlich in teutscher Sprache von Abgeordneten des Volks verfast, bald nachher das Ripuarische für die Franken am Rhein, an der Maas und Schelde, ihrem Innhalt nach wenig von einander verschieden, aber desto verschiedener nach den verschiedenen mit Zusäzen in der Folge vermehrten Abschriften *a*).

a) Bey GEORGISCH p. 2-187. von der Eccardischen und Schilterischen Ausgabe s. Fischers Litteratur v. 18. n. b. Walchs Rechtsgeschichte II. Th. S. 347-350.

V.

Die Gesetze der Alemannier entworfen von Theodor dem ersten, von Childebert Lothar und Dagobert verändert, sollen gleichfalls ursprünglich in teutscher Sprache verfast seyn; aber selbst durch jene Veränderungen verlohr sich ihre ursprüngliche Gestalt *a*).

a) GEORGISCH p. 190. Walch ebend. S. 351. f.

VI.

Eben so erhielten die Bayern ihre Gesetze, durch das Decret Herzogs Tassilo des zweyten vermehrt *a*).

a) GEORGISCH p. 250.

VII.

Das Alter der Friesischen Gesetze ist dunkel, es verliert sich in den Zeiten des Heydenthums, eben so die Gesetze der Sachsen, welche Carl der Grosse mit zwey Capitularien vermehrte *a*).

a) Saxonum leges tres, quae extant antiquissimae, aetate Caroli M. confectae; notis illustravit Car. Wilh. GAERTNER acc. Lex Frisionum cum notis Sibrandi SICCAMAE. Lipf. 1730. 4.

VIII.

Die Gesetze der Angeln *a*) eines Sächsischen Volks, wahrscheinlich im sechsten Jahrhundert und in teutscher Sprache aufgesezt, wurden auch den Werinern, einem Vandalischen durch Bündnisse mit den Angeln vereinigten, Volk *b*) zu Theil. Aber auch diese Gesetze kennen wir nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt, nur in einer veränderten Uebersetzung, die das neunte Jahrhundert verräth.

a) GEORGISCH p. 446.
b) BIENER de origine iur. germ. p. 189-94.

IX.

Als Documente altteutscher Reichssitten sind die Gesetze selbst derjenigen teutschen Völker merkwürdig, welche

welche auſſer Teutſchland ſich niederlieſſen, gedoppelt intereſſant durch gröſſere oder geringere Vermiſchung der teutſchen Rechte mit den einheimiſchen jener Länder.

X.

Unter dieſe unvermiſchteren Rechtsurkunden gehören vorzüglich die Geſeze der Angelſachſen in Britannien aus der zweyten Hälfte des ſiebenten Jahrhunderts *a*); gewiſſermaſſen noch die der Burgundionen von König Gundebald im Anfang des ſechsten Jahrhunderts, nachher von König Sigismund mit Zuſäzen vermehrt *b*). Daß die reſponſa Papiani als Auszug theodoſiſcher Geſeze von erſterem herrühren, iſt unerwieſen *c*).

a) Dav. WILKINS leges Anglo Saxonicae. Lond. 1711. F. Io. Car. Henr. DREYER de genuino uſu iuris Angloſaxonici. Kilon. 1747. 4.

b) GEORGISCH p. 238.

c) ſ. oben S. 139. n. c.

XI.

Die Geſeze der Weſtgothen in Gallien und Spanien hatten ſeit König Euric (vom J. 466-484.) ſich gehäuft; das breviarum Aniani war auf Befehl Alarichs im J. 506. verfertiget, allein es enthielt nicht alles Weſtgothiſche Recht, nur Gothiſche Interpretation *a*). Mehrere Könige ſammelten die eigenen Rechte der Nation, das römiſche Recht zu verdrängen. Die Sammlung jener Geſeze, ſo wie wir ſie kennen, kam zu Ende des ſiebenten Jahrhunders zu Stande *b*).

a) ſ.

a) s. oben S. 139. n. c.

b) GEORGISCH p. 1845. BIENER de orig. iur. germ. p. 105 - 120.

XII.

Die Ostgothen hatten sich Rom unterworfen, ihre Könige gaben einzelne Gesezе (Edicta), besonders Theodorich der Besieger Roms, aber Verehrer seiner Gesezе, welcher im J. 500. sein Edict voll römischen Rechts bekannt machte *a*).

a) GEORGISCH p. 2199.

XIII.

Die Longobarden waren, jedoch nicht unmittelbar auf die Ostgothen in Italien gefolgt; noch ehe sie in Italien einbrachen, hatten sie keine geschriebene Gesezе. Aber sie brachten teutsche Sitten und Verfassung nach Italien mit, die sich zum Theil mit Italienischen vermischten, wenigstens durch diese früher einen höhern Grad der Ausbildung erhielten. Rotharis war der erste ihrer Könige, welcher ihre Gesezе im J. 643. schriftlich sammelte, Aistulf der lezte, der sie ums Jahr 754. verbesserte *a*). Die Gesezе der folgenden Könige von Italien werden so, wie sie aufhören, altteutsches Recht zu enthalten, desto wichtiger für die Geschichte des Longobardischen Lehnrechts *b*).

a) GEORGISCH p. 945. seq.

b) BIENER l. c. p. 125 - 151.

XIV.

XIV.

Gleichwichtig für Cultur und Rechtsgeschichte der Teutschen würde es seyn, wenn wir die ältesten Urkunden aller angeführten Gesezе und besonders derjenigen, die durch ihre bleibende Fortdauer in Teutschland zum Theil die Grundlage der nachherigen Rechtsverfassung abgaben, noch jezo mit diesen Gesezen in der neueren Form vergleichen könnten, die sie unter dem Einflus der Religion wahrscheinlich auch durch Uebersezung ins lateinische im achten oder neunten Jahrhundert erhielten.

XV.

Daß Carl der Grosse alle jene Gesezе verändert, in ein Corpus gebracht und ins Teutsche habe übersezen lassen, ist durch nichts erwiesen. Gewiß ist es, daß ihm auch Verbesserung der Gesezgebung am Herzen lag; daß er aber die verbesserten einzelnen Gesezе für den Gebrauch seiner Hofpfalzgrafen sammelte, und daß vielleicht in der Folge einer diesen Codex abdruckte, ist wahrscheinlich *a*).

a) Vergl. mit Fischers Litteratur §. 25. BIENER de orig. iur. germ. p. 153.

XVI.

Allgemein scheint der Einflus der Capitularien der fränkischen Könige und Kayser auf teutsches Privatrecht nicht gewesen zu seyn, theils weil jedes Volk nach seinen Rechten lebte, theils aber auch wegen des

Inhalts dieser Gesetze, der sich vorzüglich auf Staats- und Kirchenverfassung bezog.

XVII.

Die Teutschen giengen seit Carl dem Grossen wieder rückwärts in ihrer Bildung; das allgemeine Band der Geselligkeit, welches der grosse Regent durch geordnetere Staatsverfassung festzuknüpfen versucht hatte, zerris wieder, jedes Land, jede Gegend, jedes Gericht bestund vor sich mit eigener Verfassung und Gewohnheiten, so wie Zufall oder locale Bedürfnisse sie erzeugten.

XVIII.

Selbst die Sammlungen von gerichtlichen Gewohnheiten, welche man aus diesen Zeiten anführt, sind dem Geist des Zeitalters zuwider, also verdächtig. Die Schöppen hatten ihre Rechte inne, und trugen diese auf ihre Nachkommen über. Erst seit Entstehung der höheren Gerichtshöfe mochten dergleichen Gerichtsbücher, in der Folge auch bey andern Schöppenstühlen, aufkommen, worinn man Urtheilssprüche und Gewohnheitsrechte aufzeichnete *a*).

a) Vergl. vor allen andern Walchs Rechtsgeschichte II. Th. II. B. 1. Abschn.

XIX.

So entstund wahrscheinlich das ältere Sächsische (Magdeburgische) Weichbild, das sich von der Magdeburgischen Willkühr oder Stadtrecht unterscheidet *a*), und bey der spätern Sammlung zum Grund gelegt

wurde,

wurde, welche unter dem Namen des Sachsenspiegels bekannt ist.

a) Aug. Friedr. Schotts Sammlung zu den teutschen Stadt- und Landrechten I. Th. Leipz. 1772. 4. S. 50. vergl. Bernh. Friedr. Rud. Lauhn von dem Alter des von den Schöppen zu Magdeburg abgefasten Magdeburgischen Rechts, ebend.

XX.

War's Nachahmung der Italienischen Sammler des geistlichen und des longobardischen Lehnrechts, oder Eifersucht gegen die fremden Rechte, Ecko von Rebkau verfertigte wenigstens, wahrscheinlich zwischen 1215-30. diese Sammlung aus den alten fränkischen Capitularien, dem Magdeburgischen Weichbild und aus den Gewohnheitsrechten der Sachsen, welche ihnen nicht selten mit andern Völkern gemein waren, zuerst in lateinischer, nachher, wie er selbst sagt, in teutscher Sprache.

XXI.

Pabst Gregor der elfte verdammte einige Artikel dieser Sammlung, die in Land- und Lehnrecht getheilt war, frühzeitig nach Art der fremden Rechte glossirt wurde, und grosses Ansehen erhielt a).

a) S. Eygens von Rebgau Sachsenspiel mit einer Vorrede von dem Verfasser, Alter, Mspten und Editionen desselben begleitet von Karl Wilh. Gärtner Leipz. 1732. F.

XXII.

Auch das Verfahren der Civil- und Lehngerichte in Sachsen erhielt eine ähnliche Privatsammlung, die zu grossem Ansehen gelangte, der Richtsteig Land- und Lehnrecht *a*).

a) im Corpus iuris germanici ed. KOENIG T. I. p. 125. Walch a. a. O. S. 390. f.

XXIII.

Nach der Aehnlichkeit des Sachsenspiegels wurde auch wahrscheinlich von einem Geistlichen und noch vor dem J. 1290. das Schwäbische Landrecht *a*) (Melchior Goldast legte ihm erst im siebzehnten Jahrhundert den Namen Schwabenspiegel bey) verfertiget, grossentheils aus dem Sachsenspiegel, dem römischen und canonischen Recht zusammengetragen, so wie das Schwäbische oder Alemannische Lehnrecht *b*), wahrscheinlich vom nemlichen Verfasser des Landrechts, aus dem Sächsischen Lehnrecht gleichfalls ausgezogen.

a) Corpus iuris germanici Tom. II. P. I. cum praef. Hier. von der LAHR.

b) Ioh. SCHILTER codex iuris feudalis Alemannici cum comment. Argent. 1718. 4.

XXIV.

So konnte doch wohl der Schwabenspiegel nicht einmal ächte Urkunde des Schwäbischen Rechts seyn *a*), wenn auch schon Unwissenheit des Mittelalters ihm grosses Ansehen beylegte, weniger sogar noch als der Sachsenspie-

ſenſpiegel, der doch wenigſtens noch ächtteutſchere Rechtsurkunde iſt.

a) Ioh. Gottl. GONNE de commento ſpeculi Suevici nec non iuris Suevici, ſive Alamannici, quod in illo haberi creditur. Erlang 1753. 4.

XXV.

Beyde Privatſammlungen enthalten ohne alle critiſche Genauigkeit dasjenige, was ſo etwa von Rechtskenntniſſen im allgemeineren Umlauf war, nicht einmal alle die einzelnen Rechtsinſtitute, welche damals ſchon galten, der Schwabenſpiegel vollends gar ohne Sichtung des ſchwäbiſchen oder ſächſiſchen Rechts. Geſezlich wurde keines dieſer beyden Rechtsbücher beſtätiger *a*), ſo wenig als das ſogenannte Kayſerrecht, eine Sammlung von noch weit geringerem geſchichtlichem oder ehmals rechtlichem Werth, als jene.

a) S. meine Abh. über die Analogie des teutſchen Privatrechts v. 33. n. n.

XXVI.

Vor Anfang des vierzehnten Jahrhunderts konnte dieſe Sammlung nicht verfertiget ſeyn *a*), deren Inhalt aus den alten Capitularien, kayſerlichen, und Reichsſazungen, altteutſchen Rechten, ſo wie der Sammler ſie nun gerade in die Hände bekam, vorzüglich aber auch aus römiſchem und canoniſchem Recht beſtand, und deren rechtlicher Werth in Teutſchland nie allgemein wurde *b*).

a) Walchs Rechtsgeſch. S. 402. n. ****.

b) Zu-

b) Zuerst gab Senkenberg dasselbe zum Theil im corpus iuris feudalis, Giss. 1740. heraus. Ganz befindet sich solches in dem corpus iuris germanici T. I. P. I. Den ganzen Werth desselben hat mit eigenem Scharfsinn berichtiget Ioh. Chph. RUDOLPH de vetere legum collectione, vulgo ius Caesareum dicta Erlang 1759. 4.

XXVII.

Eine wichtige Veränderung gieng in diesem Zeitraum in der Staatsverfassung Teutschlands vor. Die Territorialverfassung war entstanden, auch die Städte, und nicht blos diejenigen, welche dem Reich ohne Mittel unterworfen waren, hatten jezt Rechte einer geordneten Gesellschaft und eigenen Verfassung erhalten, oder erhielten sie noch. Neue Geseze waren nothwendig für die Territorien, so wie für die einzelne Gemeinheiten, und so entstunden schon im zwölften Jahrhundert einige, seit dem dreyzehnten aber und in der Folge immer mehrere solche teutsche Particulargeseze *a*).

a) Von diesen älteren Particulargesezen s. Walchs Rechtsgeschichte II. Th. II. B. II. Hauptst. 2. Abth. III. Hauptst. Joh. Gottl. Riccius zuverläßiger Entwurf von Stadtgesezen oder Statutis. Frankf. und Leipz. 1740. 4.

XXVIII.

Anfangs wurden jedoch mehr Stadt- als Landrechte errichtet; in den Territorien geschahen zuerst nur einzelne Schritte zur Verbesserung des gesellschaftlichen Lebens, bis Anordnungen im Ganzen gemacht, Geseze ins Ganze gegeben werden konnten.

XXIX.

In die Geschichte der Entwicklung des teutschen Privatrechts ist jene grosse Begebenheit der Aufnahme der fremden Rechte, besonders des römischen, aufs genaueste verwebt.

XXX.

Seltsam ist die Erscheinung gewis, daß die ausgebildetste Gesezgebung, die wir kennen, selbst als wissenschaftliches System durch die feinste Entwicklung der Begriffe bis jezo noch vor allen andern Theilen der Rechtswissenschaft der erste, auf die Verfassung eines Volks, die von der teutschen aufs verschiedenste abstand, gerichtet, bey dieser verschiedensten Verfassung, dem verschiedensten Grad von Cultur, bey der einfachsten Sorglosigkeit über Ausbildung der vaterländischen Rechte in Teutschland Eingang fand, und in seine ganze Rechtsverfassung aufs mannigfaltigste sich vermischte.

XXXI.

Daß das päbstlich, canonische Recht in Teutschland Eingang fand, unverbrüchlich befolgt wurde, war die natürlichste Folge der hierarchischen Verfassung desselben. Aber daß römisches Recht sich zum Ansehen eines teutschen Gesezbuchs und nicht mit einemmal sich erhob, dis konnte nur Wirkung mehrerer zusammenwirkenden Ursachen seyn.

XXXII.

XXXII.

Die südlichen Bewohner Teutschlands hatten längst römisches Recht gekannt, selbst in ihren Gesezen lagen Spuhren dieser Bekanntschaft, wodurch sie von den Gesezen entfernterer teutscher Völker sich auszeichnen. Die Capitularien der fränkischen Könige, in jenen Gegenden bekannter als in diesen enthielten viel römisches Recht, so wie die Formeln Marculfs und anderer *a*).

a) S. meine Diss. de methodo iuris privati germanici. Tubing. 1786. 4. v. 19.

XXXIII.

In Italien selbst erwachte der lebhaftere Gebrauch des römischen Rechts erst lange nach der zweyten Restauration des römischen Reiches zu Ende des elften Jahrhunderts wieder *a*). Hier fieng das Studium des römischen Rechts an aufzuleben, dessen Kenntnis sich grösstentheils nur in den Urkunden des päbstlichen Rechts und durch die Geistlichkeit erhalten hatte.

a) Jeder, der die italienischen Urkundensammlungen des Mittelalters durchloffen hat, wird diese Bemerkung wahr finden.

XXXIV.

Noch mehr aber verbreitete sich römisches Recht durch das canonische, seitdem Gratian das leztere zu einem besonderen Theil der Rechtswissenschaft erhob, der zwar in Teutschland nur als Rechtsbuch, besonders in den geistlichen Gerichten gebraucht wurde.

XXXV.

XXXV.

Für den Clerus von Teutschland war Kenntnis des canonischen Rechts nothwendig, diese erwarb er sich auf den Academien in Italien, und weil canonisches Recht ohne römisches nicht verstanden werden konnte, so war ein neuer Beweggrund vorhanden, die Modewissenschaft des römischen Rechts zu erlernen.

XXXVI.

Die politische Verbindung Teutschlands mit Italien, Vorliebe der teutschen Kayser zu dem cultivirteren Land zog eine Menge Teutsche dahin. Hier lernten sie römisches Recht, und wenn sie es auch in Teutschland nicht anders anwenden konnten, so brachten sie es doch in die Formeln der Urkunden *a*).

a) Chr. Gottl. RICCIVS spicilegium historico-diplomaticum, quo usus iuris Iustinianei pragmaticus jam inde a Saeculo XIII. et XIV. ex ipsis fontibus demonstratur. Francof. 1738. 4. DREYER de usu iuris Anglo Saxon. p. 27.

XXXVII.

Der Schwabenspiegel und das Kayserrecht enthielten selbst viel römisches Recht und verbreiteten dasselbe. Vorzüglich aber war's der academische Gebrauch, durch welchen dasselbe nicht nur in Teutschland, sondern in den meisten europäischen Staaten sich ausbreitete *a*).

a) S. Ioh. SELDENVS Diss. historica ad Fletam, qua de iuris Romani, Codicis Theodosiani aeque ac Iustinianei in res publicas occidentales introductione

ac in illis acquisita auctoritate agitur in HOFFMANNI historia iuris Vol. I. part. I. p. 89. und die Resultate vollständiger gelehrter Belesenheit über diesen Gegenstand in Walchs Rechtsgeschichte I. Th. II. B. II. Hauptst. 2. Abth. 2. Unterabth.

XXXVIII.

Merkwürdig ists doch wohl, daß nur diejenigen Theile des Justinianeischen Rechts in Teutschland gesezliches Ansehen erhielten, welche der academische Gebrauch durch die Glosse zum gerichtlichen vorbereitet hatte, wenn nach der Vorstellung des zwölften bis zum sechzehnten Jahrhundert Justinians Geseze als Geseze eines Vorfahrers der römisch-teutschen Kayser am Reich dieses Ansehen erhielten.

XXXIX.

Wenn schon Annalisten des Mittelalters die Reyhe der römisch-teutschen Kayser an die ehemalig römischen anschlossen, und das römisch-teutsche Reich zur vierten von Gott geordneten Monarchie zählten, wenn selbst Kayser Ludwig in der Verordnung vom J. 1342. „daß man an unserem Hofgericht, (bey welchen doch lauter Edle und Ritter sassen, die gewiß kein römisches Recht verstanden!) fürbas allermänniglich richten solle nach unserer Vorfahren Kayser und Könige Gesezen und geschriebenen Rechten„, unter diesen Vorfahren die ehemaligen Beherrscher Roms, die doch nie Römische Könige waren, verstanden hatte, so wurde doch dadurch die Aufnahme des römischen Rechts nicht bewirkt, die Verordnung selbst war nur eine

Ver-

Verordnung für das Hofgericht, aus dessen Urtheilen noch lange nach derselben kein veränderter Rechtsgang erhellet *a*).

a) Man vergleiche nur die Urkunden dieses Gerichts, z. B. in dem Staatsarchiv des Kayserlichen und Reichscammmergericht.

XL.

Mitwirken mochte jene Vorstellung immer mit so vielen andern Ursachen, mit der angeführten allmählichen Bekanntschaft der Teutschen mit römischem Recht vorzüglich durch das canonische, mit dem Einfluß des academischen Studiums und der Errichtung der Universitäten in Teutschland, mit der Nothwendigkeit neuer Geseze, deren die veränderte Privatverfassung besonders seit der Zeit bedurfte, da das Nationalvermögen durch Handel vermehrt nicht mehr blos in liegenden Gründen bestund, wenigstens vergleichungsweise Verfeinerung der Sitten die Rechtsverhältnisse vervielfältigte und verfeinerte, mit dem Mangel an eigenthümlicher Bildung, der die Teutschen so lange und noch jezo zu Nachahmern fremder Sitten machte, und sie schon damals hinderte, selbständig in Festsezung ihrer Rechtsverfassung zu seyn, mit allen diesen Ursachen, mit der innern selbst naturrechtlichen Vortreflichkeit der römischen Geseze, mochte jene Vorstellung von der Fortdauer des Römischen im teutschen Reich zu der Aufnahme des römischen Rechts zusammengewirkt haben, welche Kayser Maximilian in den

Gesezen

Gesezen gefiel, wodurch er die Aufnahme des römischen Rechts bestätigte *a*).

a) PÜTTER de valore iuris Romani in Germania tanquam effectu erroneae de translato ad germanos Imperio Romano opinionis, in specimine iuris publici et gentium medii aeui. Goetting 1784. 8. c. 10.

XLI.

Diese Bestätigung ist nicht zu bezweifeln, wenn man in der Cammergerichtsordnung von 1495. ganze Stellen des römischen Rechts eingerückt, die Hälfte der Beysizer dieses Gerichts mit solchen, die der Rechte gewürdiget, (Doctoren der Rechte, und gewis der teutschen nicht, da teutsches Recht noch keine Wissenschaft war!) seyen, besezt und dieselbe in der Folge sogar angewiesen findet, nach römischem Recht zu sprechen *a*).

a) S. meines seel. Vaters institutiones iurisprudentiae cameralis sect. I. tit. VIII. §. 160.

XLII.

Nun war das römische Recht gesezlich bestätiget, daß es da Hülfsgebrauch haben solle und gesezlich verbindende Kraft, wo kein besonderes Recht demselben entgegen stunde.

XLIII.

Wollte man aber das Verhältnis des römischen Rechts nur auf diese Einführung seines Hülfsgebrauchs zurückführen, so würde der Einflus dieser Begebenheit noch lange nicht erschöpft seyn.

XLIV.

Aufklärung allgemeiner Rechtsbegriffe war eine der grossen Folgen derselben, unverträgbar mit dem Gebrauch der altteutschen Rechtsbücher und mancher altteutschen Rechtssitte, öfters sogar **Vermischung teutscher und römischer** Rechtsbegriffe.

XLV.

Aber auch jenen Hülfsgebrauch des römischen Rechts vor dem Vorwurf der Abgeschmacktheit zu sichern, dasjenige, was römische Staatsverfassung oder blos römische Sitte betraf, von dem unmittelbar anwendbaren abzusondern, wurde noch eine lange Reyhe practischer und wissenschaftlicher Erfahrungen erfordert; wenn man anders sagen kann, daß es durchgehends geschehen seye.

XLVI.

Während jener gesezlichen Bestätigung des römischen Rechtsgebrauchs in Teutschland, während der schönsten Periode der wissenschaftlichen Cultur desselben kamen nun neue allgemeine Reichsgeseze zu Stande, voll von Grundsäzen des römischen Rechts, oft mehr Zusäze zu römischem als zu teutschem Recht, oder in polizeylicher Rücksicht verfast.

XLVII.

Auch die Zahl der Particulargeseze mehrte sich beynahe ins Unendliche. In den Territorien kostete es noch manchen Kampf, bis römisches Recht siegte. Aber auch das Schicksal dieser Geseze war so ungleich-

förmig, als das der teutschen Rechtsverfassung im Ganzen. Manches Statut wurde aus dem andern abgeschrieben, oder schrieb römisches Recht mit oder ohne Modificationen ab, öfters unmittelbar neben Bestimmungen teutscher Rechtsverhältnisse, die man sogar mit römischem Recht vermischte.

a) Ein Verzeichnis dieser Statuten s. bey SELCHOV in dem specimen bibliothecae iuris germanici provincialis ac statutarii. Goetting. 1782. 8.

Zweyter Abschnitt.

Ueber die inneren Fortschritte des teutschen Privatrechts.

I.

So waren und sind die gesezlichen Quellen des teutschen Privatrechts beschaffen, als die Lehrer des römischen Rechts um practisch brauchbar zu werden, den modifizirt teutschen Gebrauch desselben oder die eigentlichen teutschen Materien bey ähnlichen römischen Rechtslehren, als usus modernus in das System des leztern einschoben, bis endlich Georg Beyer im ersten Viertel dieses Jahrhunderts anfieng, einen eigenen Abris des teutschen Privatrechts abgesondert vom römischen zu entwerfen *a*).

a) in der delineatio iuris germanici. ed. Mich. Henr. GRIEBNER. Lipf. 1718. 4. Christ. Gottfr. HOFFMANN ibid. 1728. 1740. 4.

II.

Historische Gelehrsamkeit erzeugte verschiedene Methoden, diesen neuen Theil der Rechtswissenschaft zu bearbeiten. Einige suchten die Anwendbarkeit der altteutschen Geseze, andere der Rechtsbücher des Mittelalters hervor *a*).

a) S. m. Abh. über die Analogie des teutschen Privatrechts S. 12. f.

III.

Richtiger war der Weeg, den die neueren Bearbeiter des teutschen Privatrechts wählten. Es sollte heutiges Privatrecht gelehrt werden. Allgemeines hatte man jedoch zu wenig, wenn von geographisch, gesezlicher Allgemeinheit die Rede ist.

IV.

Aber Grundsäze, im Allgemeinen aus der Natur eines jeden teutschen Rechtsinstituts abgeleitet, sollten aufgestellt werden, oder, wie es zum Theil der neuere Sprachgebrauch im uneigentlichen Verstande *a*) nennt, eine Analogie des teutschen Privatrechts, welche die Beschaffenheit eines jeden einzelnen teutschen Rechtsinstituts an sich aus der ursprünglichen Entstehung und weiteren Ausbildung des allgemeinen Begrifs und der Grundsäze desselben bestimmte.

a) wie ich in den angef. Abh. §. 27. und 49. vollständiger bemerkt habe.

V.

Aber noch sind die Grundsäze, so viel aus der Litterargeschichte dieser Wissenschaft bekannt ist, nicht festgesezt oder aus der Natur des zu bearbeitenden Gegenstandes und seiner Quellen gerechtfertiget, wonach diese Untersuchung der einzelnen teutschen Rechtsmaterien anzustellen seye?

VI.

Diese Aufstellung der allgemeinen Grundsäze des teutschen Privatrechts ist Gegenstand historischer Untersuchung der Entstehung jener einzelnen Rechtsinstitute, sie mögen durch ganz Teutschland verbreitet oder particulär für einzelne Gegenden seyn, und ihrer weiteren Entwicklung, mit Absonderung alles dessen, was in den einzelnen Rechtsurkunden individuelle, von der Natur des Instituts abweichende, Bestimmung ist.

VII.

Noch ist ins Ganze der Darstellung der sämmtlichen Entstehung und Fortschritte der einzelnen teutschen Privatrechtsmaterien nichts geleistet *a*), doch haben wir Muster vortreflicher einzelner Untersuchungen *b*).

a) Hieher gehören Io. Frid. POLAC systema iurisprudentiae civilis germanicae antiquae Lipſ. 1733. 4. mit mehrerem Recht Io. Gottl. HEINECCII antiquitates germanicae iurisprudentiam patriam illustrantes. Tom. I. Hafn. et Lipſ. 1772. Tom. II. Vol. I. et II. ibid. 1773. 8.

b) Da es hier nicht um Litteratur und Litterargeschichte des teutschen Privatrechts, sondern um allgemeine

ne Bemerkungen über die Objecte der teutschen Gesezgebung und das Auszeichnende in der Behandlungsart, wodurch diese Gegenstände von der Gesezgebung bestimmt worden sind, zu thun ist, so enthalte ich mich aller litterarischen Bemerkungen, welche hie und da mit Beurtheilung des wissenschaftlichen Werths einzelner Untersuchungen verbunden seyn müsten. Und diese wäre doch wohl hier nicht am rechten Ort?

VIII.

Nicht leicht war ein Volk, das selbst bey höherer Aufklärung im Ganzen mit dem Unterschied der Stände, der in jedem Staate Ehrfurcht verdient, mehr Vorurtheile verbunden hätte, als die Teutschen.

IX.

Sie hatten ursprünglich schon Edle, Freye und Knechte. Nur die beyden ersteren theilten den Ruhm der Vertheidigung des Vaterlandes. Diese kriegerische Verfassung war die Veranlassung, daß der Freye sich miles schrieb, daß ers sichs zum Vorzug rechnete, zu Pferde zu dienen.

X.

Als die Städteverfassung aufkam, mancher Freye, aber auch mancher niedrigere Landesbewohner (denn nicht alle waren Knechte!) in die Stadt zog, und Bürger wurde, da wurde der dritte Stand ehrwürdig: der Bürgerstand! Wenn schon der stolze Ritter sich von demselben absonderte, weil er bürgerliches Gewerbe trieb-

XI.

Die Edlen hatten längst die Würde von Grafen Land, und Markgrafen und Herzogen anfangs als amtliche nachher als Geschlechtswürde erhalten, oder waren als Dynasten, mit jenen ebenbürtig, von den übrigen abgesondert geblieben. So wie der hohe Adel von den übrigen freyen Rittern getrennt war, so blieb die der niedere Adel vom Bürgerstande entfernt.

XII.

Als aber kayserliche Standeserhöhungen selbst unter dem hohen Adel hinzukamen, Briefadel auch unter den Geschlechtsadel mit dem dreyzehnten Jahrhundert sich zu mischen anfieng, die Verfassung der Reichstäge geordnet und nur dem hohen Adel nebst den geistlichen Fürsten und Reichsstädten ein Stimmrecht zugestanden wurde, so sonderten sich die Fürstenmäsige von dem niedern Adel vollends ab, als ob eigentlich Reichsstandschaft in die Classe des hohen Adels versezte.

XIII.

Auch der niedere Adel erhielt seine verschiedenen Stuffen, und hielt vorzüglich über dem Alter dieses Geschlechtsvorzugs. Bey beyderley Adel war oft Fähigkeit zum Genus grosser Vortheile damit verbunden, daß einer seine unbefleckte adeliche Abstammung mehrere Generationen hindurch beweisen konnte.

XIV.

XIV.

Eine der ersten Folgen der Aufklärung, aber beynahe nur des sechzehnten Jahrhunderts war, daß die Verwaltung gewisser Stellen persönlichen Adel bewirkte, oder daß academische Würden, die man sich selbst erwerben muste, den Vorzügen des Adels gleichgestellt wurden.

XV.

Noch immer sind diese Stände getrennt, der Unterschied zwischen hohem und niederem Adel, zwischen beyden und dem Bürgerstande ist verfassungsmäsig, und als dieser ehrwürdig. Aber daß der Stand nicht das Verdienst des Staatsbürgers seine äussere Würdigung im Staate gröstentheils bestimmt, daß Geistesbildung nur selten der Titel zu Ansprüchen auf höhere äussere Würdigung wird, dis sind starke Ueberreste verjährter immer wieder erneuerter Vorurtheile.

XVI.

Auch die Rechte des Bürgers auf dem Lande, nicht blos des Städtebewohners, erhielten ihre genauere Bestimmung, so wie die bey denselben öfters eintretenden Rechte der Leibeigenschaft, die entweder persönlich oder reell ist, jenachdem sie Folge der Bewohnung eines Districts oder eines Güterbesizes ist.

XVII.

Durch städtisches Leben vervielfältigten sich die Gegenstände menschlicher Thätigkeit. Wer gleiche Handthierung mit dem andern trieb, schlos sich nä-

her an denselben an. So entstunden Zünfte, Handwerksgenossenschaften, von den Landesherrn in der Folge mit eigenen Rechten bestätiget.

XVIII.

Sonst enthielt der Stand eines teutschen Staatsbürgers persöhnlich ein dreyfaches Verhältnis: er ist Bürger seines Wohnorts, des Landes, wovon derselbe ein Theil ist, und Bürger des teutschen Reichs.

XIX.

Ehliche Erzeugung von Eltern gleichen Standes war eines der nothwendigen persöhnlichen Erfordernisse, von welchen Familien- und selbst bürgerliche Verhältnisse abhiengen. Erklärung eines unehlich erzeugten Kindes für rechtmäßig fand nach teutschen Begriffen nicht Statt, desto früher lernten die Teutschen die römische Legitimation nach den Bestimmungen des canonischen Rechts kennen.

XX.

Annahme an Kindesstatt als Erwerbmittel väterlicher Gewalt war eine Rechtshandlung, die durch römisches Recht bekannt wurde; Gleichstellung von Kindern verschiedener Ehen im Verhältnis gegen die angenommenen Eltern, Einkindschaft, enthielt eine Mischung teutscher und römischer Rechtsgrundsäze.

XXI.

Die Gewalt der Väter über die Kinder, wenn schon nicht bis zu jener Grausamkeit ausgedehnt, wie

anfangs bey den Römern, gränzte auch bey den Teutschen an Rechte des Eigenthums. So wie die Sitten durch Einflus der Religion sich milderten, so gieng sie, aber immer noch mit Vorzug vor dem Ansehen der Mutter, in natürliche Gewalt über, vielleicht sogar noch durch Mitwirkung des römischen Rechts, dessen Grundsäze sich mit teutschen vermischten.

XXII.

Doch kein Theil der teutschen Familienverfassung bildete sich nach so zusammengesezten Prinzipien als die Verhältnisse der ehlichen Gesellschaft.

XXIII.

Schon frühe kannten die Teutschen diese Verbindung und jenes Sittengesez so vieler alten Völker, das die Heyrathen zu naher Verwandten untersagt. Die häusliche Oberherrschaft kam dem Mann noch ausgedehnter zu, so lange der Staat für die innere Familienordnung nicht sorgte.

XXIV.

Das Sittliche dieser bürgerlichen Anstalt wurde bald nach der Vorschrift der Kirchengeseze bestimmt. Aber die übrige häusliche Einrichtung durchlief verschiedene Stuffen der Entwicklung. Ursprünglich gab der Mann der Frau einen Brautschaz; unter dem neueren Einflus des römischen Rechts im dreyzehnten Jahrhundert wurde es Sitte, daß sie ihm denselben zubrachte, und dagegen eine Wiederlage, besonders dann erhielt, wenn

für ihren Unterhalt als Wittwe nicht anders gesorgt war. Häufig war die Sitte, daß der Mann den Morgen nach der Brautnacht der Frau ein Geschenk gab.

XXV.

Alle diese Bestimmungen sind von der Geschichte der teutschen Erbfolge unzertrennlich, und diese von den Vorstellungen der Teutschen in Beziehung auf Sachenrecht.

XXVI.

Zur Zeit, da die Teutschen ihre ersten geschriebenen Gesetze erhielten, kannten sie schon Landeigenthum, es war sogar der wichtigste Theil des Nationalvermögens, das seine freyen Besizer zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtete.

XXVII.

Auch die Teutschen hatten ihre Symbole, deren sie sich vorzüglich bey Uebergaben solcher Grundstücke bedienten. Doch ist kein Theil des teutschen Privatrechts, der so beynahe unauflösbar verworren wäre, als die Erbfolge.

XXVIII.

Sammteigenthum ist auch bey den Teutschen der Grund der Erbfolge, und zwar näheres oder entfernteres, Vorzug des Mannsstammes in derselben ist unverkennbar, aber höchst ungleich in den Bestimmungen, wahrscheinlich mehr in Beziehung auf Vererbung der Allodien.

XXIX.

Aber frühzeitig geschahen Abweichungen von jenen Grundideen der teutschen Erbfolge, die wir im Allgemeinen wahrnehmen. Testamente, selbst eine Erbschaft der Teutschen von den Römern, und Verträge über die Erbfolge brachten bald eine Veränderung in den Begriffen von Erbrecht der Weiber, selbst von der Theilbarkeit der Allodien hervor.

XXX.

Nun war der erste Grundsaz der teutschen Erbfolge verlassen. Vermächtnisse durch Testament, noch mehr aber Vertragserbfolge hatten die Theilbarkeit des liegenden Familieneigenthums erzeugt, doch war bey Erbfolgeverträgen selbst bey Veräusserungen aus dem Sammteigenthum häufig Einwilligung der nächsten Verwandten nöthig, oder es stand im leztern Fall, wenn diese nicht geschehen war, denselben innerhalb einer gewissen Zeit das Auslosungsrecht des Veräusserten zu.

XXXI.

Aber man kam selbst wieder auf die Erneurung jener älteren Grundsäze von Erhaltung des Familiensammteigenthums zurück.

XXXII.

Der Adel war vorzüglich auf Erhaltung des Mannsstammes seit der Zeit bedacht, da Familiennamen die blühenderen Geschlechter auszeichnete; sah, vielleicht noch mehr durch Lehnsfolge auf diese Idee geführt,

führt, die Familiengüter als unveräusserlich an, oder sezte sie ausdrücklich als solche fest, und leitete sein Erbrecht in den Stammgütern vom ersten Erwerber her, der ein solches in's Familiensammteigenthum gebracht hatte.

XXXIII.

Damit die Geschlechtserbfolge nicht gestört würde, lies man die Töchter Verzicht zu Gunsten des Mannsstammes leisten, gab ihnen eine Abfindung, und, was gröstentheils die teutschen Töchter erhielten, die Kleider nebst dem Puz der Mutter, gerade so wie dem Sohn die Kriegsrüstung des Vaters, sein Heergewette zum voraus.

XXXIV.

Die Ordnung der Erbfolge leitete man vom Verstorbenen her, der Regel nach mit Vorzug der Descendenten vor Ascendenten und Seitenverwandten.

XXXV.

Unter mehreren, welche die Ordnung der Erbfolge traf, geschah entweder eine Theilung auf immer, mit gänzlicher Trennung des sammteigenthümlichen Bandes durch Todttheilung, oder mit Vorbehalt des Erbrechts im Fall der Erlöschung einer Linie.

XXXVI.

Unter den Verwandten einer Linie oder eines besondern Geschlechts war die Erbfolge wieder eben so verschieden; sie blieben entweder im Gesammtbesiz,

oder theilten sich, oder einer blieb Erbe, mit geringerer Versorgung der übrigen, durch Primogenitur, Majorat oder Seniorat *a*).

a) S. oben S. 223.

XXXVII.

Erlosch der Mannsstamm einer Linie, so trat das Erbrecht derjenigen Linie ein, welche dem ersten Erwerber, nicht dem leztverstorbenen die nächste war; starb der Mannsstamm aller in Verbindung gebliebenen Linien aus, so trat Erbfolge der Töchter nach eben demselben Verhältnis zum ersten Erwerber ein, welches unter dem Mannsstamm Statt gefunden hatte.

XXXVIII.

Nach ähnlichen Grundsäzen, wahrscheinlich unter ähnlichem Einflus lehnrechtlicher Begriffe, bestimmte sich oft die Vererbung der Bauerngüter, aber in den einzelnen Modificationen äusserst verschieden.

XXXIX.

Die Erbfolge des Bürgerstandes erhielt eben so viele verschiedene Bestimmungen. Sollten Ehleute einander succediren? oder wie war das Verhältnis des überlebenden Ehgatten zu den Erben des Verstorbenen bestimmt?

XL.

Sehr alt und einfach war die Gemeinschaft des während der Ehe erworbenen unter den Ehleuten, der collaboratio, des acquaestus. Wahrscheinlich eine

Erfin-

Erfindung der Städteverfassung, und Folge der in denselben veränderten Beschaffenheit des bürgerlichen Vermögens, das jezt nicht mehr in blossen Grundstücken, sondern in mannigfaltigen Gegenständen bürgerlicher Nahrung bestand, war die allgemeine Gemeinschaft der Güter unter Ehleuten.

XLI.

Auch wurde nicht selten, wo allgemeine Gütergemeinschaft unter Ehleuten nicht Statt fand, dem überlebenden Ehgatten ein Theil des von dem Verstorbenen hinterlassenen Vermögens hinterlassen.

XLII.

Auffallend ist der Haß der Teutschen Geseze gegen die zweyte Ehe, wenn Kinder aus der ersten vorhanden sind, und die Idee, daß Kinder einer Ehe auf das elterliche Vermögen in demselben ein erworbenes Recht hätten. Nur aus demselben läst sich die Härte des unter dem Bürgerstande so sehr verbreiteten Verfangenschaftsrechts erklären, das nach dem Tode des einen Ehegatten den Kindern dieser Ehe das sämmtliche liegende Vermögen beyder Eltern, oder den grösten Theil desselben als Eigenthum zusprach, und dem überlebenden nichts als das bewegliche Vermögen und den Niesbrauch jener Liegendschaft verstattete.

XLIII.

XLIII.

Auch zu Gunsten der Seitenverwandten erhielten in manchen Gegenden die liegende Güter eines oder des andern Ehgatten durch Fallrecht die Eigenschaft, daß sie in Ermanglung anderer Erben auf jene nach dem Tode des niesbrauchenden überlebenden Ehgatten an dieselbe zurückfielen, ohne ihnen durch Vermächtnis des Eigenthümers entzogen werden zu können.

XLIV.

So fand sichtbar durch die ganze Geschichte der teutschen Erbfolge ein Streit der herrschenden Grundidee eines bleibenden Familiensammteigenthums gegen immer neue Abweichungen von demselben Statt. Sie erhielt sich, so lange die Beschaffenheit des Nationalvermögens im Ganzen sich gleichblieb, oder in der Folge bey einigen Ständen, deren gegründete Verfassung auf der Erhaltung der liegenden Güter bey der Familie auch forthin beruhte.

XLV.

Auch beym Adel war eine Erbfolgeordnung in Ansehung derjenigen Vermögensstücke nothwendig, welche weder lehnbar noch Stammgüter, Allodien in der neueren Bedeutung des Wortes waren. Wo keine besondere Personen, oder Sachenbestimmungen eine eigenthümliche Erbfolgeordnung erforderten, da kam man auf natürliche Ordnung zurück.

XLVI.

XLVI.

Allein das Zeitalter bedurfte positiver Vorschriften für die gesezliche Erbfolge sowohl als für das Verhältnis der testamentarischen zu derselben, welche sogar nicht in den Geist der altteutschen Erbfolge einpaste, und nun doch unter dem Einflus des römischen Rechts und der geistlichen Gerichte sich eingedrungen hatte. Wo waren alle diese Bedürfnisse besser befriediget, als im römischen Recht, das durch Vollständigkeit, genaue Absonderung der Fälle und durch äusseres Ansehen sich so sehr empfahl?

XLVII.

So wird es begreiflich, daß die teutsche Gesezgebung in der weiteren Vervollständigung des Erbfolgerechts stille stund, daß teutsche Rechtssitten in manchen Orten verdrängt, oder mit Zusäzen des römischen Rechts nothwendig vermehrt werden musten.

XLVIII.

Daß in Ansehung der übrigen Rechte auf Sachen römisches Recht zur Grundlage wurde, war um so natürlicher, je philosophisch genauer die Grundsäze desselben waren, und je weniger die teutschen Geseze im Allgemeinen darüber bestimmt hatten.

XLIX.

In Ansehung der Verträge giengen die Teutschen von dem Saz aus, der so verschieden vom System des älteren römischen Rechts war, daß dieselbe-

nach

nach allgemeinen Vernunfterfordernissen auch ohne äussere Form gültig seyen, klagbarrechtliche Wirkungen hervorbringen sollten, wenn auch schon örtliche Gewohnheiten besondere Feyerlichkeiten hie und da erforderten.

L.

Dis war ein Saz, den das römische Recht nicht verdrängen konnte, der aber auch die Anwendbarkeit der Lehre von den Contracten der Römer nicht ausschlos, denn frühzeitig wurde die Form derselben von dem Wesentlichen dieser Rechtsgeschäfte entlehnt *a*), und die besonderen daraus entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten aus diesen festgesezten Begriffen abgeleitet.

a). S. oben S. 113. f.

LI.

Manche der älteren Symbole bey Verträgen veralteten jezt, oder es blieben nur lokale, dem Kenner altteutscher Sitten immer noch angenehme Formeln und Gebräuche.

LII.

Aber die Zahl der Conventionen vermehrte sich, welche mit eigenen Namen eigene Begriffe und Grundsäze verbanden, und vorzüglich durch neue Gegenstände des vaterländischen Rechts entstanden waren, z. B. der Wechselcontract, welcher dem Wechselgläubiger die schleunigste Bezahlung durch die bereiteste Rechtshülfe, welche da-

bey anerkannt war, sicherte; Erbverbrüderung, Erbvereinigung zwischen ganzen Geschlechtern, Verträge über Vormundschaft u. s. w.

LIII.

Auf die Gerichtsverfassung des Staats war die Privatverfassung von gegenseitigem Einflus. Es gab so viele Personen und Sachen, die nach eigenen Rechten beurtheilt wurden, jede Classe derselben erhielt ihre eigenen Gerichte, die noch jezo durch ihre Gebräuche das ehrwürdige Gepräge alter Einfalt und Freyheit haben, nur dem lächerlich sind, der ohne Sinn für Beobachtung der Sitten eines Volks nichts als den Contrast des Alten mit dem Verfeinerten sieht.

Vierter Haupttheil,

Geschichte des peinlichen Rechts.

Chr. God. HOFFMANN praenotiones de origine, progressu et natura iurisprudentiae criminalis germanicae, de insignioribus defectibus iurisprudentiae criminalis germanicae eorumque emendandorum ratione ac mendis. Francof. 1787. 8.

Io. Sam. Frid. BOEHMER praefatio, Bened. CARPZOVII practicae novae rerum criminalium, praemissa. Francof. 1788. F.

von Selchow Rechtsgeschichte IV. Th. I. Cap. III. Per. II. Abschn. 2. Cap. und besonders die vortrefliche Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung Kayser Karls V. Nürnberg 1783. 8.

I.

Peinliche Gesezgebung jenes Problem der neueren Rechtsphilosophie, in den Händen des Empfindsamen

oder

oder des Tyrannen beynahe gleichgefährlich, war derjenige Theil unserer Rechtsverfassung, der am meisten von dem langsamen Gang der teutschen Cultur, und in der Folge davon litt, daß die Gesezgebung selbst mit der Veränderung der Sitten nicht in gleichem Verhältnis fortschritt.

II.

Die Verbrechen der älteren Teutschen waren grösstentheils Ausschweifungen kriegerischer Wildheit, oder bey Trunk und Spiel begangen, als noch Treue und Sitteneinfalt unter die Hauptzüge des Volkscharacters gehörten. Und selbst für jene Verbrechen waren die Strafen gelinde, selten am Leben des Verbrechers vollzogen.

III.

Das Volk sprach anfangs das Urtheil; nachher wurde peinliche Gerichtsbarkeit ein Recht des Regenten, das er selbst mit seinem Hofpfalzgrafen und andern Edlen über Edle Verbrecher ausübte, über die Unterthanen den Grafen übertrug.

IV.

Das Blutgericht wurde bey früher Tageszeit unter freyem Himmel gehalten, die freygebohrnen Schöffen fanden das Urtheil, der Graf machte es bekannt und lies es vollstrecken.

V.

Als die höheren weltlichen Stände zu Landesherrn, und durch kayserliche Privilegien den Reichsstädten

Rechte der höchsten Gewalt zu Theil wurden, so war eines dieser hochgeachtetsten Rechte der Blutbann. Die Landesherrn ertheilten ihn sogar vielen ihrer Landstädte, die geistlichen Staaten erhielten ihn gleichfalls, aber noch lange dauerte der Unfug der westphälischen, und die Einmischung der kayserlichen Landgerichte in die peinliche Territorialgerichtsbarkeit.

VI.

Längst schon hatte sich die Zahl der Verbrechen vermehrt, die Sittenlosigkeit wuchs zugleich, aber auch die Grausamkeit der Strafen.

VII.

Die Grundsäze über Festsezung der Strafen waren nicht deutlich entwickelt, öfters durch Vorurtheile entstanden. Die Mittel, die Wahrheit begangener Verbrechen zu untersuchen, unter welchen der Gebrauch der Gottesurtheile gehörte, waren durch rohen Aberglauben gröstentheils erzeugt.

VIII.

Allgemeine peinliche Geseze hatte man keine, man entschied nach dem Sachsen, und Schwabenspiegel, in der Folge wohl auch nach römischem Recht, vorzüglich nach herkömmlichen Grundsäzen der Gerichte in ihren Malefiz- und Urtheilsbüchern; doch war auch hierinn die Polizey der Städte bestimmter und vollständiger, die in ihren Statuten mehr Straffälle bestimmten, als in den grösseren Landesgesezen geschah.

IX.

Bisher hatte man die fremden Rechte mit Fleiß und selbst mit Scharfsinn studirt, aber es fehlte noch an jener feineren Beobachtung des philosophischen Ursprungs so mancher Wahrheiten des römischen Rechts, das so sehr vermied, sittliche Beurtheilung der äusseren Handlungen nach ihren einzelnen Bestimmungen von der juristischen nach den Wortbuchstaben des Gesezes zu unterscheiden; es fehlte noch ganz am Gefühl des Schönen, das so nothwendig für glückliche Darstellung und Entwicklung wissenschaftlicher Begriffe ist.

X.

Eine so veränderte Richtung nahm das Studium des römischen Rechts, das man jezt mit Alterthumskunde und mit Studium der alten Litteratur verband. Mit dem Geist derselben, wenigstens durch getreue Verteutschungen vertraut, umfaste der Freyherr Johann von Schwarzenberg und Hohenlandsberg, zuerst in Bambergischen, nachher in Bayreuthischen Diensten und endlich Beysizer des Reichsregiments, den Plan einer neuen von den bisherigen Fehlern der peinlichen Verfassung gereinigten Gesezgebung, welche für das bambergische Land im J. 1507. als Bambergische Halsgerichtsordnung erschien.

XI.

Auch im Fürstenthum Bayreuth wurde diese Halsgerichtsordnung als Gesez bekannt gemacht. Sie wurde jedoch selbst in Rücksicht aufs Ganze höchst merk-

würdig

würdig. Eine allgemeine peinliche Gesezgebung war für Teutschland nothwendig, bey den Berathschlagungen hierüber legte der Reichstag dieselbe zum Grunde, bis endlich im J. 1532. die Halsgerichtsordnung Carls des fünften von den gesammten Reichsständen genehmiget als allgemeines Reichsgesez mit dem Zusaz zu Stande kam, daß den „Churfürsten, Fürsten und „Ständen an ihren alten wohlhergebrachten rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts benommen seyn „sollte„ a).

a) Die beste Ausgabe ist folgende: Hals- oder peinliche Gerichtsordnung Kayser Carls V. und des H. Röm. Reichs mit einer Vorr. von Joh. Chph. Koch Giessen 1773. über die älteste Ausgabe s. Malblank a. a. O. V. 42.

XII.

Es gehörte unter die nothwendigsten Anstalten zur Cultur des gesellschaftlichen Lebens, das noch ganz der Rohheit entrissen werden sollte, daß die Strafen für ein solches Volk hart seyn musten, um Verbrechen zu verhindern. Und wenn gleich nicht immer richtiges Verhältnis eines Verbrechens zum Staate als Maasstab der Strafe selbst angenommen wurde, so war auch noch ein anderer Grund diese zu verstärken vorhanden: die Lieblingslaster der Teutschen zu unterdrücken.

XIII.

Wenn also schon die Halsgerichtsordnung Fehler hatte, wenn sie zu unvollständig war, wohl gar auf

römisches Recht sich zuweilen bezog, wo dieses selbst nichts bestimmte, so war doch immer dieses Gesez in seiner Entstehung das Werk eines grossen Geistes, höchst wohlthätig durch genauere Bestimmung der Strafen, richtigere Festsezung der Grundsäze vom Beweis, von Prüfung der Anzeigen und vom Gebrauch der peinlichen Frage, durch sorgfältigere Bestellung der Gerichte, durch Einführung des auch ohne Anklage so nothwendigen Untersuchungsprozesses, aber mit Verstattung seiner Vertheidigung für den Beschuldigten, durch Vorzeichnung des schriftlichen Verfahrens und durch Reinigung der Criminalverfassung von so manchen hergebrachten Misbräuchen *a*).

a) S. Malblank §. 32-35.

XIV.

Die erste Quelle der Halsgerichtsordnung Carls des fünften war die Bambergische, die Quelle von dieser das römische Recht, das selbst im peinlichen teutschen Recht seinen Gebrauch behauptete *a*), das canonische und die üblichen Rechtsgrundsäze des damaligen Zeitalters, welche die Erfahrung in Teutschland erzeugt hatte, vorzüglich aber eigene Beobachtung ihres hellsehenden Verfassers.

a) Chr. Frid. Ge. MEISTER de iuris romani criminalis in germaniae foris maxime hodiernis auctoritate in syll. II. selectorum opusculorum n. I.

XV.

Lange Zeit war das römische Recht die Grundlage des wissenschaftlichen Vortrags der Lehrsäze des peinlichen Rechts, wegen seines eigenen gesezlichen Gebrauchs sowohl, als nach dem ganzen Schicksal der vaterländischen Rechte.

XVI.

Gros waren die Fortschritte der teutschen Territorialgesezgebung in Vervollkommnung der peinlichen Rechtsverfassung nicht; die allgemeine Reichsgesezgebung blieb da stehen, wo sie im sechzehnten Jahrhundert stund, wenn gleich die Sitten der Nation sich änderten, statt der ehemaligen Rohheit feinere Sittenverderbnis das Volk an Geist und Körper schwächte, das öfters Verlezungen der schönsten geselligen Bande kaum mit dem leichtsinnigen Namen: Schwächen belegt.

XVII.

Erst dieses Jahrhundert war es, in welchem das peinliche Recht eigene wissenschaftliche Existenz erhielt, es wurde noch mehr von Vorurtheilen gereiniget, und seine positiven Grundsäze philosophischrichtiger dargestellt. Jezt enthielt dieser neue Rechtstheil die allgemeinen Bestimmungen über Verbrechen und Strafen, die Regeln der Untersuchung begangener Verbrechen und des gerichtlichen Verfahrens.

XVIII.

Der Menschenliebe wohlwollender weiser Regenten war es vorbehalten, die alten Geseze nach dem Maas-

stab richtiger Philosophie zu prüfen und abzuändern. Aber noch scheint die Zeit der Prüfung verlängert werden zu dörfen. Und möchte man doch bey dieser Prüfung der peinlichen Geseze nicht immer von dem einseitigen Gesichtspunct ausgehen, daß der Zweck des Staates nur allgemeine Sicherheit, Verbrechen und Strafen nur nach dem Verhältnis der Handlung zu jenem Zweck zu bestimmen seyen! Möchte man es recht lebhaft bedenken, daß der Staat Erziehungsanstalt fürs gesellige Leben sey, daß selbst Beförderung sittlicher Tugend des Bürgers nicht blos äussere Unverlezbarkeit bürgerlicher Verhältnisse der Gegenstand der Geseze seye.

Fünfter Abschnitt.

Ueber die Entstehung des allgemeinen positiven Völkerrechts.

v. Ompteda Litteratur des Völkerrechts.

P. I. NEYRON principes du droit des gens Europaeen conventionnel et coutumier. Bronswic. 1783. 8.

Ge. Frid. MARTENS primae lineae iuris gentium Europaearum practici, Goetting. 1785. 8.

de MABLY droit public de l'Europe, fondé sur les traités avec des remarques par ROUSSET, T.I-III. a Amsterd. et Leipz. 1773. 8.

Frid. Aug. WENCKII codex iuris gentium recentissimi Tom. I. Lipf. 1781. Tom. II. 1788. 8.

Carl Gottlob Günthers Europäisches Völkerrecht in Friedenszeiten nach Vernunft, Verträgen und Herkommen mit Anwendung auf die teutschen Reichsstände. I. Th. Altenburg 1787. 8.

Ueber die Entstehung des heutigen, besonders Europäischen Voelkerverhältnisses s.

Robertsons Geschichte Carls des fünften. Vorzüglich aber die musterhafte

Darstellung des Fürstenbunds. Leipz. 1788. 8. und von den einzelnen Zügen jenes Verhältnisses die vortrefliche Schrift:

Ueber die Europäische Voelkerrepublik. Frankfurt. 1787. 8.

I.

Daß es neben den allgemeinen auf das äussere Verhältnis der Voelker angewandten Vernunftgesezen, noch andere positive, theils nothwendig, theils willkührlich anerkannte Rechtsgrundsäze über das Verhältnis der cultivirteren, meistens Europäischen Voelker, ein ius gentium secundarium, und einen geordneten Inbegrif jenes practischen Voelkerrechts gebe, bedarf keines Beweises mehr.

II.

Aber die Frage: wie entstunden und bildeten sich jene Grundsäze, wodurch, man dörfte beynahe sagen, unter den einzelnen, zuerst Europäischen, Staaten die vergessenen oder nie erkannten Wahrheiten des Naturrechts selbst in Umlauf kamen? Wodurch kamen diese getrennten Staaten in jenes Verhältnis, das die Anerkennung allgemeiner und sogar die Festsezung neuer geselliger Pflichten der Voelker unter sich nothwendig machte?

III.

Auch hier müssen wir die Ursachen der entstandenen positiven Grundsäze kennen lernen, die uns zugleich als Beytrag zur Geschichte der Fortschritte unserer sittlichen Ausbildung in Rücksicht auf rechtliche Verhältnisse, also zu unserer rechtlichen Culturgeschichte unentbehrlich sind, denn alle diese Grundsäze konnten nur das Erbtheil polizirterer Staaten werden.

IV.

Christliche Religion unter dem Einflus der sich erhebenden Hierarchie war eines der wirksameren Bande, das im mittleren Zeitalter gewissermassen noch die Staaten unter sich verband. Politik, wenigstens Feinheit in der Wahl der Mittel zu seinen Zwecken, kannte man höchstens zu Rom, und nachher in Frankreich. Ein grosses allgemeines Voelkerinteresse gab es nicht, Leidenschaften waren meistens die Ursachen grosser Begebenheiten.

V.

Durch anerkannte Würde erhebt sich der römisch-teutsche Kayser über die übrigen Regenten in Europa; die Protestationen der Byzantiner dagegen waren so unmächtig als sie selbst im Occident.

VI.

Handel der Italiener, Niederländer, selbst der Teutschen und anderer Nationen, die Creuzzüge, welche die Kenntnisse des Orients nach Europa brachten,

das

das Wiederaufleben der Wissenschaften seit dem zwölften Jahrhundert, Entstehung der Academien, Erfindung der Buchdruckerkunst brachten Menschen und Voelker einander näher. Die Entdeckung eines neuen Welttheils aber brachte neue Schäze nach Europa. Jezt gab Reichthum und Sittenverfeinerung einzelnen Staaten ein Uebergewicht über andere, das man anfieng, durch stehende Heere zu behaupten.

VII.

Keiner unter allen Staaten war furchtbarer als der Spanisch-Oesterreichische zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts. Oft schüzte jedoch Mangel an innerer Staatsverwaltung, oft die lästige Grösse dieses Staates selbst Teutschland und durch dieses Europa vor der Alleinherrschaft desselben; noch mehr aber Frankreich, der einzige Nebenbuhler seiner Grösse, unmittelbar und mittelbar durch die Protestanten, die es in Teutschland unterstüzte.

VIII.

Der Abfall der vereinigten Niederlande von Spanien, das getheiltere Interesse des Oesterreichischen und Spanischen Hauses, Elisabeths grosse Regierung in England hemmten jezt die Fortschritte des Hauses Oesterreich, indes Frankreichs Einflus und schwedische Tapferkeit und Muth der Protestanten den westphälischen Frieden und durch diesen ein vereinteres Interesse der europäischen Staaten für die Ruhe eines allgemeinen Gleichgewichts in Europa bewirkten, dessen Erhal-

tung

tung auf dem Mittelpunct seiner politischen Verhältnisse, auf Teutschland und seiner inneren Verfassung beruhte.

IX.

Für diese vervielfältigten Verhältnisse erfand man auch vervielfältigte Formen und Hülfsmittel dieselbe zu behandeln, die der Gebrauch rechtfertigte, öfters unentbehrlich machte.

X.

Von der allgemeinen Zernichtung der Kräfte, in welche die europäischen Staaten durch den dreyssigjährigen Krieg hinsanken, erholte sich Frankreich, das durch einen inländischen Krieg sich nicht entkräftet hatte, am schnellsten durch seinen Kunstfleis, seine zahlreichen Hülfsquellen und durch seine festgegründete Grösse.

XI.

Seine Reichthümer und eine gewisse schlaue Staatskunst erhoben es bald zu dem furchtbarsten, Künste und Wissenschaften zu dem liebenswürdigsten Volk. Aber die Plane Ludwigs des XIV. ausser Verhältnis mit seinen Kräften waren nur eine Zeitlang nichts als glückliche Unternehmungen eines grossen und kleinen Ehrgeizes, der noch in seinem Leben das Ende seiner politischen Grösse erfuhr.

XII.

Dafür schwangen sich jezt neue Staaten in die Reyhe der ersten Mächte nach und nach empor. Pe-

ter der erste schuf seine Russen um, machte seinen Staat zum ersten im Norden, der in der Folge zu einem der furchtbarsten selbst für ganz Europa wurde.

XIII.

Aus kleineren Staaten zusammengesezt wuchs durch kluge Staatswirthschaft die preussische Monarchie; der Glanz einer Königskrone, den Friedrich der erste ihr gab, vermehrte das Ansehen desselben, ein Staatsfehler der Franzosen den innern Wohlstand des Landes. Friedrich der zweyte war bestimmt, für Teutschlands und Europas Ruhe durch innere und äussere Staatskunst, so wie durch seine kriegerischen Thaten zu wachen.

XIV.

Oesterreichs Macht wurde immer überwiegender, je unmächtiger Frankreich wurde, noch mehr aber durch die Verbindung mit Rußland. Unter den Landmächten Europens konnte nur Preussen die Stüze werden, an welche die Staaten Teutschlands ihre Verfassung zu erhalten sich anschlossen, sie wurde es durch die lezte ruhmvolle That Friedrichs des Zweyten.

XV.

Allgemeinere Aufklärung machte es längst zur Nothwendigkeit für jeden Staat, rechtlich seine Schritte zu rechtfertigen, wenigstens zu bescheinigen. Das allgemeine Voelkerrecht muste Gründe darbieten, noch mehr aber die Grundsäze des positiven Voelkerrechts, die jezt durch gesellige Bedürfnisse der Staaten erzeugt und anerkannt wurden.

XVI.

Seit dem westphälischen Frieden vorzüglich ist man einig über individuelle Verhältnisse der Staaten in Rücksicht auf Rang, über die Form Geschäfte zu behandeln, über Gesandschaftsrechte, über die Rechte des Handels und der Schiffarth einen der wichtigsten Gegenstände der neueren Staatskunst, über die Art Krieg zu führen, Friede zu schliessen und denselben sicher zu stellen. Individueller Vortheil eines jeden ist der wichtigste Beweggrund zur Beybehaltung dieser Grundsäze.

Fünfter Abschnitt.

Entstehung der besonderen erst durch wissenschaftliche Bearbeitung entstandenen Theile unserer Jurisprudenz.

I.

Bey einer solchen Zusammensezung unserer Rechtsverfassung, die so abhängig von zufälligen äusseren Ursachen war, muste nothwendig das Bedürfnis entstehen, die Grundsäze der verschiedenen Geseze, z. B. des römischen, canonischen und des teutschen in Beziehung auf einen Gegenstand zusammengestellt zu sehen, oder da, wo ein besonderer Gegenstand eine vollständigere Ausführung erforderte, als sie in den Systemen oder Abrissen der einzelnen Theile seyn konnte, diese durch eigene wissenschaftliche Darstellung zu leisten, oder wo indessen durch neue Erfahrungen und neue einzelne Geseze gewisse Grundsäze über die Behandlung der Rechtsgeschäfte sich gebildet hatten,

diese in Eines unter einen besondern Gesichtspunct zu ordnen.

II.

Durch eine Zusammensezung der Grundsäze des römischen, canonischen und teutschen Rechts und des Gebrauchs der Gerichte hatte sich allmählich der teutsche Proceß gebildet. Noch ist die Geschichte seiner Entstehung und auch der Entstehung seiner einzelnen Theile so wenig als der Zusammensezung im Ganzen genau untersucht, aber man trug wenigstens die thetischen Säze zusammen, ordnete und brachte sie in Uebereinstimmung in der Lehre vom Prozeß.

III.

Römisches, canonisches und teutsches Recht waren nicht hinreichend, die Lehre von der Ehe vorzüglich für Protestanten befriedigend vollständig zu bestimmen; Festsezung des natürlichen Begrifs dieser Anstalt mit Ableitung der daraus fliessenden Folgen verbunden mit den Bestimmungen, die positiven Rechtens waren, gaben die Grundlage eines besondern Rechtstheils: des Eherechts.

IV.

Keiner dieser neuerschaffnen Rechtstheile hatte mehrere, vielleicht unüberwindliche Schwierigkeiten, als die Wissenfchaft des teutschen Polizeyrechts. Es sollte, die in Teutschland geltenden Grundsäze von den Befugnissen der höchsten Gewalt in Rücksicht auf Polizey und die allgemeinen Anstalten und Vorschrif-

ten

ten der verschiedenen Gesezgebungen in Beziehung auf die Gegenstände derselben enthalten. Aber wo ist die Gränze, wie weit einzelne Rechtssäze dem Polizey- oder bürgerlichen Recht angehören.

V.

Aus Grundsäzen des allgemeinen natürlichen und positiven Völkerrechts und der eigenthümlichen teutschen Gesetze wurde das allgemeine Handelsrecht zusammengestellt, das Wechselrecht aber, im Grunde ein Theil desselben, vorzüglich nach teutschen Grundsäzen wiederum als ein besonderer Rechtstheil behandelt.

VI.

Es gab für einzelne Stände eigenthümliche Rechtsvorschriften, welche auf dieselben als besondere Objecte der Gesetze sich bezogen und in den einzelnen Gesezgebungen zerstreut waren. So entstand das Privatrecht erlauchter Personen, das Recht der Soldaten unter dem uneigentlichen Namen Kriegsrecht, das Handwerksrecht u. s. w.

VII.

Nicht nur die Grundsäze des gemeinen Prozesses in Teutschland erhielten eigene Ausführungen, sondern auch der Prozeß beyder höchsten Reichsgerichte, gemeinschaftlich oder von einander abgesondert, so wie derselbe sich durch Gebrauch dieser Gerichte unter dem

Einflus der fremden und einheimischen ältern Rechte, mehrerer einzelner auf diesen Gegenstand besonders gerichteten Reichsgeseze und der eigenthümlichen Verfassung dieser Gerichte sich bildete.

VIII.

Die Methode Rechtsgeschäfte aller Art zu behandeln, muste schon an und für sich durch Erfahrung und veränderten Geschmack sich bilden, selbst das Förmliche mancher Geschäfte war gesezlich bestimmt; so entstund ein neuer Zweig wissenschaftlicher und academischer Thätigkeit, besondere **Anleitung zur juristischen Praxis.**

IX.

Bey einer so gehäuften Menge von Gesezen war Erklärung derselben nöthig, selbst nach der Vorschrift der Geseze musten rechtliche Handlungen erklärt werden. Die Geseze selbst hatten zum Theil die Regeln dieser Interpretation festgesezt, aber vorzüglich die Erklärung der Geseze erforderte eine Vollständigkeit dieser Vorschriften im Allgemeinen und in besonderer Anwendung auf die einzelnen Gesezgebungen.

X.

Die Verrichtung der Erklärungskunst war gedoppelt. Aeussere Untersuchung des Ursprungs und der Aechtheit eines Gesezes im Ganzen und in seinen einzelnen

zelnen Theilen, Kritik; Erforschung des zweydeutigen oder versteckten Sinns der Gesezе, eigentliche Auslegung.

XI.

Die Menge der positiven Hülfskenntnisse, welche nun in den Umfang der juristischen Critik gehörten, die Regeln sie zu benuzen, so wie auf der andern Seite die allgemeinen und individuellen Grundsäze der Interpretation der in Teutschland geltenden Gesezе gaben die Grundlage zu einem neuen besondern Theil der Rechtswissenschaft, der juristischen Hermenevtik, der bey dem Studium der Systeme statt des gesezlichen Textes unentbehrlich nothwendig für denjenigen ist, welcher nicht auf Treue und Glauben lernen, selbst in den Geist seiner Wissenschaft eindringen will.

Drittes Buch.

Allgemeine Bemerkungen über das Verhältnis der einzelnen Rechtstheile gegen einander.

I.

Offenbar ist hier das gedoppelte Verhältnis zu unterscheiden: wie ist der gesezliche Werth der verschiedenen Gesezgebungen, die so sehr sich durchkreuzen, gegen einander bestimmt oder zu bestimmen? und welches ist das objective aus der Natur der Objecte, worauf jene verschiedene Gesezе gerichtet sind, fliessende Verhältnis dieser einzelnen Rechtstheile?

II.

Wie sich Naturrecht zum positiven Recht verhalte, ob dasselbe, insoferne es die allgemeinen unveränderlichen Vernunftgeseze in Beziehung aufs gesellige Leben zugleich aber auch auf hypothetische Verhältnisse angewandt enthält, durch bürgerliche Verhältnisse verändert werden könne? beantwortet sich zum Theil aus jener Verschiedenheit von selbst.

III.

Angebohrne in der ursprünglichen Bestimmung des Menschen liegende Rechte, z. B. gänzlich unabhängiger Denkfreyheit, vernunftmäsiger Freyheit im Handeln und natürlicher Gleichheit können nicht aufgehoben werden, wurden es auch durch vernünftigen Zwang bürgerlicher Geseze oder durch eingeführte äussere Verschiedenheit der Stände nicht; in Rücksicht auf Denkfreyheit *a)* trat der menschliche Verstand wieder in seine Rechte ein.

a) nicht Freyheit alles zu sagen!

IV.

Auch das Wesentliche der hypothetischen Verhältnisse konnten die bürgerlichen Verhältnisse nicht ändern, wohl aber einzelne Folgen derselben, wo es nöthig war, hinwegnehmen oder neue positive hinzusezen, oder die Rechtmäsigkeit eines an sich hypothetischgültigen Rechtsverhältnisses im Staate aufheben.

V.

Als Entwicklung natürlicher durch bürgerliche Gesetze nicht abgeleiteter Folgen aus festgesezten Begriffen und als Grundlage der unverbrüchlichsten Rechte der Menschheit behielt also das Naturrecht unmittelbaren Gebrauch, mittelbaren durch Erläuterung der allgemeinen Gründe bürgerlicher Gesetze.

VI.

Die positiven Rechtstheile der Jurisprudenz, welche auf eigenen Gesezgebungen oder Sammlungen beruhten, hatten wechselsweisen Einflus auf ihre gegensetige Bildung, wann schon zu gleicher Zeit die so verbundenen Theile einer dem andern öfters derogirten.

VII.

So bildete sich das Verhältnis der teutschen Kirche zum Staat unter dem Einflus des päbstlich-canonischen Rechts, und doch enthielt das teutsche geistliche Staatsrecht wichtige Abweichungen von den Gesetzen der Päbste; so erhielt das allgemeine positive Völkerrecht Anwendung und Einschränkungen in Beziehung auf die teutschen Reichsstände.

VIII.

Unter dem Einflus des römischen hatte sich besonders in Rücksicht auf Privatrecht das canonische gebildet, und doch hob das leztere die Anwendbarkeit man-

cher Verordnungen des ersteren auf. Unter den Protestanten, welche das canonische Recht nur so weit annahmen, als veränderter Lehrbegrif der Kirche es zuliés, trat das römisches Recht wieder in sein Ansehen, wenn nicht neue herkömmliche Grundsäze auch hier eine Stelle vertraten.

IX.

Teutsches Recht hatte sich gleichfalls nicht selten unter dem Einflus des römischen gebildet. Allgemeines teutsches Recht, sey's ausdrücklich oder durch Gewohnheit festgesezt, gieng allen subsidiarischen Gesezbüchern vor. Aber wenn's blos particulär, entweder örtlich oder ländlich war, so konnte dieses teutsche Recht, auch analogisch auseinandergesezt, nur so weit reichen, das, was in Ansehung eines Rechtsinstituts nicht namentlich versehen war, mit Vorzug vor Grundsäzen der fremden Rechte zu bestimmen, oder wo das blosse Daseyn eines particulär teutschen Rechtsinstituts, aber nicht die Art und Weise, wie es gelten solle, angenommen war, aus dem Geist einer solchen Rechtslehre das Mangelhafte zu ersezen.

X.

Eben daher war die besondere Bearbeitung einzelner Gegenstände mit vollständigen Gebrauch jener verschiedenen Entscheidungsquellen und richtigen Stellung ihres rechtlichen Verhältnisses so wichtig für die Berichtigung

richtigung der noch heute gültigen Grundsäze unserer Jurisprudenz.

XI.

Anders ist das objective Verhältnis der einzelnen Theile unserer Rechtswissenschaft zu bestimmen. Alle Jurisprudenz, mit dem ganzen Umfang ihrer hypothetischen Grundsäze bezieht sich nur auf drey grosse Gegenstände: Verhältnisse Einzelner gegen den Einzelnen, natürliches oder bürgerliches Privatrecht, Rechte, die durch Vereinigung in einem Staat entstanden sind, allgemeines oder positives Staatsrecht, Rechte der Völker oder Staaten gegen andere, allgemeines oder positives Völkerrecht.

XII.

Auf das nemliche Object also bezieht teutsches Staatsrecht und positives Völkerrecht in Rücksicht auf positive Bestimmung heutiger Völkerverhältnisse, auf ebendasselbe Object teutsches Staastrecht, und canonisches Recht durch Bestimmung der öffentlichen Verhältnisse der Kirche zum Staat, das Lehnrecht und das peinliche Recht, in Beziehung auf einzelne, in dem allgemeinen Object begriffene Gegenstände; das teutsche Staatsrecht selbst aber wieder nach untergeordneten Objecten in geistliches und weltliches, in allgemeines und Territorialstaatsrecht theilbar, von mehreren auch wirklich in diese Theile zerlegt. Auf eben

dasselbe Object: Verhältnisse Einzelner gegen Einzelne beziehen sich römisches, canonisches, Lehnrecht, peinliches und teutsches Privatrecht im bestimmteren Sinn, die besonderen Gegenstände dieses positiven Privatrechts mögen nun noch so sehr durch die verschiedensten Gesetze bestimmt seyn. Immer bleiben jene Objecte unverändert, die einzige philosophisch richtige Grundlage der nie zu verlierenden Uebersicht über das Ganze der so ausgebreiteten in so viele Theile oft zufällig zerlegten Rechtswissenschaft!

Register.

Accrescendi ius S. 108
Actio legis 97
- - bonae fidei, stricti iuris 119
Actus legitimus 98
Adel, teutscher 293 f.
Aedilis curulis 80
Aelianum ius 99
Aequitas 95
Akademien 187
Altfürstliche Häuser 254
Aniani breviarium 139
Analogie, sogenannte, des teutschen Privatrechts 291
Annahme an Kindesstatt 83 296
Arimannia 217
Augsburgische Confession 205
Audientia episcopalis 137
August 121
Austräge 252
Avthenticae 154
Appellationsprivilegien 252
Bambergische Halsgerichtsordnung 310
Bartholomaeus Brixiensis 187
Basilicken 148
Baslersynode 200
Bedingung 13
Beleidigung 36
Beneficia 219
Vetus auctor de beneficiis 224
Besitz 25
Bevollmächtigung 33
Beweis 37. 196
Blutbann 308
Bologna, Rechtsstudium daselbst 153
Bonifaz VIII. 190
Bonorum possessio 108 f. 146
Bürgerrecht aller Freyen im röm. Staate unter Mark Aurel 131
Bulle goldene 256
Burchards, Bischofs von Worms, decretum 183

Caius 126
Calixtinisches Concordat 180
Cammergericht 252. Ordnung desselben von 1555. Conzept einer neuen 259
Canones apostolici 172
Canonisches Recht 160 f.
Capitularien fränkische 264
Carl der Grosse, römischer Kayser 168. 230
Centumviralgericht 91
Censor 80
Census römischer 71
Christliche Religion 135
Churfürsten 233
Clementinae 190
Codex canonum Hadrians I. 174
Codex Gregorianus, Hermogenianus 138
- - Iustinianeus von 529 141
- - repetitae praelectionis 143
- - Theodosianus 139
Codizille 129
Collectio canonum Isidori 173
Comitia 71
Concilium zu Trident 206
Concordate von 1417. 199 f.
- - Aschaffenburger eigentlich Wiener 202
Concordienformel 207
Constantin der Grosse, seine Staatseinrichtung 133
Constitutiones principum, 124
Consules 77
Contracte 31. Römische 89. 112.
Corpus evangelicorum 263
Corpus iuris canonici 191
- - - civilis 158
Costnizer Friede 240

Darleyhen 33
Decisiones L. 143
Decretalen 172
- - Gregors IX. Glosse 189.
- - sechstes Buch, Glosse 190
Decretum Burchardi Wormat. 183
- - Gratiani 185
Glosse zu demselben 187
Decretum Ivonis Carnotens 183
Delicta publica, priuata 118
Dictator 77
Dienstbarkeiten 25. 86
Dionysius exiguus 173
Dispensation 47
Disputatio fori 99
Doctores iuris utriusque 187
Edicta magistratum, besonders der Prätoren und Aedilen 100

Edicta XIII. Iustiniani 148
Edictum perpetuum 127
Ehe 18. 72. 102. 195. 296
Eherecht 320
Ehre 47
Eigenthum 23 f. 84 f.
Einwilligung, 13
Elterliche Gewalt 20
Encyclopädie 2
Entscheidungsjahr 208
Erbfolge natürliche 27
- - römische 87
- - teutsche 298
Erblichkeit der Kriegslehen 220
Erzämter 233
Extravagantes Iohannis XXII.
- - - communes 191
Eyd 15. 34

Fehmgerichte 244
Feudum 220
Fictio iuris 116
Finalursache, modus 13
Flavianum ius 99
Freylassung 87
Freystühle Westphälische 243
Friedrichs II. Bestätigung der geistlich und weltlichen reichsständischen Rechte 241

Gauen 234. ihr Zerfall 241
Geist der Gesetze 64
Geld 32
Gerichte 75. 90. 306
Gesez 6
Gesetze der zwölf Tafeln 78
- - altteutsche. Das Salische, Ripuarische, der Alemannier, Bayern, Friesen, Friesen, Angeln und Weriner, 274. Der Angelsachsen und Westgothen 275. Ostgothen, Longobarden 276
Gewohnheitsrecht 47
Goldene Bulle 256
Grade verbotene,
- - allgemein sittlicher Grund des Verbots 19
- - bey den Römern 75 90
- - bey den Teutschen 306
Gratian 185
Gregor VIII. 178 f.

Halsgerichtsordnung Carls V. 310
Handelsrecht, Handwerksrecht 321
Harmenopulus 150
Hauptheile der Jurisprudenz 2
Heerbann 217
Herzoge 234
Titularherzoge 236
Hermeneutik 322
Herzogthümer grosse, ihre Zersplitterung 237

Hierarchie 165
Hinterlegung 31
Höchste Gewalt. Pflichten, Rechte derselben 42
Hofgericht kayserliches, italienisches und teutsches 242
Honorarium ius 100

Imperium 92
Imputation 14
Inquisition 181
Institutionen 142
Interdicta 91
Interdict 181
Interpretation 14
Intestaterbfolge 73. 87. 109 146
Investitutstreit 180
Isidor 173. Pseudoisidor 174 f.
Iohannes Semeca 187
Iohannes Scholasticus 173
Iuliani epitome novellarum 150
Jurisprudenz 2. thetische und architectonische 9
Ius naturae, gentium und civile der Römer 96
Ivo Bischof von Chartres 183

Kauf 33
Kayserrecht 281
Kirche. Rechte des Regenten über dieselbe. Collegialische Rechte 44
Kirchenverfassung 193. 206 f.
Klagen 118. s. actio legis.
Kreisverfassung 253
Krieg 38.

Landeshoheit 249
Landfriede von 1495. 252
Legitima portio 108
Lehnrecht 214 f.
Glosse zu demselben 221
Leyhcontract 31
Lex Aquilia 116
- - Falcidia 106
- - Horatia 80
- - Hortensia 80
- - Laetoria 103
- - Regia 122
- - Scribonia 111
- - Papia poppaea 125
Liber feudorum, Glosse 221
Litterargeschichte des Rechts 65

Magdeburgisches Recht 278
Mancipi res 85. mancipatio 84
Martins Bischofs von Braga Collectio canonum 173
Matrickel des Reichs und des Cammergerichts 260
Miethcontract 33
Mönche 170
Mosaisches Recht 209

Naturrecht. Begrif, Grundsaz desselben 4-8. absolutes, hypothetisches 15
Nothrecht 8
Novellen Justinians 143
- - Leo's 149
Nunzien 193

Objecta des Rechts 326
- - des Privatrechts 16
Obligatio ex immediata legis dispositione 176
Otto I. 177

Pabstwahl 178
Pallium 194
Pandecten 141. Florentinische 159
Papiani responsa 139
Passauervertrag 205. 258
Peculium 102
Personenrecht 17
Pfalzgrafen 235
Pfalzgraf am Rhein, sein Richteramt über den Kayser 236
Pfandrecht 17
Pflicht 6
Pflichttheil 106
Plebiscita 80
Polizey 53
Polizeygeseze 261
Polizeywelt 320
Pontifex maximus 80
Pontificum collegium 70
Praefectus urbi 123
- - praetorio 123. 134
Praescriptio longi temporis 130
Prätor 79
Prätorisches Recht 101
Prisca 173
Privatrecht, allgemeines 12
- - - erlauchter Personen 321
Privilegium 47
Provinzen, römische 124.
Prozeß 320
- - der höchsten Reichsgerichte 321
Pseudoisidor
Quaesitor 90
Quaestor palatii 134
Quasi contractus 116
Quasi delicta 118

Recht, im ob- und subjectiven Verstand 6
- - göttliches 209
Rechtsgeschichte 163
Reichsabschied von 1235. 248
- - - - von 1654. 264
Reichshofrath, dessen Ordnung 264
Reichsregiment 253
Reichsstädte 239
Reichsstandschaft der Bischöfe 231

Ingolstadt II. F 12. a
Ingolstadt

E 5751

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Tafinger, Wilhelm Gottlieb,

Encyclopädie und Geschichte der Rechte in Deutschland

Erlangen 1789
J.germ. 202 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552812-5
VD18 14731495-001